



19.03.2007

Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Revision der Tierschutzverordnung (TSchV)

Version 3 (Final)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
3	Grundsätzliche Fragen	12
3.1	Formelle Beurteilung	12
3.2	Stufengerechtheit	15
3.3	Detaillierungsgrad	15
3.4	Schutzniveau	15
3.5	Kosten und Personalbedarf	16
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	17
4.1	1. Kapitel: Allgemeine Tierhaltungsvorschriften	17
4.2	2. Kapitel: Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierhaltung	19
4.3	3. Kapitel: Haustiere	23
4.4	4. Kapitel: Heimtiere, Tierheime und gewerbsmässige Zucht von Heimtieren	41
4.5	5. Kapitel: Wildtiere	42
4.6	6. Kapitel: Züchten von Tieren	48
4.7	7. Kapitel: Handel und Werbung mit Tieren	51
4.8	8. Kapitel: Tiertransporte	52
4.9	9. Kapitel: Schlachten von Tieren	57
4.10	10. Kapitel: Tierversuche	59
4.11	11. Kapitel: Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung	66
4.12	12. Kapitel: Verbotene Handlungen	66
4.13	13. Kapitel: Forschung	69
4.14	14. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen	69
4.15	15. Kapitel: Vollzug	69
4.16	16. Kapitel: Schlussbestimmungen	73
4.17	Anhang 1: Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren	74
4.18	Anhang 2: Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren	77
4.19	Anhang 3: Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren in bewilligten Versuchstierhaltungen	78
4.20	Anhang 4: Mindestanforderungen für die Beförderung von Nutztieren	79
4.21	Anhang 5: Inhalt der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche	80
4.22	Anhang 6: Übergangsfristen	80
5	Neue Anträge	87
6	Anhang 1: Verzeichnis der Stellungnahmen	90
7	Anhang 2: Thematische Zusammenstellung der Stellungnahmen (nach Artikel)	100
8	Anhang 3: Die wichtigsten Neuerungen (Kapitel B der Erläuterungen zur Totalrevision der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))	101

1 Ausgangslage

Das geltende Tierschutzgesetz hat in seinem über 25-jährigen Bestehen für die Tiere sehr viel bewirkt, aber es hat auch immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Mehrheitlich stand der Vollzug im Kreuzfeuer der Kritik.

Das Fehlen von Bestimmungen über die Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter und die Zucht von Tieren wurde ebenso als Mangel angekreidet wie fehlende Mindestanforderungen für bestimmte Tierarten. Die Geschäftsprüfungskommissionen des National- und des Ständerates sowie weitere Gremien und Organisationen haben den Bereich Tierschutz eingehend durchleuchtet, diskutiert und Empfehlungen für Verbesserungen ausgearbeitet. Der Bundesrat beschloss schliesslich, die Tierschutzgesetzgebung einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Mit der Verabschiedung des neuen Tierschutzgesetzes am 16. Dezember 2005 hat das Parlament einen wichtigen Meilenstein gesetzt. Darauf basierend konnte im August 2006 das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement das Anhörungsverfahren für den Entwurf der an das neue Tierschutzgesetz anschliessenden Tierschutzverordnung eröffnen. Das Anhörungsverfahren wird mit diesem Bericht abgeschlossen.

Der Entwurf zur Totalrevision wurde vom Bundesamt für Veterinärwesen (Bundesamt) unter Beizug von zahlreichen Expertengruppen ausgearbeitet, in denen Fachleute aus der Tierhaltung, des Tierschutzes, der Veterinärmedizin, der Forschung und aus dem kantonalen Vollzug vertreten waren. Der vorgelegte Entwurf geht beim Versuch, die Interessen der Produktion, des Konsumentenschutzes und des Tierschutzes zu berücksichtigen, einen Mittelweg und trägt auch der geänderten Haltung der Gesellschaft gegenüber dem Tier Rechnung. Er hat eine grosse Zahl von Stellungnahmen aus allen Kreisen ausgelöst, mit zahlreichen Anträgen zu den einzelnen Bestimmungen.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Entwurf zur Revision der Tierschutzverordnung hat zahlreiche und vielfältige Stellungnahmen ausgelöst. Insgesamt wurden 536 Stellungnahmen von allen 26 Kantonen, 9 Parteien und 331 Amtsstellen oder Organisationen registriert. Die 170 Eingänge von Privatpersonen beinhalten mehr als 3000 Einzelunterschriften.

Der Revisionsentwurf wird von 14 Kantonen grundsätzlich begrüsst (AG, BE, BL, FR, GE, JU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, UR, ZH) und von 7 Kantonen eher abgelehnt (AI, GL, GR, OW, SZ, VD, VS), wobei hauptsächlich die Kapitel Nutztiere und Wildtiere zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Von den Organisationen und Amtsstellen äussert sich die Mehrheit (123 Stellungnahmen) grundsätzlich oder zu Teilen des Entwurfs positiv, eine knappe Minderheit (113 Stellungnahmen) weist den Revisionsentwurf oder Teile davon zur grundsätzlichen Überarbeitung zurück.

Einerseits wird bemängelt, dass die Verordnung zu umfassend und detailliert ausgefallen sei und entschlackt werden müsse. Andererseits wird das Schliessen von Lücken und die Präzisierung von Bestimmungen, v.a. die Aufnahme von Mindestanforderungen aus Richtlinien begrüsst, ebenso die Stärkung von Ausbildung und Eigenverantwortung der Tierhaltenden.

Auch grundsätzlich positiv antwortende Kantone und Organisationen machen Vorbehalte bei der Erhöhung der Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren und von Wildtieren. Die Verschärfung der Bestimmungen für die Nutztierhaltung wird von 12 Kantonen abgelehnt. Der Kostendruck auf die Landwirtschaft dürfe nicht erhöht werden, die Konkurrenzfähigkeit sei zu erhalten. Deshalb müsse die Differenz zu den EU-Normen verringert oder zumindest nicht weiter erhöht werden. Die Übergangsfristen werden kontrovers beurteilt. Alle Kantone und Tierhalterorganisationen verlangen, dass der Investitionsschutz gewährleistet sein müsse. Einige Kantone lehnen Übergangsfristen ab und beantragen, die strengeren Vorschriften nur auf Neubauten anzuwenden. Viele Tierschutzorganisationen beantragen die Kürzung von Übergangsfristen. Die neuen Regelungen für Fische werden von 4 Kantonen und allen Fischereioorganisationen abgelehnt, aber von den Tierschutzorganisationen und auch von 3 Kantonen ausdrücklich begrüsst.

1. Kapitel: Allgemeine Tierhaltungsvorschriften

Die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften sind mit Ausnahme der Bestimmung zum Lärm unbestritten. Die neu eingeführte Bestimmung zum Lärm wird von 10 Kantonen, 3 kantonalen Veterinärämtern und 22 bäuerlichen Organisationen abgelehnt. Hingegen fordern 2 Parteien und 40 Tierschutzorganisationen zusätzlich den Schutz der Tiere vor Vibrationen. Fast alle landwirtschaftlichen Organisationen lehnen die Mindestanforderungen nach Artikel 8 ab, welche in den Anhängen 1-3 näher beschrieben werden. Die Zoohalter fordern eine grundsätzliche Überarbeitung von Anhang 2 (Mindestanforderungen an die Haltung von Wildtieren).

2. Kapitel Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierhaltung

Die Ausbildungsvorschriften werden allgemein begrüsst, auch von Tierhalterorganisationen und vielen Kantonen, obschon die Überprüfung für sie einen Mehraufwand darstellt. Die Kantone möchten die Fortbildungsperiodizität bei den verschiedenen Ausbildungen vereinheitlichen. Die Zoohalter fordern, langjährige, erfahrene Tierpfleger ohne Berufsabschluss sowie solche mit ausländischem Diplom als gleichwertig zum Tierpfleger BBT anzuerkennen. Die Tierärzteschaft beantragt dasselbe für die Tierärztlichen Praxisassistentinnen (TPA) und der SVBT fordert die Äquivalenz nach Prüfung für Personen mit selbst erworbenen Kenntnissen.

Im Bereich der privaten Wildtierhaltung sind für viele die Anforderungen an die Tierpflege nicht klar. Verschiedentlich wird gefordert, die tierartspezifische Ausbildung auf Tiergruppen mit ähnlichen Haltungsanforderungen auszuweiten. Fischereioorganisationen fordern eine Ausnahme von der Ausbildungspflicht für nicht gewerbsmässig betriebene Besatzfischzucht.

Die Ausbildungspflicht für Nutztierhalter (Art. 19) wird von den Kantonen und den Vermarkterorganisationen begrüsst. Von verschiedener Seite wird gefordert, sie unabhängig von der Anzahl Nutztiere einzuführen. Die Landwirtschaft beanstandet, dass eine Ausbildungspflicht für das Betreuungspersonal unangebracht sei. Kantone und Tierschutzkreise sehen die Notwendigkeit für Ausnahmen nur bei der Sömmerung mangels Alppersonal.

3. Kapitel *Haustiere*

Zu Kapitel 3 werden viele Korrektur- und Ergänzungsvorschläge eingebracht. Häufig stehen sich die Forderungen von Tierschutzkreisen und von landw. Organisationen und Verbänden diametral gegenüber.

Verschiedentlich wird gefordert, Yaks, Dam- und Rotwild sowie Meerschweinchen den Haustieren zuzuordnen. Die Regulierung für gleitsichere Böden wird kontrovers aufgenommen und vor allem die landwirtschaftlichen Organisationen sind unzufrieden mit der Formulierung, dass Böden den "Ansprüchen der Tiere bezüglich Temperatur und Liegekomfort genügen" müssen. Einige Kantone und tierärztliche Vereinigungen möchten eine präzisere Formulierung des Begriffs "sauber" im Zusammenhang mit den Böden.

Vor allem Tierschutzorganisationen befürworten die Vorgabe bzgl. der Dunkelphase bei Beleuchtungsprogrammen, fordern aber eine höhere minimale Beleuchtungsstärke, bzw. eine Vorgabe, wie diese im Vergleich zu EU-Vorschriften zu messen sei. Einigen Kantonen ist die Ausnahme von der minimalen Beleuchtungsstärke in Ruhe- und Rückzugsbereichen zu wenig präzise formuliert, und landwirtschaftliche Organisationen verlangen eine Ausnahme für die maximal zulässige Dauer der Lichtphase für Geflügel am Tag vor der Schlachtung.

Das Verbot des Kuhtrainers (Art. 26 Abs. 2) wird kontrovers aufgenommen. Tierschutzorganisationen begrüssen es, viele Kantone und v.a. die bäuerlichen Organisationen lehnen es ab. Einige Kantone fordern die Einführung eines Bügels, bei dem die Tiere vor dem Stromschlag vorgewarnt werden. Vereinzelt wird angeregt, die Ausnahmeregelung für vorübergehende elektrische Abschrankungen in Laufställen abzuschaffen.

2. Abschnitt: *Rindvieh und Wasserbüffel*

Die Übergangfristen sollen nach Ansicht der Tierschutzorganisationen in einigen Bereichen stark gekürzt oder gestrichen werden. Aus Gründen von angeblich zu hohen Kosten oder wegen Umsetzungsproblemen werden die gesetzten Fristen hingegen von landwirtschaftlichen Kreisen und einigen Kantonen abgelehnt.

Der Zugang zu Raufutter und Wasser für Kälber (Art. 27) ist kaum bestritten. Viele Kantone sowie 36 Organisationen und Verbände wollen jedoch auch Stroh zulassen und für 15 andere soll der Wasserzugang auf den Alpen nicht speziell geregelt werden. Das Verbot der Anbindehaltung für Kälber bis 4 Monate (Art. 28) wird grundsätzlich befürwortet. Ein Verbot der Einzelhaltung in Hütten fordern 3 Parteien und 39 Tierschutzorganisationen. Einstreu oder weiches, verformbares Material im Liegebereich ist unbestritten. Für 5 Kantone und 14 landw. Organisationen und Verbände soll aber die Anforderung nur in Neubauten gelten. Grundsätzlich gegen eine Einschränkung bei der Verwendung von Einflächbuchten mit Tiefstreu sind 12 Stellungnahmen. Eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer in solchen Buchten wollen 14 Eingaben.

Die bestehende Regelung zum Winterauslauf solle beibehalten werden, fordern Landwirtschaftskreise. Im Gegensatz dazu sprechen sich 40 Stellungnahmen für eine Verdoppelung der Auslauftage aus und zusätzlich für ein Verbot der Anbindehaltung bei Neu- und Umbauten. Abkalboxen auch für Kühe in Anbindehaltung fordern 39 Stellungnahmen aus Tierschutzkreisen. Verschiedene Kantone und Tierärzteorganisationen verlangen separate Boxen für kranke Tiere (Art. 31).

Die Tierschutzorganisationen fordern weitergehende Vorschriften für die tiergerechte Fütterung, ein Verbot der Anbindehaltung, mehr Platz und einen "weichen" Liegebereich. Der Schutz vor extremer Witterung (Art. 32) wird von 39 Stellungnahmen begrüsst. Etliche Kantone und 12 Kantonstierärzte sehen hierbei Umsetzungsprobleme. Landwirtschaftliche Organisationen befürchten ein Behinderung der Weidehaltung resp. der Alpung und lehnen die Bestimmung zum Witterungsschutz ab.

3. Abschnitt: *Schweine*

Einige Kantone und Parteien sowie die Produzentenorganisationen und -verbände weisen alle gegenüber der bestehenden Tierschutzverordnung vorgeschlagenen Veränderungen und Vorschriften zur Schweinehaltung kategorisch zurück. Dies betrifft die Sicherstellung der permanenten Beschäftigung, Schutz vor Hitze und das generelle Verbot der Vollspaltenböden. Neue Anforderungen werden höchstens für Neubauten akzeptiert. Einigen Parteien und den Tierschutzorganisationen genügen die Anforderungen dagegen nicht. Sie fordern insbesondere das Einstreuen von Liegeflächen für Neubauten, Auslauf ins Freie, eine Vorgabe zum Schutz vor Kälte sowie das Verbot von Kastenständen und Fressliegebuchten.

Von den neuen Vorgaben stösst einzig die Vorschrift, wonach Schweine mit Ausnahme bei der Freilandhaltung jederzeit Zugang zu Wasser haben sollen (Art. 34 Abs. 1), bei den bäuerlichen Organisationen auf wenig Widerstand.

Die Möglichkeit der Ausnahme vom Fixierungsverbot in Abferkelbuchten (Art. 39) wird von einigen Kantonen, Kantonstierärzten und Parteien sowie den Tierschutzorganisationen abgelehnt.

4. und 5. Abschnitt: Schafe und Ziegen

Die Tierschutzorganisationen und einige Kantone und Organisationen begrünnen die Vorgaben für Schafe und Ziegen. Das Verbot der Anbindehaltung von Schafen stösst generell nicht auf Widerstand. Es soll aber präzisiert werden, dass kurzfristiges Anbinden weiterhin möglich ist. Vor allem Tierschutzorganisationen verlangen für Schafe bei Neu- und Umbauten einen permanenten Zugang ins Freie. Das Verbot der Anbindehaltung von Ziegen wird kontrovers beurteilt. Die Tierschutzorganisationen sind dafür, bei den Kantonen und Kantonstierärzten gibt es Befürworter und Gegner, und fast alle bäuerlichen Organisation lehnen es ab. Nach vielen Stellungnahmen ist zu präzisieren, dass kurzfristiges Anbinden weiterhin möglich ist, und sie fordern, eine Sonderregelung für die Alpung festzuschreiben.

Ob, wieviel und bei welchem Haltungssystem Schafe oder Ziegen Wasser brauchen, ist umstritten. Die Stellungnahmen variieren von der Forderung nach ständigem Zugang zu Wasser für alle Tiere bis zur Meinung, dass Schafe und Ziegen bei Weidehaltung überhaupt kein Wasser haben müssten. Bezüglich Zugang zu Raufutter für Lämmer und Zicklein finden einige bäuerliche Organisationen jede Regelung überflüssig, andere verlangen eine Präzisierung bezüglich der Eignung von Raufutter oder über die zeitliche Verfügbarkeit des Raufutters.

Die Tierschutzorganisationen begrünnen die Regelung zum Witterungsschutz, die Kantone sind unterschiedlicher Meinung und bei den bäuerlichen Organisationen stösst der Artikel auf Ablehnung. Sie befürchten Probleme bei der Alpung und bei der Sicherstellung des trockenen Liegebereichs. Tierschutzorganisationen und einige Kantone verlangen die Präzisierung, dass Schafe im Sommer bzw. Winter eine an das Klima angepasste Vliesdicke haben müssen.

Für Ziegen in Laufställen wird ein zusätzlicher Absatz gefordert, der analog zum Pferd regelt, dass die Ziegen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten haben müssen. Vor allem Tierschutzorganisationen verlangen für Ziegen mindestens bei Neubauten einen permanenten Zugang ins Freie.

6. Abschnitt: Pferde

Dass Vorschriften für die Pferdehaltung erlassen werden, wird vom den Vollzugsstellen, dem Reitgewerbe- und von den Interesseverbänden sowie von Tierschutzkreisen begrüsst. Allerdings weisen v.a. Reiterkreise den Entwurf vor dem Hintergrund fehlender Umsetzungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Raumplanungsgesetzgebung zur Überarbeitung zurück. Dennoch begrünnen auch sie, wie die Vollzugsvertreter und Tierschutzkreise, explizit die Ausbildungsvorschriften, die Bestimmungen über den Auslauf im Freien und die Gruppenaufzucht von Jungpferden sowie grundsätzlich das Verbot der Anbindehaltung. Einige Kantone sowie Vertreter der Landwirtschaft, des Pferdehandels und der Armee wollen die Anbindehaltung für Arbeitspferde beibehalten.

Vor allem bäuerliche Kreise lehnen Flächenerhöhungen ab, während einige Vertreter des Reitgewerbes Kompensationsmöglichkeiten als Alternative zu baulichen Anpassungen vorschlagen. Der trockenen Liegeplatz und ein Witterungsschutz soll nur in der Winterfütterungsperiode vorgeschrieben werden. Die Gruppenaufzucht von Jungpferden lehnen bäuerliche Kreise und einige Kantone ebenfalls ab, insbesondere, dass bis fünfjährige Pferde, welche noch nicht zur regelmässigen Nutzung eingesetzt werden, in der Gruppe zu halten sind. Die Raufuttergabe ist unbestritten, jedoch wird die ad libitum-Gabe hauptsächlich aus medizinischen Gründen abgelehnt.

Die freie Bewegung im Freien ist für Zuchtstuten und Fohlen, Jungpferde und andere nicht genutzte Equiden breit akzeptiert. Jedoch sind zahlreiche Präzisierungen zu Auslaufdauer und -häufigkeit eingegangen. Die Kantone fordern das Führen eines Auslaufjournals wie beim Rind. Halterkreise äussern Bedenken wegen des Verletzungsrisikos und weisen auf Schwierigkeiten für Handelställe, Hengsthalter oder mit Zirkuspferden auf Tournee hin. Bezüglich Auslaufflächen wird die Forderung nach Nutzungsmöglichkeit in jeder Gangart sowie dem Fehlen von erheblichen Verunreinigungen stark kritisiert. Für die Einführung des Stacheldrahtverbots verlangen hauptsächlich Pferdesportverbände längere Übergangsfristen.

7. Abschnitt: *Hauskaninchen*

Die zwei Artikel zur Kaninchenhaltung lösen ebenfalls kontroverse Stellungnahmen aus. Einzelne Kantone, Tierschutzorganisationen und ökologisch orientierte Produzentenorganisationen verlangen eine Verschärfung der Bestimmungen mit Gruppenhaltung, mehr Fläche und Strukturierung, täglich frisches Wasser, erhöhte Ebene, Einstreu, Bewegung ausserhalb der Käfige. Die Kleintierhalterorganisationen beantragen hingegen, die Nageobjekte und Nestkammern zu streichen.

8. Abschnitt: *Hausgeflügel und Haustauben*

Das Einstreubligatorium für Geflügel wird mit dem Hinweis auf Verluste bei den Direktzahlungen vorwiegend aus Landwirtschaftskreisen abgelehnt. Während von den einen die erhöhten Sitzgelegenheiten bzw. Sitzstangen als wichtige Forderung hervorgehoben wird, sollten sie bei den anderen entweder für die Aufzucht oder überhaupt gestrichen oder nicht auf verschiedenen Ebenen gefordert werden. Die Tierschutzorganisationen fordern, die Abdunklung der Nester sei explizit zu nennen und bei den Alternativen zu den eingestreuten Nestern sei eine für die Tiere gleichwertige weiche Einlage zu verlangen. Im weiteren wird für Neu- und Umbauten ein geschützter Aussenklimabereich gefordert. Die Minimalwerte für die Beleuchtung sollen auf 15 bzw. 50 Lux angehoben werden. Einige Kantone bemerken, es brauche keine Ausnahmeregelung in Artikel 58, die sei in Artikel 11 schon gegeben. Ein Stellungsnehmer wünscht eine Präzisierung der Messmethode für die Lichtstärkemessung. Für die Tötungsmethoden wird eher eine offene Formulierung gewünscht. Die Regelung könnte auch auf Stufe Amtsverordnung erfolgen.

9. Abschnitt: *Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen*

Die meisten Vorgaben zum Prüf- und Bewilligungsverfahren werden nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Häufig wird eine Ausdehnung auf andere Tierarten (Pferde, Speisefische, Haustauben) gefordert. Die Ausnahmeregelung für Tierhaltungen im Rahmen der Freizeitbeschäftigung wird in vielen Stellungnahmen kritisiert und die Streichung gefordert, da das Verfahren auch für Hobby-Tierhaltungen sinnvoll sei. Einige Kantone fordern, dass die gesamten Verfahrenskosten weiterhin dem Gesuchsteller aufzuerlegen seien, und Mindestanforderungen sollen nicht unterschritten werden können. Zur Kommission für Stalleinrichtungen (Artikel 62) reichen die Vorschläge von der Aufhebung bis hin zu ihrer gesetzlichen Verankerung oder betreffen ihre Zusammensetzung.

10. Abschnitt: *Hunde*

Bei den Haltungsverfahren für Hunde wurde die zeitliche Einschränkung der Anbindehaltung hauptsächlich begrüsst. Viele Stellungnahmen fordern ein totales Verbot der Anbindehaltung. Andere fürchten, dass die zeitliche Begrenzung vermehrt zu Sicherheitsproblemen durch freilaufende Hunde führe. Umgekehrt fordern Vollzugsstellen, die Mindstdauer festzulegen, während der ein Hund nicht angebanden sein darf, weil die Anbindedauer nur schwer kontrollierbar sei.

Weitere Kommentare betreffen den Wasserbedarf von Hunden, die Qualität des Liegematerials und das Absetzalter von Welpen. Tierschutzkreise fordern ein Verbot des Schutzdienstes und der Ausbildung auf Schärfe zu Sportzwecken, während Hundeorganisationen dem entgegen halten, dass bei sachgemäss durchgeführter Schutzhundeausbildung kein Zusammenhang zu übermässigem Aggressionsverhalten bestehe. Ebenso wollen Schutz- und Diensthundeorganisationen die Stockschläge zur Überprüfung der Belastbarkeit im Triebbereich beibehalten.

Die Vollzugsbehörden wollen die Meldepflicht auf sämtliche Verletzungen und auf nahezu alle Personen, die sich mit Hunden befassen ausweiten. Gefordert wird die Präzisierung von "übermässigem Aggressionsverhalten" und ein schweizweit gültiger Massnahmenkatalog bei Problemen mit Hunden.

Die meisten Stellungnahmen begrüssen die obligatorischen Kursbesuche für Hundehalter und Hundehalterinnen, bezweifeln aber die Realisierbarkeit wegen der grossen Anzahl Hunde und kritisieren den grossen Verwaltungsaufwand. Kynologische Kreise finden die Vorschrift für Halter von Dienst-, Jagd-, Treib- und Hütehunde unverhältnismässig. Vollzugsorganen, Kantonsregierungen, Tierhalter- und Tierschutzkreise verlangen, dass die Anforderungen an Personen, die Kurse erteilen oder mit Hunden arbeiten, streng festzulegen und zu kontrollieren seien. Eine Liste anerkannter Experten und Organisationen sollte veröffentlicht werden.

4. Kapitel: *Heimtiere, Tierheime und gewerbsmässige Zucht von Heimtieren*

Tierschutzorganisationen und Kantone begrüssen die neuen Bestimmungen über Heimtiere. Sie betrachten insbesondere den geforderten Sozialkontakt als Verbesserung für die Tiere. Die Mindestflä-

chen für Hunde, Katzen und Heimtiere werden kritisiert, der Raumanpruch sei für die arttypische Bewegung und nicht von Körpergrösse abhängig. Mehrere Stellungnahmen bemängeln, dass die Katzen nicht in einem eigenen Kapitel abgehandelt werden. Im weiteren wird eine Präzisierung des Begriffes "Gewerbsmässigkeit" verlangt und eine Vorschriften über zulässige Tötungsmethoden für Heimtiere gefordert.

5. Kapitel: *Wildtiere*

Wiederholt wird gefordert, dass Cephalopoda in gleicher Art wie Decapoda bei den Wildtieren aufgeführt werden sollen. Der Begriff Decapoda ist zu ersetzen, da er eine zu allgemeine (zu hoch angesetzte systematische) Bezeichnung für die gemeinten Krebsarten sei, und sollte durch „Reptantia“ als Gruppennamen für Hummer, Flusskrebse, Langusten und Krabben ersetzt werden. Der umfassendere Begriff Decapoda führt zu Problemen, weil die Haltung von Wirbellosen in der Meerwasseraquaristik und zunehmend auch in der Süsswasseraquaristik eine grosse Rolle spielt.

Die unkontrollierte Verwendung von betäubenden Substanzen durch Laien ist problematisch und sollte auf Personen mit einer entsprechenden Ausbildung und nach tierärztlicher Anweisung eingeschränkt werden. Allgemein begrüsst wird, dass es Zierfischhaltern weiterhin erlaubt ist, Fische z.B. mit Nelkenöl zu töten.

Von den Tierschutzorganisationen wird ein Verbot der Haltung von Wildtieren in fahrenden Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen gefordert, auch lehnen sie die Zucht und das Aussetzen von Fischen für die Fischerei ab. Das Fehlen einer verbindlichen Regelung für die Ausnahmen der temporären Ausstellung von der Aufsichtspflicht durch eine Fachperson wird bemängelt. Vereinzelt wird verlangt, die Haltung aller Affen bewilligungspflichtig zu erklären. Die Ausnahme der *Boa constrictor* von der Bewilligungspflicht stösst teilweise auf Unverständnis.

Viele Organisationen fordern die Erweiterung der Liste haltebewilligungspflichtiger Wildtiere auf Insektivoren, einheimische Amphibien und Reptilien sowie Schildkröten. Auch wird ein Hinweis gefordert, dass für das Halten von einheimischen Wildtieren eine Ausnahmegewilligung der kantonalen Naturschutzfachstelle nach Artikel 20 NHV notwendig sei. Giftschlangen sollten in die Liste besonders schwierig zu haltender Tiere aufgenommen werden. Die Bewilligungsvoraussetzung soll präzisiert werden. Der Ausdruck "kleine private Haltung" ist klar zu umschreiben, sonst besteht die Gefahr, dass jede kantonale Vollzugsstelle eine andere Praxis anwendet und Rechtsunsicherheit entsteht. Einzelne Kantone wollen eine Ausweitung des Bewilligungsintervalls für private Wildtierhalter.

Die Fischereiorganisationen wollen die Aufzucht und Hälterung von Fischen in öffentlichen Anstalten, welche lediglich der Besatzbewirtschaftung dienen, nicht der Gewerbsmässigkeit unterstellen. Tierbestandeskontrollen für Fischzuchten werden abgelehnt oder müssen zumindest angepasst werden. Fischer und Angler, aber auch kantonale Behörden fordern, den Abschnitt für Fische (Art. 92-94) zu streichen, da der Tierschutz bereits in der Fischereigesetzgebung geregelt werde. Es dürfe nicht in die Hoheit der Kantone eingegriffen werden.

Die Vorgaben für die Kontrolle der Wasserqualität in Transportbehältern werden kontrovers beurteilt und von der Fischereiseite als nicht praktikabel verworfen. Die Tierschutzorganisationen beantragen, den Transport und die Hälterung von lebenden Fischen nur in Ausnahmefällen zu gestatten. Die Regelung für Speise- und Besatzfische sowie für Aquarienfische sollte getrennt erfolgen.

6. Kapitel: *Züchten von Tieren*

Die Regelung der Zucht wird von vielen Stellungnahmen begrüsst. Es besteht aber ein Klärungsbedarf hinsichtlich der Verletzung der Würde des Tieres im Zusammenhang mit dem Züchten. Einige wollen die Kompetenz, Zuchtvorschriften zu erlassen, nicht dem Bundesamt überlassen. Das Verbot des unbeabsichtigten Vermehrens wird von Tierschutzorganisationen begrüsst, von der Landwirtschaft als realitätsfremd abgelehnt. Bei der Regelung für Reproduktionsmethoden verlangen einige Stellungnahmen für die biomedizinische Forschung eine Ausnahmeregelung, ebenso die Fischereiorganisationen eine solche für die gängigen Fischzuchtpraktiken und hinsichtlich Fachkundenachweis.

7. Kapitel: *Handel und Werbung mit Tieren*

Die Bewilligungspflicht für Tierbörsen wird von einigen Fachverbänden und Tierschutzkreisen sehr begrüsst. Die Informationspflicht des Verkäufers wird von Tierhalterkreisen abgelehnt. Tierschutzorganisationen und Vollzugsbehörden fordern ein Handelsverbot für Hunde und Katzen auf Märkten.

8. Kapitel: Tiertransporte

Die Regelung der Aus- und Weiterbildungspflicht bei Tiertransporten muss klarer formuliert werden. Zur Weiterbildung sollen Wiederholungskurse alle drei statt fünf Jahre vorgeschrieben und die Ausbildung stufengerecht auf das Tätigkeitsgebiet der Auszubildenden abgestimmt werden. Die Transportvorschriften für Fische sollten im Kapitel Fische geregelt werden.

Die allgemeine Formulierung der Verantwortlichkeiten des Transporteurs führt bei der Umsetzung auf verschiedene Tierkategorien zu Problemen. Artikel 121 wird in der vorliegenden Form mehrheitlich abgelehnt. Der Geflügeltransport soll bei den Artikeln 118, 119 und 126 ausgenommen werden. Mehrere Stellungnahmen halten fest, dass das Verbot von unnötigen Verzögerungen beim Transport im Widerspruch zur Arbeits- und Ruhezeit-Verordnung der Strassenverkehrsgesetzgebung stehe.

Zur Betreuung während des Transportes werden viele Verbesserungsvorschläge gemacht. Einige Organisationen beantragen, die Ausnahmen von der maximalen Transportzeit für Labeltiere ersatzlos zu streichen, und den Begriff „Transportzeit“ durch „Fahrzeit“ zu ersetzen. Die Vorschriften über die Mindesthöhe des Abteils sollen nur für Neufahrzeuge gelten. Bei der Beschriftung von Transportfahrzeugen sollten anstatt „LEBENDE TIERE“ auch „TIERTRANSPORT“ oder gleichbedeutende Anschriften möglich sein. Die Tierschutzorganisationen beantragen, den Postversand lebender Tiere zu verbieten.

Bei internationalen Transporten von Nutztieren werden Grenzkontrollen auch aus Artenschutzgründen gefordert. Das Transitverbot für Nutztiere sei beizubehalten und entweder in der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV) oder in der Tierschutzverordnung zu verankern. Einige Organisationen fordern, zumindest eine Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Transit-Tiertransporte einzuführen.

9. Kapitel: Schlachten von Tieren

Von den Branchenvertretern wird eine stufengerechte Formulierung der Ausbildungsinhalte und –erfordernisse für Schlachthofmitarbeiter, auch unter Berücksichtigung der Kleinbetriebe gefordert. Es sollten nicht an alle Schlachthofmitarbeiter im Bereich Lebendtiere dieselben Anforderungen gestellt werden.

Die Kontrollen von Tierwohl und Tiergesundheit sollten nicht stichprobenweise, sondern generell vorgeschrieben werden. Bei der Regelung ist sicherzustellen, dass kein Widerspruch zur Regelung der Schlachtieruntersuchung in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsteht.

Die Tierschutzorganisationen beantragen, das Kochen von lebenden Krebsen im siedenden Wasser als tierquälerisch zu verbieten, ebenso das rituelle Schlachten bzw. Dekapitieren von Geflügel ohne vorherige Betäubung. Verschiedentlich wird eine generelle Zulassung des Genickbruches zur Betäubung von Fischen gefordert. Andererseits soll die Tötung von Aalen und Zehnfusskrebse durch ein „gekühltes Immersionssalzbad“ überprüft werden.

10. Kapitel: Tierversuche

Das gesamte Kapitel wird von Tierschutzkreisen begrüsst. Von den Forschenden wird auf Unklarheiten hingewiesen und verlangt, dass sie frühzeitig einbezogen werden müssten. Die Verantwortlichkeiten der diversen beteiligten Personen müsse überdacht werden (Art. 175-177) und im Katalog der belastenden Tierversuche sollten Anpassungen erfolgen, insbesondere hinsichtlich der Würdeverletzung beim Töten von Tieren (Art.179).

Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf Embryonal- und Larvenstadien ist umstritten. Allfällige Änderungen in diesem Kapitel hat Auswirkungen auf viele der folgenden Artikel. Für gentechnisch veränderte niedere Wirbeltiere werden tiefgreifende Anpassungen gefordert. Viele Anträge und Missverständnisse beziehen sich auf unklare Formulierungen. Mehrfach wird die Einzelhaltung sowie die Abgrenzung von Versuchstieren gegenüber Wildtieren (v.a. Fische) als Problem bezeichnet.

Da Artikel 96 ohne Vorbehalt die Zucht transgener Tiere verbietet (im Gegensatz zum Gesetz) befürchten viele Stellungnehmende, die Forschung werde in der Schweiz verunmöglicht. Zudem wird befürchtet, die neuen Anforderungen in Artikel 220 und Artikel 185 sowie die neuen Maximalgebühren von 5000 Franken würden die Kosten für Tierversuchsbewilligungen massiv ansteigen lassen.

Die teilweise deutlich über dem EU-Standard liegenden Minimalmasse zur Haltung der Labortiere werden abgelehnt, da es keine wissenschaftliche Begründung für die Abweichungen gebe. In Anbetracht der Übergangsfristen bis 20 Jahre für die Landwirtschaft wird für Gehegeanpassungen in der Forschung ebenfalls mehr Zeit verlangt. Stark kritisiert werden auch die Anforderungen an die 'speziellen Einrichtungen' in Anhang 3.

Tierschutzkreise ihrerseits fordern ein Verbot für Versuche mit Waffen, Tabak und Kosmetika sowie ein generelles Verbot für Versuche mit Menschenaffen. Belastende Primatenversuche seien interdisziplinär durch eine schweizerische Kommission zu beurteilen für bestimmte Verwendungszwecke zu verbieten (Art. 180-181).

Universitäts-Institute und Industrie fordern, dass das elektronische Meldesystem (Art. 165, 184, 190) mit ihren bestehenden Systemen kompatibel sein müsse.

11. Kapitel: Ausnahmen bei der Pflicht zur Schmerzausschaltung

Bei den Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung (Art. 195) kritisieren die Tierschutz- und Tierärzteorganisationen vor allem, dass das Kürzen der Lämmerschwänze sowie verstümmelnde Markierungstechniken wie Zehenamputation auf der Liste verbleiben. Auch die Ausnahmen bezüglich Afterkrallen von Welpen sollten gestrichen werden. Erstaunt hat verschiedene Stellungnehmende, dass der Parlamentsbeschluss bezüglich Ferkelkastration nicht in die revidierte Tierschutzverordnung eingeflossen ist.

Tierhalterverbände begrüßen die Definition der "fachkundigen Person" in der Tierschutzverordnung als Erleichterung in der Praxis, während einige Kantone die Vorgabe bezüglich Erlangen der Fachkunde enger fassen möchten. Die Tierärzteschaft möchte schmerzhaft Eingriffe definieren und Bestimmungen zur Delegation in diesem Kapitel festlegen.

12. Kapitel: Verbotene Handlungen

Verschiedene Stellungnahmen beantragen, die Liste der verbotenen Handlungen mit Missachten der Würde zu ergänzen, um den Tatbestand den härteren Strafbestimmungen zu unterstellen. Beim verbotenen Aussetzen von Tieren sollte eine Präzisierung eingefügt werden, dass Auswilderungsprogramme nicht unter das Verbot fallen. Gleichermassen sollte die Bestimmung zu den sexuellen Handlungen so ergänzt werden, dass Reproduktionstechniken vom Verbot nicht tangiert werden. Tierschutzkreise fordern das Verbot der Baujagd sowie ein Verbot, Tiere für die Jagd zu züchten. Ferner wollen sie das Coupieren der Flügel bei Vögeln generell verbieten.

Das Verbot des Hautbrandes bei Pferden löste kontroverse Stellungnahmen aus. Während die Pferdesportverbände und -organisationen das Verbot im Hinblick auf das bevorstehende Chipobligatorium begrüßen, lehnen es bäuerliche Kreise und Züchter ab, weil es einen Wettbewerbsnachteil bewirken könnte.

Die Tierschutzorganisationen beantragen, die Verwendung lebender Tiere zur Ausbildung von Bodenhunden zu verbieten. Die Verhaltenstherapeuten weisen auf die Notwendigkeit hin, die Ausnahmen der Verwendung von Tieren zur Prüfung von Hunden auf Verhaltenstests und -therapien auszuweiten. Fischereikreise und einige Kantone lehnen Artikel 203 (Verbotene Handlungen bei Fischen und Zehnfusskrebse) ab. Diese Handlungen seien bereits in der Fischereigesetzgebung ausreichend geregelt und fielen überdies in die kantonale Zuständigkeit. Besonders gross ist die Ablehnung gegenüber dem Widerhakenverbot. Die Fischereiorganisationen lehnen die „Sonderbehandlung“ ab, da Bestimmungen zum Sport oder zur Jagd bei anderen Tierarten weitgehend fehlten. Tierschutzorganisationen hingegen beantragen zusätzlich Verbote betreffend eingefärbter Fische, unnötiger Verlängerung des Drills sowie lebendiger Köderfische.

13. – 16. Kapitel: Forschung – Verwaltungsmassnahmen – Vollzug - Schlussbestimmungen

Der Forschungsartikel (Art. 205) wird allgemein akzeptiert. Es wird lediglich um ein paar kleine Ergänzungen ersucht. Ebenso unbestritten sind die zwei Artikel der Verwaltungsmassnahmen. Kleine Ergänzungen sollen die Artikel präzisieren.

Hingegen sind einige Artikel im Kapitel Vollzug umstritten. Die den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin betreffenden Regelungen führen zu unterschiedlichen Anträgen, insbesondere wird verlangt, dass diese Artikel mit der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst abgestimmt werden müssten. Die Anmerkungen und Anträge zu den Kontrollen in landwirtschaftlichen Tierhaltungen fielen unterschiedlich aus. Der Gebührenartikel löst einige Anträge aus, wovon die meisten eine Reduktion bis Streichung des Gebührenansatzes verlangen. Viele Organisationen befürchten eine Erhöhung der Gebühren.

Die Übergangsbestimmungen lösen unterschiedliche Reaktionen aus. Tierschutzorganisationen plädieren für kürzere Übergangsfristen, während bäuerliche Organisationen oder solche die Veränderungen nur mit Kosten verbunden sehen, um lange Übergangsfristen ersuchen. In mehreren Stellungnahmen wird gefordert, die Übergangsfristen zu vereinheitlichen.

Anhang 1-4 Mindestanforderungen

Die vorgeschlagenen Änderungen bei den Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren (Anhang 1) werden von den landwirtschaftlichen und Tierhalterorganisationen zum Teil grundsätzlich abgelehnt, weil die Anpassungen bei einzelnen Mindestvorgaben die Produzentenkosten erhöhen würden. Umstritten ist insbesondere eine Erhöhung der Minimalflächen pro Tier für Mastrinder und Mast Schweine in Buchten mit vollperforierten Böden. Verschiedene Kantonstierärzte und Kantonstierärztinnen bemängeln die Toleranzwerte für Pferde, da sie von den im Vollzug bereits umgesetzten Richtlinien des Bundesamtes aus dem Jahre 2001 abweichen. Tierhalterorganisationen beantragen verschiedentlich die Fristen zu erstrecken. Andere schlagen als Kompensation für zu niedrige Ställe den permanenten Zugang ins Freie vor. Mehrere Stellungnahmen machen Korrekturvorschläge zu den Boxen- und Innenraummasse für Katzen sowie die notwendige Anzahl der Katzenkistchen.

Viele Zoo-, Wild- und Heimtierhalterorganisationen beantragen, Anhang 2 (Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren) unter Einbezug von Fachleuten grundsätzlich zu überarbeiten und vorläufig die bisher gültigen Regelungen beizubehalten.

Bei den Forschenden stossen die vorgeschlagenen Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren in bewilligten Versuchstierhaltungen (Anhang 3) auf geschlossene Ablehnung, da diese nicht den im Jahr 2006 verabschiedeten Standards des Europarats entsprechen und somit die Kosten für die Tierhaltung enorm in die Höhe treiben. Die Forderungen seien nicht wissenschaftlich untermauert, dies im Gegensatz zu den Abmessungen des Europarats, die begründet oder mindestens ausgehandelt seien.

Von Branchenvertretern und vielen Kantonen wird beantragt, für die Mindestanforderungen bei der Beförderung von Nutztieren (Anhang 4) die geltenden Regelungen der Europäischen Union in die Schweizerische Tierschutzverordnung aufzunehmen. Generell soll der Raumbedarf beim Transport nicht von den Vorgaben der Europäischen Union abweichen. Zusätzlich sollte eine Gewichtsabstufung für Rinder von 450 – 550 kg vorgesehen und in der Tabelle für Schweine die Mindesthöhe ab 125 kg auf 110 cm festgelegt werden.

Anhang 5: Inhalt der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche

Es wurden lediglich einige begriffliche oder stilistische Anmerkungen gemacht.

Anhang 6: Übergangsfristen

Zu den Übergangsfristen wurden sehr viele Kommentare und Anträge eingereicht.

3 Grundsätzliche Fragen

3.1 Formelle Beurteilung

Kantone

Einerseits wird bemängelt, dass die Verordnung zu umfassend und detailliert ausgefallen sei und entschlackt werden müsse. Andererseits begrüßen AI, AR, BE, BL, GR, NE, SH, TG, TI, UR, ZG und ZH das Schliessen von Lücken und die Präzisierung von Bestimmungen, v.a. die Aufnahme von Mindestanforderungen aus Richtlinien ausdrücklich, dies vereinfache den Vollzug. Alle Kantone erwarten einen Mehraufwand an Vollzugslasten und befürchten, dass dieser zu einem Mangel an Ressourcen führen werde. Vereinzelt wird gefordert, dass der Bund die Kantone für den Mehraufwand entschädige.

Die Übergangsfristen werden kontrovers beurteilt. Alle Kantone betonen, dass der Investitionsschutz gewährleistet sein müsse. Einige Kantone lehnen die Übergangsfristen ab und beantragen, dass die strengeren Vorschriften nur auf Neubauten anzuwenden seien.

Politische Parteien

Von 9 vernehmlassenden Parteien äussern sich SP und GPS allgemein zustimmend. Die seriösen und umfassenden Vorarbeiten, die Parlament und Verwaltung bei der Vorbereitung des Verordnungsentwurfs vorgenommen haben, werden anerkannt. Die Totalrevision wird begrüsst, obwohl nur wenige Empfehlungen der GPK-S sowie der Kommission Langenberger Eingang ins Gesetz sowie in der Verordnung Konkretisierung gefunden hätten. Negativ wird vermerkt, dass für Primaten kein Verbot belastender Tierversuche vorgesehen ist und die Regelungen betreffend Tierversuche zu wenig transparent sind.

FDP, SVP, LDT und LPS bemängeln, dass die Vorlage nicht den Gesetzesauflagen entspricht. Die Verordnung sei ohne vorhergehende Konsultation der betroffenen Wirtschaftskreise erarbeitet worden und noch einmal gezielt im Zusammenhang mit der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft anzuschauen. SVP und LPS fordern zudem den Einbezug der betroffenen Stellen für eine gründliche Überarbeitung, da die Vernehmlassungsvorlage den Wirtschaftlichkeitsüberlegungen der schweizerischen Landwirtschaft zu wenig Rechnung trage und zu einer Überregulierung im Bereich der Nutztierhaltung, der Forschung und des Bauens führe. Von einem absoluten Verbot hinsichtlich der Erzeugung, Vermehrung, Haltung sowie der Verwendung transgener Tiere sei abzusehen.

Die GLPZH lehnt die vorliegende Tierschutzverordnung ab, weil sie dem Auftrag des fortschrittlichen Tierschutzgesetzes in vielen Teilen widerspreche.

Die CVP begrüsst im Prinzip die Totalrevision und die neuen Regelungen zur Aus- und Weiterbildung der Tierhalter, findet aber wie die ablehnenden Parteien, dass der Detaillierungsgrad zu hoch sei und die ökonomischen Interessen, die vom Tierschutz tangiert werden, nicht genügend beachtet worden seien. Die EVP erachtet die Übergangsfristen bei neuen Vorschriften, die grössere bauliche Änderungen nach sich ziehen, als zu kurz.

Organisationen und Amtsstellen

Die Stellungnahmen der Organisationen und Ämter sind vielfältig. 75 Stellungnahmen weisen generell den Entwurf der Verordnung als zu restriktiv oder unnötig zurück. In weiteren 37 Stellungnahmen werden einzelne Kapitel zur Überarbeitung zurückgewiesen. Eine fast gleich grosse Gruppe mit 100 Stellungnahmen begrüsst die Revision grundsätzlich, aber teilweise mit Einschränkungen, die sich auf die selben kritischen Kapitel beziehen. Eine weitere Gruppe (23 Stellungnahmen) macht Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Themen, ohne sich generell zustimmend oder ablehnend zu äussern.

Die Ablehnung ist oft grundsätzlicher Art. SLBV fordert, die Revision auf bisher nicht geregelte Verhältnisse für Exoten oder Heimtiere zu beschränken. PARUS, CVAM und SRGV kommen zum Schluss, dass sich eine Totalrevision trotz dem neuen Tierschutzgesetz nicht aufdränge. Für SRKV kommt die Totalrevision vorschnell, ist die neue Ausrichtung ideologisch motiviert und tierschutzlastig. UNZHLK nennt den Entwurf als Ganzes ein inkonsistentes Flickwerk mit unnötigen Wiederholungen und unterschiedlichem Detaillierungsgrad. IGHGH lehnt den Entwurf gesamthaft ab und bittet um eine verfassungsrechtliche Überprüfung. Von den Tierschutzorganisationen weist OTW die Vorlage zurück,

weil sie den Schutzanforderungen des Gesetzes nicht genüge und fordert eine Strafsteuer für sämtliche Vergehen gegen das Interesse und die Würde der Tiere (vor allem auch für Kastration).

Es werden aber durch SRKV auch neue und aner kennenswerte Stossrichtungen erkannt. Der SZZV findet grundsätzlich positiv, dass laufend neue Erkenntnisse aus der Tierhaltungspraxis, der Tierschutzforschung und der Prüfung von Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere zur Verbesserung der Tierhaltung herangezogen werden. Der Praxiserfahrung muss aber die entsprechende Gewichtung beigemessen werden. Diese Forderung wird auch von GREPAC eingebracht.

Die Konsumentenorganisationen unterstützen die Stossrichtung der Revision. KONFOR und ACSI verweisen aber auf die Notwendigkeit, dass die Kosten für die landwirtschaftliche Produktion nicht steigen dürfen. Die Aufnahme von Regelungen für alle Tierarten und die Verbesserung der Information und Ausbildung der Tierhalter wird vom FRC begrüsst. Es sei jedoch wichtig für einen einheitlichen Vollzug, dass das BVET Richtlinien für die Umsetzung erlasse.

Für die Tierschutzorganisationen ist die Notwendigkeit einer Totalrevision der Tierschutzverordnung auf Grund des neuen Tierschutzgesetzes unbestritten. Sie anerkennen, dass die Verwaltung ernsthafte und umfassende Vorarbeiten getätigt hat (STS¹). Die STVT bezeichnet den Entwurf als sehr ausführlich, aber im grossen und ganzen ausgeglichen. VFAFI begrüsst es ausserordentlich, dass der Verordnungsentwurf die Schmerz- und Leidenfähigkeit von Fischen und Zehnfusskrebse anerkennet und klare und nachvollziehbare Bestimmungen zu deren Schutz enthält. Im weiteren seien alle Begehren nach weniger Tierschutz für Fische zurückweisen. Weitere Verbesserungen am Entwurf seien notwendig, damit die Absicht des Tierschutzgesetzes auch gegenüber Fischen und Krebsen erfüllt werden kann.

Viele Rückweisungen kommen von bäuerlichen Organisationen, die verlangen, dass die Tierhaltungsvorschriften im 3. Kapitel unter Führung BLW und Beizug der Produzenten zu überarbeiten seien (SBV²). Auch KOLAS fordert, die Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen seien zur Teilnahme an einer Überarbeitung einzuladen. BROSSL, SAB, SKMV SPSCHF und SVV bedauern, dass keine Informationsveranstaltungen für die bäuerlichen Organisationen organisiert wurden und fordern den Beizug von Praktikern auch aus der Berglandwirtschaft. Zum Tiertransport wird der Beizug weiterer Fachleute aus der IGTTTS und des Schweiz. Nutzfahrzeugverbandes gefordert.

BKMV, EKKF, FIAL, FSFL, GASUI, SFF, SGV, SKMV und ZHBV lehnen zu viele Detailregelungen und alle Änderungen, die höheren Anforderungen an die Tierhaltungen gleichkommen, kategorisch ab. Aus der Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 2002 könne man schliessen, dass die Fachleute damals der Meinung waren, dass die heute geltenden Anforderungen tiergerecht sind. BFO, SBLV, SBV, SLMV und TVL fordern, der Bundesrat müsse sein Versprechen, keine neue Auflagen und Kosten zu produzieren, einhalten. Sie ziehen den Verzicht auf übermässige Forderungen grosszügig bemessenen Übergangsfristen zur Abfederung von Investitionskosten vor.

BROSSL, BKMV, GLBV, SAB und SKMV halten fest, dass die Bedürfnisse der Berglandwirtschaft in der Verordnung nicht berücksichtigt sind. Diese braucht Erleichterungen für die Alpwirtschaft bezüglich Raumbedarf und Ausbildungspflicht für Personen, die über 10 GVE betreuen. SAV lehnt die Absicht des Bundes, für die Haltung von und den Umgang mit mehr als 10 Nutztier-GVE eine Bewilligungspflicht einzuführen, prinzipiell ab.

MIGEUBU beantragt, die Tierschutzbestimmungen nach den geltenden Regelungen der EU auszurichten. BFO, BKMV, FIAL, SFF und THG beantragen, das Schutzniveau in jenen Bereichen nicht anzuheben, in welchen die in der EU geltenden Standards bereits heute überschritten sind. Abweichungen vom EU-Recht dürften nur noch dort zugelassen werden, wo der Bundesrat eine konkrete Ausnahmeregelung verlangt.

Einige landwirtschaftsorientierte Organisationen stehen dem Entwurf positiv gegenüber und machen ergänzende Vorschläge. SRAKLA fordert, dass beim Import von tierischen Nahrungsmitteln die gleich strengen Vorschriften gelten sollen wie für die Produktion im Inland. Der VKMB ersucht, dem Bundesamt den Auftrag zu erteilen, für die Lösung der grundsätzlichen Fragen wie Kostenneutralität oder Kompensation von Kostennachteilen (Direktzahlungssystem) Rund-Tisch-Gespräche zu organisieren. FiLU, FiSO, FiBE und KFiBL weisen die fischereirelevanten Regelungen der Verordnung zurück und fordern eine Arbeitsgruppe einzusetzen, in der Fischereifachleute Einsitz nehmen. Alle Fischereioorganisationen sehen in den Bereichen Fischzucht (Besatzfische), Fischtransport, Haltung von Fischen, Berufsfischerei und Angelfischerei mehrheitlich keinen Handlungsbedarf. Die Vorschriften sollen sich

¹ Wie STS: ATSV, CRF, GRTV, KAGFL, KGLTV, KVSPTS, LVSPA, SHTSCH, SJT, SPANE, SPSCHF, STVT, TSCHE, TSCHO, TSCHRT, TSBB, TSVNW, TSVOW, TVBSBJ, TVFRU, TVFRA, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVUR, TVW, VAQZ, VSPFH

² Wie SBV: AGORA, AGRID, ASR, BBV, BGK, BOVECH, BSZV, BVAG, BZENS, CAGRJB, CHB, CNAV, CVAM, FERH, FSERFM, GLBV, KBUR, KONVN, LOBAG, PROSUS, SAB, SAMKV, SAV, SBVZV, SFVZV, SGBV, SHZV, SOBV, SRP, SSZV, SVAMH, SVV, SAMKV, UNITER, VFEL, VFVH, VSA

auf den gewerbsmässigen Umgang mit Fischen beschränken. SVFA, KFIVGR, ZGKFV, FIUR, SFIV, AJFSG, FiSO und FiBE fordern, die Zuständigkeit der Kantone sei zu respektieren. BEKFV verlangt, sämtliche die Angel- und Berufsfischerei betreffenden Vorschriften aus der Tierschutzverordnung zu entfernen. VSFZ beantragt, Fische ganz aus dem Gültigkeitsbereich des Tierschutzgesetzes auszunehmen.

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Versuchstieren werden in vielen Stellungnahmen als unverhältnismässig erhöht oder wissenschaftlich nicht untermauert abgelehnt und der Entwurf zurückgewiesen. Die betroffenen Institute und Organisationen befürchten, dass der Entwurf Auflagen enthält, die negative Folgen für die Entwicklung der Biomedizin in der Schweiz haben werden und die international kompetitive Forschung gefährden. Für einige muss alles unternommen werden um zu verhindern, dass die Verordnung in der vorgelegten Form in Kraft treten wird. Die Vorschriften hätten einen grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand sowohl für Forscher wie für die Behörden und fatale Konsequenzen für die Forschung zur Folge. Viele Regelungen seien sinnlos, gingen weit über die in den EU Staaten gültigen Standards hinaus und könnten sogar dem Wohl der Tiere abträglich sein.

Einige Forschungsinstitutionen begrüssen, dass die Neuregelung der Tierschutzverordnung das Wohlbefinden und die angepassten Haltungsbedingungen unserer Versuchstiere fördert und sind mit vielen Punkten einverstanden, die eine klare Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung von Tierversuchen darstellen. Auch der SNF begrüsst das Bestreben nach einer Verbesserung der Regelungen im Bereich der Tierversuche und der Versuchstierhaltung, befürchtet aber, dass sich angesichts der höheren Anforderungen als im EU-Raum einige der betroffenen Forschungsbereiche mittel- bis langfristig vermehrt ins Ausland verlagern werden. Als sinnvoll erachten IPWETH, SGENS, UNLPTH und UNLCIG zudem die Schaffung neuer Grundlagen für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierhaltung sowie die Vereinheitlichung von bisher föderalistisch bedingten Unterschieden im Tierschutz. Die vorgeschlagenen Neuregelungen betreffend Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals, Tierhaltungsvorschriften, Tierzucht, und Bewilligung von Tierversuchen stellten vielfach eine klare Verbesserung der bisherigen Situation dar.

FSERFM weist die neuen Vorschriften zur Pferdehaltung zurück und andere Pferdezücht- und Pferdesportorganisationen machen punktuelle Vorbehalte. Die Mehrheit begrüsst jedoch mit (SVPS³), dass das Pferd durch Integration der bisherigen Richtlinien ausdrücklich in der Verordnung erwähnt ist. Die bäuerlich ausgerichteten Organisationen beantragen die Überarbeitung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Vermeidung übermässiger Administration, resp. der damit verbundenen Kosten. GALCH und PCI beurteilen positiv, dass Auslauf im Freien, die Gruppenhaltung für junge Tiere, die Haltung mit Gleichartigen und das Verbot der Anbindehaltung berücksichtigt wurden. Doch die Nutzung der Pferde oder die bei Pferden verbotenen Handlungen seien trotz allem sehr vage oder wenig geregelt. Gewisse Übergangsfristen werden entweder als zu kurz oder viel zu lang beurteilt. SMU bedauert, dass auch im vorliegenden Entwurf dem Schutz des Pferdes im Bereich Hufpflege zuwenig Rechnung getragen wird.

GWS stellt fest, dass der Umgang mit Hunden extrem überreglementiert sei, während dem die Katzen fast völlig vergessen gingen. Nach GST ist ein eigenes Kapitel, welches die Grundanforderungen für Katzen festlegt, einzuführen. HUNON wendet sich gegen ein Verbot des Schutzdienstes. Der Kanton Bern stellt die Ausweitung der behördliche Zulassungen für die Hundehaltung in Frage. IGHGH lehnt eine Reduktion des Hundebesandes über das Tierschutzgesetz ab und findet den Aufwand für Organisation und Kosten für Ausbildung Hundehaltende sei zu gross.

Eher ablehnend reagieren auch die Wildtierhalter auf die neuen Haltungsverfahren. Insbesondere die in Anhang 2 formulierten Mindestgrössen für Gehege werden zurückgewiesen. Für PARUS ist die Verordnung stark ideologisch motiviert. Der administrative Aufwand werde zu einer unverhältnismässig grossen Belastung für die Halter von Wildtieren, in erster Linie von Vögeln als Heimtiere, führen. Für ZOOZH und STAZH sind Übergangsfristen und der Investitionsschutz unzureichend und die wildtierrelevanten Aspekte seien generell nicht konsistent geregelt. Anhang 2 habe keine wissenschaftliche Grundlagen und gefährde wichtige Schritte zum Wohl des Tieres in der Zukunft. KNIE und CIRRO begrüssen die fortschrittlichen Regelungen, aber das Mitführen von Zirkustieren dürfe nicht verunmöglicht werden. Die Vollzugspraxis müsse auf die Besonderheiten des Zirkusbetriebes Rücksicht nehmen. SIGS begrüsst grundsätzlich das Anliegen, die Vorschriften und Auflagen zur Haltung von Tieren und insbesondere auch von Schildkröten dem heutigen Wissenstand anzupassen, stellt aber fest, dass der Entwurf noch Ungenauigkeiten, Fehler und Unklarheiten enthält, deren Behebung die Vorlage noch deutlich verbessern würde.

³ Wie SVPS: ASRE, CLS, FGEE, LAGS, NPZ PSMHC, PCI, SMU, SQHA, SUITRO, ,SVBR, SVPH, SVPM, SVPK SWIEND, SHAV, VSP, VSPFH, SVOV ZVCH, ZKV

In mehreren Stellungnahmen wird beantragt, auf Stufe Departement eine Fachkommission für Wildtiere zu schaffen, welche das BVET und die Kantone beim Vollzug unterstützt. Der bestehende Anhang 2 soll unverändert belassen und die neue Fachkommission beauftragt werden, unverzüglich eine Revision des Anhanges 2 vorzunehmen. OCARE legt grossen Wert auf die Verbesserung der Haltung von Wildtieren und auf eine Verbotliste von Zirkustieren.

Für den SVBT ist die Verordnung, insbesondere die Kapitelgliederung nicht befriedigend. Zum Beispiel ist ein Kapitel der Aus- und Weiterbildung gewidmet, es gibt aber in diversen andern Rubriken weitere Aus- und Weiterbildungsvorschriften.

3.2 Stufengerechtigkeit

Einheitlich wird die Integration der Bestimmungen aus Weisungen, Richtlinien und Merkblättern in die Tierschutzverordnung begrüsst. Dies werde die Rechtssicherheit für die Tierhalter, den einheitlichen Vollzug und das Vertrauen der Konsumentenschaft fördern. Die Kann-Bestimmungen und offenen Formulierungen (wie „übermässig“, „den Tieren angepasst“) sollten präzisiert werden um zu verhindern, dass ein zu grosser Interpretationsspielraum entsteht. SP fordert, dass die rechtliche Stellung bzw. die Verbindlichkeit von Merkblättern des BVET in der Verordnung festgelegt werden müsse.

AI, BL, JU, VD, FR, SO, SZ, UR, ZG und ZH sowie CVP, FDP und viele Organisationen begrüssen die Stärkung von Ausbildung und Eigenverantwortung der Tierhaltenden. Allgemein wird auch die starke Gewichtung der neuen Vollzugsinstrumente (Information, Ausbildung, Zielvereinbarung, Leistungsauftrag) befürwortet.

Die Fischereiorganisationen und 9 Kantone sind der Ansicht, dass die Tierschutzaspekte (Angelfischerei, Fanggeräte) für Fische in der Fischereiverordnung und nicht in der Tierschutzverordnung zu Regeln seien. Sie fordern Ausbildung anstelle von Vorschriften.

Wiederholt wird auf die fehlende Abstimmung mit anderen Erlassen hingewiesen: Labelprogramme (KONFOR, MIGEBU), Natur- und Heimatschutzgesetz resp. -verordnung (KARCH), Gewässerschutz- und Luftreinhaltungsverordnung (von ZH), Raumplanungs- und Baugesetz (GALCH, LAGS, NPZ, PCI, PSMHC, VPFE, SVBR, SVPS, VSPFH, ZH), Fischereigesetz (EAWAG, ZH) und ARV bei der Mindesthöhe von Lastwagen (SVV). SVPM macht besonders darauf aufmerksam, dass gemäss Tierarzneimittelverordnung das Pferd sowohl als Nutztier wie als Heimtier eingeordnet werden kann.

3.3 Detaillierungsgrad

Einerseits wird von den Kantonen und vielen Organisationen bemängelt, dass die Verordnung zu umfassend und detailliert ausgefallen sei und entschlackt werden müsse. Andererseits wird das Schliessen von Lücken und die Präzisierung von Bestimmungen ausdrücklich begrüsst. ALBCH, EAWAG, PCI, SAV, SSFVNW, VPFE halten fest, die hohe Regelungsdichte sei nicht bürgerfreundliche und lasse der Eigenverantwortung des Tierhalters zu wenig Platz. Die meisten Organisationen aus Landwirtschaft, Pferdezucht- und -sport, Wildtier- und Versuchstierhaltung bedauern den hohen Detaillierungsgrad der Bestimmungen und fordern, der vorgelegte Entwurf sei dahingehend zu überarbeiten. Auch GST und AJFSG stellen fest, dass der Entwurf ein erhebliches Kürzungs- und Vereinfachungspotential aufweist.

3.4 Schutzniveau

Viele Kantone machen Vorbehalte bei der Erhöhung von Mindestanforderungen. AI, AR, FR, LU, NW, OW, SO, SZ, UR, VD und ZG sowie CVP, FDP, SVP fordern, der Kostendruck auf die Landwirtschaft dürfe nicht verschärft werden, die Konkurrenzfähigkeit sei zu erhalten. Deshalb müsse die Differenz zu den EU-Normen verringert oder zumindest nicht weiter erhöht werden. Alle Kantone verlangen, dass der Investitionsschutz gewährleistet sein muss. Die Bergkantone beantragen, die Vorschriften für Alpställe differenziert anzuwenden. Für die Überarbeitung wird der Beizug von Vertretern der Branche/Praxis und des BLW gefordert.

Für ARECR und NPZ mündet die Tierschutzverordnung in einem übertriebenen technokratischen Interventionismus, so dass sie für einen privatwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr erfüllbar sei. Nach

VFFL und vielen anderen wird es in Zukunft kaum mehr möglich sein, mit transgenen Tieren zu forschen.

Die Übergangsfristen werden kontrovers beurteilt. Einige Kantone lehnen wie viele Landwirtschaftsorganisationen die Übergangsfristen ab und verlangen, dass die strengeren Vorschriften nur auf Neubauten anzuwenden seien. KOLAS, PROSUS, SUIPORC, SUISAG und SAMKV beantragen, für bestehende Stallungen eine Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren zu gewähren. Nach UFAAG sind die heute gültigen Stallbauvorschriften unverändert beizubehalten. SBV verlangt, den Begriff „Umbau“ neu zu definieren (alle Veränderungen innerhalb einer bestehenden Gebäudehülle). Nur für Neubauten dürfen die neu zu erarbeitenden Anforderungen zur Anwendung kommen. Auch KKLWD und SVIPCH wollen das Schutzniveau nicht durch zusätzliche Auflagen erhöht sehen, welche in Anreizprogrammen des Bundes oder in Labelvorschriften enthalten sind.

Obwohl PAPIL, SVWZH, TPDB, WAZA, ZOOPS und ZOOZH mit der Stossrichtung der Revision einig gehen, insbesondere dass neu auch Anforderungen an das Management und nicht nur an das Tierpflegepersonal gestellt werden, lehnen sie die im Anhang 2 der Verordnung vorgeschlagenen Erhöhung der Anforderungen strikte ab. SFAV lehnt als Fachorganisation die vorgeschlagenen Volieregrößen für Greife ab, weil sich die zur Falknerei verwendeten Tiere verletzen könnten.

STS und SGPA stellen hingegen fest, der Wille des Parlamentes sei im Bereich Wildtiere nicht umgesetzt worden (Wildtiere im Zirkus, beengte Haltung von exotischen Tieren in Kleinzooen und bei Privaten) und beantragen, in einem zusätzlichen Artikel sei festzuhalten, dass staatliche Massnahmen im Bereich der Tierhaltung den Zielen der Tierschutzgesetzgebung nicht zuwiderlaufen dürfen. Mit OCARE, FFVFF, KTDTVK fordert STS zudem, belastende Tierversuche mit Primaten und für Tabakwaren, Kosmetika und Körperpflegemittel zu verbieten. KTDTVK hält fest, dass die schwerst belastenden Versuche (Schweregrad 3) in der Grundlagenforschung einer ethischen Prüfung nicht standhalten und FFVFF, KTDTVK sowie TSCHBD sind der Meinung, dass die Lockerung des Amtsgeheimnisses zur fachgerechten Beurteilung von Versuchsvorhaben unerlässlich sei.

FFVFF, OCARE, PNSBNS, VFAFI und VPSFP stellen fest, dass im vorliegenden Verordnungsentwurf die gesetzlichen Vorgaben nicht überall konsequent umgesetzt werden. Mängel werden vor allem in den Vorschriften zur Nutztierhaltung und zu Tierversuchen sowie bei den in den Anhängen festgelegten Minimalflächen pro Tier geortet. Für OCARE bleibt die „Würde der Kreatur“ weitgehend eine Leerfloskel, für SPSCHF ist der Bundesrat auf halbem Wege stehen geblieben und für die KTDTVK vermag der Entwurf die Forderungen seitens des Gesetzes nicht zu erfüllen. Auch für BIOSUI und DVBDL sind in einigen Punkten für eine artgerechte Tierhaltung noch Verbesserungen nötig. KAGFL sieht nach wie vor einige – auch grundsätzliche – Punkte, die sie im Entwurf der Tierschutzverordnung nicht akzeptieren können (Flächen, Kuhtrainer, usw.).

3.5 Kosten und Personalbedarf

Alle Kantone erwarten einen Mehraufwand an Vollzugslasten und befürchten, dass dieser zu einem Mangel an Ressourcen führen werde. Viele Kantone befürchten, dass vor allem die neuen Ausbildungsvorgaben, die mehrheitlich begrüsst werden, den Aufwand für die Kantone für die Überprüfung und Bewilligungen in grösserem Umfang steigen lassen. Dies bedeutet eine Aufstockung des Leistungsauftrags, der nur mit neuen Ressourcen erfüllt werden könne. Vereinzelt wird deshalb die Vollziehbarkeit angezweifelt oder gefordert, dass der Bund die Kantone für den Mehraufwand entschädige.

Die Konsumentenorganisationen verweisen auf die Notwendigkeit, dass die Kosten für die landwirtschaftliche Produktion nicht steigen dürfen. Nach KONFOR und ACSI gehen die vorgeschlagenen Bestimmungen (v.a. Art. 24 - Art. 59) zu weit. Die daraus entstehende Verteuerung der Produktion stehe im Widerspruch zu den Zielen der Agrarpolitik 2011.

Nach ALBCH, BFO, LOS, FSFL, FRC, SGP und ZHBV sind Konkurrenzfähigkeit und Kostendruck in der Landwirtschaft nicht genügend beachtet worden. Sie befürchten, dass massive Mehrkosten für die landwirtschaftliche Produktion entstehen, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft ein weiteres Mal verschlechtert werde und die Konsumenten in grenznahen Regionen noch mehr Nahrungsmittel im Ausland einkaufen würden. GASUI fordert, Elemente, welche den Bauern zusätzliche Kosten, Einkommens- oder Vermögenseinbussen verursachen, müssten konsequent beseitigt werden.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

4.1 1. Kapitel: Allgemeine Tierhaltungsvorschriften

Art. 1 Tiergerechte Haltung

Die in Absatz 3 geforderten Sozialkontakte werden von Kantonen, Tierärzte- und Tierschutzkreisen begrüsst⁽⁴⁾. Es werden aber Vollzugsprobleme erkannt⁽⁵⁾. KAGF bemängelt, dass Einschränkungen bei Kaninchen bezüglich Sozialkontakten gemacht werden. VSFZ beantragt eine Ausnahme für Wildtiere und Althaus fordert eine solche für unverträgliche Tiere und für Katzen und Hunde, die ausreichend Kontakt zu Menschen haben.

Tierschutzkreise fordern eine Ergänzung, dass sämtliche Tiere nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden dürfen⁽⁶⁾.

Art. 2 Fütterung

Im Absatz 1 wird der Term „soweit nötig“ beanstandet, da er unterschiedlich interpretiert werden kann. Es wird daher gefordert, ihn zu streichen (NE, GE, KTFR, TVKF, SVWM) respektive mit „regelmässig“ zu ersetzen (OW, GST). Die in Absatz 2 enthaltene Forderung nach arttypischer Beschäftigung bei der Futteraufnahme wird begrüsst, es werden aber auch Vollzugsschwierigkeiten ausgemacht und klarere Formulierungen vorgeschlagen⁽⁷⁾. STS sowie weitere Tierschutzorganisationen⁽⁸⁾ schlagen in Absatz 3 eine Formulierung vor, die die Fütterung lebender Tiere grundsätzlich verbietet und für Wildtiere Ausnahmen zulässt. Der TVKFR und LSCV beantragen eine Bewilligungspflicht für die Verfütterung lebender Tiere. Der KTFR will sie gänzlich verbieten.

Art. 3 Pflege

In Absatz 1 wird die Ungenauigkeit des Terms "so oft wie nötig" kritisiert und es werden präzisere Formulierungen vorgeschlagen⁽⁹⁾. Die Tierschutzorganisationen fordern zudem eine Ergänzung, nach welcher nicht nur die Einrichtungen, sondern auch das problemlose Zusammenleben der Tiere zu überwachen ist.

Drei Kantone und einige bäuerliche Organisationen⁽¹⁰⁾ lehnen die gesetzliche Vorschrift für Einrichtungen zur Fixierung von Tieren in Absatz 3 ab. TI und VSKTZO begrüssen die Bestimmung. Fünf Kantone sowie weitere bäuerliche und tierärztliche Kreise⁽¹¹⁾ wollen Vorrichtungen zur Fixierung nur für Einzeltiere vorschreiben. SO schlägt eine ergänzende Vorschrift vor, nach welcher die Tiere auch an solche Einrichtungen gewöhnt werden müssen. UNIBEIT und GASUI machen darauf aufmerksam, dass für gewisse Tierarten wie Geflügel, Kaninchen oder Hunde solche Einrichtungen nicht praktikabel oder nötig sind, und schlagen eine Ausnahmeregelung vor.

STVT, GWS und TVKFR fordern die Pflicht zur Tötung kranker und verletzter Tiere, wobei dies nur nach fachlicher Abklärungen durch eine ausgebildete Person durchgeführt werden dürfe.

⁴ BS, SO, TI, VKMB, VSKTZO, UNETHF, STS, SP, GPS, ATSV, AKUT, CRF, GRTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, TVKFR, TVKLU, VAQZ, VFAFI, DVBTO, GWS, SPSCHF, SPANE, FFVFF, VPSFT, KAGFL, LAGS

⁵ UR, SZ, OW, TG, BS, KOLAS, KKLWD

⁶ STS, KTBE, SP, GPS, ATSV, AKUT, CRF, GRTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, TVKFR, TVKLU, VAQZ, VFAFI, DVBTO, GWS, SPSCHF, SPANE, FFVFF, VPSFT, KAGFL, FIBL, GST, STVV, SVSB, SVDPA, VEVH

⁷ NE, GE, KTFR, JU, KTJU, BS, VKMB, VKTZO, STVT, DVBTO, GWS, STVV, GST, SVWM

⁸ GPS, ATSV, AKUT, CRF, GRTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, TVKLU, VAQZ, VFAFI, SPSCHF, SPANE, FFVFF, VPSFT, KAGFL, SGPA

⁹ NE, GE, JU, KTJU, KTFR, LAGS, STS, SP, GPS, ATSV, AKUT, CRF, GRTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, TVKFR, TVKLU, VAQZ, VFAFI, DVBTO, GWS, SPSCHF, SPANE, FFVFF, VPSFT, KAGFL, SVWM, SVSB, FIBL, STVV, SVDPA, GST

¹⁰ UR, OW, VS, SBV, ASR, BVAG, BOVECH, LOBAG, SBV, SBVZ, SFF, SFVZ, SRP, ZHBV, BVO, LOS, GASUI, UNETHF

¹¹ NW, GR, AG, TG, KOLAS, KKLWD, TVL, SO, BBV, GLBBV

SVPS und viele andere ⁽¹²⁾ fordern, dass Pferdehufe nur durch Personen, welche über eine anerkannte Ausbildung verfügen, gepflegt werden dürfen. GASUI fordert eine Ausnahme für Hausgeflügel, da eine Krallenpflege nicht praktikabel sei.

Art. 4 Schutz vor Witterung

Der Witterungsschutz wird von BS, VSKTSO, KTBE und den Tierschutzorganisationen begrüsst ⁽¹³⁾. UNETHF schlägt eine Neuformulierung vor, derzufolge den Tiere Strukturen angeboten werden müssen, um ihr Verhalten den Witterungsverhältnissen anpassen zu können. KTBE fordert eine Ergänzung für exotische Tiere, die sich den klimatischen Verhältnissen nicht anpassen können. Nach LSCV müssen die Tiere im geschützten Bereich aufrecht stehen und sich in einem trockenen Bereich in Normalposition hinlegen können. Ausserdem soll hier auch der Schutz vor Raubtieren vorgeschrieben werden (GWS, STVV, SVWM).

Art. 5 Unterkünfte, Gehege, Böden

Ein generelles Verbot von Stacheldrahtzäunen für alle Tiere fordern 4 Kantone und tierärztliche Organisationen ⁽¹⁴⁾. Absatz 2 soll mit ‚Boxen‘ ergänzt werden, um das Wort Käfig zu ersetzen (UNIBEIT). In Absatz 3 Buchstabe c soll ein Gehege, aus welchem Tiere nicht entweichen können, so gefordert werden, dass auch psychologische Barrieren eingesetzt werden können (NTPG, STAZH, ZOOBS, ZOOCH, ZOOZH).

Viele ⁽¹⁵⁾ fordern in Absatz 5 zu formulieren, dass Böden dem Verhalten der Tiere angepasst sein müssen, um das Wohlbefinden der Tiere durch die Bodenbeschaffenheit nicht zu beeinträchtigen. Nicht permanent überwachte grössere Unterkünfte von Tieren müssten frei zugänglich sein und über eine Feueralarmanlage verfügen sollen, um die Tiere vor dem Verbrennen zu schützen.

Art. 6 Standplätze, Boxen

In Absatz 2 soll der Wortlaut "regelmässig" ersetzt werden durch "so oft wie nötig", so dass eine Überprüfung und Anpassung nach Bedarf und nach einem bestimmten zeitlichen Rhythmus gefordert wird (LU, UR, SZ, OW, NW, STVT, KTLU, VSKT).

Art. 7 Gruppenhaltung

Die Bestimmungen zur Gruppenhaltung werden von den Tierschutzorganisationen begrüsst ⁽¹⁶⁾. Die Kantone NE, GE, JU sowie 2 kantonale Veterinärämter (KTJU, KTFR) schlagen Präzisierungen in der Formulierung vor. Es soll deutlich werden, dass nicht sozialisierbare Tiere nicht in Gruppen gehalten werden müssen. SRKV möchte in Absatz 1 ergänzen, dass sich ein Tier unbedroht und ohne Verletzungsgefahr durch andere Tiere in der Unterkunft bewegen können muss. In Absatz 2 Buchstabe b fordert die SP die Streichung des Wortlautes ‚soweit nötig‘, da es sich dabei um eine unnötige Gummi-formulierung handelt. KAGFL will diesen Buchstaben dahingehend ergänzen, dass auch für ein ausreichendes Platzangebot zu sorgen ist.

Art. 8 Mindestanforderungen

Von bäuerlicher Seite wird vor allem die Anhebung der Mindestmasse im Nutztierbereich abgelehnt (SGBV) und es wird die Frage aufgeworfen, ob damit die Investitionsschutzzusicherung des Bundesrates erfüllt wird (UR, SGBV, SLMV). SO und der VKMB schlagen vor, die Mindestanforderungen nochmals zu überprüfen. Für viele Tierschutzorganisationen ⁽¹⁷⁾ gewährleisten die Bestimmungen bei den Mindestanforderungen oft keine tiergerechte Haltung, sondern bilden die Grenze zur Tierquälerei.

¹² ASRE, FGEE, PCI, SMU, SQHA, SPV, SUITRO, SWIEND, SHAV, PSMHC, GALCH, VPHWZ, VETDA, UNBK, SVPM, GST, LAGS

¹³ STS, GPS, ATSV, AKUT, CRF, GRTV, KMSGTS, LVSPA, LAGS, OCARE, SHTSCH, TSBB, TSCHBD, TSCHE, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, TVKFR, TVKLU, VAQZ, VFAFI, DVBTO, SPSCHF, SPANE, FFVFF, VPSFT, KAGFL

¹⁴ GR, SH, TI, ZH, INWPT, TVL, VSKT, VSKTSO

¹⁵ NE, GE, JU, KTJU, KTFR, KTBE, STS, SP, GPS, ATSV, AKUT, CRF, GRTV, INWPT, KMSGTS, LVSPA, LAGS, OCARE, SHTSCH, TSBB, TSCHBD, TSCHE, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, TVKFR, TVKLU, VAQZ, VFAFI, DVBTO, GWS, SPSCHF, SPANE, FFVFF, VPSFT, KAGFL, FIBL, GST, STVV, SVWM, SVSB, SVDPA, TVKFR

¹⁶ STS, GPS, ATSV, AKUT, CRF, GRTV, KMSGTS, LVSPA, LAGS, OCARE, SHTSCH, TSBB, TSCHBD, TSCHE, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, TVKFR, TVKLU, VAQZ, VFAFI, DVBTO, GWS, SPSCHF, SPANE, FFVFF, VPSFT, KAGFL, FIBL, GST, STVV, SVWM

¹⁷ STS, GPS, ATSV, AKUT, CRF, GRTV, KMSGTS, LVSPA, PNSBNS, OCARE, SHTSCH, TSBB, TSCHBD, TSCHE, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, TVKLU, VAQZ, VFAFI, DVBTO, GWS, STVV, SPSCHF, SPANE, FFVFF, VPSFT, KAGFL

Dies betreffe vor allem die Flächen für Mastrinder, Mastschweine und grössere Wildtiere, aber auch für Jungtiere im Nutztierbereich, für Vögel, Nagetiere (TVFK) und Kaninchen (LSCV).

Es wird auch die Forderung gestellt, dass ein Unterschreiten der Mindestanforderungen möglich sein soll, wenn es tierschutzgerecht kompensiert wird, wobei die Beurteilung der Kompensation nach einem anerkannten Wertungssystem erfolgen soll (GST, UNBK, SVBR, SVPM, VPHWZ, VPFE, VETDA, VSPFH).

RSRTP sieht als grosses Problem bei der Tierhaltung die Langeweile und schlägt daher vor, bei den Mindestanforderungen auch eine tägliche Beschäftigung der Tiere zu fordern.

Art. 9 Raumklima

Die Bestimmungen in Absatz 2 sollen auch für Innengehege mit künstlicher Belüftung gelten (ZH, TI, VSKT, VSKTSO). Für die französische Fassung werden einige Präzisierungen des Textes gefordert (NE, GE, JU, FSERFM). UNETHF möchte eine offenere Formulierung, die es den Betrieben überlässt, welche organisatorischen oder technischen Massnahmen sie für Störfälle vorsehen. Die Tierschutzorganisationen (¹⁸) fordern, dass Tiere auch vor Schadstoff- und Rauchbelastung geschützt werden müssen.

Art. 10 Lärm

Von 10 Kantonen (¹⁹), 3 kantonalen Veterinärämtern (KTJU, KTFR, KTBE), 22 bäuerlichen Organisationen (²⁰) und 3 Organisationen der Fleischbranche (BELL, COOP, SGP) wird die Streichung des Artikels verlangt, einerseits, weil "übermässiger Lärm" nicht definierbar ist, und andererseits, weil die Bestimmung grosse Investitionen nach sich zieht. Weitere 17 Organisationen vor allem aus Pferdezucht und -sport (²¹) bemängeln die unklare Definition. SVSM schlägt eine präzise Formulierung für Schweine vor. Die Tierschutzorganisationen (²²) fordern ebenfalls eine neue Formulierung des Artikels und die Aufnahme des Schutzes vor Vibration. VSKTSO und VKMB begrüssen diese Bestimmung, ebenso LAGS, wobei sie auch Vollzugsschwierigkeiten sieht.

Art. 11 Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften

Diese Bestimmung wird vom Kanton NE abgelehnt, weil eine Bewilligung zur Abweichung schriftlich erteilt werden müsste, nachdem die Notwendigkeit vor Ort abgeklärt wurde. Dieses Vorgehen sei viel zu aufwändig in Anbetracht des Nutzens. GE und KTFR schlagen aus diesem Grund vor, keine Bewilligungspflicht vorzusehen. JU, KTJU und UNIBEIT wollen, dass klar ersichtlich ist, dass es sich dabei um zeitlich befristete Ausnahmen handelt. Abweichungen von den Tierhaltungsvorschriften sollen auch mögliche sein im Rahmen von Tierversuchen (IACVG, RESAL, SGVE, SSPT, UNETHB, UNZHPT) und Tiertransporten (SSPT, UNETHB, UNZHPT), sowie bei der Ausbildung von Nutz- und Heimtieren (VSPFH, SVBR) und bei Wildtieren, mit denen gearbeitet wird (KNIE, NTPG, STAZH, TPDB, ZOOBS, ZOOCH, ZOOZH).

4.2 2. Kapitel: Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierhaltung

Die Ausbildungsbestimmungen werden von Kantonen, Ämtern und Wirtschaftsorganisationen (²³) ebenso begrüsst wie von den Tierhaltern (²⁴), obwohl ein erhöhter Vollzugaufwand erwartet wird. TVL beantragt, den Mehraufwand den Kantonen zu entschädigen. NE fordert, dass die Umsetzung dieses wichtigen Kapitels durch das Bundesamt zentral verwaltet und organisiert werden soll.

¹⁸ STS, SP, GPS, KTVD, ATSV, AKUT, CRF, GRTV, KVSIGTS, LVSPA, LAGS, OCARE, SHTSCH, TSBB, TSCHBD, TSCHE, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, TVKFR, TVKLU, VAQZ, VFAFI, DVBT0, GWS, SPSCHF, SPANE, FFVFF, VPSFT, KAGFL, GST, STVV, SVWM, SVSB, VKMB, SVDPA

¹⁹ AG, AI, FR, GE, JU, NE, OW, SZ, UR, VS

²⁰ SBV, ASR, BVAG, VOVECH, GASUI, LOBAG, SKMV, SBVZ, SFVZ, SRP, SAB, ZHBV, SFF, AGORA, CAGRJB, CNAV, SHZV, BVO, BKMV, BBV, GLBV, SGBV

²¹ SVPS, ASRE, SVBR, FGEE, GALCH, LOS, PCI, PSMHC, SHAV, SVPM, SPV, SVOV, SUIIRO, SWIEND, SQHA, ZVCH, VETDA

²² STS, SP, GPS, ATSV, AKUT, CRF, GRTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, TSBB, TSCHBD, TSCHE, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, TVKFR, TVKLU, VAQZ, VFAFI, DVBT0, GST, GWS, KAGFL, STVV, SVWM, SVSB, SPSCHF, SPANE, SVDPA, FFVFF, VPSFT

²³ AG, AR, centpat, FRC, JU, KONFOR, KTLU, KTVD, LU, NPZ, SH, SVPS, SZ, UNBVM, UR, VD, VKMB, VVH, VSKT, ZH

²⁴ EVSSL, KANZ, KTZVK, KTZVL, KTZVM, KTZVN, KTZVS, KVVZA, LVARA, NKTFH, OGBI, ORBSU, ORCHU, OVBEL, OVGUR, OVSUM, OVZAEU, PARUS, SVSO, SZVVB, SZVVE, SZVVK, SZVVU, SZVVR, SZVAW, SZVVT, VBOK, VLVVFG, VLVLT, VOGKZ, VVLSA, VVLSB, VVZAT, VZVFM, ZVGN

GL, LDT und SRTV weisen die Totalrevision zurück, weil die Ausbildungsüberprüfung zu aufwändig, zu kompliziert und nie umsetzbar wäre, bzw. weil sie nichts bringe (Geissmann). SRGV und SRTV bilden ihre Mitglieder selber aus.

SVBT und UNETHF bemängeln die unbefriedigend Gliederung des Kapitels und NE schlägt vor, die Tierpflegerausbildung als separate Verordnung oder Richtlinie abzuhandeln.

SKG fordert eine Ausnahme für die von ihr kontrollierten Züchter. Nach ARECR soll die Gewerbsmässigkeit flexibel ausgelegt und die Ausbildung unterteilbar gestaltet werden. Die Pflichtausbildung ist nach SGKZ bei nicht-organisierten Kleintierzüchtern nicht durchsetzbar. SRKV streicht die Notwendigkeit der Fortbildung, insbesondere bei der Vollzugsbehörde hervor, um Fortschritte zu erzielen.

GWS fordert, es sei ein Lehrstuhl für Tierschutz an der Vetsuisse einzurichten, um die benötigten qualifizierten Ausbilder zu schaffen. Die Ausbildungslehrgänge sollten zertifiziert werden.

Art. 12 Tierpflegerinnen und Tierpfleger

BS begrüsst die Aufwertung des Tierpflegers BBT, während gleichzeitig das Veterinäramt entlastet wird. VAWV begrüsst, dass ausschliesslich Tierpfleger BBT zugelassen werden, während UNETHF und SVBT einen Verweis auf das Bildungsgesetz vorschlagen.

Die Zoohalter (ZOOCH, KNIE, NTPG, ZOOBS, ZOOZH, TPDB, STAZH) wollen die Tierpflegerdefinition unter Verweis auf die Bilateralen Verträge um vergleichbare, ausländische Diplome ergänzen. RSRTTP will eine Wildtierkommission ermächtigen, in der EU anerkannte Diplome zuzulassen und erfahrene Tierlehrer als Tierpfleger anzuerkennen.

Art. 13 Inhalt der Ausbildung

SVBT will Fachrichtung durch Schwerpunkt ersetzen, da die Tierpflegerausbildung mehr Gewicht auf die Grundfertigkeiten legt, während Fachrichtung mehr Spezialisierung verlangt.

Art. 14 Weiterbildung

Die Weiterbildungspflicht wird in fast allen Stellungnahmen begrüsst. VZFGS fordert, die Bestimmung auf Personen mit einer Ausbildung nach Artikel 104 Absatz 3 (Zoofachgeschäfte) auszuweiten.

Die Weiter- und Fortbildungsperiodizität soll für alle Ausbildungen einheitlich festgelegt werden. STVT schlägt 4 Jahre vor, KTLU, LU, NW, OW, SZ, TVL und VSKT wollen 5 Jahre festlegen. BL und KTBL schlagen vor, die Frist an die Amtstierärzte-Verordnung anzugleichen.

Art. 15 Einsatz von Tierpflegerinnen und Tierpflegern

Über 35 Tierschutzorganisationen und Vollzugsstellen⁽²⁵⁾ begrüssen den Artikel. Tierpfleger der entsprechenden Fachrichtung sollen die Tiere betreuen, nach GST zumindest entsprechende Weiterbildung nachweisen.

Zoo- und Wildtierorganisationen⁽²⁶⁾ schlagen vor, dass Personen, die sich anderweitig vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, wie langjährig erfahrene Tierbetreuer, Züchter oder Wildtierhalter, den Tierpflegern gleichgestellt werden sollten, da derzeit das geforderte Ausbildungsangebot fehle und die Forderung einer obligatorischen Tierpflegerausbildung unverhältnismässig sei. 132 Mitglieder von EXOTIS beantragen, dass die Mitgliedschaft in einem kompetenten Verein genügen sollte. IGMS lehnt die Anforderung für Meerschweinchenzüchter ab.

Eine exakte Definition der Wildtierhaltungen und der Gewerbsmässigkeit fordern mehrere Stellungnahmen⁽²⁷⁾. Der Einsatz von Tierpflegern sei auf gewerbsmässige und nach Artikel 84 oder 85 bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen zu begrenzen. SFAV bemängelt, die Tierpflegeanforderungen im Bereich der Falknerei sei unklar. GE und KTFR fordern, bei Nutztierhaltern mit Berufsdiplom auf Tierpfleger zu verzichten. Für Hirschhaltungen drängt sich nach BGK eine Ausbildung nach Artikel 17 als am geeignetsten auf. ZOOCH stellt fest, dass nach Absatz 3-4 ein Comestiblehändler, der lebende Krustentiere hält, über einen Tierpflegerausweis verfügen müsste.

KTFR beantragt die Streichung von Absatz 4, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

²⁵ BS, SVWM, TVSU, VZFGS, STS, SVSB, VFAFI, TSBB, SP, TG, VSKTSSO

²⁶ AG, GREPAC, KNIE, SO, STAZH, NTPG, VAWV, TPDB, ZOOBS, ZOOCH

²⁷ ARCAT, DGHT, DVBDL, GE, GTFAG, INWPT, SDS, SIGS, STAZH, VZFGS, ZH, ZOOBS

Art. 16 Anderes Tierpflegepersonal

Über 35 Tierschutzorganisationen sowie VSKTSO und TG begrüssen den Artikel. Einige Stellungnahmen wünschen eine Definition von „kleineren Tierhaltungen“ oder fragen, wieso die Regelung nur für kleinere Tierhaltungen anwendbar sei (²⁸).

BL und KTBL wollen präzisieren, dass Tiere nicht kumulativ gehalten werden dürfen. Von Amtstellen und Organisationen (²⁹) werden viele weitere Vorschläge für Ausnahmen oder Einschränkungen gemacht.

Für NTPG, ZOOBS und ZOOCH ist die Liste der Ausnahmen in Absatz 2 nicht nachvollziehbar. BL und KTBL fordern, Greifvögel und Eulen zu streichen, da sonst keine Vogelpflegestationen mehr betrieben werden könnten. Alle Fischereiorganisationen und einige Kantone (³⁰) beantragen die Beschränkung auf gewerbliche Besatzfischzucht und Speisefischzucht und halten fest, dass die Regelung der Fangausübung für die Berufs- und Angelfischerei in die Kompetenz des VBGFs falle. Der Tierschutz soll in die in 23 Kantonen etablierte Berufsausbildung für Fischer und Fischzüchter integriert werden.

Art. 17 Inhalt der spezifischen tierartbezogenen Ausbildung

Für VLAS wird die Umsetzung sehr schwierig. Für NTPPG, ZOOCH und ZOOBS sind die Folgen unverhältnismässig, wenn ein Kurs nicht angeboten wird und SKG fragt nach, wer diese Kurse durchführen wird. VPFE nimmt an, dass ihre Mitglieder nicht betroffen seien. Andere Pferdeorganisationen (³¹) stellen die Frage, ob das Pferd als Heimtier gelte.

Art. 18 Anerkennung von Kursen

Der Artikel wird umfassend begrüsst und es werden einige Korrektur- oder Ergänzungsvorschläge gemacht. So soll das Bundesamt die Anerkennungskriterien in Zusammenarbeit mit den Kantonen festlegen oder die Anerkennung für Artengruppen, nicht einzelne Arten durchführen. UNETHF beantragt Streichung, da Artikel 21 genüge.

Art. 19 Rindvieh, Wasserbüffel

Die Ausbildungspflicht wird grundsätzlich begrüsst (³²). Mehrere Stellungnahmen (³³) betonen jedoch, dass eine Bildungsverordnung in Übereinstimmung mit den Direktzahlungsbestimmungen (DZ) stehen müsse. BE, SAV und KTBE beantragen, den Artikel zu streichen, da keine Verbesserung zu erwarten und das Ganze mit unverhältnismässig hohem Betriebs- und Verwaltungsaufwand verbunden sei.

In vielen Stellungnahmen (³⁴) wird Grossvieheinheit (GVE) als ungeeignetes Kriterium für die Bestandesgrösse von Pferden und kleinen Nutztieren bezeichnet. AG will in der Pferdehaltung die Grenze bei 10 Stück ansetzen. AI beantragt, entweder nur GVE oder Standardarbeitskraft (SAK) zu verwenden und AI bezeichnet SAK als falsche Einheit, weil dadurch im Berggebiet grosse Schweine- und Geflügelhaltungen ohne Ausbildung betrieben werden könnten.

Viele Stellungnahmen (³⁵) beantragen die Streichung der Minimalbestandesgrösse. Jeder Tierhalter soll eine Basisausbildung machen, da oft kleinere Haltungen problematisch sind. Für viele (³⁶) ist unklar, ob Aushilfen und andere Personen, die Betreuungsaufgaben übernehmen, auch eine Ausbildung absolvieren müssen, weshalb der Zusatz „... oder betreut“ in Absatz 1 zu streichen sei. LSCV beantragt eine Dispensmöglichkeiten durch das kantonale Veterinäramt für Bestände mit 11 Hühnern.

Es werden viele Korrekturanträge für bestimmte Haltungsarten oder Tierarten gestellt (³⁷), unter anderem soll die Gültigkeit auf gewerbsmässige Haltungen begrenzt oder Speisefische sowie Neuweltka-

²⁸ ASRE, DGHT, FGEE, GALCH, IGTFAG PSMHC, PCI, SDS, SHAV, SQAH, SPV, SUITRO, SVPM, SVPS, SVOV, SWIEND, VetDA, ZVCH, ZKV

²⁹ AG, AI, GST, IBMMU, IPWETH, JAGSUI, KTLU, LU, NW, PARUS, SDAT, SFIV, SGKZ, SIGS, SRTV, STVT, SZ, VSKT, SVWM, SVBT, TVL, UNETHF UNLPHT., UNZHPI, UR, VZFGS

³⁰ AJFSG, FiBE, FiLU, FiSO, FiUR, FR, FTAP, KFiVGR, KFiVBL, LDT, OW, SFV, SFIV, SH, SVFA, VSAJFSG, UR ZG, ZGKFV

³¹ PSMHC, ZKV, SVPM, SVPS, ASRE, FRGG, SVOV, VetDA

³² BELL, BIOSUI, COOP, FRC, LAGS, SG, SGP, SSVZ, SVSM, SVSB, TG, VSKTSO, ZH

³³ AGORA, BIOSUI, BGK, BSZV, CNAV, FERH, FIBL, FR, LOBAG, SO, SSVZ, VS

³⁴ BL, CLS, JU, KTBL, KTJU, KTLU, LU, VSKT, STVT, KTFR, NW, UR, VD, VSP

³⁵ BFO, FFVFF, FSERFM, GE, GST, KAGFL, KTFR, LAGS, LOS, LU, NE, NW, SP, STS und 35 weitere Tierschutzorganisationen, SVSB, SVWM, TSBB, TSCHBD, TVSU, UR, VFAFI, VPSFT

³⁶ AG, AI, ASR, BFO, BGK, BKMV, BOVECH, BSZV, BVAG, CVAGR, FERH, FIBL, GLBV, KBUR, LOS, LOBAG, OW, SSVZ, SKMV, SFVZV, SBVZV VS, KOLAS, SBV, SGBV, SLMV, SO, SRP, UR, ZHBV

³⁷ AI, BVAG, CLS, FFVFF, GST, INWPT, KAGFL, SBV, SP, STS und 35 Tierschutzorganisationen, SVPM, SVWM, SVDPA, TSBB, TSCHBD, TVSU, VFAFI, VPFE, VPHWZ, VPSFT, VSP, VS, ZHBV

meliden und Meerschweinchen eingeschlossen oder „Pferde“ in Absatz 1 gestrichen werden, da in Artikel 20 abgedeckt (ZKV, PSMHC, SVPS, ASRE, FGEE, SVOV, VetDA).

AI, BVAG, SBV, SVPH und ZHBV beantragen in Absatz 2 auch Pferdeberufe der beruflichen Grundsaubildung gleichzustellen und die Erfahrung auf einem Pferdehaltungsbetrieb einzuschliessen. Für SVPK und VSP ist es paradox, dass dipl. Landwirte ohne Pferdeerfahrung anerkannt würden, nicht aber eine Person mit lebenslanger Pferdeerfahrung und zusätzlicher Trainerlizenz.

Für BELL, BL, BS, COOP, KTBL und SGP ist die Ausnahmeregelung für Berggebiete zu grosszügig, für GE, KTFR, LU, NW und ZG inakzeptabel, Absatz 2 bietet genügend Quereinsteigermöglichkeiten. Viele andere⁽³⁸⁾ finden ebenfalls, die Tiere im Berggebiet hätten die gleichen Bedürfnisse. AR, KOLAS, MIGEBU OW, VKMB und VPSFT bezeichnen die Ausnahmeregelung als für das Berggebiet unbedeutend und den Strukturwandel hemmend. Der Absatz ist zu ändern, so dass Bergbauern mit anderer Tätigkeit eine abgespeckte Ausbildung oder tierartspezifische Module absolvieren könnten (JU, KTJU, KTFR, NE SG).

KSTALL beantragt, dass zeitlich befristet, die notwendigen Kenntnisse vorausgesetzt, die Tierbetreuung ohne Ausbildung nach Absatz 1 erfolgen kann. Ausnahmen nur während der Sömmerungsperiode oder für Hilfskräfte unter direkter Aufsicht beantragen die landwirtschaftlichen Organisationen und einige Kantone⁽³⁹⁾

Art. 20 Pferde

Über 35 Tierschutzorganisationen, VSKTSO und TG begrüessen den Artikel, da Haltungs- und Nutzungsfehler viele Krankheiten des Gastrointestinal-, Atmungs- und des Bewegungsapparates bei Pferden verursachen. BE und KTBE beantragen die Streichung des Artikels, das Schutzniveau werde dadurch nicht verbessert und es entstehe ein unverhältnismässig hoher Aufwand. Für LOS und SG genügen Artikel 19 und 22. BL, KTBL, JU, KAGFL und KTJU verlangen Meldepflicht für alle und regen aus Seuchengründen ein nationales Register an.

AG will die Ausbildungspflicht in Abstimmung mit dem Bau- und Raumplanungsrecht bei mehr als 4 Pferden festsetzen. GE, KTFR und NE fordern Ausbildungspflicht für alle gewerbsmässigen Pferdehalter, sowie für Private ab 3 Pferden. Viele andere⁽⁴⁰⁾ fordern den Kenntnissnachweis für alle Pferdehalter. VPFE beantragt für Private das Brevet anzuerkennen. Als Nachweis für genügend Kenntnisse sollte gelten: Bereiter oder Pferdepfleger mit Fähigkeitsattest, praktischer Erfahrung in einem Pferdehaltungsbetrieb, die Trainerlizenz Galopp Schweiz (SMU) sowie die Ausbildung als EFZ Hufschmied, Reitlehrer oder Tierarzt (GST, SVPK, SMU, SVWM, VPHWZ). Die Anerkennung durch das Bundesamt von weiteren spezifischer Ausbildungen wie Vereinstrainer SVPS oder Equigarde HN sollte möglich sein.

Nach STVT und UNZHNT sollte der Begriff „ausreichend“ präzisiert werden.

Art. 21 Anerkennung von Kursen

Viele Stellungnahmen⁽⁴¹⁾ unterstützen den Artikel, und betonen die Wichtigkeit der Anerkennung durch das Bundesamt. VSP auch die Anerkennung weiterer spezifische Ausbildungen und Labels im Pferdebereich durch das Bundesamt.

KNIE, NTPG, STAZH, TPDB, ZOOBS, ZOOCH und ZOOZH beantragen Schaffung einer siebenköpfigen Wildtierkommission aus anerkannten Fachleuten. Das Bundesamt anerkennt im Bereich der Wildtierhaltung auf Empfehlung und nach Anhören der Wildtierkommission.

GE macht redaktionelle Anmerkungen zur französischen Übersetzung.

Art. 22 Ausbildungsmassnahmen im Fall von Verstössen

BS, VKMB und VSKTSO begrüessen, dass Weiterbildungsmassnahmen angeordnet werden können. SO fände einen Massnahmenkatalog hilfreich. In vielen Stellungnahmen⁽⁴²⁾ wird die kann-Formulierung als unzureichend bezeichnet. FRC fordert, dass im Falle von Verstössen Sanktionen vorzusehen sind.

³⁸ BS, LAGS, LSCV, KAGFL, SP, FFVFF, SGPA, SVSB, über 35 Tierschutzorganisationen, TSBB, TSCHBD, VFAFI, TVSU, VSKT

³⁹ AR, ASR, BKMV, BKMV, BL, BOVECH, CVAGR, GLBV, GR, INWPT, KTBL, SAB, SFVZV, SH, SBVZV, SG, SKMV, SZZV, TG, VSKTSO, ZH

⁴⁰ ASRE, BFO, FGEE, KAGFL, LAGS, PSMHC, SVPH SVPS, SMU, SVBR, SVOV, SVPK, TVKFR, VetDA, VPHWZ

⁴¹ FRC, GLPZH, GST, KTFR, KTJU, LAGS, JU, NE, SP, SVDPA, SVSB, SVWM, über 35 Tierschutzorganisationen, TSBB, UNETHF, VFAFI, VPSFT

⁴² DVBT, GST, KAGFL, LAGS, SVWM, über 35 Tierschutzorganisationen, SP, SVDPA, SVSB, TSBB, VFAFI, VPSFT

4.3 3. Kapitel: Haustiere

4.3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen:

KONFOR gehen Artikel 24-59 zu weit. UNBVM bemängelt eine schlechte Organisation des Kapitels 3 (Art. 23 bis Art. 73) bezüglich Reihenfolge der erwähnten Tierarten. Sie schlägt vor, dass im Artikel 23 die Reihenfolge Nutztiere (Rinder, kleine Wiederkäuer, Wasserbüffel, Lamas und Alpakas, Schweine), Pferde, Hunde, und Katzen gewählt wird. Diese soll in den anschliessenden Artikeln auch konsequent eingehalten werden. Sie schlägt ebenfalls vor, dass das Hausgeflügel und die Kaninchen (da kommerzielle Haltung wahrscheinlich obsolet) besser unter den Heimtieren aufgeführt würden.

GST bemängelt, dass spezifische Vorgaben für die Tiergruppe der Neuwelt-Kameliden gänzlich fehlen, obwohl Lamas und Alpakas zunehmend häufiger v.a. auch von Hobbyhaltern gehalten werden und obwohl dazu Richtlinien vom BVET (800.110.24) bestehen.

Art. 23 Begriff

JU, TVKFR, KTFR und KTJU fordern, dass bei der Definition von Haustieren präzisiert werden soll, was "exotische Arten" sind.

UR begrüsst die Zuordnung der Wasserbüffel zu den Haustieren. UR, SZ, OW, ZG, KOLAS und KKLWD fordern eine Ausdehnung auf Damhirsche, GL und AG auf Yaks bzw. Hausyaks (SYHV), KOLAS und KKLWD zudem noch auf Rothirsche. GST, SRTV, SGKZ und SVWZH möchten die Hausmeerschweinchen bzw. Meerschweinchen (UNETHF) in die Liste der Haustiere aufnehmen.

Art. 24 Böden

VFVH bemängelt, dass diese Bestimmungen, insbesondere die Anforderung von "gleitsicheren" Böden, für die gewerbsmässige Haltung von Haustieren sinnvoll sein mögen, nicht aber für die Haltung von Haustieren in Familienwohnungen. Diese Bestimmungen sollen deshalb auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden, resp. ersatzlos gestrichen werden können. UNETHF kann nicht nachvollziehen, weshalb gleitsichere Böden nur für Haustiere gelten sollen. Sie fordert, die Bestimmungen des Artikels 24 deshalb in Artikel 5 zu integrieren und Artikel 24 entsprechend zu streichen. Althaus fordert, perforierte Böden für Wasserbüffel zu verbieten, da Wasserbüffel relativ tiefe Einstreu (Stroh) im Stallbereich und zwar sowohl im Liegebereich wie im Laufbereich benötigten.

ALBCH fordert in Absatz 1 eine Formulierung, die Böden mit unzulässig schlechten Eigenschaften ausschliesst, aber keine Maximalforderungen etabliert. ART beantragt die Streichung der Anforderung, dass Böden "im Liegebereich trocken" sein müssen. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigten, dass eine absolut trockene Liegefläche nicht notwendig sei. Andere⁽⁴³⁾ verlangen, den Begriff "Liegekomfort" zu streichen, resp. "Temperatur und Liegekomfort" durch eine Formulierung zu ersetzen, die die Erfüllung des "Wärmebedürfnis" der Tiere verlangt⁽⁴⁴⁾. Vorgeschlagen werden die Formulierungen "Wärme- und Liegebedürfnis der Tiere" (OW) oder dass "Böden im Liegebereich trocken sein sowie den Ansprüchen einer artgerechten Temperatur und Lagerung genügen müssen" (BFO, SFF). SP wünscht "genügen" durch "entsprechen" zu ersetzen.

GE, JU, KTJU, NE, TVKFR und VSKT beantragen "ausreichend" im Zusammenhang mit der Sauberkeit des Bodens zu streichen, da ein Boden nur sauber oder nicht sauber sein kann.

SGBV fordert, Absatz 1 durch Artikel 13 Absatz 1 der geltenden Tierschutzverordnung zu ersetzen.

Art. 25 Beleuchtung

VFVH bemängelt, dass diese Bestimmungen für die gewerbsmässige Haltung von Haustieren sinnvoll sein dürften, nicht aber für die Haltung von Haustieren in Familienwohnungen. Diese Bestimmungen sollen daher auf Praxistauglichkeit überprüft werden soweit sie nicht ersatzlos gestrichen werden können. Zu Absatz 1 fordert TVKFR eine Streichung von "dauernd". Bei Absatz 2 schlagen JU und KTJU als redaktionelle Änderung vor, "par de la lumière du jour" durch "par un éclairage naturel" zu ersetzen.

Bei Absatz 3 fordert MIGEBU genau zu definieren, wie die 15 Lux gemessen werden müssten. Die Erläuterungen zu diesem Absatz seien unklar (wieso entsprächen 15 Lux in der Schweiz den 50 Lux in der EU) und der Ausdruck „Neonröhren“ müsse durch "Fluoreszenzröhren" ersetzt werden.

⁴³ AGORA, CAGRJB, CAGCNAV, FERH, VS

⁴⁴ AI, ASR, BBV, BOVECH, BVAG, KBUR, SBV, SBVZV, SFVZV, SOB, SRP, ZHBV

Viele Stellungnahmen (⁴⁵) fordern eine minimale Beleuchtungsstärke von 50 Lux, SVDPA will 60 Lux. Weitere Stellungnahmen zu diesem Absatz betreffen die Ausnahme von der vorgeschriebenen Beleuchtungsstärke in Ruhe- und Rückzugsbereichen. NE, KTFR, GE fordern, eine Streichung zu überprüfen, und VSKT und die Kantone ZH, GR, AI akzeptieren diese Ausnahme nur, wenn die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Eine Ausnahme von der maximal zulässigen Dauer der Lichtphase für Geflügel am Tag vor der Schlachtung in Absatz 5 wird verschiedentlich gefordert (⁴⁶), um den Tieren die Aufnahme von Wasser zu ermöglichen. Die Tiere hätten so vor dem Transport weniger Durst und könnten besser eingefangen werden.

Die Vorschrift, nur eine Dunkelphase bei Beleuchtungsprogrammen zu gestatten (Absatz 6), wird von vielen Stellungnahmen (⁴⁷) als eine wichtige neue Bestimmung beurteilt.

Art. 26 Steuervorrichtungen in Ställen

BS und GR und viele Organisationen (⁴⁸) begrüßen das Verbot des Kuhtrainers, da er nicht tiergerecht sei und inzwischen Alternativen bestünden. AG, BBV, BL, GL, KTBL, KKLWD, KOLAS und SO befürworten die Beibehaltung des Kuhtrainers, allerdings nur, wenn die Tiere vor der Berührung mit dem Elektrobügel mechanisch vorgewarnt werden (sog. "Albrecht-Bügel").

Die Kantone AI, AR, FR, NW, OW, SZ, TG und UR sowie die bäuerlichen Organisationen (⁴⁹) lehnen das Verbot ab. Eine Beibehaltung des Kuhtrainers wird v.a. mit der besseren Milchhygiene, mit der Möglichkeit von längeren Standplätzen und dem Fehlen von günstigen Alternativen begründet. Entscheidend sei der korrekte Betrieb.

VPSFT, OCARE, FFVFF, TSCHBD und VFAFI verlangen in Absatz 2 „vorübergehend“ genauer zu umschreiben (z. B. nur während der Stallreinigungszeit). Es soll klar werden, dass es sich hierbei um eine Ausnahme (KAGFL) und nur für kurze Zeit (TI) und unter Aufsicht (AG) handelt. VSKT, JU, KTJU, NE, KTFR, GE verlangen die Streichung dieses Satzes. Auch GR, ZH und VSKTSO möchten vorübergehende elektrische Abschrankung in Laufställen verbieten, der Absatz soll aber so formuliert werden, dass die in der Praxis notwendige kurzfristige Abschrankung zulässig ist.

4.3.2 2. Abschnitt: Rindvieh und Wasserbüffel

VSKTSO und TG verlangen grundsätzlich die Schreibweise: 14/120 Tage statt 2 Wochen/4 Monate. Nach TVKFR sollen Artikel 30 -32 insbesondere auch für Stiere gelten.

Art. 27 Fütterung von Kälbern

GE, JU, KTFR und KTJU schlagen vor, in Absatz 1 "subvenir à leurs besoins" mit "couvrir leurs besoins" zu ersetzen.

BS und COOP unterstützen die Forderung nach „Heu zur freien Verfügung“ für Kälber. DVBTO, GST, GWS, STVV und SVWM fordern Rauhfutterzugang ab Geburt. GE, JU, KTJU, KTFR und VSKT bezeichnen „Stroh allein“ als ungenügend. Elf Kantone, einige KT und 24 Organisationen und Verbände (⁵⁰) wollen grundsätzlich Stroh gleichwertig dem Heu zulassen. Für ZH, SZ, OW, GR, SO, VS, COOP und ZHBV soll es „sauberes Weizenstroh“ sein. Einige (⁵¹) machen Vorschläge zum Fütterungsmanagement anstatt „zur freien Verfügung“. SFF möchte den alten Artikel beibehalten.

Mehrere Kantone und Organisationen (⁵²) beantragen Änderungen zum Wasserzugang für Kälber. Keine spezielle Regelung für die Alpweiden wollen 8 Kantone, 5 tierärztliche Organisationen, 1 Tier-

⁴⁵ ATSV, AKUT, CRF, DVBTO, FFVFF, GPS, GRTV, GWS, KAGFL, KVSIGTS, OCARE, STVV, KVSIGTS, LVSPA, SHTSCH, SP, SPSCHF, SPANE, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT, TVKFR, TVSU, über 35 Tierschutzorganisationen

⁴⁶ SBV, SO, AGORA, KOLAS, AGRID, BVAG, CAGRBJ, CNAV, KBUR, KKLWD, SOBV, TVL, ZHBV, GASUI

⁴⁷ STS, ATSV, SP, GPS, AKUT, CRF, DVBTO, GRTV, GWS, KVSIGTS, KAGFL, LAGS, OCARE, STVV, FFVFF, TSBB, TSCHBD, TVKLU, KVSIGTS, LVSPA, SHTSCH, SPSCHF, SPANE, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VPSFT, OCARE, FFVFF, TSCHBD, VFAFI, KAGFL

⁴⁸ VKMB, COOP, STVV, GWS, STS, ATSV, GLPZH, GPS, AKUT, CRF, DVBTO, GRTV, TSBB, TVKFR, TVKLU, KVSIGTS, LVSPA, SHTSCH, SPSCHF, SPANE, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VPSFT, OCARE, FFVFF, TSCHBD, VFAFI, KAGFL

⁴⁹ AGORA, ASR, BFO, BKMV, BVAG, BOVECH, CAGRBJ, CNAV, CVAGR, GLBV, LOBAG, LOS, KBUR, SKMV, SAB, SBV, SBVZV, SFVZV, SLMV, SRP, SOBV, SGBV, BBV, SHZV, ZHBV

⁵⁰ UR, SH, AG, TG, NW, AI, LU, FR, AR, AI, TI, VSKTSO, KTLU, SVAMH, SGBV, SBV, AGORA, AGRID, ASR, GLBV, LOS, SAB, BVAG, BVAG, BFO, BKMV, FERH, BOVECH, , KBUR, VSA, SVV, SBVZV, SFVZV, SHZV, SKMV, SLMV

⁵¹ AG, AI, BBV, CAGRJB, CNAV, KOLAS, KKLWD, LOBAG, NW, SH, SRP, TG, TVL, UR, VSA

⁵² BFO, DVBTO, GST, GWS, KTBE, KTFR, NE, NW, STVV, SVWM, TVKFR, TVL, UR, VKMB

schutzverein und 1 Hochschulinstitut⁽⁵³⁾.

Art. 28 Haltung von Kälbern

DVBTO, GWS und begrüßen, dass Kälber bis 4 Monate nicht angebonden gehalten werden dürfen. NE verlangt die Präzisierung von „ab der Geburt“, TVKFR von „aus medizinischen Gründen“.

Mehrere Kantone und tierärztliche Organisationen⁽⁵⁴⁾ schlagen verschiedene Varianten der zeitlichen Einschränkung des Anbindens von Kälbern vor. Die Streichung von Absatz 2 verlangen 2 tierärztliche Organisationen und 2 Tierschutzvereine (GWS, STVV, TVKFR, DVBTO). BFO fordert eine Ausnahme für das Anbindeverbot von Kälbern in Stallungen auf kurzfristig (6 Wochen) genutzten Weiden.

Nach INWPT, KKLWD, KOLAS, SH, VSKTZO und ZH soll der maximale Altersunterschied der Kälber in Gruppenhaltung nicht mehr als 60 Tage betragen. JU, KTJU und TI wollen die Situation mit nur einem Kalb besser regeln, LOS die Vorgabe streichen. Ein Verbot für Einzelglus wird in 42 Stellungnahmen beantragt⁽⁵⁵⁾.

LU und VSKT verlangen Sichtkontakt für alle Rindviehkategorien. GST und SVWM wollen einen vor Zugluft geschützten Liegebereich vorschreiben. GPS, INWPT, SP und TVKFR beantragen, den Absatz streichen.

Art. 29 Liegebereich

GST, GWS, INWPT, STVV und SVWM unterstützen die Anforderung an Einstreu im Liegebereich für Kühe, Zuchtstiere und Kälber. DVBTO will präziser „trockener Einstreu“. Hauptsächlich landwirtschaftliche Organisationen⁽⁵⁶⁾ fordern anstelle der Alterslimite eine Gewichtsbeschränkung. BBV will die Anforderung für die Alpställe streichen.

Für Absatz 2 fordern vor allem Tierschutzorganisation⁽⁵⁷⁾ die Formulierung „...für das Tier gleichwertiges, weiches, verformbares Material“. GE, JU, KTFR, KTJU und NE schlagen „...qui prend la forme corporelle“ vor. BS genügen Gummimatratten nicht. Die Anforderungen von Absatz 2 wollen 4 Kantone und 15 landwirtschaftliche Organisationen⁽⁵⁸⁾ nur für Neubauten akzeptieren. SFF möchte den alten Artikel beibehalten.

Die Alterslimite von Rindvieh auf Einflächentiefstreu soll auf 5 (CHB), 8 (NW, OW, SO) oder 12 Monate (SZ) erhöht werden, wenn regelmässiger Auslauf gewährt wird. BBV, BFO, BIOSUI, BKMV, GLBV, LOBAG, LOS, SAB und SKMV fordern 8 Monate ohne Bedingungen. Die Ausnahme streichen wollen GST, STVT und UNZHNT. Absatz 3 ersatzlos streichen wollen mehrere Kantone, Kantonstierärzte und landwirtschaftliche Organisationen⁽⁵⁹⁾. SVAMH meint, dass die Anforderung nicht umsetzbar und ALBCH, dass diese Form der Tierhaltung wenig verbreitet sei. TI sieht einen Widerspruch zu Artikel 31 Absatz 3.

Art. 30 Anbindehaltung

AI, NE und VS sowie 22 landwirtschaftliche Organisationen⁽⁶⁰⁾ wollen die Beschränkung der max. Zeit ohne Auslauf streichen. ACUSA sind 90 Tage zu wenig. KTBE will die Kompetenz für Ausnahmen dem Veterinäramt übertragen. Ausnahmeregelungen beantragen verschiedene Organisationen und Kantonstierärzte⁽⁶¹⁾. GR, SH, TG, TI und VSKTZO fordern, eine Mindestdauer des Auslaufes festzulegen. Das Verbot der Anbindehaltung für Neu- und Umbauten und eine Erhöhung der Anzahl Aus-

⁵³ LU, SZ, OW, AR, GR, TG, TI, JU, VSKTZO, KTLU, KTJU, VSKT, STVT, TVKFR, UNZHNT

⁵⁴ LU, SZ, OW, NW, AG, NE, GE, JU, KTLU, KTFR, KTJU, GST, SVSM, SVWM, FRC

⁵⁵ AKUT, ATSV, BIOSUI, CRF, DVBTO, FVFF, GPS, GLPZH, GRTV, GWS, SP, KVSPTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SPSCHF, SPANE, STS, SVDPA, TSCHBD, TSBB, TSCH, TSCHO, TVFRA, STVV, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TUW, TVKLU, VAQZ, VFAFI, VKMB VPSFT

⁵⁶ AGRID, ASR, BOVECH, BVAG, CHB, GR, KKLWD, KOLAS, LOBAG, SBV, SBVZV, SRP, SFVZV, VSKTZO, ZHBV

⁵⁷ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FVFF, GPS, GRTV, GST, GWS, KVSPTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, SP, STS, STVV, SVWM, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TSVNW, TUW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKU, TVKLU, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, VAQZ, VFAFI, VPSFT, VKMB

⁵⁸ AGRID, ASR, BOVECH, BVAG, CVAGR, FR, KBUR, LOBAG, LOS, NW, OR, SBV, SBVZV, SFVZV, SGBV, SHZV, SRP, SZ, UR, ZHBV

⁵⁹ AG, AGORA, CAGRJB, CNAV, GR, SGBV, SH, TVL, VSKTZO, ZG, ZH

⁶⁰ AGORA, AGRID, ASR, BBV, BKMV, BOVECH, BVAG, CAGRJB, CNAV, FERH, KBUR, LOBAG, LOS, SBV, SBVZV, SFVZV, SGBV, SKMV, SVAMH, SRP, VSA, ZHBV

⁶¹ BFO, FERH, GE, GST, KTFR, LOS, LSCV, NE, SVSM, VS, VSKT

lauftage auf 180 (120 Sommer / 60 Winter) fordern 40 Stellungnahmen⁽⁶²⁾. Gefordert wird auch ein permanenter Auslauf bei Neu- und Umbauten.

Einige Kantone und viele landwirtschaftliche Organisationen⁽⁶³⁾ fordern, das Verbot der Anbindehaltung von Ammen- und Mutterkühen und Wasserbüffeln zu streichen. UR beantragt eine Übergangsfrist von 20 Jahren. AGORA, AG, AI, BFO, CAGRJB, CNAV und SGBV wollen für adaptierte Rassen oder für begründete Ausnahmen die Anbindehaltung erlauben. GL, GR, SH, TG, VSKTSO und ZH wollen frei laufende Kälber mit angebundenen Müttern verbieten. Das Verbot begrüssen GWS, LOS und VKMB.

Art. 31 Laufställe

Der Kanton ZH verlangt, dass Nackenrohre leicht demontierbar sein müssen. ART möchte den 2. Satz in Absatz 2 streichen und Bugkanten über das Bewilligungsverfahren regeln. AGORA, CAGRJB, CNAV, FR und SHZV fordern, dass die Anzahl Liegeboxen bei Ställen mit AMS speziell geregelt werden soll.

Viele Tierschutzorganisationen⁽⁶⁴⁾ fordern eine Abkalbeboxe für alle Kühe (d.h. auch für die Anbindehaltung), namentlich bei Neu- und Umbauten. Nach ART, dem Kanton JU und KTJU soll Absatz 3 mit „in Gebäuden kalbende Tiere“ präzisiert werden. Auch kranke Tiere sollen in einem besonderen Abteil untergebracht werden, wollen 8 Kantone und 6 Kantonstierärzte oder tierärztliche Vereinigungen (ZH, LU, SZ, OW, NW, BL, TG, TI, STVT, KTLU, VSKT, TVL, KTBL, VSKTSO).

FR und viele landwirtschaftliche Organisationen⁽⁶⁵⁾ verlangen die Streichung von Absatz 3.

AG möchte in Absatz 4 „ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung“ durch „ausser bei Vorratsfütterung“ ersetzen.

Art. 32 Weidehaltung im Gehege und Schutz vor Hitze

Mehrheitlich Tierschutzorganisationen⁽⁶⁶⁾ begrüssen den Artikel. Es werden verschiedene Änderungsvorschläge eingebracht.

Viele landwirtschaftliche Organisationen⁽⁶⁷⁾ wollen Absatz 1 streichen oder überarbeiten. Sie befürchten, dass permanente Weidehaltung und die Alpfung nicht mehr möglich wären. Für COOP und SHZV gehen die Anforderungen zu weit. BBV, BFO, BIOSUI, BKMV, SAB und SAV fordern Ausnahmen für die Alpwirtschaft.

Eine Privatperson fordert für Wasserbüffel ohne Temperaturvorgabe „Bade- oder andere Abkühlungsmöglichkeiten (z. B. Suhle)“.

GST, STVT und UNZHNT fordern ein Verbot von „Stacheldraht“ als Einzäunungsmaterial.

4.3.3 3. Abschnitt: Schweine

KTBE schlägt vor, den Wasserzugang für alle Haustiere in einem allgemeinen Artikel zu regeln und nur Ausnahmen bei den einzelnen Tierarten zu erwähnen.

Art. 33 Beschäftigung

Die permanente Beschäftigung von Schweinen (anstatt über längere Zeit) wird von AI, FR, SZ und UR sowie vielen landwirtschaftlichen Organisationen⁽⁶⁸⁾ abgelehnt.

⁶² AKUT, ATSV, CRF, FFFV, FIBL, GLPZH, GPS, GRTV, GWS, KVSPTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SGPA, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, SVDPA, STVV, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TUW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TVKFR, TVKLU, TVRU, TVSGU, TVSTU, VAQZ, VFAFI, VPSFT

⁶³ AGRID, AI, BBV, BVAG, CVAGR, GLBV, LOBAG, OW, SAB, SAV, SBV, SGBV, SRP, SVAMH, SZ, UR, ZH, ZHBV, SFVZV, BIOSUI

⁶⁴ ATSV, AKUT, CRF, DVBTO, FFFV, GPS, GRTV, GST, GWS, KVSPTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SGPA, SHTSCH, SPANE, STS, SPSCHF, STVV, SVWM, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TVRU, TVSGU, TSVNW, TSVOW, TUW, TVKFR, TVKLU, TVSTU, VAQZ, VFAFI, VPSFT

⁶⁵ AGORA, AGRID, ASR, ASR, BVAG, BBV, BOVECH, CAGRJB, CNAV, GLBV, KBUR, KOLAS, KKLWD, LOBAG, LOS, SBV, SBVZV, SFVZV, SGBV, SHZV SRP, ZHBV

⁶⁶ ATSV, AKUT, BL, CRF, DVBTO, EVP, FFFV, GPS, GR, GRTV, GWS, KTBL, KTLU, KVSPTS, LVSPA, NW, OCARE, OW, PNSBNS, SH, STVV, STVT, SVWM, STS, SPSCHF, SPANE, TSCHBD, SGPA, TI, TSBB, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TUW, TVKFR, TVKLU, SHTSCH, VAQZ, VFAFI, VPSFT, VSKTSO SZ, UR, ZH

⁶⁷ AGORA, AGRID, GLBV, ASR, LOS, SVAMH, SRP, BVAG, BOVECH, CAGRJB, CNAV, CVAGR, FERH, KBUR, KKLWD, KOLAS, SBV, SGBV, SBVZV, SFVZV, SKMV, VSA, ZHBV

⁶⁸ AGORA, AGRID, BVAG, BFO, CAGRJB, CNAV, KBUR, LOBAG, LOS, SAMKV, SBV, SUISAG, SUIPOR, ZHBV

INWPT und KSTALL begrüßen die vorgeschlagene Änderung. Der SVSM ist grundsätzlich mit der Änderung einverstanden, möchte aber wissenschaftlich abgeklärt haben, ob die Beschäftigung für säugende Sauen sinnvoll ist. NE möchte, dass die akzeptierten Beschäftigungsmaterialien erwähnt werden oder darauf hingewiesen wird, dass Ketten keine adäquaten Beschäftigungsmaterialien sind. FFVFF, OCARE und VPSFT fordern den Zusatz, dass Beschäftigungsmaterial in grossen Mengen auf den Boden zu geben ist.

Art. 34 Fütterung

VKMB begrüsst den jederzeitigen freien Zugang zu Wasser. AGORA, CAGRJB und CNAV beantragen, die Vorschrift zu überdenken, vor allem bei Flüssigfütterung.

Viele Kantone⁽⁶⁹⁾, die Parteien SP, GPS und GLPZH und zahlreiche Organisationen⁽⁷⁰⁾ fordern die Streichung des zweiten Satzteils von Absatz 1 ("ausgenommen bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden"). Die AGSPF schlägt vor, dass Ausnahmen auch für die Stallhaltung zu gelten haben.

FR, SUIPOR, SUISAG und SAMKV fordern die Streichung von Absatz 2.

Art. 35 Schutz vor Hitze

Die Tierschutzorganisationen⁽⁷¹⁾ begrüßen die Vorgaben dieses Artikels als wichtige neue Bestimmung. Mehrere Kantone (FR, NE, NW, OW, SZ, UR) und die landwirtschaftlichen Organisationen⁽⁷²⁾ fordern die Streichung des Artikels. Der Kanton GL bemängelt, dass die praktische Umsetzung zu wenig durchdacht ist und dass nicht erwähnt wird, was als Abkühlungsmöglichkeit genügt. GR, TG und TI sowie der VSKTSO fordern, dass die Abkühlungsmöglichkeiten permanent zur Verfügung stehen müssen. SO schlägt vor, die Abgrenzung 25 kg durch eine Bezeichnung der Mast- und Wachstumsphase zu ersetzen.

Der MIGEBU schlägt den Zusatz "Die Abkühlung muss über Schattenplätze und oder über eine Sprinkleranlage mit Wasser erfolgen" vor, und die SP will die Einschränkung "in Gruppenhaltung sowie Ebern" streichen. AI und SVSM möchten definiert haben, was unter Hitze zu verstehen ist. AI fordert die Streichung des Artikels, wenn nur Berieselung als Abkühlungsmöglichkeit toleriert wird. Die ART bemerkt, dass die Erläuterungen bezüglich der Abkühlungsmöglichkeiten unklar sind.

Weitere Organisationen (FFVFF, TSCHBD, KAGFL, OCARE, VVH, VPSFT) möchten den Artikel mit dem Schutz vor Kälte und der Vorschrift, dass bei Kälte trockene Einstreu zur Verfügung stehen muss, erweitern.

Art. 36 Stallböden und Liegeflächen

Gegen ein generelles Verbot der Vollspaltenböden und die Beibehaltung der bisher gültigen Regelung sprechen sich die Kantone BE (KTBE), FR, GE und die Organisationen AGORA, CAGRJB, CNAV, SGBV sowie SFF aus. Die Kantone AI, OW, SZ, UR und landwirtschaftliche Organisationen⁽⁷³⁾ fordern, dass Absatz 1 und Absatz 2 nur für Neubauten gelten sollen. SG merkt an, dass eine zehnjährige Übergangsfrist für das Vollspaltenverbot wegen den finanziellen Aufwendungen kritisch zu betrachten sei.

Die AGSPF fordert die ersatzlose Streichung des ganzen Artikels.

NE schlägt für Absatz 1 die Umformulierung vor, dass alle Tiere gleichzeitig auf der unperforierten Liegefläche liegen können müssen. Die Parteien SP, GPS, GLPZH und viele Organisationen⁽⁷⁴⁾ fordern, dass der nicht perforierte Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem für das Tier gleichwertigen, weichen, verformbaren Material zu versehen ist. Der SVDPA fordert, dass der nichtperforierte Liegebereich eingestreut sein muss.

⁶⁹ AG, AI, BL, GE, GR, JU, KTBL, KTFR KTJU., NE, TG, VSKT, VSKTSO, TI, ZH

⁷⁰ ATSV, AKUT, CRF, BIOSUI, BVBTO, FFVFF, FIBL, GST, GRTV, GWS, KAGFL, LVSPA, OCARE, KVSIGTS, SGPA, SHTSCH, SPSCHF, SPANE, STS, STVV, TSBB, TSCHBD, TSCHBE, TSCHO, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI

⁷¹ ATSV, AKUT, CRF, DVBT, FFVFF, GRTV, GWS, KAGFL, LVSPA, KVSIGTS, OCARE, SHTSCH, STVV, SGPA, SPANE, SPSCHF, STS, TSBB, TSCHBD, TSCHBE, TSCHO, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VKMB, VPSFT

⁷² AGRID, AGORA, AGSPF, BVAG, BFO, CAGRJB, CNAV, GLBV, KBUR KOLAS, KKLWD, LOBAG, LOS, SAMKV, SBV, SGBV, SUIPOR, SUISAG, ZHBV

⁷³ BVAG, AGRID, KBUR, KOLAS, KKLWD, LOBAG, LOS, SAMKV, SBV, SUIPOR, SUISAG, ZHBV

⁷⁴ AKUT, ATSV, BIOSUI, CRF, DVBT, FFVFF, FIBL, GRTV, GST, GWS, KAGFL, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, SGPA, SHTSCH, SPSCHF, SPANE, STS, STVV, SVDPA, SVVM, SVWM, TSBB, TSCHBD, TSCHBE, TSCHO, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VKMB, VPSFT

JU, KTJU und KTFR bemerken, dass die französische Übersetzung von Absatz 1 unverständlich ist. Die Parteien SP, GPS und GLPZH sowie viele Organisationen (⁷⁵) sprechen sich für ein Verbot von Kastenständen und Fressliegebuchten aus und verlangen deshalb die Streichung von Absatz 2. AG schlägt vor, dass Kastenstände nur zur Hälfte mit perforiertem Boden versehen sein dürfen (bisher gültige Regelung).

Art. 37 Haltung

Die Parteien SP, GPS, GLPZH und viele Tierschutzorganisationen (⁷⁶) fordern ein generelles Verbot von Kastenständen und Fressliegebuchten. Kranke Sauen oder Problemsauen während der Deckzeit könnten in Einzelbuchten gehalten werden. GST und SVWM sind ebenfalls für ein Verbot von Kastenständen.

Bei Neu- und Umbauten fordern dieselben Parteien und Tierschutzorganisationen für Schweine einen permanenten Zugang ins Freie. BIOSUI und FIBL schliessen sich dieser Forderung für Schweine ab der 6. Lebenswoche mit Ausnahme ferkelführender Sauen an.

DVBTO, GWS und STVV fordern eine Bestimmung, dass Schweine ein geeignetes Substrat und eine Fläche zum Suhlen und Wühlen haben müssen.

Art. 38 Gruppenhaltung

In der französischen Übersetzung muss in Absatz 1 "fixés" durch "bloqués" (GE, KTFR), bzw. "confinés" (JU) ersetzt werden.

VKFR beantragt in Absatz 1 die Streichung der Kastenstände, Schweine sollten während der Fütterung nur in Fressständen fixiert werden dürfen. Die Parteien SP, GPS, GLPZH und viele Tierschutzorganisationen (⁷⁷) fordern ein Verbot von Fressliegebuchten.

Art. 39 Abferkelbuchten

GE, JU (KTJU), KTFR, die Parteien SP, GPS, GLPZH und viele Tierschutzorganisationen (⁷⁸) fordern die Streichung der Ausnahmeregelung, dass Sauen während der Geburt fixiert werden können. BIOSUI verlangt die vollständige Streichung von Absatz 1 und begründet dies mit einer generellen Ablehnung der Fixierung.

AGSPF möchte, dass Absatz 2 gestrichen wird.

Art. 40 Ferkelkäfige

Zu diesem Artikel erfolgten keine Stellungnahmen.

4.3.4 4. Abschnitt: Schafe

BS, INWPT und SG begrüßen die neuen Anforderungen für Schafe grundsätzlich sehr. Sie beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und „common sense“ und machten den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung einfacher, homogener und transparenter, was die Rechtsverbindlichkeit erhöhe.

Art. 41 Stallhaltung

Viele Tierschutzorganisationen (⁷⁹) und eine Privatperson begrüßen die Einführung eines Verbots der Anbindehaltung für Schafe. Bei Neu- und Umbauten wird für Schafe ein permanenter Zugang ins

⁷⁵ ATSV, AKUT, CRF, DVBTO, BIOSUI, FIBL, FFVFF, GST, GRTV, GWS, KAGFL, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, SGPA, SHTSCH, SPSCHF, SPANE, STS, STVV, SVWM, SVDPA, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT, VKMB

⁷⁶ ATSV, AKUT, BIOSUI, CRF, DVBTO, FIBL, GRTV, GWS, KAGFL, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, SHTSCH, STVV, SPSCHF, SPANE, STS, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, VAQZ, VKMB, VFAFI, VPSFT

⁷⁷ ATSV, AKUT, CRF, DVBTO, FFVFF, FIBL, GRTV, GWS, KAGFL, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, STVV, SPSCHF, SPANE, STS, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

⁷⁸ ATSV, AKUT, CRF, DVBTO, FIBL, GST, GRTV, GWS, KAGFL, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, SHTSCH, STVV, SVWM, SPSCHF, SPANE, STS, FFVFF, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

⁷⁹ ATSV, AKUT, CRF, FFVFF, GRTV, GPS, KAGFL, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SPSCHF, SPANE, STS, TSBB, TSCH, TSCHO, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, OCARE, FFVFF, TSCHBD, VFAFI, VPSFT

Freie gefordert, von SVDPA generell für alle Schafe. AG, AI, AR, GR, GST, SVWM, TG, UNZHNT und VSKTSO sind mit dem Verbot der Anbindehaltung einverstanden, es müsse aber ergänzt werden, dass Schafe kurzfristig angebonden oder anderweitig fixiert werden dürften.

Während der Übergangsfrist findet ACUSA einen Auslauf von 90 Tagen für nicht ausreichend.

Art. 42 Fütterung

Die Tierschutzorganisationen ⁽⁸⁰⁾ begrüßen die Einführung dieses Artikels. AGORA, CAGRBJ, CNAV und SGBV fordern dagegen seine Streichung, da dies der Erfahrung der Tierhaltenden überlassen werden könne. Kantone AI, NW, OW, UR, VS, ZG und die Organisationen SBV, BVAG, LOBAG, SVV, SOB, TVL, KBUR und ZHBV beantragen die Streichung von Absatz 1, die allgemeinen Artikel der Tierschutzverordnung (Art. 2 Absatz 1) seien ausreichend.

Bei Absatz 1 fordern BL, GR, JU, KTBL, KTJU, TI, TG, VSKT, VSKTSO und ZH, dass Schafe ohne Ausnahmen jederzeit Zugang zu Wasser haben müssen, und FR, GE, NE und KTFR wollen überprüft haben, ob die Ausnahmen haltbar sind. LU, KTLU und STVT schlagen vor, dass als Ausnahme die Freilandhaltung gelten soll, wo Wasser mindestens einmal pro Tag verfügbar sein muss. SZ will für alle Schafe unabhängig der Haltungsform vorschreiben, dass diese einmal am Tag Zugang zu Wasser haben müssen. KOLAS und KKLWD fordern eine Ausnahme für Sömmerungsweiden und Weiden im Frühjahr und Herbst bei nasser Witterung. BGK, BFO, BSZV, GLBV, MIGEBU, SSVZ, SAB verlangen eine Formulierung, dass Schafe bei Bedarf Zugang zu Wasser haben müssen. SAV möchte, dass Schafe normalerweise jederzeit Zugang zu Wasser haben müssen, auf subalpinen Sömmerungsweiden jedoch nur bei Bedarf. Für LOS sollen bei Stallhaltung Schafe jederzeit trinken können, bei Weidehaltung jedoch bräuchten sie kein zusätzliches Wasser.

VSKT fordert in Absatz 2 eine Ergänzung, dass Stroh zwar zur Beschäftigung, nicht aber als ausschliessliches Raufutter geeignet ist. AG, TG, TVL, KOLAS und KKLWD wollen, dass Lämmern Raufutter nur regelmässig zur Verfügung stehen gestellt werden muss. Wiederkäuer bräuchten keine ständige Verfügbarkeit von Raufutter und leere Raufen müssten sonst sanktioniert werden.

Art. 43 Weidehaltung im Gehege

Die Tierschutzorganisationen ⁽⁸⁰⁾ begrüßen die Einführung dieser Vorgaben, ebenso TG, TI, VSKT und VSKTSO. Es würden hiermit für den Vollzug wichtige Lücken geschlossen. Andere Kantone und landwirtschaftliche Organisationen ⁽⁸¹⁾ lehnen den Artikel dagegen ab, da er bei restriktiver Auslegung die permanente Weidehaltung sowie die Sömmerung von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden verunmöglichen würde. Problematisch sei insbesondere die Vorschrift, dass stets ein trockener Liegeplatz vorhanden sein müsse. Dies könne auf Alpen oder auch unter Bäumen bei starken Regenfällen nicht permanent gewährleistet werden.

BBV, SAB, SO, VSA, KOLAS und KKLWD fordern eine differenzierte Lösung. Für die Weidehaltung auf landwirtschaftlicher Nutzfläche soll ein Schutz gewährleistet sein. Hingegen im Sömmerungsgebiet soll auch natürlicher Witterungsschutz (Bäume, Felsvorsprünge usw.) akzeptiert sein. „Starke Sonneneinstrahlung“ sei zudem ein relativer Begriff, der Vollzugsprobleme vorprogrammiere. GR, VSKT, VSA und BIOSUI fordern, dass die Alpung von diesem Artikel ausgenommen werden soll.

Viele Stellungnahmen betreffen die Forderung in Absatz 1, dass ein „trockener Liegeplatz“ verfügbar sein muss. AI, AG, LU, ART, TVL und ZG verlangen die Streichung dieses Satzes. Viele andere ⁽⁸²⁾ schlagen Präzisierungen vor.

VSKTSO, TG, TI und GR wollen bei Abs. 1 die Grösse eines Unterstandes nach Anhang 1 Tab. 13 präzisiert haben mit der Möglichkeit zur Reduktion in der Winterfütterungsperiode um 50% (analog zur Info TSch zum Witterungsschutz). UNIBEIT will eine Ergänzung, dass die Tiere in einem Witterungsschutz ausreichend Platz haben müssen.

ACUSA bemängelt in Absatz 1, dass die Formulierung "über längere Zeit" sehr vage sei. BGK verlangt, dass diese Formulierung unbedingt beibehalten werden muss. TVKFR fordert ausbruchssichere Zäune und STVT, dass Schafe durch geeignete Massnahmen vor Raubtieren geschützt werden.

Art. 44 Schur

Die Tierschutzorganisationen ⁽⁸⁰⁾ begrüßen die Einführung dieser Vorgaben.

⁸⁰ ATSV, AKUT, CRF, FFVFF, GPS, GRTV, KAGFL, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SPSCHF, SPANE, STS, TSBB, TSCHBD, TVKLU, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT, TVKFR

⁸¹ AI, BVAG, CVAGR, GLBV, KBUR, KKLWD, KOLAS, LOBAG, SBV, SGBV, SVV, SOB, UR, ZHBV

⁸² AR, BL, GR, KTBL, BSZV, KTLU, NW, OW, SSVZ, STVT, SZ, TG, TI, UNIBEIT, UR, VSKTSO, ZH

Zu Absatz 1 werden diverse Präzisierungen verlangt: dass die Schur an die Haltungsbedingungen angepasst werden müsse (TVKFR), dass bei Schafen, bei denen die letzte Schur länger als 6 Monate zurückliegt, die Schur im Frühling spätestens vor Ende Mai stattzufinden hat (VSKTSO, TG), dass die Schur spätestens Ende August zu erfolgen hat, um vor extremer Witterung schützen zu können (TI), dass die Schur im Mai (AG und GR) bzw. im Frühling (AI, ZH) stattfinden muss, falls die letzte Schur länger als sechs Monate zurückliegt, dass der Zeitpunkt einer Schur so zu wählen ist, dass die Tiere im Sommer kein übermässig dickes Wollkleid haben (BE).

4.3.5 5. Abschnitt: Ziegen

Allgemeine Bemerkungen:

BS, INWPT und SG begrünnen die neuen Anforderungen für Ziegen grundsätzlich sehr. Sie beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und „common sense“ und machten den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung einfacher, homogener und transparenter, was die Rechtsverbindlichkeit erhöhe.

Art. 45 Stallhaltung

Die Tierschutzorganisationen (⁸³) begrünnen die Einführung der Vorgaben dieses Artikels.

INWPT, KSTALL, LOS und Steiner sind mit der Abschaffung der Anbindehaltung (Absatz 1) einverstanden, dies setze ein grundsätzliches Zeichen. JU, KTJU, GST, UNZHNT und SVWM verlangen eine Ergänzung, dass Ziegen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden dürften (z.B. aus medizinischen Gründen). AR, GR, TG und VSKTSO sind zwar gegen das Verbot der Anbindehaltung, votieren aber auch für diese Ergänzungsbestimmung, falls das Verbot beibehalten wird. VKMB ist für die Laufstallhaltung bei Neu- und Umbauten.

KBUR, TG, VSKTSO, BROSSL, SGBV und BGK sprechen sich wie viele andere grundsätzlich gegen das Verbot der Anbindehaltung aus. Die Laufstallhaltung berge eine zu grosse Gefahr von aggressiven Auseinandersetzungen und Verletzungen der Ziegen, sei wirtschaftlich untragbar, erfordere zuviel Platz, führe zu einer Zunahme des Enthornens, gefährde den Erhalt vom Aussterben bedrohter Ziegenrassen (die in der Regel alle behornt sind), eine leistungsgerechte Fütterung sei im Laufstall nicht möglich und das Verbot sei eine inakzeptable Ungleichbehandlung von Ziegen- und Rindviehhaltenden. AGORA, CAGRBJ und CNAV sprechen sich gegen ein Verbot der Anbindehaltung aus, da die Anzahl betroffener Tiere unbedeutend sei.

Für BE, BROSSL, SGBV und SZZV ist es zwingend, dass die Anbindehaltung auf der Alp weiterhin möglich ist (Platzbedarf, Einstallen von Tieren aus verschiedenen Herden). TI möchte eine Ausnahme vom Verbot der Anbindehaltung für extensiv gehaltene Ziegen, die nur in der Winterfütterungsperiode im Stall gehalten werden.

Die meisten ablehnenden Stellungnahmen machen Vorschläge, wie der notwendige Auslauf bei Beibehaltung der Anbindehaltung geregelt werden soll. BE, KTBE und SAV fordern ausgiebige und regelmässige Bewegung. ALBCH hält die Anbindehaltung bei täglichem Auslauf für tolerierbar. GL fordert für angebunden gehaltene Ziegen mindestens zweimal wöchentlich Auslauf in einem strukturierten Gehege. AG und BIOSUI schlagen eine Regelung wie bei RAUS vor. BBV, SAB, GLBV möchten 30 Tage Auslauf im Winter. Viele andere (⁸⁴) schlagen eine Regelung analog wie beim Rindvieh vor.

LU, KTLU, NW, OW, STVT und TVL fordern einen zusätzlichen Absatz, dass Ziegen, die in der Gruppe gehalten werden, Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten haben müssen. Es sei eine analoge Regelung wie bei Pferden notwendig, die dem artspezifischen Verhalten von Ziegen Rechnung trägt. Mit einfachen Mitteln (Strohballen, erhöhte Liegeflächen) sei eine Strukturierung möglich.

Viele Organisationen (⁸⁵) fordern bei Neu- und Umbauten für Ziegen einen permanenten Zugang ins Freie.

GL fordert, dass in Absatz 2 die Forderung nach Einstreu im Liegebereich in Weideställen unterbleiben soll.

⁸³ ATSV, AKUT, CRF, FFFVF, GPS, GRTV, KAGFL, KVSPTS, LVSPA, OCARE, STS, SHTSCH, SPSCHF, SPANE, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVKFR, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

⁸⁴ TI, GR, AR, UR, OW, SBV, SZ, AI, VS, KOLAS, BVAG, KKLWD, SOB, ZHBV, SZZV, BFO, LOBAG, SLMV, BBV, SAB, GLBV

⁸⁵ AKUT, ATSV, CRF, DVBT, FFFVF, GPS, GRTV, GST, GWS, KAGFL, KVSPTS, LVSPA, LSCV, OCARE, SHTSCH, SP, SPANE, SPSCHF, STS, SVDPA, STVV, SVWM, TSBB, TSCHBD, TVKFR, TVKLU, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TVSU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VKMB, VPSFT

Art. 46 Fütterung

Viele Tierschutzorganisationen⁽⁸⁶⁾ begrünnen die Einführung dieses Artikels. AGORA, CAGRBJ, CNAV, NW, OW, UR und ZG verlangen dagegen seine Streichung, da dies der Erfahrung der Tierhaltenden überlassen werden könne und die allgemeinen Artikel der Tierschutzverordnung (Art. 2 Absatz 1) ausreichen würden.

Bei Absatz 1 fordern BL, GR, JU, KTBL, KTJU, TG, TI VSKT und VSKTSO, dass Ziegen ohne Ausnahmen jederzeit Zugang zu Wasser haben müssen, und GE, NE und KTFR regen an zu überprüfen, ob die Ausnahmen haltbar sind. AI und die bäuerlichen Organisationen SBV, BVAG, BGK, LOBAG, KBUR, SGBV, SZZV, SOB, ZHBV, TVL vertreten die Ansicht, dass alle Ziegen täglich mindestens einmal Zugang zu Wasser haben müssen.

Beim Absatz 2 verlangt VSKT eine Ergänzung, dass Stroh zwar zur Beschäftigung, nicht aber als ausschliessliches Raufutter geeignet ist. AG, TG, KOLAS, KKLWD, TVL wollen, dass Lämmern Raufutter nur regelmässig zur Verfügung stehen gestellt werden muss. Wiederkäuer bräuchten keine ständige Verfügbarkeit von Raufutter und leere Raufen müssten sonst sanktioniert werden. ZG ist der Ansicht, dass es reicht, wenn Ziegenlämmern zweimal täglich Raufutter angeboten wird.

Art. 47 Weidehaltung im Gehege

Viele Stellungnahmen⁽⁸⁷⁾ begrünnen die Vorgaben dieses Artikels. AG, AI, BVAG, CVAGR, GLBV, KBUR, LOBAG, SGBV, SBV, SOB, VS und ZHBV lehnen den Artikel dagegen ab, da er bei restriktiver Auslegung die permanente Weidehaltung sowie die Sömmerung von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden verunmöglichen würde.

BBV, KOLAS, KKLWD, SAB, SO und TVL fordern eine differenzierte Lösung. Für die Weidehaltung auf landwirtschaftlicher Nutzfläche soll ein Schutz gewährleistet sein. Hingegen im Sömmerungsgebiet soll auch natürlicher Witterungsschutz (Bäume, Felsvorsprünge usw.) akzeptiert sein. „Starke Sonneneinstrahlung“ sei zudem ein relativer Begriff, der Vollzugsprobleme vorprogrammiere. GR, VSA und BIOSUI fordern, dass die Alping von diesem Artikel ausgenommen werden soll.

Viele Stellungnahmen betreffen die Forderung in Absatz 1, dass ein „trockener Liegeplatz“ verfügbar sein muss. AI, AG, LU, ART, TVL und ZG verlangen die Streichung dieses Satzes. Viele andere⁽⁸⁸⁾ schlagen Präzisierungen vor.

VSKTSO, TG, TI und GR wollen bei Absatz 1 die Grösse eines Unterstandes nach Anhang 1 Tab. 14 präzisiert haben mit der Möglichkeit zur Reduktion in der Winterfütterungsperiode um 20% (analog zur Info TSch zum Witterungsschutz). UNIBEIT will eine Ergänzung, dass die Tiere in einem Witterungsschutz ausreichend Platz haben müssen.

BGK verlangt, dass die Formulierung "über längere Zeit" unbedingt beibehalten werden muss.

4.3.6 6. Abschnitt Pferde

In sehr vielen Stellungnahmen werden die Regelungen für Pferde begrüsst⁽⁸⁹⁾. Auf positives Echo stossen Ausbildungsvorschriften, Auslauf im Freien, Gruppenhaltung der Jungtiere und das Stacheldrahtverbot. NE und LAGS erwähnen speziell das Verbot der Anbindehaltung, da es sich um eine sehr belastende Haltungsform handle. Für die Tierschutzorganisationen und andere fehlen jedoch wichtige Bestimmungen zum Umgang (VPHWZ) mit Pferden oder zur Nutzung (LAGS, VetDA). AG und BS sind die Vorschriften zu detailliert und aufwändig für Vollzug.

Grosser Handlungsbedarf besteht bei der Raumplanung (FIBL, LAGS, SVBR, SVPM, SVPK, UNBPK, VetDA, VSP, VSPFH). Die Pferdezucht und -haltung würde der modernen Landwirtschaft vie-

⁸⁶ ATSV, AKUT, CRF, FFVFF, GPS, GRTV, KAGFL, LVSPA, OCARE, , KVSGTS, SHTSCH, SPSCHF, SPANE, STS, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVKFR, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

⁸⁷ AKUT, ATSV, CRF, FFVFF, GPS, GRTV, KAGFL, KVSGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, TG, TI, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, UNIBEIT, VAQZ, VFAFI, VPSFT, VSKTSO

⁸⁸ AR, BL, GR, KTBL, BSZV, KTLU, NW, OW, SZZV, STVT, SZ, TG, TI, UNIBEIT, UR, VSKTSO, ZH

⁸⁹ AKUT, ATSV, CLS, CRF, DVBT, GE, GRTV, GWS, KAGFL, KGLTV, KTLU, KVSGTS, LAGS, LVSPA, NE, OCARE, SG, SH, SHTSCH, SJT, SO, SP, SPANE, SPSCHF, STS, STVT, SVP, SVPK, SVSB, TI, TSBB, TSCH, TSCHO, TSCHRT, TSBB, TSVNW, TSVOW, TVBSBI, TVFRU, TVFRA, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVUR, TVW, TVKFR, LAGS, UNBPK, VAQZ, VFAFI, VPSFT, VSP, ZH, ZKV

le Alternativen bietet (UNBPK) aber das Ausweichen in Landwirtschaftszone ist kaum möglich und es werden nur Mindestmasse bewilligt werden (SVPK, SVPH, VSP, 31 EquigardeabsolventInnen).

AG, GR, NPZ, SVBR, TG, UNBVM, VSPFH, ZH und 31 Equigarde-AbsolventInnen schlagen den Horse Comfort Index mit Kompensierungsmöglichkeiten vor. FR will die Pferdehaltenden mittels einer Infokampagne für die tiergerechte Pferdehaltung sensibilisieren. CLS, SVPK, SVPM, UNBPK, VetDA und VSP stellen eine Konfusion zwischen Pferd als Heimtier oder als Nutztier fest.

Für KTLU, LAGS, SO, SVPK und STVT sind die Fristen zu lang.

Art. 48 Begriffe

SVPK, UNBPK und VSP schlagen die einheitliche Verwendung des Begriffs Equidae statt Pferde in der Tierschutzverordnung, der Tierarzneimittelverordnung und der Tierseuchenverordnung vor.

KTJU, JU, VPHWZ und VPFE wollen Jungpferde ohne Altersgrenze über die regelmässige Nutzung oder nach Ausbildungsstand definieren. SVPK begrüsst ausdrücklich die Altersgrenze 5 Jahre, da sie spätreifen Rassen Rechnung trägt. Nach ASRE, FGEE, GST, PSMHC⁹⁰, SMU SVPM, SVPS, SVOV VetDA und ZKV, ist die Altersgrenze auf 3 Jahre bzw. 4 Jahre zu senken, damit nicht angerittene Pferde nicht bis fünfjährig in der Gruppe gehalten werden müssen.

Nach PSMHC, SMU, SVOV, SVPM, SVPS und VetDA, ist "regelmässige Nutzung" im Vergleich zu Nutzung abgrenzen. AI und VSPFH fordern, die Bewegung an der Führmaschine, auf dem Laufband oder an ähnlichen Einrichtungen als Bewegung anzuerkennen und Absatz 5 zu streichen

AG, ASRE, CLS, FGEE, GST, SVBR, SVPK, VPFE und VetDA wollen Absatz 6 ergänzen mit „... möglichst im Freien“, bzw. beantragen, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ein Raum als Auslaufläche gilt.

Art. 49 Haltung

TVKFR findet alle Bestimmungen des Artikels wichtig. SVPM und ZKV stellen fest, dass vor dem Verbot der Anbindehaltung das Raumplanungsrecht überarbeitet werden müsste.

FSERFM, KOLAS, OW, SZ, TVL, UR und ZG, fordern die Streichung des Anbindehaltungs-Verbots. ALBCH prophezeit, dass einige die Pferdehaltung deshalb aufgeben werden und findet die Anbindehaltung bei täglichem Auslauf im Freien durchaus eine tolerierbare Haltungsform. (VPFE), Für BFO, AGORA, CAGRJB, CNAV, KTJU, JU ist Absatz 1 überflüssig, da im Grundsatzartikel die dauernde Anbindehaltung verboten wird.

In vielen weiteren Stellungnahmen (⁹¹) wird die Streichung verlangt oder es werden Ausnahmeregelungen gefordert, da Anbinden zu Ausbildungszwecken und für die Hufpflege notwendig ist sowie für Arbeitstiere auf der Alp oder Armeepferde,. Der SVBR möchte nur ein grundsätzliches Verbot und verweist auf Arbeitspferde, horse comfort index und zahlreiche andere Ausnahmen. BL, CLS, GST, KTBL NPZ, SG, SVPK SVWM, UNZHNT, TG, VSKTSO, VSPFH und ZKV finden das Verbot richtig, aber es müssten Ausnahmen für kurzfristiges Anbinden, z. B. für Ausbildungszwecke vorgesehen werden. KAGFL bemerkt, dass Anbindehaltung und Anbinden von Pferden für bestimmte Manipulationen verwechselt werde.

AGORA, CNAV und CAGRJB schlagen als Alternative zum Anbindeverbot BTS-Bestimmungen für Pferde in Betracht vor.

Der Geruch und Sichtkontakt (Absatz 3) wird von vielen Tierschutzorganisationen und Tierärztkreisen (⁹²) begrüsst. VSKTSO und TG wollen mindestens 2 Pferde in einem Haltungssystem verlangen, die permanenten Kontakt entsprechend des Artikels zueinander haben sollen. KAGFL verlangt grundsätzliche Gruppenhaltung bei Neu- und Umbauten und einen permanenten Zugang ins Freie.

AI, BFO, BVAG, GLBV, KOLAS, LOBAG, LOS, OW, SAB, SBV SZ, UR und ZHBV beantragen, Absatz 4 zu streichen, da völlig praxisfremd und weil damit die Haltung einer einzelnen Zuchtstute verunmöglicht werde. Es wird die Aufgabe der Pferdehaltung befürchtet, da die Einzelhaltung sehr verbreitet ist. Nicht alle Pferde seien miteinander verträglich, Sozialkontakt nach Absatz 3 und zum Mensch und anderen Tieren genüge.

LAGS beantragt in Absatz 5 die Ausnahme für Jungpferde streichen. INWPT und ZKV schlagen Ergänzungen vor (2 Öffnungen bei permanentem ein Auslauf, während der Fütterung verschliessbare Fressstände, keine toten Winkel).

⁹⁰ PCI, SQAH, SPV Rennsport, SUITRO, GALCH, SWIEND, SHAV, ZVCH.

⁹¹ AGORA, AI, BVAG, CAGRJB, CNAV, JU, KTJU, LOBAG, SBV, SGBV, SVPM, VetDA, VPFE, VPHWZ, ZHBV

⁹² DVBT0, LAGS, LSCV, SP, STS mit über weiteren 35 Tierschutzorganisationen, TG, TVSU, VFAFI, VSKTSO

Art. 50 Haltung im Freien

Die Tierschutzorganisationen, DVBTO, VFABI, VSKTSO, und TG begrüßen den Artikel. AI, AG, CVAGR, JU, KTJU, UR, ZG und ZHBV beantragen die Streichung, weil die Sömmerung verunmöglicht würde. GR, KTLU, NW, SH, STVT, SZ, TG und VSKTSO schlagen vor, dass ein trockener Liegeplatz nur in der Winterfütterungsperiode vorhanden sein muss oder wenn die Tiere längere Zeit extremer Witterung ausgesetzt sind.

KTBE will nur noch extreme Witterungsverhältnisse definieren, die Forderung sei über den allgemeinen Witterungsschutzartikel abgedeckt

Nach GR und UNIBEIT muss der Unterstand muss den Mindestabmessungen gemäss Tab 15 im Anhang 1 entsprechen, bzw. allen Tieren gleichzeitig ausreichend Platz bieten.

Art. 51 Futter

Die Tierschutzorganisationen, DVBTO und VFABI begrüßen den Artikel. FSERFM, SVPH und VSKT beantragen die Streichung, da für einige Pferde die freie Futteraufnahme zu gesundheitlichen Problemen (Übergewicht, Allergie) führen kann. KTBE schlägt vor, "jederzeit" durch "regelmässig" zu ersetzen.

Von vielen Stellungnahmen (⁹³) werden Formulierungsvorschläge eingebracht.

FR, INWPT, SGPA, TSBB und TVKFR beantragen, dass Pferde Zugang zu Wasser haben müssen, auf Sömmerungs- und Jährlingsweiden mindestens einmal täglich.

Art. 52 Hufpflege

Die Tierschutzorganisationen, DVBTO, TI und VFABI begrüßen den Artikel. AG will ihn ersatzlos streichen, da bereits in Artikel 3 Kap. 1 abgehandelt.

CLS SMU und SVPK fordern, dass Pferde durch Personen zu beschlagen sind, welche über eine anerkannte Hufschmiedeausbildung. UNIBEIT fordert zu präzisieren, dass Hufe so zu pflegen sind, dass dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

Umformulierungsvorschläge und Querverweise bringen ASRE, FGEE, GE, JU, KTFR, KTJU, PSMHC, SVPM, SVPS und SVOV ein.

Art. 53 Bewegung

Die Tierschutzorganisationen, DVBTO, KAGFL, SP, TSBB, VFABI, VSKTSO, TG und ZH begrüßen den Artikel. Klare Auslaufvorschriften sind während Übergangszeit der Anbindehaltung nötig. Auslauf-frequenz, -dauer und -flächen werden als zu klein kritisiert. GR, INWPT, VSKTSO, SH, TG, TI und ZH beantragen mit Dokumentationspflicht wie beim Rindvieh zu ergänzen.

BIOSUI, DVBDL, FIBL, JU, KAGFL, KTJU, NE, SVDPA und VPHWZ machen Ergänzungsvorschläge zu Absatz 1. KTBE beantragt Absatz 2 zu streichen, da erzwungener Auslauf für früh im Jahr geborene Fohlen eine Tierquälerei sei. Viele andere (⁹⁴) machen alternative Vorschläge zur Häufigkeit der freien Bewegung. AGORA, CNAV, CAGRJB, KTBE und NPZ beantragen, Absatz 3 ersatzlos zu streichen. KNIE und TPDB wollen Absatz 3 mit "grundsätzlich" ergänzen, da für Zirkuspferde an manchen Gastspielorten die Möglichkeit fehlt.

Art. 54 Auslaufflächen

AGORA, CNAV und CAGRJB fordern Absatz 1 zu streichen, da die Flächen über RAUS geregelt sind und das Ende des Labels bedeuten würden. GST, UNZHNT und UNBPK fordern Kompensationsmöglichkeiten als Alternative für zu kleine Ausläufe.

ZHBV will Absatz 2 streichen. In vielen Stellungnahmen werden (⁹⁵) Ergänzungsvorschläge und Korrekturanmerkungen gemacht. Für TG und VPHWZ ist der 2. Satz in Absatz 2 (keine Verunreinigungen) keine Tierschutz-, sondern eine Gewässerschutzbestimmung mit viel Interpretationsspielraum.

AG bezeichnet die Forderung ausbruchsicherer Zäune als praxisfern. UNBPK begrüsst, dass Stacheldraht endlich verboten wird. Viele Stellungnahmen (⁹⁶) machen Anmerkungen und Formulierungsvorschläge.

4.3.7 7. Abschnitt Hauskaninchen

Art. 55 Beschäftigung und Gruppenhaltung

In Absatz 1 werden von verschiedener Seite Anpassungen verlangt. Die Ergänzung "ständig Zugang zu frischem Wasser" fordern BS in einem eigenen Absatz 5, SP, STS und sehr viele Tierschutzorganisationen sowie KAGFL. Im Hinblick auf die Nageobjekte vom SRKV eine Liste "...wie Zweige, Äste oder andere Holzstücke (sofern unschädlich)" vorgeschlagen, während der SRTV und SGKZ der Meinung sind, die Forderung nach Nageobjekten sei zu streichen.

In Absatz 2 wird von verschiedenen Organisationen⁽⁹⁷⁾ für Kaninchen generell die Gruppenhaltung gefordert, wobei Ausnahmen bei unverträglichen Tieren möglich sein sollen. KAGFL schlägt eine Übergangsfrist von 7 Jahren vor, dabei sollten in dieser Zeit Gruppenhaltungssysteme optimiert und Zuchtziele neu formuliert werden. Implizit gegen obligatorische Gruppenhaltung steht der SRKV mit der Forderung nach einer Änderung der Artikelüberschrift in "Beschäftigung und Haltung", da es mehrere Haltungsformen gäbe.

Art. 56 Gehege und Käfige

UR kann nicht nachvollziehen kann, weshalb in der Kaninchenhaltung im Vergleich mit der Geflügelhaltung Käfige weiterhin zugelassen werden. NE schlägt vor, in diesem Artikel den Begriff "enclos" durch "cage" zu ersetzen. KAGFL und TSCHBD fordern eine Neuformulierung des ganzen Artikels. In einem 1. Absatz sei festzuhalten, dass ausreichend Platz für die verschiedenen Formen der Lokomotion und für das ausgestreckte Liegen, Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten durch eine gute Strukturierung verfügbar sein müsse. Im 2. Absatz sollen die Mindestmasse nur gültig sein solange die Einzelhaltung zugelassen ist (siehe auch Forderung im Artikel 55). Absatz 2 des Entwurfes wird an diesen 2. Absatz angefügt.

STS und sehr viele Tierschutzorganisationen, SP, GPS und FIBL fordern, dass die erhöhte Fläche und die Einstreu obligatorisch (auch KAGFL) sein sollen (Absatz 3). SRKV schlägt für den Absatz 2 eine Umformulierung vor: „Gehege müssen mit einem Rückzugsbereich ausgestattet sein“. SRTV beantragt, in Absatz 4 „... Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein“ mit : "...Hochträchtige Zibben müssen das Nest mit Stroh..." zu ersetzen.

FIBL, GPS, KAGFL, SP, SVDPA, STS, sehr viele Tierschutzorganisationen und TSCHBD fordern, dass sich in Käfigen gehaltene Kaninchen täglich ausreichend artgemäss ausserhalb der Käfige bewegen können müssen.

4.3.8 8. Abschnitt Hausgeflügel und Haustauben

Art. 57 Einrichtungen

Zum Absatz 1 dieses Artikels sind keine Bemerkungen eingegangen.

Die Forderung nach Einstreu wird von GASUI, SBV, BELL, COOP, BVAG, SBV, LOBAG, MIGEBU, SGP, ZHBV abgelehnt. Die grundsätzliche Ablehnung von Erhöhung der Mindestanforderungen wird mit der Befürchtung begründet, dies hätte Konsequenzen bei den Ökoprogrammen. BIOSUI, FIBL, STS und sehr viele Tierschutzorganisationen begrüssen die Forderung explizit.

ZH, SH, GR, TI und INWPT betonen, dass in Absatz 3 die Abdunklung der Nester ausdrücklich zu nennen sei. GPS, KAGFL, DVBTO, STVV, STS schlagen bei den Alternativen zu den eingestreuten Nestern die Formulierung „für die Tiere gleichwertige weiche Einlagen“ vor. Die erhöhten Sitzgelegenheiten (Absatz 3 Bst. c) wird als wichtige Forderung hervorgehoben und für Sitzgelegenheiten der

⁹³ AG, AI, ASRE, BFO, BL, BVAG, CLS, FGEE, GE, INWPT, VetDA JU, KAGFL KOLAS, KBUR, KTBL, KTFR, KTJU, LAGS, LOS, LOBAG, NE, OW, PSMHC, SBV, SVBR, SVOV, SVPM, SVPK, SVPS, SZ, TVKFR, TG, UNZHNT, UR, VPFE, ZHBV, ZKV

⁹⁴ AGORA, ASRE, BL, BVAG, CNAV, CAGRJB, GL, KOLAS, KTBL, LOBAG, PSMHC, SBV, SVOV, SVPM, SVPS, FGEE, TVL, UNZHNT, VPFE, ZHBV, ZKV

⁹⁵ AG, AI, ASRE, BVAG, FGEE FSERFM, GE, GST, JU, KTFR, KTJU, LOBAG, NE, NPZ, PSMHC, SBV, STVT, SVPM, SVOV, SVPS, UNBPK und UNZHNT VetDA, VPFE, ZKV

⁹⁶ ASRE, CLS, FGEE, FSERFM, JU, KTJU, LAGS, PSMHC, SVDPA SVPK SVPS, SVOV, SVPS, TG, TVL, VSKTSO, ZKV

⁹⁷ BS, FIBL, GLPZG, GPS, GST, SP, STS, TSCBD, viele Tierschutzorganisationen

Begriff Sitzstangen verlangt. Von Produzentenseite ⁽⁹⁸⁾ wird gefordert, bei diesem Absatz die Aufzuchttiere auszunehmen, der qualitätsbewusste Aufzüchter komme sowieso nicht darum herum auch in der Aufzucht erhöhte Sitzstangen einzusetzen. Auch "auf verschiedenen Ebenen" sei zu streichen. LOS, SRGV und SRTV sind der Ansicht die erhöhten Sitzgelegenheiten seien überhaupt zu streichen. KAGFL fordert neu (Bst. f): " Bei Neu- und Umbauten ist ein geschützter Aussenklimabereich einzurichten".

Art. 58 Beleuchtung

Verschiedentlich werden in der Anhörung höhere minimale Luxwerte gefordert. VSKTSO und TI fordern 15 Lux, wobei für letzteren eine Reduktion bei Kannibalismus in Ordnung wäre und GPS, KAGFL, STS und viele Tierschutzorganisationen verlangen 50 Lux. FIBL und BIOSUI erachten eine Reduktion bei Kannibalismus als sinnvoll und meinen die Meldepflicht sei gut gegen Missbräuche. BELL und SGP unterstützen Beleuchtungsvorschläge insgesamt, während der MIGEBU eine Erweiterung der Ausnahme auf die Mast-Elterntiere während der Aufzuchtperiode fordert, "wenn dem Kannibalismus durch eine geringere Beleuchtungsstärke vorgebeugt werden kann (Tiere mit ungekürzten Schnäbeln)".

LU, KTLU, NW, OW, STVT, TVL, SZ und UR sind der Ansicht, Absatz 3 könne gestrichen werden, weil die Ausnahmeregelung aus Artikel 11 genüge. Im Weiteren wünscht der MIGEBU für den Absatz 2 die Präzisierung: "... Lichtstärke von weniger als 1 Lux (gemessen entsprechend den technischen Weisungen des Bundesamtes) eingesetzt werden".

Art. 59 Töten von Küken

GPS, STS und sehr viele Tierschutzorganisationen sind der Meinung, dass der Vorschlag die gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich erfülle. MIGEBU wünscht, dass die Aufzählung der Todesarten nicht abschliessend sein sollte. UNIBEIT könnte sich, um den Detaillierungsgrad zu reduzieren, auch vorstellen, die Tötungsmethoden in einer anderen Regelungsstufe festzuhalten. GASUI und BIOSUI begrüssen die offene Formulierung der Tötungsmethoden explizit.

4.3.9 9. Abschnitt: Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stall-einrichtungen

Art. 60 Bewilligungspflicht

SLMV erachtet die Bewilligungspflicht als ausgewogen und unterstützt sie. Der Kanton FR verweist bezüglich des Prüf- und Bewilligungsverfahrens auf die generellen Anmerkungen in seiner Stellungnahme.

Zahlreiche Organisationen ⁽⁹⁹⁾ fordern eine Erweiterung auf Pferde und Speisefische und verlangen, dass der Bundesrat die Kompetenz erhalten soll, bei Bedarf Aufstallungssysteme weiterer Tierarten (z.B. Lamas, Hirsche und Straussenvögel etc.) der Bewilligungspflicht zu unterstellen. KAGFL schliesst sich dem an und wünscht, dass, falls sich die Ausweitung der Prüfpflicht nicht realisieren lassen sollte, wenigstens die Informationspflicht in Artikel 112 eingeführt werden soll. GE, NE, JU, KTFR, KTJU, STVT und UNZHNT wollen die Bewilligungspflicht auf Pferde ausweiten und INWPT auf Pferde und Haustauben.

In Absatz 2 verlangt INWPT eine Erweiterung von Buchst. f auf Haustauben, da sich die Artikel 57-59 auch auf Haustauben beziehen. JU und KTJU möchten in Buchst. f: "nouvelle teneur" durch "perchoirs" ersetzen.

AGSPF findet Absatz 4 fragwürdig. Es sei unverständlich, dass Hobbytierhaltungen vom Bewilligungsverfahren ausgenommen seien. AI, JU, KTJU, SP, GPS sowie verschiedene andere Organisationen ⁽¹⁰⁰⁾ fordern, Absatz 4 ganz zu streichen. FIBL und BIOSUI sehen in Absatz 4 eine Entlastung für das Bewilligungsverfahren, fordern aber, dass Hobbytierhaltungen verstärkt auf die Einhaltung der Tierschutzverordnung kontrolliert werden sollen, da der Hobbytierbereich in der Regel schlechteren Kontrollmechanismen unterworfen sei als die landwirtschaftliche Tierhaltung. Die sprachliche Ver-

⁹⁸ BELL, BVAG, COOP, GASUI, LOBAG, MIGEBU, SBV, SGP, ZHBV

⁹⁹ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFVFF, GPS, GRTV, GST, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SPSCHF, SPANE, SP, STS, SVTT, SVWM, TSBB, TSCHBD, TVKFR, TVKLU, TSCHS, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, TVSU, VAQZ, VFAFI, VPSFT

ständigkeit wird von KTBE, INWPT, KSTALL bemängelt, da nur Aufstallungssysteme, nicht aber die HerstellerIn bewilligt werden können.

GST und SVWM möchten für die in der Europäischen Union zugelassenen Aufstallungssysteme ein vereinfachtes Zulassungsverfahren definieren oder direkt zulassen.

Art. 61 Bewilligungsverfahren

Bezüglich Absatz 2 wird v.a. von Kantonen bzw. Kantonstierärzten gefordert, dass Gesuchsteller weiterhin die vollen Kosten des Verfahrens zu tragen haben (SP, JU, KTFR, KTJU, NE, GE).

In vielen Stellungnahmen (¹⁰⁰) wird verlangt, Absatz 4 zu streichen. Mindestanforderungen stellen die Grenze zur Tierquälerei dar und somit sei jede Unterschreitung abzulehnen. TSCHBD, VFAFI, VPSFT sind der gleichen Meinung und befürchten, dass auf diese Weise EU-konforme Minimalsysteme bewilligt werden sollen. FIBL fordert ein explizites Verbot, Mindestanforderungen zu unterschreiten.

Art. 62 Kommission für Stalleinrichtungen

GST und SVWM sind der Meinung, dass die Kommission aufzuheben sei. Das BVET könne unter Beizug von Fachleuten Entscheide erlassen, ohne dass es sich hierzu auf die beratende Meinung einer Kommission stütze. SVSM würde gerne Einsitz in die Kommission nehmen, da Haltungs-, Fütterungs-, Managementfragen einen sehr grossen Einfluss auf die Tiergesundheit haben. BROSSL findet, dass die Praxis in der Zusammensetzung der Kommission zu wenig vertreten ist. UNZHNT will streichen, dass Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone Mitglied der Kommission sein müssen, die Herkunft der Experten sei nicht wichtig. SP fordert, dass die Kommission auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen soll, allenfalls müsse eine solche geschaffen werden.

Art. 63 Bekanntgabe und Veröffentlichung

JU und KTJU beantragen in Absatz 1 "au plus tard lors de l'acceptation de la commande" durch "avant l'acceptation de la commande" zu ersetzen. UR und NW finden Absatz 3 eine wichtige Neuerung, die sie explizit befürworten.

4.3.10 10. Abschnitt: Hunde

SG und NE begrüßen die Hundebestimmungen besonders hinsichtlich des qualitativen Tierschutzes wie z. B. den Sozialkontakt- oder die Auslaufvorschriften, da klare Formulierungen den Vollzugsaufwand vermindern helfen. Grundsätzlich begrüßen auch GSAM, SHOCL und SKV und die Bestimmungen. SP begrüsst sehr die Verschärfung der Auflagen bez. Sozialkontakt, Ausbildung, Bewegung und Unterkunft zum Schutz der Menschen, namentlich der Kinder.

Art. 64 Fütterung

Die Bestimmungen werden von den Tierschutzorganisationen begrüsst (¹⁰¹).

GE, KTJU, JU, KTFR, NE, STVT und TVKFR fordern, dass Hunde dauernd Wasser zur Verfügung haben müssen, da die Bestimmung sonst nicht kontrollierbar sei. BL, KTBL SH, TG, TI, VSKT und VSKTSO verlangen tägliche Wasseraufnahme. SKG verweist auf Schlittenhunde, die bei gefrorenem Wasser Schnee fressen und schlägt die Formulierung „Hunde müssen ihren Wasserbedarf decken können“ vor. VFBH beantragt die ersatzlose Streichung, da die Verantwortung unklar sei, wenn auswärts (Hotel, Bahn, Büro) keine Trinkgelegenheit gefunden werde.

SVDPA fordert, die Frist für Wasser auf sofort zu senken.

Art. 65 Sozialkontakt

Die Tierschutzorganisationen und IGFH begrüßen alle Bestimmungen von Artikel 65.

SKG ist der Meinung, Hunde müssten nicht täglich Umgang mit anderen Hunden haben, wenn sie gut sozialisiert sind. DVBTO schlägt Kontakt statt Umgang zu Menschen vor. AG will Umgang mit anderen Hunden streichen, da Einzelhaltung beim Hund kein Problem und dieser auf den Kontakt mit dem Menschen ausgerichtet sei. Nach GE, JU, KTFR, KTJU und NE ist ausreichend zu streichen, da nicht

¹⁰⁰ ATSV, AKUT, CRF, DVBTO, GPS, GST, GRTV, KAGFL, OCARE, STVV, SVWM, FVFF, KVSPTS, LVSPA, SHTSCH, SP, SPANE, SPSCHF, STS, TSBB, TSCH, TSCHO, TVKFR, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TVKLU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, TVSU, VAQZ

¹⁰¹ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, GRTV, KAGFL, KGLTV, KVSPTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SHT, SPANE, SPSCHF, STVT, STS, SVSB, TSCH, TSCHO, TSCHRT, TSBB, TSVNW, TSVOW, TVBSBJ, TVFRU, TVFRA, TVKFR, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVUR, TVW, VAQZ, VFAFI

kontrollierbar. GE, KTFR, NE und VS wollen auch die Ausnahmen für Herdeschutzhunde streichen. Diese sollten keine Gefahr für Menschen darstellen und daher gut mit Menschen und anderen Hunden sozialisiert sein. Für FFVFF, VFAFI und VPSFT ist ausreichend und kurzfristig allein zu definieren.

Nach SKG, KTFR, GE, NE ist die Absetzfrist für Welpen (Absatz 2) auf minimal 9 Wochen, bzw. 70 Tage (GSAM, SHOCL) festzulegen. BS will Absatz 2 mit „Zur Aufzucht vorgesehene Welpen ...“ ergänzen, da Reduktion der Wurfgrösse möglich bleiben muss. KTJU, JU will „...von ihren Wurfgeschwistern“ streichen, da ein unnötiger Zusatz.

DVBTO, GST und KTBE beantragen die Streichung der paarweisen Boxenhaltung. Diese ist stressig und gefährlich, dem Sozialverhalten ist in anderer Weise Rechnung zu tragen. GST und TVKFR halten fest, dass Hunde kein generelles Bedürfnis nach Körperkontakt haben, ausserdem gibt es auffallende rassespezifische Unterschiede.

SVDPA schlägt als Frist für Boxenanpassung 1 Jahr vor.

Art. 66 Bewegung

FFVFF, STS und über 35 weitere Tierschutzorganisationen¹⁰², SHOCL, SP, TSBB, TVSU, VFAFI, und VPSFT begrüssen die Bestimmungen.

Nach diversen Gerichtsentscheiden sei unangeleiteter Auslauf eine Muss-Bestimmung für die artgerechte Haltung, betonen FIBL, SHOCL, SP, STS und über 35 Tierschutzorganisationen, TSBB, TVSU und TVKFR. Freie Bewegung heisst nach SGPA ohne Leine und ohne Maulkorb, da beide den Sozialkontakt behindern. GLBV, IGLHU und SAB stellen fest, dass "unangeleint" im Widerspruch zu zahlreichen Kommunalreglementen steht, wobei der Leinenzwang für bestimmte Rassen aufzuheben sei. SVOWA und SVSB fordern, in Schutzgebieten (gravierende Störung Bodenbrüter!) und im Wald sowie aus Schutzgründen auch in weiteren Gebieten Leinenzwang anzuordnen.

BL und KTBL fordern, die Mindestdauer der Bewegung festzulegen. SGPA schlägt mindestens 1 Std. pro Tag Bewegung vor. GSAM will maximal 12 Std. ohne Bewegung erlauben.

KOLAS fordert die Ergänzung, dass der Hundekot von den Hundehaltern aus hygienischen Gründen einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen sei.

BL und KTBL befürchten aufgrund von Absatz 2 Investitionszwang im Tierversuchssektor. GL will eine Mindestauslauffläche für Zwinger v.a. im Hinblick auf Problemhunde festzulegen und KTBE will Auslauf in einem geeigneten Gehege vorschreiben. Nach NE sollen Zwinger, Gehege oder Privatgärten nicht als Auslauffläche gelten. Für JU, KTJU und KTFR sehen als einzig legitime Ausnahme die medizinische Indikation.

NE fordert, Absatz 3 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu streichen. KTBE fragt wie "genügend" und "angemessen" kontrolliert werden müsse.

GE, JU, KTFR, KTJU fordern Auslauf in kleinen Gruppen von max. 3 bis 5 Hunden, keine unkontrollierbaren Meuten. DVBTO, GST ergänzen „Auslauf mit einem anderen Hund“ als Alternative zur Gruppe. AG will den Auslauf in der Gruppe streichen, da er für auf Mensch geprägte Haustiere unnötig sei. VFVH und IGFH wollen die Gemeinden zum Ausscheiden von ausreichend Freilaufzonen verpflichten.

Art. 67 Unterkunft, Böden

STS und über 35 weitere Tierschutzorganisationen, FFVFF, KVSIGTS, VFAFI, VPSFT, TVSU und TSBB begrüssen die Bestimmungen.

GLPZH, KTFR, SHOCL und TVKFR wollen Anbindehaltung, resp. Kettenhaltung als Haltungssystem, mangels Kontrollierbarkeit verbieten. Auch SO fände, ein gänzlich Verbot der Kettenhaltung wäre angebracht, kann aber mit einer zeitlichen Begrenzung leben. IGFH, KVSIGTS, SP, STS, TSBB und TVSU wollen die Anbindedauer auf 4 Stunden begrenzen, UNZHNT auf 8 Stunden erhöhen. AG dagegen will keine zeitliche Begrenzung, im Einzelfall solle die Behörde verfügen.

VSKT bemängelt die Kontrollierbarkeit von 5 Stunden und auch KTBE fragt sich, ob über Nacht angebunden werden darf. Vielen Stellungnahmen fordern, Zwecks besserer Kontrollierbarkeit solle die Zeit vorgeschrieben werden, die ein Hund nicht angebunden werden darf. GR, SH, TG, TI, VSKTSO und ZH fordern mind. 6 Std. pro Tag Freilauf, AR mind. 5 Stunden und KTLU, LU, NW, OW, STVT, SZ, UR und ZG mind. 3 Stunden. Ein faktisches Anbindeverbot erhöhe nämlich die Sicherheitsprobleme mit freilaufenden Hunden oder verschlechtere die Lebensqualität von Hunden, die deshalb in einen Zwinger gesperrt würden.

¹⁰² AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, GRTV, KAGFL, KGLTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SJT, SPANE, SPSCHF, STVT, SVSB, TSCHÉ, TSCHO, TSCHRT, TSBB, TSVNW, TSVOW, TVBSBJ, TVFRU, TVFRA, TVGRU, TVKFR, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVÜR, TVW, VAQZ

GST und TVKFR beantragen einen Zusatz, dass Halsbänder nicht würgen und Geschirre nicht einschneiden dürfen.

Verschiedene Stellungnahmen (¹⁰³) beantragen, die dauernde Boxen- und Zwingerhaltung zu verbieten, u. a. weil diese Haltungsformen den Sozialkontakt stark einschränken. IGHGH lehnt den Antrag ab, weil dauernde Zwingerhaltung Sozialkontakt nicht ausschliesse. IGFH und TVKFR wollen die Maximalaufenthaltsdauer im Zwinger oder in Räumen auf 6 Stunden begrenzen.

Für KTFR, NE und TVKFR ist in Absatz 2 die Ausnahme für Herdenschutzhunde unsinnig.

Nach GE, INTPHA, JU, KTJU und NE widerspricht verformbares Material den Hygieneanforderungen der Versuchshundehaltung. DVBTO schlägt daher „weiches und thermoisolierendes“ statt „verformbares und wärmedämmendes“ Liegematerial vor, SKG will die Formulierung „zweckmässige wärmedämmende Unterlage“. GREPAC und TVKFR fordern weiches und geeignetes Liegematerial für Tierheimhunde. INTPHA beantragt Ausnahmen für perforierte Böden in Versuchshundehaltungen.

GREPAC, GST, SVDPA und SVWM beantragen in Absatz 5 die Streichung der Liegeflächen, weil sich ängstliche Hunde darunter verstecken und dadurch ihre Überwachung erschwert wird. Die Formulierung in Absatz 6 reiche, Hunde hätten keinen Zwang sich zu verstecken. GR, TG, TI, VSKTSO und ZH fordern Sichtblenden auch für gegenüberliegende Boxen. GREPAC will dies dem Ermessen der Tierheime überlassen.

Art. 68 Ausbildung von Jagdhunden

SO und FiSO begrünnen die Bewilligungspflicht explizit, während viele andere (¹⁰⁴) die Baujagd mit Hunden verbieten wollen. TVKFR findet es in der heutigen Zeit absurd, Tiere so zu trainieren, dass sie andere Tiere verletzen. JAGSUI argumentiert, die Baujagd sei unverzichtbar und die effizienteste Jagdmethode zur Bestandesregulierung der Fuchs- und Dachspopulation. AG will den Artikel in der Tierschutzverordnung streichen und im Jagdrecht regeln.

Art. 69 Umgang mit Hunden

FIBL, KVSIGTS, SP, STS sowie über 35 weitere Tierschutzorganisationen, SVDPA und TVKFR begrünnen die Bestimmungen. DVBTO und GWS bemängeln, dass der Umgang mit Hunden überreglementiert sei. KTBE will Trainer, Methoden und Hilfsmittel regeln.

SKG beantragt, den Absatz 1 ersatzlos zu streichen. Die Tierschutzgesetzgebung darf nicht der polizeilichen Gefahrenabwehr dienen, die Gefährdung an sich stelle bereits einen Verstoß dar. DVBTO, FFVFF, INWPT, KTBE, VFAFI, VPSFT und TSCHBD machen Korrekturanmerkungen. VFVH findet Tiere als Begriff zu unbestimmt.

DVBTO, GWS, INWPT, STVT und TVKFR wollen die Hundehalterhaftpflichtversicherung einführen, organisiert durch das BVET.

IGHGH, IGHSWK und KAHW sowie (1981 BürgerInnen) fordern die Streichung des Verbots von Stockschlägen. Es entspreche dem natürlichen Verhalten des Hundes, sich im Körperkontakt mit anderen zu messen und sei zur Prüfung der Nervenstärke nötig. Es sollen entweder nur Stockschläge zur Erzielung von Ängstlichkeit und Unwohlsein verboten werden oder der Einsatz von sogenannten Softstöcken soll diensthundehaltenden Behörden zur Überprüfung der Dienstauglichkeit sowie der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, bzw. zwecks Überprüfung der Belastbarkeit im Triebbereich sowie des Beuteverhaltens erlaubt sein (KAHW).

Die Tierschutzorganisationen und andere (¹⁰⁵) fordern ein Verbot, Hunde auf Aggression und Beissen abzurichten. Die Ausbildung zum Schutzdienst soll nur für den Einsatz bei Polizei, Grenzschutz, Militär oder staatlich anerkannte Sicherheitsfirmen erlaubt sein. SHOCL ergänzt, dass die Belastbarkeitsüberprüfung in friedlichen Situationen zu erfolgen habe. Nach DVBTO müssen Hunde, die eine Schutzdienstausbildung angefangen haben, lebenslanglich gekennzeichnet und in einer Identifikationsdatei vermerkt sein. GWS will, dass Schutzdiensthelfer über eine vom BVET anerkannte Ausbildung verfügen müssen. TVKFR will als Schutzhunde ausgebildete Hunde nur mit einer Bewilligung weiterplatziert haben.

Die SKG begrüsst, dass auf ein Verbot beim Schutzdienst verzichtet wurde. Laut KAHW würde ein Verbot der Hundehalterausbildung im privaten Bereich die Zukunft des Hundehaltewesens in Frage stellen. IGHGH und IGLHU lehnen den STS-Antrag als unverhältnismässig und diskriminierend ab.

¹⁰³ BIOSUI, DVBDL, FIBL, GST, KVSIGTS, SHOCL, SP, STS, SVDPA, TSBB, TVSU

¹⁰⁴ FFVFF, FIBL, GST, LSCV, SP, STS und über 35 weitere Tierschutzorganisationen, SVDPA, TSBB, TVSU, VFAFI, VPSFT

¹⁰⁵ DVBTO, FIBL, GWS, IGFH, KVSIGTS, SP, SVDPA, TVKFR, TVSU

GST und SVWM fordern ein Verbot, aggressives Verhalten zu fördern oder züchterisch zu entwickeln. TVKFR will das Verbot von Würgehalsbändern erweitern. GE, KTJU, JU und KTFR machen Bemerkungen zur Wortwahl.

Art 70 Hilfsmittel und Geräte

SHOCL, SP, STS sowie über 35 weitere Tierschutzorganisationen, TSBB und SVDPA begrüßen die Bestimmungen.

UNZHNT will wegen zu viel Administration einer schwierig zu beurteilenden Sache Absatz 3 und Absatz 4 streichen. FFVFF, GE, KTFR, KTJU, JU, NE, VFAFI, VPSFT und VSKT machen Korrekturanmerkungen und weisen auf Widerspruch zum Heimtierabkommen des Europarates (ER) hin. GST findet die verwendeten Begriffe in der Hundebildung nicht angebracht.

DVBTO und IGFH wollen mechanisch wirkende Geräte verbieten, bzw. den Einsatz nur nach bestandener Prüfung erlauben. TVKFR will das Verbot auf unsichtbare elektrisierende Zaunsysteme ausweiten. TI will eine abschliessende Liste der verbotenen Geräte. ARECR bemerkt, dass Zitronellöl ohne Schädigung der Hundepsyche wirkungsvoll ist und IGHGH meint, dass das Verbot in Absatz 2 gegen Treu und Glauben verstosse.

BS, DVBTO, GE, KTFR, KTJU, JU, NE und STVT wünschen "unangenehm" zu definieren, ferner "chemische" durch "flüssige oder gasförmige Stoffe", bzw. "durch künstliche oder natürliche Stoffe eine reizende Wirkung entfalten" ersetzen.

BS will Eigentum, Besitz und Import verbieten. Viele andere (¹⁰⁶) beantragen in Absatz 3 den Besitz zu verbieten. Eine Liste der zugelassenen Personen mit der Ausnahmebewilligung sei zu veröffentlichen. FFVFF, VFAFI, VPSFT wollen diese Liste nur auf begründetes Gesuch hin durch die Behörde bekanntgeben. Nach GE, FRC, KTFR und NE, soll das Bundesamt die Prüfung anerkennen, und die kantonale Bewilligung eine Schweiz-weite Gültigkeit haben.

KTLU, LU, NW, OW, STVT, SZ und TVL fordern eine Bestimmung über Einzug und Vernichtung von Geräten in die Verordnung aufzunehmen.

BL, GR, KTBL, SH, TG, TI, TVL, VSKT, VSKTSO und ZH wollen Anforderungen an Maulkörbe definieren (ausschliesslich Körbchenform, keine Muzzles, um Hecheln ermöglichen).

DVBTO, SHOCL, SP, STS und über andere 35 Tierschutzorganisationen, SVDPA und TSBB fordern, Absatz 4 sei mit der Chipnummer zu ergänzen.

Art. 71 Meldungen

SHOCL, SG, SP, STS sowie über 35 weitere Tierschutzorganisationen, SVDPA, TSBB, VFAFI und VPSFT begrüßen die Bestimmungen.

FR und SKG finden, Artikel 71 und Artikel 72 hätten nichts mit Tierschutz zu tun und seien aus der Verordnung zu streichen. Stattdessen sollten die Vorschläge des EVD vom Januar 2006 möglichst rasch in die Verordnung aufgenommen werden. VEVH will Art. 71 ersatzlos streichen, da die Kompetenz des BR überschritten werde.

VEVH sieht durch Absatz 2 das nachbarschaftliche Denunziantentum gefördert.

Viele Stellungnahmen (¹⁰⁷) wollen in Absatz 1 die Meldepflicht auf alle Personen ausdehnen, die beruflich mit Hunden zu tun haben: Tierpsychologische Berater, Verhaltenstherapeuten für Hunde, Tierheilpraktiker, Tierheimverantwortliche aber auch Gemeindebehörden und Polizeiorgane. Einige finden, auch Minderjährige, Kriminelle und Unzurechnungsfähige seien zu verpflichten. DVBTO, GWS, SVWM sowie TVKFR wollen Tierhalter zur Selbstmeldung verpflichten. SGPA hingegen findet es stossend, Private zur Meldung zu verpflichten. AGGH beantragt einen Dispens von der Meldung für Verhaltensspezialisten solange deren Anweisungen befolgt werden.

DVBTO, GR, GWS, NE, SH, TG, VSKT, VSKTSO, und ZH wollen - da im Widerspruch zur BVET-Weisung - alle Verletzungen, nicht nur erhebliche, gemeldet haben. Rezidivierende leichte Bisse seien schwerwiegend und es könne nicht den meldepflichtigen Personen überlassen bleiben über den Schweregrad einer Bissverletzung zu urteilen (NE). Dagegen will IGHGH wirklich nur die erheblichen Verletzungen gemeldet haben, um die Statistiken nicht zu verfälschen. Nach AGGH, KTVD und TVKFR sollten die Aspekte des Haltungsumfeldes und pathologisches Verhalten als Folge von Aufzuchtfehlern mit einbezogen werden. SHOCL will die Meldepflicht abschwächen und den Entscheid zur Meldung dem Ermessen der meldepflichtigen Person überlassen.

¹⁰⁶ DVBTO, FFVFF, SHOCL, SKG, SP, STS und über 35 andere Tierschutzorganisationen, SVDPA, TSBB, TVSU, VFAFI, VPSFT

¹⁰⁷ AGGH, GSAM, IGFH, KTVD, KTLU, LU, NW, OW, SH, STVT, SZ, TG, TVL, UNIBEIT, UR, VSKT, VSKTSO, ZH,

DVBTO, GWS und UNIBEIT fordern, die Meldungen auf Jagdwild, Haus- oder Zootiere einzuschränken. Nach VFVH wären in der vorgeschlagenen Form alle jagdlich geführten Hunde zu melden. Zudem verhalte sich ein Hund im Tierheim nicht wie üblich.

AGGH, DVBTO, GWS, IGFH, INWPT und SVWM fordern die Streichung oder genauere Definition von „Übermässiges Aggressionsverhalten“ (Bst. b). KTLU, LU, NW, OW und UR wollen den Begriff durch "Verhaltensweisen, die Menschen oder Tiere gefährden" ersetzen.

Art. 72 Kontrollen und Massnahmen

GSAM, IGFH, STS sowie über 35 weitere Tierschutzorganisationen, VFAFI und VPSFT begrüssen, dass die Vorschrift nicht auf Rassen limitiert wird.

VFVH will den Artikel mangels Fach- und Rechtskompetenz von BVET und Vollzugsbehörden ersatzlos streichen und beantragt nachdrücklich ein Gutachten zur Verfassungsmässigkeit der Massnahmen um gefährliche Hunde.

IGHGH betont, dass Tierärzte mit Crashkurs nicht als Fachpersonen für die Beurteilung von Hunden gelten dürfen.

IGPH, IGFH, INWPT, SH, SP, UNBVM und ZH finden, namentlich für Ausbildungsvorschriften und Massnahmenkatalog brauche es Schweiz-weit gültige, einheitliche Bestimmungen sowie griffigere Massnahmen bei der Kampfhundeproblematik. Als mögliche Massnahmen sehen GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, TVL, VSKT, VSKTSO, ZG und ZH das entschädigungslose Töten, Neuplatzieren, Kastrieren, Maulkorb- und Leinenzwang, Restriktionen für das Ausführen des Hundes, Haftpflichtversicherungszwang, Ausschluss von der Schutzdienstausbildung, sowie Kursbesuch oder Einweisung zur Verhaltenserziehung oder unbefristetes Hundehalteverbot.

Die SP drängt auf eine rasche Umsetzung und schlägt vor, sinnvolle, bestehende kantonale Regelungen wie die von BS/BL auf Bundesebene zu verankern. ARECR bemängelt, dass verschiedene Bestimmungen das Ziel verfehlen. BS will in Absatz 3 "Abnormität" durch "Auffälligkeit" im Verhalten ersetzen.

AGGH fordert Massnahmen gegenüber Züchtern bei festgestellten Mängeln in der Zucht. GLPZH will den Import bestimmter Rassen nur noch aus amtlich kontrollierten Zuchten zulassen, während die SP eine Importbewilligung und grenztierärztliche Überprüfung für alle Hunde fordert. IGLHU will Hundezuchtbetriebe der Bewilligungspflicht und Kontrolle durch geeignete Fachpersonen unterstellen. Nach IGPH ist die Bewilligungspflicht unumgänglich, um Anforderungen an Kenntnisse und Infrastruktur zu erweitern und unseriöse Hundehändler zurückzudrängen.

Art. 73 Ausbildung von Hunden und Personen, die mit Hunden umgehen

FFVFF, SP, STS sowie über 35 weitere Tierschutzorganisationen, VFAFI, VPSFT und ZH begrüssen die Bestimmungen generell, LOS und IGFH nur Absatz 1 und 2, GWS nur Absatz 2 und 3, DVBTO nur Absatz 3.

AI, AR und FRC fordern, die Umsetzung Schweiz-weit zu vereinheitlichen. Nach BE, KTBE, KTVD und SAV sollen Ausbildungsvorschriften differenziert im Sinne der parlamentarischen Vorstösse und Meinungen WBK erlassen werden. Die generelle Ausbildungspflicht wird mangels qualifizierter Ausbildnern abgelehnt und weil Schadenpotenzial, Rasse und Erfahrung der Hundehalter mit zu berücksichtigen seien. Nach BS ist der Artikel zu überdenken.

Die Kantone AG, AI und ZG sowie die Organisationen BKMV, Centpat,, CVAM, DVBTO, FIBL, GWS, HUNON, IGHGH, LDT, SGPA, SKMV und VFVH halten die Bestimmungen für übertrieben und lehnen Absatz 1 und 2 mit Nachdruck ab. Das Risikobewusstsein sei über Prävention zu fördern, während Sicherheitsbestimmungen das Risikobewusstsein verminderten. Der Verwaltungsaufwand wäre unverhältnismässig und die persönliche Freiheit werde zu stark eingeschränkt ohne damit die Hundeproblematik zu entschärfen. HUNON schätzt die Akzeptanz bei Hundehaltenden von vorgeschriebener, kontrollierter Ausbildung von Trainingspersonen und Kontrollen der Trainings nach einer Umfrage auf 38%.

SHOCL fordert stattdessen den Nachweis einer seriösen Vorbereitung vor dem Kauf und der Sozialisierung des Hundes. SVWM findet die Absicht begrüssenswert, der Rahmen sei aber noch abzustecken. Nach AI, ARECR, JAGSUI und VFVH ist zu präzisieren, wer als Hundehalter gilt und welche Sanktionen vorgesehen sind.

AGGH, IGPH, JAGSUI, KTVD und SGPA halten den Kurs für Ersthundehalter als Präventivmassnahme für sinnvoll. AR will die Kurse durch eine anerkannte Hundeerziehung ersetzen und die Kursanforderungen hinsichtlich Sicherheitsaspekte festlegen. SP fordert, das Halter grosser Hunde regelmässig anerkannte Kurse belegen müssen.

BIOSUI, BKMV, DVBDL, JAGSUI, SKMV und UR wollen die Ausbildungspflicht auf Hunde mit Aggressionspotenzial beschränken. IGFH, INTPHA, JAGSUI und TVL fordern Kursdispens bei Nachweis von Hundeerfahrung und für professionelle Hundehalter sowie für Personengruppen, die aufgrund ihrer Berufserfahrung die Anforderungen bereits erfüllen. Einige Kantone und viele Organisationen (¹⁰⁸) fordern eine Ausnahmeregelung für Landwirte, Schafhalter, Tierpfleger und Jäger. Nach GR soll das BVET nach Anhören oder auf Antrag der Kantone Ausnahmen vorsehen können.

Nach AGGH, GE, KTFR, KTVD und NE ist der Kurs innerhalb des 1. Monats nach Erwerb und bis zum Erlangen des Appells zu absolvieren. GLBV und SAB wollen die Dauer auf je 1 Tag beschränken. Viele Stellungnahmen beantragen (neu), dass Halter von Welpen mit diesen bis zum Alter von 16 oder 20 Wochen Welpenspielstunden besuchen müssen (¹⁰⁹). GLPZH ist wegen Qualitätsmängel der Gruppenleiter gegen obligatorische Welpenspielstunden. STVV will die Anforderungen an Welpenspielplätze definieren.

TG verlangt in Absatz 3 die Gemeinden zu verpflichten und nach AGGH sollte nebst Kursbesuch auch eine Verhaltenstherapie angeordnet werden können.

Sehr viele Stellungnahmen (¹¹⁰) fordern, dass Kurse nach Absatz 4 vom BVET offiziell anerkannt werden müssen. Ziele und Prüfungsverfahren seien festzulegen. STVV fordert die Anerkennung von Ausbildungslehrgängen (nach Absatz 1). AR, AGGH, BL, GR, KTBL, SH und VSKTSO fordern die Anerkennung der Kurse durch die Kantone. Die Liste anerkannter Kurse und Prüfungen sollte durch das BVET veröffentlicht werden (DVBTO, GWS, SP, STVV, VSKT).

AR TG, VSKTSO und ZH wollen festhalten, dass die Überprüfung beim Einzug der Hundesteuer erfolgt.

AGGH, IGFH, SKG, STVV und ZH fordern die Etablierung eines Qualitätskontrollsystems zur Kursanerkennung für Hundeausbildner, Hundesitter, Schutzdienstausbildner und Therapiehunde, sowie Hunde für Kindergärten und Schulen. Das Bundesamt sollte Lerninhalte und Anforderungen an die Ausbilder präzisieren. Die Kursanerkennung und Prüfung sei zentral. FRDC fordert, dass Schutzhundeausbildner (Sporthunde, die beißen müssen) eine streng definierte Ausbildung absolvieren müssen und kontrolliert werden.

4.4 4. Kapitel: Heimtiere, Tierheime und gewerbsmässige Zucht von Heimtieren

Die Bestimmungen des Kapitels, besonders das Verbot der Einzelhaltung, das Prinzip der Funktionsbereiche und die Mindestanforderungen für nicht-bewilligungspflichtige Arten, werden von AR, FR, GE, JU, VSKTSO, SH, TG, TI, VSKT und ZH begrüsst.

Nach GWS, DVBTO, R. Schär, SP, STVV und UNBVM ist das Kapitel zu knapp geraten. Die Katzen wurden fast vollständig vergessen und sollten nach TVKFR und UNBVM in einem eigenen Kapitel aufgenommen werden.

AG, GR, SH, TI und VSKT schlagen vor, die Fristen für die Anpassung von Gehegen von als Heimtiere gehaltenen Wildtiere auf max. 5 Jahre zu setzen. Fristen von 10 Jahren seien für Anpassungen bei Heimtieren wie Meerschweinchen oder Vögel viel zu lang.

Art. 74 Begriff

VFVH und DVBTO fordern die Klärung der Definitionen für Haus-, Heim- und Wildtiere. Auch Wildtiere werden aus Interesse am Tier gehalten. TVKFR schlägt eine Ausschlussdefinition für Heimtiere vor: Weder zur Kategorie Haus-, Wild- oder Versuchstier gehörend, noch zur Nahrungsmittelproduktion oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten. ARCAT, DGHT, DVBDL, IGTFAG und SDS fragen sich, ob es ein Heimtierkapitel brauche.

KTFR bemängelt die Übersetzung.

¹⁰⁸ AGORA, BVAG, BSZV, CNAV, CAGRJB, CVAGR, FiLU, FiSO, GLBV, INWPT, KBUR, KOLAS, OW, SBV, SSZV, SZ, UNETHF, UR, ZHBV, VS

¹⁰⁹ DVBTO, FFVFF, GWS, SKG, SP, STS und über weitere 35 Tierschutzorganisationen, SVDPA, TVSU, VSKT, TSBB, VFAFI, VPSFT

¹¹⁰ AR FFVFF, FRC, GST, IGFH, JU, KTJU, KTLU, LU, NW, OW, SH, SKG, SP, über 35 Tierschutzorganisationen, VFAFI, VPSFT, TSBB, TG, TVL, UR, VSKTSO

Art. 75 Haltung

Die Bestimmungen werden von STS und über 35 weitere Tierschutzorganisationen¹¹¹, TG, VFABI und VSKTSO als Verbesserung für Tiere und zur Vollzugerleichterung begrüsst.

KTBE will Absatz 2 mit "...zur Gewährleistung einer tiergerechten Haltung" ergänzen. UNETHF will den Absatz streichen, resp. in Kapitel 1 abhandeln, da für alle Tiere zutreffend.

Art. 76 Soziale Kontakte

Die Bestimmungen werden von STS und über 35 weitere Tierschutzorganisationen, TG, VFABI und VSKTSO als Verbesserung für alle Tiere begrüsst.

Nach SKG ist der tägliche Umgang mit anderen Hunden für gut sozialisierte Hunde nicht nötig. UNETHF will Einzelhaltung für Heimtiere zulassen, wenn der Kontakt zum Menschen ihr Bedürfnis nach sozialer Stimulation befriedigen vermag. DVBTO, TVKFR und STVT beantragen die Streichung des Artikels.

Art. 77 Begriff

DVBTO und TVKFR wollen die Formulierung mit "konfiszierte/beschlagnahmte Tiere" und „Findeltiere“ ergänzen.

Art. 78 Meldepflicht für Tierheime und für gewerbsmässige Zuchten von Heimtieren

GE, NE, IGFH, KTFR und SKG fordern die Definition von „Gewerbsmässigkeit“, da dies wichtig für Kontrollen und Ausbildung sei. IGPH will die Meldepflicht in Bewilligungspflicht umwandeln und auf Hobbyzuchten ausweiten. BS will Züchter der Handelsbewilligung unterstellen und in diesem Artikel streichen.

GLPZH fordert die Meldepflicht für Tierheime, wenn sie Hunde bestimmter Rassen weitervermitteln.

4.5 5. Kapitel: Wildtiere

Die Kantone BL, BS, SZ und ZH verlangen eine nochmalige Überprüfung des Anhangs 2 unter Beizug von Fachleuten aus dem Wildtierbereich, da die vorgesehenen Änderungen namentlich für bestehende Zoos von existenzieller Bedeutung seien. Der Entwurf enthalte für zahlreiche Wildtiere wesentliche Erhöhungen der Mindestanforderungen. Gründe für diese teilweise prohibitiven Erhöhungen würden nicht angeführt. Zudem fänden sich noch verschiedene tiergartenbiologische Ungereimtheiten, die zu beheben seien. Anhang 2 sei entsprechend der aktuell gültigen Gesetzgebung beizubehalten und sollte vor dem Erlass nochmals mit Fachleuten betreffend der Angemessenheit im tiergartenbiologischen Sinn (Ungereimtheiten, Taxonomie, Gruppierung, Normen usw.) überarbeitet werden. Den gleichen Antrag stellen die Zoologischen Gärten und Tierparks.

Die gleiche Forderung wird von zahlreichen Organisationen und Privatpersonen gestellt, da viele neuen Forderungen der wissenschaftlichen Grundlage entbehren würden. Die Forderung wird allgemein vorgebracht von Th. Althaus, IACVG und RESAL, aber auch mit gruppenspezifischer Begründung in 40 Stellungnahmen von Vogelhalterorganisationen (¹¹²), in 3 Stellungnahmen aus Falknerkreisen (Ch. Küpfer, JAGSUI, SFAV) und 12 Stellungnahmen von Reptilienhalter- und Amphibienhalterorganisationen (¹¹³). Sie begründen, wieso die neuen Mindestmasse nicht zielführend sind, resp. die private Haltung der zum Teil seit Jahrhunderten in Gefangenschaft gepflegten Tiere verunmöglichen würde. Auch die zoologischen Gärten und Institutionen (¹¹⁴) lehnen Anhang 2 ab.

¹¹¹ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, GRTV, KAGFL, KGLTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SJT, SPANE, SPSCHF, STVT, SVSB, TSCH, TSCHO, TSCHRT, TSBB, TSVNW, TSVOW, TVBSBJ, TVFRU, TVFRA, TVGRU, TVKFR, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVUR, TVW, VAQZ

¹¹² EVSSL, EXOTIS (140 MITGLIEDER), EXSAT, KANZ, KTZVK, KTZVL, KTZVM, KTZVN, KTZVS, KVVZA, KVVZA, H&M.Mottet, NKTFH, OGBI, ORBSU, ORCHU, OVBEL, OVGUR, OVSUM, OVZAEU, PARUS, SVSO, SZVAW, SZVVB, SZVVE, SZVVK, SZVVR, SZVVT, SZVVU, VBOK, VLVLT, VLVVFG, VOGKZ, VVLSA, VVLSB, VVZAT, VZVFM, R.Wenger, ZVGN

¹¹³ ARCAT, DGHT, IBMMU, IGTFAG, PRTOR, SDS, SIGS, A. Stehlin, TPDB, UNLCIG, UNLPHT, UNZHPI

¹¹⁴ IACVG, PAPIL, RESAL, SVWZH, NTPG, TPDB, WAZA, ZOBS, ZOOCH, ZOOZH

Von den Fischereiorganisationen bekräftigen lediglich BEKFV, SSFVNW und VSFZ ihre Ablehnung zu Anhang 2 in diesem Kapitel, da die meisten Stellungnahmen (¹¹⁵) in der einleitenden Würdigung die Revision bereits zurückweisen und dabei die Frage aufwerfen, für welche Fischgruppen und Anwender die Regelungen gelten sollten. SDAT und ARCAT beantragen Streichung von Tabelle 28 (Koifische), da es sich bei diesen Fischen um eine Karpfenart handle.

Für 37 Tierschutzorganisationen (¹¹⁶) und GE können die Mindestmasse trotz Erhöhungen die vielfältigen Bedürfnisse der Tiere in so kleinen Anlagen nach wie vor nicht befriedigen. Sie verhindern die schlimmsten Haltungen, garantieren aber keine artgemässe Haltung. Als Minimalmasse sind sie aber unbedingt beizubehalten.

4.5.1 1. Abschnitt: Allgemeines

AR begrüsst die neuen Vorschriften.

KNIE, NTPG, STAZH, SZ, TPDB, ZOOCH, ZOOBS und ZOOZH beantragen (neu, Artikel 81 bis), eine Wildtierkommission zu schaffen, die dem BVET sowie den kantonalen Vollzugsbehörden beratend zur Seite stehen soll mit dem Ziel, den Besonderheiten der Wildtierhaltung gerecht zu werden und den Vollzug zu verbessern.

SO beantragt, dass allgemein auf die nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützten einheimischen Tiere hinzuweisen sei, welche weder gefangen noch gehalten werden dürfen. Das gilt nebst einheimischen Insektenfressern und Kleinnagern auch für sämtliche Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Zudem sind in den Anhängen Arten aufgeführt, welche vom Aussterben bedroht sind wie der Laubfrosch (*Hyla arborea*). Werden diese aus nicht regionalen Populationen entnommen (z.B. aus dem Tessin) droht Faunenverfälschung, wenn sie wiederum entweichen oder ausgesetzt werden.

AG will alle Vorschriften zur Befischung der Krebse aus der Verordnung zu streichen.

STS und viele weitere Organisationen (¹¹⁷) beantragen (neu) Anhang 7, mit einer Liste der Wildtiere, deren Mitführen im Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen verboten ist.

Für A. Stehlin ist die neue Tierschutzverordnung nicht nur in Teilbereichen „tierquälerisch“ sondern auch ein „Hintertürgesetz“ um letztendlich die legale Haltung und Zucht von Amphibien und Reptilien in der Schweiz künftig zu verbieten.

Art. 79 Begriff

STS und viele weitere Tierschutzorganisationen (¹¹⁴) betrachten die Aufnahme der Zehnfusskrebse als wichtige neue Bestimmung.

Einige Kantone (AG, FR, ZH) und Organisationen (AJFSG, FiBE, FiLU, FiSO, INWPT, SVFA, TVL, ZGKFV) wollen in Absatz 1 auch die Kopffüssler (Cephalopoda) zu den Wildtieren gehörend aufführen, damit sie gleich wie die Decapoda gestellt sind.

Nach BS, NTPG, SDAT, SZ, TPDB, ZOOBS, ZOOCH und ZOOZH muss der Begriff Decapoda durch eine präzisere Bezeichnung ersetzt werden. Sie schlagen „Reptantia“ als Gruppennamen für Hummer, Flusskrebse, Langusten und Krabben vor. Auch SDAT folgert, dass unter der Bezeichnung Decapoda konsequenterweise alle „anderen Krebse“ ebenfalls als Wildtiere eingeordnet werden. Da die Haltung von Wirbellosen in der Meerwasseraquaristik und zunehmend auch in der Süsswasseraquaristik eine grosse Rolle spielt, führe dies zu Problemen.

DVBTO, GWS, STVT und STVV beantragen in Absatz 2 (neu) Buchstabe d einzufügen: „Bei Raubtieren gelten als Wildtier auch die Nachkommen aus Kreuzungen zwischen Nachkommen nach Kreuzung a und Haustier.“ (z.B. Wolf-Hund x Hund).

M. Fischbacher beantragt, (neu) Absatz 3: „Exotische (nicht einheimische) Wildtiere sind den einheimischen Wildtieren rechtlich gleichgestellt.“

SH stellt den Antrag, die Haltung von Damhirschen von der Bewilligungspflicht auszunehmen.

¹¹⁵ AG, AJFSG ARCAT, FiBE, FiLU, FiSO, FR, FTAP, KFVGR, LDT, OW, SBFV, SDAT, SFIV, SVFA, TI, ZGKFV, ZH

¹¹⁶ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFFV, GPS, GRTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, PNSBNS, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, SVSB, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI (46 Bürger), VPSFT

¹¹⁷ AKUT, ATSV, CRF, FFFV, GPS, GRTV, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVW, VAQZ, VFAFI, VFAFI (46 Bürger), VPSFT

Art. 80 Fütterungsverbot

ZH beantragt, das unkontrollierte Füttern von Wildtieren, mindestens aber von Füchsen, Dachsen und Waschbären, grundsätzlich zu verbieten.

M. Fischbacher beantragt, in öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen den Besucherinnen und Besuchern auch den unkontrollierte Kontakt zu den Wildtieren zu verbieten

Art. 81 Einfangen und Einsetzen von Wildtieren

SVWZH will die Verwendung von Substanzen zum Einfangen von Tieren nur nach tierärztlicher Anweisung auf Personen mit einer entsprechenden Ausbildung oder Fachkenntnis (muss noch definiert werden) beschränken.

KTLU, LU, NW, OW, STVT, TVL, UNZHNT und VSFZ lehnen die unkontrollierte Verwendung von betäubenden Substanzen durch Laien ab und verweisen auf die Tierarzneimittelverordnung (TAMV). Der 2. und 3. Satz in Absatz 1 soll gestrichen, aber die Verwendung von sedierenden Substanzen ausgeweitet werden.

AG, BL, AJFSG, FiBE, FiLU, FiSO, FR, KTFR, SFiV, SVFA, TI, ZGKFV und ZH beantragen, Absatz 1 zu ergänzen mit „Betäubende Substanzen, dürfen bei nicht unmittelbar zum Verzehr vorgesehenen Fischen, sowie für die Markierung oder anderweitige Kennzeichnung von Fischen und für die Bestimmung der Zusammensetzung von Fischgemeinschaften in Fließgewässern (...zu wissenschaftlichen Zwecken...) eingesetzt werden.“

STS und 36 weitere Organisationen (¹¹⁴) begrüßen, dass Absatz 1 es Zierfischhalten weiterhin erlaubt, z.B. mit Nelkenöl (¹¹⁸) zu töten.

GE und KTFR wollen in Absatz 2 „Schreckreaktion“ durch „Fluchtverhalten“ (comportement de fuite) ersetzen.

4.5.2 2. Abschnitt: Bewilligung von Wildtierhaltungen

Art. 82 Gewerbmässige Wildtierhaltungen

BL, FR, FTAP, KTBL, LDT und TI weisen bei der Bewilligungspflicht für Fischzuchtanlagen auf die Koordination mit Tierseuchen- und Fischereigesetz hin. Verschiedentlich wird der falsche Verweis in Absatz 4 auf Anhang 2 Tabelle 21 korrigiert (¹¹⁹).

Insgesamt 41 Tierschutzorganisationen (¹²⁰) wollen Absatz 2 Buchstabe c (Zucht für Jagd und Fischerei) streichen und bezeichnen die Zucht von Wildtieren für die Jagd oder die Fischerei sowohl „unwürdig“ wie „Tierschutzethik-widrig“. Sie lehnen auch die Ausnahme von der Gewerbmässigkeit von Hälterungsbecken ab. Letzteres unterstützen auch JAGSUI, NTPG und ZOOCH.

Die Tierschutzorganisationen beantragen (neu) Absatz 5: „In fahrenden Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen ist das Halten und Vorführen von Wildtieren gemäss Anhang 7 verboten.“

FiBE, KFiVGR, SVFA und SFiV beantragen, die Aufzucht und Hälterung von Fischen in öffentlichen Anlagen, welche lediglich für die Besatzwirtschaft dienen, nicht als gewerbmässige Wildtierhaltung zu deklarieren.

KTBE will in Absatz 2 Buchstabe b die gewerbmässige Haltung für Freizeitaktivitäten explizit aufgeführt sehen. IACVG, RESAL, SSPT und UNZPH beantragen „Betriebe, in denen Tierversuche durchgeführt werden“ unter Buchstabe d aufzuführen, um die Haltung von Wildtieren zu Forschungszwecken zu ermöglichen.

Nach GST und SVWZH sollte die Haltung aller Affen gemäss Anhang 2 Tabelle 21 bewilligungspflichtig sein.

GLPZH will die Haltung von Rehen in Gehegen im Gegensatz zu Hirschen grundsätzlich verbieten und M. Fischbach fordert generell, dass ohne legitimierte Begründung keine Wildtiere in Gefangenschaft gehalten werden dürften.

¹¹⁸ ist nicht dem Heilmittelgesetz unterstellt

¹¹⁹ VSKTZO, AG, BL, BS, FTAP KTLU, LU, NW, OW, SZ, STVT TG, TI, UNETHF, ZOOCH sowie 41 Tierschutzorganisationen

¹²⁰ AKUT, ATSV, CRF, DVBT, FFVFF, GPS, GRTV, GWS, KVSIGTS, LVSPA, LSCV, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SP, SPANE, SPSCHF, STS, STVV, SVSB TSBB, TSCHBD, TSCHE, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVW, VAQZ, VFAFI (46 Bürger), VPSFT

Art. 83 Beizug von Fachpersonen

STS und 35 weitere Organisationen (¹²¹) betonen die Wichtigkeit der neuen Bestimmung.

GST und UNZHNT und M. Fischbacher beantragen die Streichung der Ausnahme für befristete Tier-schauen. Cenpat, CVAM und SGV vermissen eine verbindliche Regelung für die Ausnahmen der temporären Ausstellung. Der allgemeine Begriff "Fachperson" soll nach M. Fischbacher durch "Zoologin oder Zoologe" ersetzt werden.

Art. 84 Private Wildtierhaltung

Es werden viele Ergänzungsvorschläge gemacht. Für BS, GST, SVWZH und SZ ist es nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Boa constrictor im Gegensatz zu anderen Riesenschlangen, die erwachsen mehr als drei Meter lang werden, von der Bewilligungspflicht ausgenommen sein soll. Auch die Erläuterungen enthalten dazu keine Begründung.

KTVD und VD wünschen eine Erweiterung der Liste haltebewilligungspflichtiger Wildtiere oder zumindest allgemein Vorgaben für die Haltung nicht aufgeführter Tierarten. Viele Organisationen (¹²²) beantragen, Insektivoren, einheimische Amphibien und Reptilien, Schildkröten allgemein und Delphine der Bewilligungspflicht zu unterstellen sowie die Giftschlangen in Artikel 85 unter besonders schwierig zu haltende Tiere aufzuführen. Dagegen beantragen SIGS, TG, VSKTSO, VSKT, ZH und Th. Althaus die Bewilligungspflicht nur auf die Sporenschildkröte auszudehnen, da eine Haltebewilligungspflicht für sämtliche Schildkröten, wegen der grossen Zahl von Schildkrötenhaltern in der Praxis wohl kaum umsetzbar wäre.

GE und KTFR beantragen die Bewilligungspflicht für Vogelspinnen. UNETHF beantragt in Buchstabe e die in Artikel 85 aufgeführten Tierarten ebenfalls in Artikel 84 aufzuführen. ARCAT, DGHT, IGTFAG NTPG, SDS, ZOOBS, ZOOCH und ZOOZH schlagen eine Änderungen der Artikel 84 und 85 vor, um diese der als Gegenvorschlag eingereichten überarbeiteten Fassung von Tabellen 25 und 26 in Anhang 2 anzupassen.

SDAT und VSFZ beantragen Bst d zu streichen. Zusammen mit der Bewilligungspflicht müssten auch die Haltungsbedingungen aufgeführt werden. Sie reichen einen Vorschlag für „Richtlinien zur Haltung von Zierfischen" ein. Zudem folgern sie, dass die Haltung von z. B. amerikanischen und australischen Krebsen möglich sei, weil Zehnfusskrebse nicht der Bewilligungspflicht unterstellt werden, obwohl die Fischereigesetzgebung die Haltung verbiete. TVKFR beantragt die Ergänzung: „Wildtiere, die mit der Tierschutzgesetzgebung unterliegenden Tieren gefüttert werden müssen, dürfen nur von Fachleuten gehalten werden.“

UNETHF und KARCH fordern, einen Hinweis einzufügen, dass für das Halten von Wildtieren eine Ausnahmbewilligung der kantonalen Naturschutzfachstelle nach Artikel 20 NHV notwendig ist.

Art. 85 Besonders schwierig zu haltende Wildtiere

UNETHF erscheint die Aufzählung dieser Tierarten sehr zufallsbedingt. Cenpat, CVAM, SGV und SO fordern Mindestanforderungen zur Erleichterung der Vollzugsarbeit. Diese fehlen in den Anhängen.

BS schlägt für Buchstaben e die Formulierung „Haie, die in der Natur länger als 1 m werden" vor. GST und STS wollen Buchstaben c mit Giftschlangen ergänzen (s. Art. 84 c). FFFVFF, OCARE, TSCHBD, VFAFI, VFAFI (44 Bürger) und VPSFT wollen kein abschliessende Auflistung, während die Zootierhalter (¹²³) weitere Anpassungen vorschlagen.

GST beantragt, auf die CITES Liste bedrohter Tierarten abzustützen. Tierarten aus dieser Liste dürfen nur zum Zwecke der Arterhaltung unter wissenschaftlicher Leitung aus ihrem natürlichen Lebensraum genommen werden.

Th. Althaus anerkennt die ehrenhafte Intention des Artikels, stellt aber die Verfügbarkeit von Fachleuten zur Erstellung der notwendigen Gutachten in Frage. Er befürchtet eine „bemühende Situationen, wenn quasi Experten den Behörden nachweisen müssen, dass sie etwas von der Wildtierhaltung verstehen“ und fordert die Etablierung einer Fachkommission.

¹²¹ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFFVFF, GRTV, GWS, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STVV, TSBB, TSCHBD, TSCHBD, TSCHBD, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VFAFI (44 Bürger), VPSFT

¹²² AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFFVFF, GRTV, GPS, GWS, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SP, SPANE, SPSCHF, STS, STVV, SVSB, SVDPA, SVSB, TSBB, TSCHBD, TSCHBD, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVW, VAQZ, VFAFI, VFAFI (44Bürger), VPSFT

¹²³ ARCAT, DGHT, IGTFAG, SDAT, SDS, ZOOCH, NTPG, ZOOBS, ZOOCH, ZOOZH

Art. 86 Bewilligungsvoraussetzungen

KNIE, NTPG, STAZH, TPDB, ZOOBS, ZOOCH und ZOOZH beantragen, Buchstaben c mit „übermäßiger Lärm“ zu ergänzen um Konsistenz mit Artikel 10 zu erreichen. SIGS sieht die Gefahr, dass jede kantonale Vollzugsstelle eine andere Praxis anwendet, so dass Rechtsunsicherheit entsteht und fordert, den Ausdruck "kleine private Haltung" klar zu umschreiben.

ARCAT, DGHT und IGTFAG stellen mit SDS fest, dass eine Ausbildung als Biologe oder Tierarzt nicht zwingend die Sachkenntnis in Bezug auf Reptilien und Amphibien gewährleistet und fordern in Buchstabe f die Formulierung „...anerkannten Fachperson ... Diese muss eine Ausbildung gemäss Artikel 17 und 18 ausweisen.“

KARCH und UNETH wollen in Buchstabe h festhalten, dass bei nach NHV und NHG geschützten Wildtieren eine Ausnahmegewilligung der kantonalen Naturschutzfachstelle notwendig ist.

UNZHNT fordert (neu) Buchstabe h „... die Personen gemäss Artikel 83 bekannt sind.“

FFVFF, OCARE, TSCHBD, VFAFI, VFAFI (44 Bürger) und VPSFT wollen die Unabhängigkeit des Gutachters festgehalten haben.

Art. 87 Bewilligung

Es werden sehr viele verschiedene Korrekturvorschläge zur Präzisierung oder besseren Verständlichkeit des Artikels eingebracht.

Um die Transparenz im Bewilligungsverfahren zu erhöhen wünscht BE in Absatz 4 die Ergänzung, dass die kantonale Behörde auch Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit verfügen kann. KTLU, LU, NW, OW, SZ und STVT schlagen vor, in Absatz 7 zu präzisieren, dass in der Bewilligung nur strengere und nicht weniger strengere Bedingungen und Auflagen als in den Mindestanforderungen vorgesehen werden können. GL beantragt, die Bewilligungsdauer für private Halter auf maximal 10 Jahre anzusetzen, andere (¹²⁴) schlagen 4 Jahre vor. FFVFF, OCARE, TSCHBD, VFAFI und VPSFT beantragen, auch für besonders schwierig zu haltenden Tiere die Bewilligung auf maximal 2 Jahre zu befristen.

STS und 38 weitere Organisationen (¹²⁵) beantragen die Streichung von Absatz 5 Buchstabe a (Ausnahmeregelung für Zirkusse) und Absatz 7 (Abweichende Bestimmungen), da die pauschale Formulierung alles offen lässt. Der Streichung von Absatz 7 stimmen 41 weitere Stellungnehmende zu (¹²⁶). VSFZ will den ganzen Artikel 87 streichen.

Dagegen beantragen KNIE, NTPG, STAZH, SVWZH, TPDB, ZOOBS und ZOOZH Absatz 5 unverändert aus der gültigen Tierschutzverordnung zu übernehmen.

Th. Althaus macht darauf aufmerksam., dass nicht klar ist, worauf sich Absatz 7 bezieht. M. Fischbach beantragt ebenfalls die Streichung von Absatz 7 und will in Absatz 4 Buchstabe b auch die zoologische Betreuung aufgeführt sehen. Ch. Küpfer beantragt, dass die Beizjagd der Arbeit von Tieren in Zirkussen gleichgestellt werden soll und analog die Falknerei als Ausnahmegrund aufzuführen sei.

Art. 88 Bewilligungsverfahren

VSKTSO, TG, TI und ZH wollen als zweiten Satz einfügen: „Der Kanton, der die Bewilligung erteilt, informiert alle involvierten Kantone über die Bewilligung und den Tourneeplan.“

BE lehnt die Verpflichtung ab, die Formularvorlagen des BVET zu verwenden.

Art. 89 Kontrollen

GL und KTBE lehnen das Kontrollintervall „mindestens alle zwei Jahr“ ab und wollen lediglich eine regelmässige und risikobasierte Kontrolle vorschreiben. FFVFF, beantragen die Formulierung „...mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch nach zwei Jahren.“

VSFZ beantragt Streichung des Artikels.

¹²⁴ KTBE, KNIE, NTPG, STAZH, TPDB, SVWZH, ZOOBS, ZOOCH und ZOOZH

¹²⁵ AKUT, ATSV, CRF, DVBT0, FFVFF, GPS, GRTV, GWS, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SP, SPANE, SPSCHF, STVV, SVDPA, TSBB, TSCHBD, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGÜ, TVSTÜ, TVSU, TVW, VAQZ, VFAF, VPSFT

¹²⁶ ARCAT, DGHT, EVSSL, IGTFAG, KANZ, KTZVK, KTZVL, KTZVM, KTZVN, KTZVS, KVVZA, LVARA, NKTFH, OGBI, ORBSU, ORCHU, OVBEL, OVGUR, OVSUM, OVZAEU, PARUS, R.Wenger, SDS, SGKZ, SVSO, SZVAW, SZVVB, SZVVE, SZVVK, SZVVR, SZVVT, SZVVU, VBOK, VLVLT, VLVVFG, VOGKZ, VVLSA, VVLSB, VVZAT, VZVFM, ZVGN

Art. 90 Tierbestandeskontrolle

FiLU, SZ und ZGKFV stellen fest, dass die vorgesehenen Tierbestandeskontrollen für Fischzuchten nicht praktikabel sind. ZG schlägt vor, die Tierbestandeskontrolle bei bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen inhaltlich mit derjenigen für bewilligte Tierhandlungen (Art. 109) sowie der in der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) geregelten Bestandeskontrolle für Fische (Art. 276 TSV) zu harmonisieren.

4.5.3 3. Abschnitt: Fische und Zehnfusskrebse (Decapoda)

Art. 91 Haltung

SSFVNW und BEKFV beantragen die Streichung des Artikels.

FiLU stellt fest, dass der Begriff „Gehege“ für die Haltung von Fischen und Krebsen sachlich falsch sei.

AG, AJFSG, FiBE, FR, FiSO, SVFA und ZGKFV stellen fest, dass Transportbehälter in Artikel 5 ausgeschlossen, aber in Artikel 91 mitbehandelt werden. Dieser Widerspruch sollte beseitigt und mit dem Vorschlag für Artikel 8 bereinigt werden. FTAP, KFiVGR, LDT und ZH weisen zudem darauf hin, dass die Überprüfung der wasserchemischen Parameter für Personen, die lebende Fische mitführen, unmöglich ist. EAWAG stellt fest, dass gewisse minimale Anforderungen an die Wasserqualität zum Schutz der Fische sinnvoll sind, hier aber überreguliert und zu detailliert sind. UNIBEIT will Details in Richtlinie oder Amtsverordnung regeln. FRC begrüsst die Regelung der Wasserqualität für Fischzuchten durch Mindestanforderungen.

SVDPA will das Mitführen von lebenden Angelfischen in Transportbehältern verbieten.

STS und 36 weitere Organisation (¹²⁷,) beantragen, das Halten von Speisefischen und Zehnfusskrebse zu verbieten und nur in begründeten Ausnahmefällen zu gestatten für Fische, die vor dem Verzehr gewässert werden müssen. OCARE, VFAFI und VPSFT (46 Bürger) beantragen zudem, dass alle Gehege, in denen Fische gehalten oder vorübergehend eingesetzt werden, den Fischen erlauben müssen, sich den Ansprüchen ihrer Art entsprechend zu verhalten. Insbesondere gilt dies für die Besatzdichte sowie die Strukturierung in Bezug auf Schatten, Sozialverhalten und Rückzugsmöglichkeiten. Es gelten die Mindestanforderungen gemäss Anhang 2 Tabelle 27.

SDAT fordert eine klare Unterscheidung zwischen Speise- oder Angelfischen und Zierfischen und schlägt den Einbezug von „Richtlinien zur Haltung von Zierfischen.“

Art. 92 Umgang

BEKFV, FiBE, SSFVNW und VSFZ beantragen die ersatzlose Streichung des Artikels.

SVDPA beantragt, in Absatz 3 ergänzend „...auch beim Handling“ anzufügen. STS und 36 weitere Organisationen (¹²⁵) wollen für das Handling mindestens nasse Hände vorschreiben. Ausserdem sollen Lebendtransporte von Speisefischen auf das Unerlässliche beschränkt werden. Das Aussetzen von Fischen fürs Fischen wird als unnötige Quälerei bezeichnet, der Verkauf von lebenden Fischen soll nur noch zur Versorgung von Züchtern mit Jungfischen gestattet werden.

Art. 93 Fang

Viele Kantone und Fischereiorganisationen (¹²⁸) beantragen die ersatzlose Streichung des Artikels. Zumindest sei Absatz 2 für die Berufsfischerei und Absatz 4 für Fliessgewässer nicht praktikabel und lade zu Missbrauch ein. Im Bericht über die Auswertung der Anhörung sei klarzustellen, dass die entsprechende Passage der Erläuterungen zur Interpretation von Absatz 2 als nicht zutreffend erklärt wird.

Nach BS wäre aus tierschützerischen Gründen ein explizites Hälterungsverbot für Speisefische und -krebse angebracht und Absatz 2 soll ergänzt werden mit „Zum Verzehr gefangene Fische und Zehnfusskrebse sind vor dem Lösen des Angelhakens unverzüglich zu töten.“ SDAT beantragt, neben den Zehnfusskrebse auch die Fangschreckenkrebe zu erwähnen. Da auch ausländische Krebe gegessen werden können, müsste die Nennung der relevanten Arten in Betracht gezogen werden.

¹²⁷ AKUT, ATSV, CRF, DVBT0, FFVFF, GPS, GRTV, GWS, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SP, SPANE, SPSCHF, STVV, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKÜ, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, VAQZ, VFAFI, VPSFT

¹²⁸ AG, AJFSG, BEKFV, BL, EAWAG FiBE, FiLU, FiSO, FR, FTAP, KFiVGR, KTBL, LDT, OW, SFIV, SSFVNW SVFA, SZ, VSFZ ZG, ZGKFV, ZH

Für STS und 32 weitere Organisationen (¹²⁹) ist der Artikel eine wichtige neue Bestimmung. Für sie ist es nicht haltbar, einen fangreifen Fisch zu fangen und in einem anderen Gewässer wieder auszusetzen und ihn somit doppelt zu belasten. Absatz 4 ist deshalb neu zu formulieren: „Besatzfische müssen einen wesentlichen Teil ihres Zuwachses im Gewässer erfahren, aus welchem sie gefischt werden können.“ FFFVFF, OCARE, TSCHBD, VFAFI und VPSFT beantragen zusätzlich in Absatz 1 zu ergänzen, dass die Tiere nicht unnötig belastet werden dürfen. Die Verweildauer im Fanggerät ist so kurz als möglich zu halten. Ausserdem sind gefangene Fische und Zehnfusskrebse sind sofort nach der Entnahme aus dem Wasser zu betäuben und zu töten.

Art. 94 Ausbildung

SSFVNW, BEKFV und VSFZ beantragen, aus Artikel 79 ff. bis Artikel 90 sämtliche Hinweise auf Fische zu entfernen. SFIV und 12 weitere Stellungnehmer (¹³⁰) fordern, sämtliche die Angel-Fischerei betreffenden Vorschriften aus der Tierschutzverordnung zu entfernen und die Artikel 91 bis 94 vor dem Hintergrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gemäss Fischereigesetzgebung grundlegend zu überarbeiten. Dabei sind die Zuständigkeit der Kantone für die Regelung der Fanggeräte und -methoden zu beachten und die Ausbildungspflicht für die Bereiche Zucht und Transport auf den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren zu beschränken. Eine Überarbeitung verlangen auch BL und KTBL.

LU begrüsst die vorgesehenen Bestimmungen für Speisefische, lehnt die vielen neuen Detailbestimmungen für die Besatzfischzucht sowie für die See- und Flussfischerei jedoch ab.

ZOOCH und NTPG sehen einen Widerspruch zu Artikel 15.

Nach Ansicht einiger Kantone und der Fischereiorganisationen (¹³¹) ist die Ausbildungspflicht für die Berufsfischer bereits in der kürzlich revidierten Fischereiverordnung geregelt worden und kann daher hier ersatzlos gestrichen werden. Sie stellen auch fest, dass der Artikel auf Speise- und Besatzfische beschränkt ist, womit die Aquarienfische ausgenommen sind. Es ist abzuklären, wer die verlangte Ausbildung anbieten wird, da im Inland nichts vorhanden ist.

Für STS und 32 weitere Organisationen (¹³²) sind Absatz 1 und 2 wichtige Bestimmungen.

VFAFI betont, dass die «kann»-Formulierungen in den entsprechenden Artikeln durch «muss»-Vorschriften zu ersetzen sind. Die Besatzdichten sind tiefer anzusetzen als im Entwurf. Lebendverkauf von Fischen und Krebsen gehört verboten und die Verweildauer der Fische im Fanggerät muss begrenzt werden um den Tieren Angst und Stress zu ersparen. Zur Betäubung sollen einzig Kopfschlag und elektrischer Strom erlaubt werden. Jeder Fisch muss sofort getötet werden.

4.6 6. Kapitel: Züchten von Tieren

BS, ZH, NE, BIOSUI, FIBL begrüssen die Regelung des Gebiets. Nach UNBVM ist das ganze Kapitel gut gelungen. GSAM betont, zwischen gefährlichen und potenziell gefährlichen Hunden sei zu unterscheiden und darauf zu achten, dass Hund und Mensch zusammenpassen. DVBDL weist darauf hin, dass bei landwirtschaftlichen Nutztieren nicht nur die Höchst-, sondern auch die Lebensleistung zu berücksichtigen sei. Nach VFSZ ist das Kapitel Züchten ersatzlos zu streichen. Nach BEKFV und SSFVNW sind Fische von Zuchtvorschriften ausnehmen, da diese in die Fischereigesetzgebung zu regeln seien.

Art. 95 Begriffe

STS und 39 weitere Tierschutzorganisationen (¹³³), VFAFI und VPSFT begrüssen den Artikel.

SKG will das Vermehren ohne Zuchtziel nicht als Züchten bezeichnen. Die Definition von Artikel 98 sei vorzuziehen. JU und KTJU wollen Züchten und Zuchtziel definieren.

¹²⁹ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, GPS, GRTV, GWS, KVSIGTS, LVSPA, SHTSCH, SP, SPANE, SPSCHF, STVV, TSBB, TSCHBD, TSCHD, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVW, VAQZ

¹³⁰ AJFSG, BE, BEKFV, FiBE, FiSO, FiUR, KFIVGR, OW, SO, SVFA, ZG, ZGKFV

¹³¹ ZH, AG, AJFSG, BEKFV, FiBE, FiLU, FiSO, KFIVGR, OW, SBFV, SFIV, SSFVNW, SVFA, VSFZ und ZGKFV

¹³² AKUT, ATSV, CRF, FFFVFF, GRTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, TSBB, TSCHBD, TSCHD, TSCHD, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VFAFI (46 Bürger), VPSFT

¹³³ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, GWS, GRTV, KAGFL, KGLTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SJT, SPANE, SPSCHF, STVT, SVSB, TSCHD, TSCHD, TSCHRT, TSBB, TSVNW, TSVOW, TVBSBJ, TVKFR, TVFRU, TVFRA, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVUR, TVW, VAQZ

Art. 96 Grundsätze

GSAM, STS und 39 weitere Tierschutzorganisationen (¹³³) sowie TSBB begrüßen den Artikel.

ARECR befürchtet, dass der Artikel darauf abzielt, gewisse Rassen wie die Brachycephalen zum Verschwinden zu bringen. Nach SKG und SWIGEN bedürfen Eigenschaften und Merkmale, die die Würde verletzen, einer Klärung. SRKV beantragt die Streichung der Formulierung „Würde verletzen“ bis zwischen Tierhaltern, Züchtern und den amtlichen Organen ein Konsens betreffend Würde gefunden ist.

Viele Institute (¹³⁴) fordern, den Artikel gemäss den Gesetzesvorgaben mit Ausnahmeregelungen für Tierversuche zu ergänzen. Nach AG, AJFSG, FiSO, FiBE, KFiVBL, SVFA und ZGKfV ist zu klären, inwieweit die in der Speisefischzucht üblichen Praktiken mit der Bestimmung in Konflikt stehen. Durch die Bestimmungen würden verschiedene in der Fischzucht übliche Praktiken, z. B. im Zusammenhang mit Monosexbeständen, sterilen Formen und bei der Produktion triploider Fische, verboten.

KAGFL will die gentechnische Zucht/Herstellung verbieten. UNIBEIT beantragt, Absatz 2 mit "Fütterung" zu ergänzen, da Extremzuchten mit Fütterungshilfen künstlich gefüttert werden müssen.

Zweiundvierzig Tierschutzorganisationen (¹³⁵) beantragen die Ergänzung mit "eingeschränkte Sinnesfunktionen" (wegen Rex- und Sphinxkatzen ohne Schnurrhaare), "Verhaltensstörungen" und „Angst“. Dafür sei in Absatz 3 Buchstabe b „erheblich“ zu streichen, da dies ethologisch-methodisch nicht abgrenzbar wäre.

KTFR und GE bemängeln die Redaktion und Übersetzung

Art. 97 Reproduktionsmethoden

Der Artikel wird von EKAH, STS sowie 39 weiteren Tierschutzorganisationen (¹³³), VFABI und VPSFT ausdrücklich begrüsst.

SDAT beantragt, den Artikel auf künstliche Reproduktionsmethoden zu begrenzen, da in extremer Auslegung eine Gefährdung der Erhaltungszucht bedrohter Arten besteht. FR, NTPG, STAZH, TPDB, ZOOBS, ZOOCH und ZOOZH wollen „Population“ streichen um notwendige Samenimport aus Artenschutzgründen und in kleinen Zootierpopulationen zu ermöglichen. INTPHA, SGENS, UNETHF und VFFL verlangen Ausnahmen für die Versuchstierzucht. SWIGEN will Eingriffe am Tier im Rahmen künstlicher Reproduktionsmethoden präzisieren, da diese von Tierschutzrelevanz sind.

AI, SZ und die Fischereiorganisationen wollen den Artikel auf Nutz- und Heimtiere beschränken um zu vermeiden, dass er einem Besatzverbot für Fische gleichkommt. AG, FTAP und TI wollen den Artikel deshalb ersatzlos streichen.

BS verlangt, "Ausgewiesene Fachperson" zu definieren. FR, UNZHNT und FiBE zählen dazu Personen mit BVET-KB-Kurs (nicht aber Eigenbestandsbesamer) und erfahrene und gut instruierte Fischzüchter. GST und andere (¹³⁶) begrüßen Ausbildungsanforderungen, wo am Tier gearbeitet wird. Invasive Eingriffe sollen Tierärzten sowie ausgewiesenen Fachpersonen mit einer vom BVET anerkannten Ausbildung vorbehalten bleiben. ARECR verlangt, dass generell erfahrene Züchter als Fachperson gelten, um kein Tierärztemonopol zu schaffen.

OTW beantragt ein Verbot aller Methoden, die die freiwillige Mitarbeit des Tieres bei sexuellen Handlungen missachten, z. B. Besamungsstand, Fesseln der Stute, Verwendung von Elektroejakulatoren, Verabreichung von Substanzen zur Beruhigung oder sexuellen Erregung.

Art. 98 Unbeabsichtigtes Vermehren

Der Artikel wird von DVBT, KTFR und KTLU, LOS, STS sowie 39 weitere Tierschutzorganisationen (¹³³) und VFABI begrüsst.

AG, DVBT, NE und TVKFR fordern, dass der Tierhalter die zumutbaren geeigneten Massnahmen treffen muss, damit Heimtiere Kontakt zu Geschlechtspartnern haben können. Nicht zur Zucht vorgesehene Tiere müssen vor der Geschlechtsreife unfruchtbar gemacht werden. KTVD und VD wollen die Massnahmen für den Einzelfall dem Kanton überlassen.

¹³⁴ UNETHF, SSPT, UNZHPT, RESAL, IACVG, VFFL, SGVE, UNIBEIT, EKTSAM, SANW, SAMW, KISPIZH, UNETHB, KISPIZK, INTPHA, SGENSNFSNPR, UNZHM

¹³⁵ AKUT, ATSV, CRF, DVBT, EKAH GWS, GRTV, GST, KAGFL, KGLTV, KVSPTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SJT, SP, SPANE, SPSCHF, STS, STVT, SVDPA, SVSB, TSCH, TSCHO, TSCHRT, TSBB, TSVNW, TSVOW, TVBSBJ, TVKFR, TVFRU, TVFRA, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVUR, TVW, VAQ VFABI, VPSFT

¹³⁶ ZKV, SVPM, SVWM, SVPS, PSMHC, CLS, ASRE, FGEE, SVOV, SVBR SWIGEN

Verschiedene Kantone und Organisationen (¹³⁷) beantragen, den Artikel ersatzlos zu streichen. Er sei realitätsfern, unmöglich zu vollziehen und für die Landwirtschaft unzumutbar. Ausserdem steht er nach UNETHF im Widerspruch zu Artikel 1 Absatz 2 und 3.

GE und KTJU haben sprachliche Bemerkungen.

Art. 99 Zucht von Hunden und Katzen

Der Artikel wird von GSAM, EKAH, SP, STS sowie 39 weiteren Tierschutzorganisationen (¹³³), VFAFI VPSFT) begrüsst.

ARECR unterstützt den Artikel, sieht aber Probleme mit der Kontrolle von wilde Zuchten oder Importen. Weil die Bengalzucht dadurch verunmöglicht würde, lehnt BLE den Artikel strikte ab. Wildblut sei zur Vermeidung von Inzucht notwendig. VFBH findet die Vorschrift wenig praxistauglich.

B. Mainini schlägt vor, den Begriff „Wildtiere“ statt „Wildform“ zu verwenden. Die Tierschutzorganisationen wollen bereits existierende Hybridpopulationen nach Artikel 79 Absatz 2 einschliessen. GWS will auch WolfxHundXHund-Hybride (F2) als Wildtiere zählen. GR und ZH fordern, Wildformen im Sinne von Artikel 79 Absatz 1 und 2 zu präzisieren. TG, VSKTSO und VSKT wollen die Ausweitung auf alle Haustierrassen prüfen. DVBTO und TVKFR wollen Absatz 2 mit „gute Führbarkeit“ und „ohne Aggressions- und Jagdbereitschaft“ ergänzen. LU fordert, den besonderen Aufgaben von Jagd-, Treib- und Herdenschutzhunden sowie Hunden von Armee und Polizei Rechnung zu tragen.

IGHGH, SKG und VFBH beantragen, Absatz 2 in der vorliegenden Form zu streichen. Das Augenmerk sei auf Hunde mit grosser Stresstoleranz zu legen. Dem Hund werde sein natürliches Aggressionsverhalten abgesprochen. Inhalte wie Haltung und Umgang seien in Absatz 2 von der Systematik her falsch, da bereits im Kapitel Hunde festgelegt.

BL, BS, KTBL, SHOCL und SP fordern, dass Hunde mit einem friedfertigen Wesen nicht von der Zucht ausgeschlossen werden dürfen. Weder Schutz- noch Kampftrieb dürften für die erfolgreiche Wesenprüfung oder Körung von Hunden ausschlaggebend sein. Verlangt hingegen müsse auch übersteigerte Ängstlichkeit zum Zuchtausschluss führen. AGGH und SKG will wissen, wer übermässiges Aggressionsverhalten definiert und überprüft, ob es angeboren oder anerzogen ist.

KTVD und GSAM fordern, dass ihre Würfe von Hobbyzüchter innerhalb 10 Tagen dem Veterinäramt zu melden und von diesem zu kontrollieren sind. Von der Meldepflicht wären durch kynologische Verbände regelmässig kontrollierte Züchter auszunehmen.

GE, JU, KTJU und NE schlagen „agressivité“ statt „agression“ vor.

Art. 100 Zuchtvorschriften

Der Artikel wird von den Tierschutzorganisationen begrüsst. VFFL und SGENS fordern, dass darauf geachtet wird, die biologisch-medizinische Forschung in der CH gegenüber dem Ausland nicht zu benachteiligen. INTPHA fordert, dass vor Erlass der Merkmale die Fachkreise aus Industrie und Forschung anzuhören seien.

SKG und VFBH wollen den Artikel ersatzlos streichen, die Kompetenz soll beim Bundesrat bleiben. KTLU, LU, NW, OW und VPSFT fordern eine Muss- anstelle der Kann-Vorschrift. BS fordert die Kontrolle dieser Vorschriften durch zertifizierte Fachverbände.

Art. 101 Zuchtregister

Der Artikel wird von den Tierschutzorganisationen und von JAGSUI begrüsst. AG, AJFSG, FiBE, FiSO, FR, KFiVBL SVFA und ZGKFV beantragen eine Ausnahme für Zierfische, da nicht durchführbar. ZH fordert auch für Amphibien, Vögel und Reptilien eine angepasste Form der Datenerfassung.

Nach IGFH muss die Zuchtkontrolle zwingend durch eine verbandsunabhängige Stelle erfolgen. ARECR möchte das Hundestammbuch der SKG (SHSB) dem Zuchtregister gleichstellen, ferner soll die Rückverfolgbarkeit der Hunde eingeführt werden. Laut SKG sind im SHSB aus Gründen des Datenschutzes die Adressen nicht ersichtlich.

Art. 102 Deklarationspflicht

Der Artikel wird von den Tierschutzorganisationen begrüsst.

GR, TG, VSKT, VSKTSO und ZH wollen "erhebliche zuchtbedingte medizinische Probleme" ergänzen. ASRE, FGEE, PSMHC, SVPM, SVOV, SVPS und ZKV finden "Zuchtbedingte Mängel" sei nicht definiert und diene eher dem Schutz des Käufers als des Tieres. BVAG, KBUR LOBAG, SBV, OW, UR,

¹³⁷ BL, BGK, BKMV, BVAG, KBUR, KTBL, OW, SBV, SKMV, UR, ZHBV

VSKT und ZHBV wollen "Halter eines Heimtieres" ergänzen und „im Heimtierausweis“ streichen, da nicht auf Tiere ausserhalb Zuchtregister anwendbar.

4.7 7. Kapitel: Handel und Werbung mit Tieren

AI, BSZV, KBUR, LOBAG, OW, SSV, SVV und ZHBV nehmen an, dass die Bestimmungen dieses Kapitels weiterhin für den Nutztierhandel nicht gelten.

Art. 103 Bewilligungspflicht

Die Tierschutzorganisationen, IGFH, VFAFI und VZFGS verlangen eine Definition für Tierbörsen. BL und KTBL fordern, dass an Tierbörsen und Kleintierausstellungen die Tierarten zu trennen sind.

PNSBNS, SIGS, STS und 39 weitere Tierschutzorganisationen (¹³³), TSBB und VFAFI begrüßen die Ausweitung der Bewilligungspflicht auf Tierbörsen ausdrücklich. Die Bestimmungen nach BL und KTBL sind ausreichend, um Tiere vor Angst, Leiden und Schmerzen zu bewahren.

Von GL und insgesamt 87 Stellungnahmen von Tierhalter- und Tierschutzorganisationen wird gefordert, die Bewilligungspflicht auf Tierhandlungen und auf Ausstellungen ohne Handel sowie auf alle öffentlichen Auftritte von Tieren an Shows oder im Fernsehen ausweiten. Für KAGFL haben öffentlich zugängliche Veranstaltungen Vorbildcharakter und müssen daher die Tierschutzvorgaben einhalten. BS will nur für gewerbsmässigen Handel an diesen Veranstaltungen eine Bewilligungspflicht. SGKZ, SRTV und SRGV hingegen fordern Kleintierausstellungen, die einem friedlichen Wettstreit dienen von der Bewilligungspflicht auszunehmen. SRKV findet die Meldepflicht bei den Kantonen ausreichend und die neue Bestimmung unbrauchbar.

IGFH und SP wollen generell den gewerbsmässigen Hundehandel verbieten. Um schlecht sozialisierte und zu aggressivem Verhalten neigende Hunde vom heimischen Markt fern zu halten, sei der Import streng zu regeln. GE, JU, IGFH, KTJU, NE, BL, KTBL, KTFR, LSCV, TVKFR und VSKT wollen den Verkauf von Hunden und Katzen auf Kleintiermärkten, an Tierbörsen, in Zoohandlungen, im Internet oder in gedruckten Medien verbieten. Der Handel mit Hunden sei nur ausnahmsweise zu bewilligen und streng zu überwachen.

Art. 104 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Tierschutzorganisationen, SP, SVDPA, TSBB, FFVFF, TSCHBD, VFAFI und VPSFT, verlangen, den Artikel mit „Schutz vor Würdeverletzung, Schaden und Angst“ zu ergänzen. FFVFF, TSCHBD, VPSFT und VFAFI fordern, die Herkunft der angebotenen oder verwendeten Tiere sei einwandfrei zu belegen. KARCH fordert, dass für einheimische geschützte Tiere eine Ausnahmegewilligung der kantonalen Naturschutzfachstelle benötigt wird, und zwar auch, wenn die Tiere aus dem Handel, dem Ausland oder einer Zucht stammen. Nach BS muss die Anerkennung als wissenschaftlich geführter Zoo entsprechend der Richtlinie 92/65/EWG erfolgen. Laut VZFGS soll ein Tierpfleger der entsprechenden Fachrichtung verlangt werden.

ZOOCH, NTPG und ZOOBS beantragen, Absatz 2 zu streichen, da kein wissenschaftlicher Zoo mit diesen Tierarten handle. GL will die Sonderbestimmungen für den Zoofachhandel ersatzlos streichen.

Art. 105 Bewilligung

KTBE fordert, dass die Möglichkeit, Bewilligungen auf Firmen oder für Artengruppen (Bsp. Zierfische, Reptilien) auszustellen, bestehen bleibt und stellt fest, dass an Märkten auf jeden Fall gehandelt wird, daher Märkte zu streichen sei.

Die Tierschutzorganisationen wollen die Regelung in Absatz 3 keinesfalls zu Ungunsten der Tiere abgeändert sehen. BS und SRKV verlangt, zwischen gewerbsmässigen und Hobbyausstellern zu unterscheiden. Zwischen den Erläuterungen und der Verordnung gäbe es eine Diskrepanz. GR, TG, VSKTSO und ZH fordern, dass keine Käuferangaben gemacht werden müssen.

Redaktionelle Präzisierung machen KTLU, STVT, NW, LU und SZ.

Art. 106 Bewilligungsverfahren

KTBE fordert, die Kantone sollten eigene Formularvorlagen kreieren dürfen.

TVKFR will allenfalls die Herkunft der Tiere überprüfen, da Misstände und katastrophale Zuchtbedingungen bekannt sind.

Art. 107 Meldung wesentlicher Änderungen

keine Bemerkungen

Art. 108 Kontrollen

LSCV fordert, dass die jährlichen Kontrollen unangemeldet zu erfolgen haben. FiBE will präzisiert haben, dass nicht die Organe der Fischerei die Kontrollen vornehmen müssen. SRKV will Handel und Werbung trennen, da es nicht einleuchtet, dass an Tieraussstellungen gehandelt wird.

Art. 109 Tierbestandeskontrollen

Die Tierschutzorganisationen (¹³⁸) sowie JU, KTJU und SP begrüßen den Artikel, allerdings sollen Haushunde und -katzen gestrichen werden.

Art. 110 Haltebewilligung der erwerbenden Person

KTBE findet den Ansatz grundsätzlich richtig, jedoch in der vorliegenden Form v.a. bei Privathandel und Börsen nicht vollzugstaulich, weshalb er umzuformulieren oder zu streichen sei. Nach PARUS sollte besser verlangt werden, dass Käufer mündlich und schriftlich über die Bewilligungspflicht informiert werden müssen und dass die Informationspflicht nach Artikel 112 erfüllt sein muss. AG will den Artikel im Kapitel Wildtiere einordnen, da auch für Privatpersonen geltend.

Art. 111 Altersgrenze für erwerbende Personen

JU, KTJU, LSCV und SVDPA fordern, das Mindestalter von 16 auf 18 Jahre anzuheben. VFVH schlägt vor "Inhaber der elterlichen Gewalt" durch "des gesetzlichen Vertreters" zu ersetzen.

Art. 112 Informationspflicht

Die Tierschutzorganisationen (¹³⁸) sowie DGHT und SIGS begrüßen den Artikel, da bei der Schulung des Personals und der Bereitstellung von entsprechendem Infomaterial deutlicher Handlungsbedarf besteht. SIGS stellt Merkblätter zum Selbstkostenpreis zur Verfügung und kann bei Bedarf Experten nennen. KAGFL verlangt, die Bestimmung sei auf Anbieter von Haltungseinrichtungen auszuweiten. SVDPA will die Ausnahme für Käufer mit notwendigen Kenntnissen streichen. VZFGS will entweder mündliche oder schriftliche Information verlangen.

AG will die Gültigkeit auf Heim- und Wildtiere beschränkt. BKMV, LOS, SAB, SKMV und SRKV wollen den Artikel streichen. BGK, GLBV und SZZV finden, die Gesamtverantwortung müsse beim Käufer liegen, denn sonst müsste sich der Verkäufer zuerst über die Kenntnisse des Käufers informieren, um sich nicht strafbar zu machen. VFVH ist der Meinung, die Informationspflicht obliege den staatlichen Organen im Sinne einer Sensibilisierung.

DVBTO, SVDPA, TSBB und VZFGS fordern, dass an Tierbörsen, Tieraussstellungen und Kleintiermärkten ausschliesslich Tiere aus eigener Nachzucht angeboten werden dürfen. An solchen Veranstaltungen darf nicht mit bewilligungspflichtigen Tieren gehandelt werden.

TVKFR und VSKT fordern ein Verbot, Tiere als Lotteriepriese zu verschenken. Allfällige Ausnahmen könnten bewilligt werden, z. B. für Nutztiere an landwirtschaftlichen Veranstaltungen, die einem Bauern zufallen.

4.8 8. Kapitel: Tiertransporte

4.8.1 1. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung

In vielen Eingaben wird angeregt, dass die Vorschriften für den Transport von Fischen, Versuchstieren, Heimtieren und anderen Exoten nicht in diesem Kapitel, sondern in den Kapiteln, die solchen Gruppen gewidmet sind, geregelt werden.

¹³⁸ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, GRTV, KAGFL, KGLTV, KVSPTS, LVSPA, SHTSCH, SJT, SP, SPANE, SPSCHF, STS, STVT, SVDPA, SVSB, TSCH, TSCHO, TSCHRT, TSBB, TSVNW, TSVOW, TVBSBJ, TVKFR, TVFRU, TVFRA, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVÜR, TVW, VAQ VFAFI, VPSFT

Art. 113 Aus- und Weiterbildungspflicht

Zu Absatz 1 werden viele widersprüchliche Anträge gestellt, aber oft bemängelt, der von der Ausbildungspflicht betroffene Personenkreis sei zu weit gefasst mache auf jeden Fall keinen Sinn für Unternehmensleiter und Disponenten.

In 40 Stellungnahmen (¹³⁹) wird gefordert, dass in Unternehmen, die regelmässig Tiere transportieren, die Fahrerinnen und Fahrer sowie Betreuerinnen und Betreuer von Tieren sich über eine Ausbildung nach Artikel 114 ausweisen müssen, sofern es sich nicht um Fachpersonen mit tierspezifischer Ausbildung oder Landwirte handelt, welche gemäss Artikel 19 zur Haltung von Nutztieren berechtigt sind, handelt. Die Tierschutzorganisationen und MIGEBU verlangen, dass auch für Landwirte, wenn sie selber Tiere transportieren, die Ausbildungspflicht gilt.

Verschiedene Kantone und Veterinärämter (¹⁴⁰) sind der Meinung, dass Viehhändler eigens erwähnt werden müssten. GALCH fordert, dass lizenzierte Trainer die von ihnen betreuten Pferde ohne spezielle Ausbildung transportieren dürfen.

ASTAG fordert, dass die die Aus- und Weiterbildungspflicht für alle Motorfahrzeugführer von Tiertransportfahrzeugen gilt sowie für eine Person pro Betrieb, die der Unternehmensleitung angehört oder eine leitende Funktion bei der Transportdienstleistung ausübt. Im Falle einer Einführung der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) durch den Bund soll die Ausbildung bzw. Kurszeit für die Aus- und Weiterbildung für Motorfahrzeugführer von Tiertransportfahrzeugen der CZV angerechnet werden.

Der SBFV beantragt, die Berufsfischerei sei von den Pflichten gemäss Artikel 113 zu befreien.

AI will Absatz 2 streichen und IGTTS hält fest, dass sich die Erneuerung des Fachkundefachausweis IGTTS alle 3 Jahre bisher bewährt hat. FRC betont, dass häufigere kurze Wiederholungskurse mit Sicherheit effizienter wären.

Art. 114 Inhalt der Ausbildung

SVSM fordert, in Absatz 2 den Inhalt der Ausbildung mit Grundkenntnissen über Hygiene, Reinigung Desinfektion zu ergänzen.

AG, AR, SH, TG, VSKTZO und ZH beantragen anstelle der umfangreichen Aufzählung für Absatz 2: „Der theoretische Teil richtet sich nach den jeweiligen Tätigkeitsgebieten der Auszubildenden.“

IGTTS und MIGEBU fordern in Absatz 4 (neu) Geflügeltransportunternehmer von der praktischen Schulung zu befreien.

Art. 115 Aus- und Weiterbildungskurse

SVV und ASTAG erwarten, dass im Bereich der Aus- und Weiterbildung Synergien zu bestehenden und bewährten Organisationen (z.B. IGTTS) genutzt werden, und eine Koordination unter den Kursanbietern und Kursthemen im Bereich Tiertransporte stattfindet, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. AG, AJFSG, FiBE und FiSO geklärt haben, wer die verlangte Ausbildung anbieten wird. Sowohl Speisefische als auch Besatzfische werden lebend transportiert und fallen somit unter Artikel 113-117.

Art. 116 Prüfung und Ausweis

BS fordert, dass das EVD die Prüfungsvorschriften erlasse und die Prüfungskommission zu bestimmen habe.

Art. 117 Aus- und Weiterbildung der Vollzugsorgane im Strassenverkehr

Gemäss GE, JU, KTJU, KTFR und NE soll das BVET mit der Aus- und Weiterbildung der für den Strassenverkehr zuständigen Vollzugsorgane beauftragt werden.

¹³⁹ AG, AGORA, AI, BBV, BKMV, BVAG, CAGRJB, CNAV, CVAGR, GASUI, GLBV, GR, KBUR, KNIE, KOLAS, KKLWD, KTLU, LOBAG, LOS, NTPG, NW, OW, SAB, SBV, SFF, SH, SKMV, SO, SRP, STAZH, SVAMH, SVV, SZ, TPDB, UR, VFBV, VSA, ZHBV, ZOOCH, ZOOZH

¹⁴⁰ AG, AI, GR, KTLU, NW, OW, SH, SO, SZ, TVL, UR, VSKT, STVT

4.8.2 2. Abschnitt: Verantwortlichkeit und Betreuung von Tieren

Art. 118 Verantwortlichkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter

Verschiedene Institute der ETHZ fordern eine Präzisierung der Tierkategorien und Transportdistanzen, insbesondere für Heimtiere und Versuchstiere. BGK und SZZV fordern die ersatzlose Streichung von Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe b. GASUI beantragt, in Absatz 3 (neu), die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter von Artikel 118 auszunehmen.

Art. 119 Verantwortlichkeit der Fahrerinnen und Fahrer

ASTAG, IGTTTS, SFF und SVV fordern in Absatz 1 Buchstabe b einen Vorbehalt für die Vorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958. GASUI beantragt in Absatz 3 (neu) eine Ausnahmeregelung für Fahrerinnen und Fahrer von Geflügel.

Art. 120 Verantwortlichkeit der Empfängerinnen und Empfänger

AG, AR, BS, SH, TG und VSKTSO verlangen in Absatz 1 „... unverzüglich“ mit „... raschmöglichst“ oder „... ohne unnötige Verzögerung“ zu ersetzen.

Art. 121 Bezeichnung der verantwortlichen Personen

ASTAG und SVV lehnen diesen Artikel in der vorgeschlagenen Form ab.

Art. 122 Auswahl der Tiere

GPS, GWS, SP, STS und STVV fordern, in Absatz 1 – 3 den Transport von hochträchtigen Tieren sowie ganz jungen Tieren generell zu verbieten. Verletzte und kranke Tiere sollten nur bis zum nächstgelegenen Schlachthof transportiert werden dürfen.

KTLU, LU, NW, OW, STVT, SWIGEN, SZ, TVL, VSKT und ZG beantragen eine Ergänzung von Absatz 2 „...Vorsichtsmassnahmen und nur so weit als nötig transportiert werden.“ GE und KTFR beantragen die Streichung von Absatz 3.

Art. 123 Vorbereitung der Tiere

IGTTTS beantragt, dass den Tieren auf Viehmarktplätzen eine Tränkemöglichkeit angeboten werden müsse. SDAT verlangt einen Zusatz, dass Zierfische vor dem Transport auf keinen Fall noch zusätzlich gefüttert werden dürften.

Art. 124 Betreuung der Tiere

JU und KTJU machen eine redaktionelle Anmerkung zur französischen Übersetzung. IGTTTS verlangt in Absatz 4 zu ergänzen, dass die Zwischenmelzeit minimal 9 Stunden betragen müsse.

Art. 125 Trennen der Tiere

IGTTTS und SVV beantragen, den Artikel oder zumindest Absatz 2 zu streichen, da Tiere vom gleichen Halter aus verschiedenen Buchten zusammen transportiert würden und somit Rankämpfe unvermeidbar seien. KAGFL verlangt in Absatz 2 die Präzisierung, welche als unverträglich gelten würden. SP beantragt in Absatz 3 (neu) festzuhalten, dass Pferde grundsätzlich in Einzelabteilen zu transportieren seien.

Art. 126 Einladen der Tiere

BBV beantragt Absatz 2 zu streichen. GASUI beantragt in Absatz 4 (neu) das Einladen von Geflügel von diesem Artikel auszunehmen.

Art. 127 Umgang mit bestimmten Tierarten

ETHZ (verschiedene Institute), IBMMU, IPWETH und UNLPHT fordern, den Artikel zu streichen, da er nur Tiere betreffe, die der Fleischgewinnung dienen würden. Die speziellen Transportanforderungen für Fische und Amphibien, Labor- und Versuchstieren sollten bei den Tierarten geregelt werden.

Viele Pferdeorganisationen und tierärztliche Kreise (¹⁴¹) schlagen in Absatz 1 die Formulierung „Pferde, ausgenommen nicht angewöhnte Jungtiere, müssen während des Transports ein Halfter tragen“

¹⁴¹ FGEE GALCH, GST, PCI, PSMHC, SHAV, SQHA, SVP, SVPK, SVPM, SVPS, SUITRO, SVOV, SWIEND, ZKV, ZVCH

vor und fordern, die Sätze 2 und 3 zu streichen. AG und CLS wollen im ersten Satz die Ergänzung, dass Pferde angebunden werden müssten und den dritten Satz streichen.

IGTTS gibt zu bedenken, dass diagonales Stellen von Rindern in LKW praktisch nicht durchführbar ist. FR, GE, GR, GLBV, KOLAS, KKLWD, KTFR, LOS, NW, OW, TG, UR, VSKTSO und ZH machen Formulierungsvorschläge zu Absatz 3.

GPS, GST, GWS, SP, STS, STVV und SVDPA beantragen in Absatz 5, dass Zehnfusskrebse (Decapoda), die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, nur tot oder mit Wasser bedeckt transportiert werden dürfen.

Art. 128 Fahrweise

ACUSA und STVT verlangen, dass die Fahrweise für die Tiere schonend sein müsse, speziell beim Zugtransport.

Art. 129 Ausnahmen von der maximalen Transportzeit

Absatz 1 stösst auf breite Ablehnung, er sei ersatzlos zu streichen⁽¹⁴²⁾.

Viele Stellungnahmen⁽¹⁴³⁾ machen darauf aufmerksam, dass das Tierschutzgesetz die maximale „Fahrzeit“ und nicht „Transportzeit“ vorschreibt. Transport- und Fahrzeit unterscheiden sich wesentlich voneinander. In der Tierschutzverordnung sei daher auch der Begriff „Fahrzeit“ zu verwenden.

AR und SH fordern Klärung, wie die maximale Zeitdauer bei Sammeltransporten zu berechnen sei. Bei internationalen Transporten würden Vorgaben, die von den schweizerischen Vorgaben abweichen. Es müsse geklärt werden, welche Bestimmungen Vorrang haben. Offen sei auch, wie mit Tieren aus internationalen Tiertransporten umzugehen wäre, denen aus tierschutzrechtlichen Gründen die Weiterfahrt untersagt werden muss.

4.8.3 3. Abschnitt: Transportmittel und –behälter

Art. 130 Reinigung und Desinfektion

IGTTS und SVV fordern, dass die Schlachthöfe eine zweckmässige und der Anliefermenge entsprechende Infrastruktur für Reinigung und Desinfektion des Transportfahrzeugs bereitstellen und unterhalten müssten. KTFR und SVSM verlangen, die Vorschriften zur Reinigung und Desinfektion seien genauer zu definieren und mit der Tierseuchenverordnung abzustimmen. AI, AG, AR, GR, TG, VSKTSO und ZH beantragen, die Desinfektion der Fahrzeuge nur auf Anordnung der amtlichen Kontrollorgane vorzuschreiben.

Art. 131 Transportmittel

AG, BBV, GLBV, CLS, GR, KKLWD, KOLAS, TG, TVL und VSKT schlagen vor, dass die Anbindevorrichtungen (Abs. 1 Bst. d) so lange sein müssten, dass die Tiere normal stehen könnten. Viele andere⁽¹⁴⁴⁾ bemerken, dass der zweite Satz dieses Absatzes ist für den Pferdetransport nicht geeignet sei. BBV beantragt, Absatz 1 Buchstabe e zu streichen. CVAGR fordert, dass die Vorschriften über die Mindesthöhe (Abs. 1 Bst. f) und -flächen des Abteils nur für Fahrzeuge, welche nach Einführung dieser Verordnung hergestellt werden, gelten sollten.

EAWAG beantragt in Absatz 1 Buchstabe h die Formulierung: „Die Wasserqualität bei Fischtransporten muss insbesondere bezüglich Temperatur und Sauerstoffgehalt stets den Bedürfnissen der transportierten Fische entsprechen.“ Ähnliche Umformulierungen schlagen BL, BS, FTAP, FR, KTBL LDT und TI, vor. Viele andere⁽¹⁴⁵⁾ beantragen, den Absatz ersatzlos zu streichen, weil er unzweckmässig sei und einer fachlichen Beurteilung nicht standhalte. GPS, GST, GWS, STS und STVV verlangen eine regulierbare Sauerstoffversorgung des Wassers nur, wenn der Transport mehr als 2 Stunden dauert.

¹⁴² AR, BE, BIOSUI, COOP, FIBL, GPS, GST, GWS, IGTTS, KAGFL, KONFOR, KTLU, LU, MIGEBU, NW, PNSBNS, SH, SP, STS, STVT, STVV, SZ, SZZV, TVL, UR, VSKT, ZG

¹⁴³ AG, AI, AR, ASTAG, BVAG, BELL, BBV, COOP, GASUI, GLBV, GR, KKLWD, KOLAS, LOBAG, NW, OW, SBV, SFF, SGP, SH, SO, SVV, SVAMH, SZ, TG, ZHBV

¹⁴⁴ ASRE, FGEE, GALCH, GST, PCI, PSMHC, SHAV, SQHA, SUITRO, SVBR, SVPK, SVP, SVPS, SVPM, SVOV, SWIEND, UNZHNT, VetDA, ZKV, ZVCH

¹⁴⁵ AG, AJFSG, ETHZ (versch. Institute), FiBE, FiLU, FiSO, SDAT, SFiV, SVWZH, UNZHZN, VSFZ, ZG, ZH

GL fordert in Absatz 1 Buchstabe i, dass für Fahrzeuge, die ausschliesslich dem Grosstiertransport dienen, eine Abschlussstange genügen sollte. SVV will, dass dies nicht nur für gewerbsmässige Tiertransportfahrzeuge gilt und fordert eine Übergangsfrist von drei Jahren für die Nachrüstung der Fahrzeuge.

MIGEBU fordert für Geflügel eine Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe j. IGTTTS beantragt, dass der Bund (BVet) in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden eine tierschutzrelevante Vermessung der Tiertransportfahrzeuge durchführt oder einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilt.

IGTTTS und SVV beantragen, die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstaben i, j und k auf alle Fahrzeugen auszuweiten („gewerbsmässig“ sei zu streichen). BVAG, SBV und ZHBV dagegen verlangen, dass diese Bestimmungen für Tiertransporte welche Landwirte im Rahmen der eigenen Betriebstätigkeit oder in nachbarschaftlicher Aushilfe durchführen, nicht zur Anwendung gelangen sollte. KTLU, LU, NW, OW, STVT, STVV, VSKT und TVL beantragen, eine Ergänzung und Ausweitung vorzunehmen auf Fahrzeuge von Viehhändlern oder auf Personen, die regelmässig Tiere transportieren.

BS fordert, dass neben der Anschrift „lebende Tiere“ auch andere Beschriftungen wie „Tiertransport“ möglich sein sollten.

SVV fordert, dass Absatz 2 bei gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeugstandzeiten nicht anzuwenden sei. Nach GL ist im ersten Satz „jederzeit“ zu streichen. BS, TG, VSKTSO, GR und ZH beantragen, den ersten Satz mit der Forderung, dass Kühe gemolken werden müssten zu ergänzen.

Art. 132 Beigeladene Waren

SP will in Absatz 1 festhalten, dass die Waren für die Tiere unerreichbar sein sollten.

Art. 133 Transportbehälter

ACUSA, GE, KTFR und NE fordern Ergänzungen, dass die Tiere nicht aufeinander geladen werden dürften und das Verletzungsrisiko null sein sollte.

GPS, GWS, STS und STVV finden die Regelung in Absatz 1 Buchstabe f ungenügend, es fehle eine Abgrenzung von länger dauernden Transporten. SDAT gibt zu bedenken, dass Zierfische während des Transportes möglichst nicht zusätzlich gestresst werden sollten, und dass jedes Öffnen zu einer Stressreaktion führe.

Art. 134 Ausnahmen

GPS, GST, GWS, SP, STS, STVV und SVDPA schlagen für Artikel 134 die Überschrift „Postversand“ vor, mit dem Antrag, den Postversand von lebenden Tieren zu verbieten.

4.8.4 4. Abschnitt: Internationale Tiertransporte

Art. 135 Kontrolle von Tiersendungen

UNIBEIT beantragt, in Absatz 2 auch Artenschutz als Begründung für das Zurückhalten von Tiersendungen aufzuführen. SVV verlangt die Koordination zwischen den Zoll-, Strassen- und Tierschutzgesetzgebungen, um unnötige Wartezeiten bei den Grenzstellen zu vermeiden.

BS, KTLU, LU, NW, OW, TVL und VSKT beantragen, das Transitverbot für Nutztiere in der EDAV ⁽¹⁴⁶⁾ oder in der Tierschutzverordnung zu verankern. Falls ein Transitverbot nicht möglich ist, soll zumindest eine Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Transit-Tiertransporte eingeführt werden.

Art. 136 Bewilligung

GST, GWS, STVV und SVWM verlangen, die maximale Transportzeit auf 6 Stunden zu begrenzen. Ausgenommen sind Heimtiere und der nicht gewerbsmässige Transport von Pferden und anderen Nutztieren. STVT und STVV beantragen, den Strassentransit von Nutztieren durch die Schweiz zu verbieten.

Art. 137 Meldung von Verstössen

Zu diesem Artikel gibt es keine Anträge oder Bemerkungen.

¹⁴⁶ Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

Art. 138 Transportplan

BS will Zootiere und Versuchstiere den gleichen Auflagen unterstellen und fragt nach der Begründung für die acht Stunden-Grenze, ab der ein Transportplan gefordert wird, im Vergleich mit der 6 Stunden-Regelung für Inlandtransporte wird. KTLU, LU, NW, OW, SZ, UR, VSKT, STVT, STVV, SVBR und TVL wollen „Transport“ eingrenzen als „... vom Verlad bis zum Ablad der Tiere“. SVV verweist auf das Traces-System und erwartet, dass der integrierte Transportplan zur Anwendung kommt. Zusätzliche vom BVET erarbeitete Formulare werden entschieden abgelehnt.

UNZHNT beantragt, in Absatz 4 (neu) festzuhalten, dass für den Transit die gleichen Zeiten von Abfahrt bis Ziel gelten, egal ob sich Abfahrt oder Ziel in der Schweiz oder im Ausland befindet.

Art. 139 Besondere Ausrüstung

GST und SVWZH beantragen die Ergänzung: „Wildtiere müssen gem. den Vorschriften der IATA transportiert werden.“

Art. 140 Besondere Vorkehrungen

AG schlägt als Überschrift „Besondere Vorkehrungen für internationale Transporte“ vor.

STVT, STVV und UNZHNT beantragen, dass Krankentransporte zwecks Behandlung vom Verbot ausgenommen werden sollten.

Die SP weist darauf hin, dass es sich beim Ausdruck „trächtige weibliche Säugetiere“ um einen Pleonasmus handelt, da trächtige Säugetiere immer weiblich seien. BL und KTBL schlagen vor, Absatz 1 umzuformulieren. STS beantragt, die Bestimmung von Absatz 1 auch auf Transporte in der Schweiz anzuwenden. Nach BBV, KKLWD, KOLAS, NW, OW, TG, SO, SZ und UR darf die Bestimmung nicht dazu führen, dass Sömmerungstiere frühzeitig von der Alp genommen werden müssen. Es sollen Ausnahmen möglich sein. GST beantragt, Absatz 1 und 2 zu streichen.

Die Pferdorganisationen (¹⁴⁷) verlangen für die vorübergehende Ausfuhr von Pferden eine Ausnahme von Absatz 3. Für die Forschungsinstitute (¹⁴⁸) ist die Untersuchung nach Absatz 3 für Labortiere, Fische, Zierfische, Exoten und Heimtiere etc. nicht praktikabel. Der Transport von trächtigen Mäusen und Ratten oder auch von neugeborene Mäusen und Ratten zusammen mit dem Muttertier müsse auch in Zukunft möglich bleiben.

4.9 9. Kapitel: Schlachten von Tieren

MIGEBU fordert, das ganze Kapitel 9 aus Gründen der Übersichtlichkeit in die „Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle“ (VSFK) zu integrieren.

4.9.1 1. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung

Allgemein wird stufengerechte Formulierung der Ausbildungsinhalte und -erfordernisse, zusätzlich auch unter Berücksichtigung der Kleinbetriebe gefordert. Es sollen nicht an alle Schlachthofmitarbeiter im Bereich Lebendtiere dieselben Anforderungen gestellt werden.

Art. 141 Schlachthofpersonal

GR und SFF fordern, in Absatz 1 „Betreuung“ aus der Aufzählung der Tätigkeiten zu streichen, für welche eine Ausbildung nach Artikel 142 nachgewiesen werden muss. AG, AI, AR, BS, MIGEBU, SH, TG, VSKTSO und ZH schlagen eine andere Formulierung für Absatz 1 vor.

In Absatz 2 wollen AI, BS, TG und VSKTSO „Weiterbildungsveranstaltung“ durch „Wiederholungskurs“ ersetzen. IGTTTS will das Weiterbildungsintervall auf 3 Jahre verkürzen.

Art. 142 Inhalt der Ausbildung

SFF macht Korrekturvorschläge zu Absatz 2 und 3.

¹⁴⁷ ASRE, FGEE, GALCH, PCI, PSMHC, SHAV, SVBR, SVP, SVPS, SVPM, SUISTRO, SWIEND, SQHA, ZKV, ZVCH

¹⁴⁸ IACVG, INTPHA, RESAL, SGENS, SGVE, SSPT, ETHZ (verschiedene Institute), UNIFRH, UNZHPT, SDAT

Art. 143 Aus- und Weiterbildungskurse

AJFSG, FiBE, FiSO und FR wünschen Klärung, wer die verlangte Ausbildung für Fischzüchter und Berufsfischer anbieten wird.

Art. 144 Prüfung und Ausweis

MIGEBU und SFF fordert, die Prüfungsvorschriften seien durch das EVD zu erlassen. Die berufliche Grundausbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) als Metzger/Metzgerin und Fleischfachmann/Fleischfachfrau mit Wahlbereich Gewinnung sei als Ausbildung und Prüfung zu anerkennen. Auch BS schlägt vor, dass das EVD die Prüfungsvorschriften erlässt und die Prüfungskommission bestimmt.

4.9.2 2. Abschnitt: Aufstallung und Umgang mit Tieren

Art. 145 Anlieferung

SP und GPS sowie mehrere Organisationen, Kantone oder Veterinärämter (¹⁴⁹) fordern, dass die Kontrollen von Tierwohl und Tiergesundheit bei der Anlieferung nicht stichprobenweise, sondern generell durchgeführt werden müssten. Dies stehe sonst im Widerspruch zur obligatorischen Schlacht tieruntersuchung nach der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK).

SFF will in Absatz 1 festhalten, dass die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure regelmässig die Besatzdichten in den Transportfahrzeugen und deren Ausstattung kontrollieren müssen.

Art. 146 Unterbringung

MIGEBU stellt fest, dass das Tränken von Geflügel im Schlachthof nicht möglich sei, da die Tiere in den Transportkisten verbleiben und schlägt deshalb vor, in Absatz 2 das Geflügel auszunehmen. Ausserdem sei Absatz 2 in Kleinbetrieben mangels ausreichend grosser Flächen und schützender Einrichtungen nicht praktikabel.

GST, STVT, STVV und UNZHNT beantragen, in Absatz 5 die Melkfrequenz zu definieren (zweimal täglich).

Art. 147 Treiben

ACUSA, BS und viele Tierschutzorganisationen beantragen ein generelles Verbot von Elektrotreibern. BS beantragt die Anforderungen an Einzeltreibgänge wie in Artikel 64 Buchstabe e der gültigen Tierschutzverordnung detailliert festzulegen.

4.9.3 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere

Art. 148 Zulässige Betäubungsmethoden

KAGFL, SGKZ und SRTV beantragen in Absatz 1 Buchstabe e für Kaninchen auch den Kugelschuss zuzulassen. GASUI und KAGFL fordern, die Gaszusammensetzung sei näher zu definieren (Abs. 1 Bst. f). BGK will die Möglichkeit erhalten, im Ausnahmefall einen Hirsch mittels Trägerschuss töten zu können. EAWAG und SDAT können die Einschränkung des Genickbruchs auf Barsche nicht nachvollziehen und fordern die Zulassung für alle Fische (Abs. 1 Bst. i).

GPS, GWS, SP, STS und STVV beantragen, als vertretbare Methoden für Speisefische Elektrizität und Isoeugenol oder Eugenol in Alkohol zuzulassen. Die Tötungsart "gekühltes Immersionssalzbad" für Aale und Zehnfusskrebse müsse hinterfragt werden. Der gleichen Ansicht sind AG, BS, SDAT TI, TG, UNIBEIT, VSKTZO und ZH. Sie halten fest, dass das Kochen von lebenden Krebsen im siedenden Wasser tierquälerisch sei und eine vertretbare Tötungsalternativen bestehe (Elektrizität). Ausserdem sollte das Töten von Zierfischen in Kapitel 4 (Heimtiere) geregelt werden.

SDAT empfiehlt, den Artikel gemäss den Empfehlungen der AG Tierschutz bei Fischen zu überarbeiten. Die Bezeichnung „Barsch" stelle keinen systematischen Begriff dar. Somit seien die damit gemeinten Tiere nicht eindeutig charakterisiert. Bei den Zehnfusskrebse dürften wohl die Arten gemeint sein, welche zu Speisezwecken verwendet werden.

¹⁴⁹ GR, GWS, KAGFL, KTLU, KTFR, LU, NW, OW, STS, STVT, STVV, SZ, TG, TVL, VSKT, VSKTZO, ZG, ZH

Art. 149 Betäubung

MIGEBU will bei Absatz 4 die zervikale Dislokation anfügen.

In zahlreichen Stellungnahmen (¹⁵⁰) wird gefordert, das rituelle Schlachten bzw. Dekapitieren von Geflügel ohne vorherige Betäubung sei zu verbieten, da es den Tieren Leid und Schmerz zufüge.

Art. 150 Betäubungsgeräte und -anlagen

SFF macht einen Formulierungsvorschlag für Absatz 1 und beantragt, Absatz 3 zu streichen. MIGEBU will festhalten, dass nebst Ersatzgeräten auch mit andere Lösungen zur Störungsbeseitigung vorge-sorgt werden könne.

BS findet, die in Absatz 2 vorgeschlagene Version sei nur bei Gasbetäubungsanlagen sinnvoll, die Überprüfung eines Bolzenschussapparates zwischen zwei Betäubungen mache keinen Sinn und schlägt eine Umformulierung vor.

Art. 151 Entblutung

GPS, GWS, KAGFL, SP, STS, STVV und SVDPA fordern, Absatz 4 zu streichen. Es sei weder für Laien noch für Personen mit Fachkenntnissen feststellbar, ob ein Fisch nach einem Betäubungs-schlag oder Genickbruch tot ist oder lediglich betäubt.

Art. 152 Ausführungsvorschriften der Kantone

SFF stellt Antrag auf ausdrückliche Gebührenfreiheit. Für die amtliche Überwachung des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung im Rahmen des Schlachtens sollen keine Gebühren erhoben werden. Die Untersuchungen und Kontrollen seien koordiniert mit der Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung ge-mäss Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 23. November 2005 durchzuführen.

4.10 10. Kapitel: Tierversuche

4.10.1 1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Art. 153 Geltungsbereich

ZOOPS, ZOOCH und ZOOZH bemerken, dass in Buchstabe b der Begriff „Decapoda“ präziser ge-fasst werden sollte, damit er Hummer, Flusskrebse, Langusten und Krabben, nicht aber beispielswei-se Garnelen (dienen als Futter) umfasst. Sie schlagen die Bezeichnung „Reptantia“ vor.

Nach EKAH ist in Buchstabe b die Wahl der erwähnten Tiergruppen arbiträr. Viele andere (¹⁵¹) wollen anstelle der zweiten Hälfte der Entwicklungszeit das letzte Drittel der fötalen Entwicklungszeit in den Geltungsbereich der Tierschutzverordnung einschliessen. Dies stehe in Einklang mit den Bestimmun-gen in Europa (¹⁵²), sowie den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Schmerzempfindsamkeit während der Entwicklung.

Für die Larvenstadien von Fischen und Lurchen (Bst. d) schlagen die Institute (¹⁵³), anstelle der freien Futteraufnahme das Kriterium „nach der Metamorphose“ zu setzen.

Viele Forschungsinstitute (¹⁵⁴) warnen, dass durch Buchstabe c und d insbesondere bei den Fischen in der Statistik die Tierzahlen in die Höhe schnellen würden. Dies sei stossend, weil es nicht mit aus-ländischen Zahlen vergleichbar sei und weil diese Embryonal- und Larvenstadien für eine Vielzahl von Alternativmethoden verwendet werden (Beispiel Zebrafische). Zudem stellt sich bei den Larven das Problem des individuellen Zählens, weil Fisch-Larven gewogen, nicht gezählt werden.

¹⁵⁰ ACUSA, BIOSUI, FIBL, GST, GE, GPS, GWS, JU, KTJU, KTFR, KTLU, LSCV, LU, NE, NW, OW, SP, SGKZ, SRTV, STS und 39 weitere Tierschutzorganisationen, STVT, STVV, SVDPA, SVWM, SZ, TVL, UNZHNT, VS, VSKT, ZG

¹⁵¹ BS, EKTSAM, IACVG, INTPHA, RESAL, SAMW, SCNAT, SGCI, SGENS, SSPT, SVGE, UNETHF, UETHZN, UNZHZN, IPWETH, UNILPHT, UNLCIG, IBMMU, UNIBSB, UNETHB, UNZHPT, UNZHPI, UNZHKL, VFFL, ZH

¹⁵² Es sind bisher keine Bestimmungen erlassen worden, aber die vorbereitenden Gutachten gehen in die Richtung 'letztes Drittel'.

¹⁵³ EAWAG, IBMMU, IPWETH, UNETHF, UETHZN, UNILPHT, UNLCIG, UNZHZN, UNZHPI, UNZHKL, VFFL

¹⁵⁴ EKTSAM, INTPHA, UETHZN, UNIBSB, UNZHZN, SCNAT, SAMW, SGCI, SGENS, SZOG, VFFL

Art. 154 Begriffe

EKAH, INTPHA, SGENS, SGCI und VFFL beantragen, dass in der Definition „gentechnisch veränderte Tiere“ nur jene Kreuzungsnachkommen enthalten sein sollen, die eine genetische Veränderung tatsächlich tragen (Abs. 2). EKTSAM, SAMW, SCNAT, SGENS und UNIBEIT wollen in der Definition für „Defektmutante“ zusätzlich „Beeinträchtigung des Wohlbefindens“ berücksichtigt sehen. SSPT, UNETHB und UNZHPT lehnen den Begriff gänzlich ab (Abs. 3). UNETHF, VFFL und ZH kritisieren, dass der Begriff „Phänotyp“ in der Verordnung unterschiedlich verwendet werde und schlagen vor, dessen Definition auf die tierschutzrelevanten Merkmale einzuengen.

UNETHF, UETHZN, VFFL und ZH beantragen, im Zusammenhang mit Absatz 6 sollten die Belastungskategorien/Schweregrade eingeführt und „Belastung“ von „Würdeverletzung“ unterschieden werden.

In der französischen Version werden von IACVG und RESAL verschiedene Begriffsbestimmungen als unklar kritisiert.

4.10.2 2. Abschnitt: Versuchstiere

Art. 155 Haltung

EKTSAM, INTPHA, SAMW, SCNAT, SGCI, SGENS und UNIBEIT wünschen eine allgemeinere Formulierung für Absatz 1, die auch Bestimmungen zur Zucht etc. umfasst.

Die Tierschutzorganisationen (38 Stellungnahmen) verlangen, dass die Einzelhaltung auch unverträglicher Tiere nur in Ausnahmefällen und kurzzeitig zu gestatten sei.

Art. 156 Umgang mit den Versuchstieren

INTPHA, SGCI, UETHZN, UNETHF und VFFL wollen Absatz 2 streichen, da er bereits mit den allgemeinen Artikeln des 1. Kapitels abgedeckt sei. Sieben Tierschutzorganisationen verlangen, in Absatz 3 die Ergänzung, dass die Einzelhaltung auch unverträglicher Tiere nur in Ausnahmefällen und kurzzeitig zu gestatten sei. GE, INTPHA, KTVD, NE, SGCI, UNETHF und VFFL wollen Absatz 4 streichen, da in Artikel 10 bereits geregelt.

Art. 157 Räume und Gehege

Sieben Tierschutzorganisationen folgern aus Buchstabe a, dass Tierarten mit unterschiedlichen Ansprüchen an die Lichtphasen nicht im gleichen Raum gehalten werden dürfen. EKAH, UNETHF und ZH beantragen die Streichung von Buchstabe c, da in Artikel 10 bereits geregelt. Für SZOG und UNETHF ist Buchstabe d im Zusammenhang mit Nutztieren oder Wildtieren zu eng gefasst. UNETHF, UETHZN beantragen dessen Streichung, da es sich um eine betriebliche Anforderung handle. SGVE, SZOG, UNETHF, UETHZN und ZH weisen auf die Widersprüchlichkeit zwischen der Anforderung von Buchstabe e und einer strukturierten Haltung (vgl. Anhang 3) hin.

SP und 40 Tierschutzorganisationen fordern, in Absatz f (neu) solle die Anforderung der artgerechten Beschäftigung festgeschrieben werden.

Art. 158 Herkunft der Versuchstiere

INTPHA, SGCI, VFFL, UNETHF und UNETHZN befürchten, durch Absatz 2 und 3 würden Untersuchungen an Patiententieren verhindert werden.

Viele Forschungsinstitute (¹⁵⁵) fordern, Absatz 4 müsse neu formuliert werden, um zoologische Fragestellungen an Wildtieren weiterhin zu ermöglichen und um den aktuellen Widerspruch zum NHG auszuräumen. KTDTVK, LSCV und SP verlangen, es seien Einschränkungen zu formulieren, um den Fortbestand der Tierart nicht zu gefährden und die gefangenen Tiere nicht zu belasten.

Art. 159 Markierung von Versuchstieren

LSCV verlangt, die Markierungen in einer vom Züchter/Lieferanten unabhängigen Datenbank zu erfassen, um den illegalen Handel sicher zu unterbinden. Versuchskaninchen sollten ebenfalls zwingend markiert werden müssen.

¹⁵⁵ EKTSAM, IACVG, KARCH, SGVE, SZOG, RESAL, SAMW, SCNAT, SGENS, SSPT, UNETHF, UNETHB, UNZHPT

GR, TG, TI, VSKT, VSKTSO und ZH fordern, es seien für sämtliche Versuchstiere, auch Labornager, die am wenigsten belastenden Markierungsmethoden vorzuschreiben.

Art. 160 Transport von Versuchstieren

Um die Unklarheit im Verhältnis zu Kapitel 8 zu beseitigen und im Bestreben, Kompatibilität mit EU-Bestimmungen herzustellen, machen viele Institute Verbesserungsvorschläge⁽¹⁵⁶⁾. Nach ZH sollte in Absatz 2 der erste Satz weggelassen werden, da er bereits durch die Gesetzgebung über die biologische Sicherheit geregelt wird.

4.10.3 3. Abschnitt: Versuchstierhaltungen

Art. 161 Gesundheitsüberwachung und Räumlichkeiten

UNETHF, UETHZN und VFFL schlagen vor, Absatz 1 zu streichen, da die Gesundheitsüberwachung eine betriebliche Angelegenheit sei. BL, EKTSAM, KTBL, SAMW, SCNAT, SGENS und UNIBEIT wollen ihn neu formulieren.

Viele Stellungnahmen⁽¹⁵⁷⁾ bezeichnen Absatz 2 als zu restriktiv, das Ziel könne auch mit anderen Mitteln erreicht werden (z.B: IVC-Käfige), oder schlagen Ergänzungen vor.

Nach EKTSAM, INTPHA, SAMW, SCNAT, SGCI SGENS UNETHF und VFFL sollte Absatz 3 gestrichen oder weniger restriktiv formuliert werden.

Art. 162 Leiterin oder Leiter der Versuchstierhaltung

Viele Stellungnahmen⁽¹⁵⁸⁾ bemängeln, dass Absatz 2, Buchstabe a und b gegenüber der aktuellen Situation mehr Unklarheit schaffen. Insbesondere werde nicht berücksichtigt, dass der Leiter der Versuchstierhaltung die Verantwortung für die Tiere im Versuch weder hat noch haben kann.

Art. 163 Tierpflegerinnen und Tierpfleger

Die Regelung des Einsatzes der Tierpflegenden wird von INTPHA und SGCI begrüsst. Im Hinblick auf die Überwachung schwer belastender Versuche fordern acht Tierschutzorganisationen eine Erweiterung.

Art. 164 Tierbestandeskontrolle

UNETHF und ZH schlagen für die Aufbewahrungspflicht analog zur Einschliessungsverordnung (ESV) 5 Jahre vor.

Art. 165 Bewilligung

Der gesamte Artikel wird von achtunddreissig Tierschutzorganisationen explizit begrüsst.

INTPHA, SGCI, SGENS und ZH wollen lediglich elektronische Meldung an eine Schnittstelle vorschreiben und fragen sich, ob die gesetzliche Grundlage für diese Bestimmung ausreiche.

IACVG, RESAL, SGENS und UNIFRH fordern, die Bewilligungen in Absatz 4 sollten auf die Institution und nicht deren Leiter ausgestellt werden.

Nach BL, KTBL, SP, SZOG, SZOG, UNETHF und UNETHF ist in Absatz 6 das Verhältnis zu einer allfälligen Haltebewilligung für Wildtiere unklar, der Absatz sollte gestrichen werden.

4.10.4 4. Abschnitt: Züchten und Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren und von Defektmutanten

Der gesamte Abschnitt wird von den Tierschutzorganisationen explizit begrüsst.

¹⁵⁶ EKAH, EKTSAM, IACVG, INTPHA, RESAL, SAMW, SCNAT, SGCI, SGENS, SSPT, UNETHB, UNETHF, UNIFRH, UNZHPT

¹⁵⁷ BS, GE, IACVG, INTPHA, KTVD, NE, RESAL, SGCI, SGENS, SGVE, TG, UNETHF, UETHZN, UNIFRH, VFFL, VSKT, VSKTSO, ZH

¹⁵⁸ EKTSAM, IACVG, INTPHA, VFFL, RESAL, SAMW, SCNAT, SGCI, SSPT, SVGE, TG, UNETHF, UETHZN, UNIFRH, UNETHB, UNZHPT, VSKT, VSKTSO, ZH

UNETHF und UETHZN fordern Fische im ganzen Abschnitt auszunehmen, weil bei diesen allfällige Schmerzempfindungen nicht in gleicher Weise festgestellt werden können.

Art. 166 Bewilligungspflicht

UNETHF, VFFL und ZH fordern, dass das BVET bei der Festlegung der „etablierten Methoden“ zwingend die interessierten Kreise anhören hätte.

Nach IACVG und RESAL besteht Unklarheit im Verhältnis zu Tierversuchen im Allgemeinen und zu solchen für die Produktion gentechnisch veränderter Tiere im Speziellen.

Art. 167 Anwendbare Bestimmungen

Die anzuwendenden Bestimmungen im Rahmen der Gentechnik-Gesetzgebung seien ausführlicher zu erwähnen, fordern SO und UNETHF.

Art. 168 Phänotyperfassung

EKTSAM, INTPHA, SAMW, SCNAT, SGCI, SGENS, UNETHF, VFFL und ZH fordern dass das BVET zwingend die interessierten Kreise anhören sollte, um bei der Festlegung der Anforderungen an die Erfassung und Dokumentation des Phänotyps eine praxistaugliche und verhältnismässige Lösung zu finden.

Art. 169 Belastungsmindernde Massnahmen

(keine Bemerkungen)

Art. 170 Beschränkungen bei Defektmutanten

UNETHF begrüsst die Bestimmung. Nach SSPT, UNETHB und UNZHPT ist nicht klar, wie mit der Erhaltungszucht umzugehen ist.

Nach Ansicht vieler Institute (¹⁵⁹) sollte ein allfälliges Verbot der Zucht einer bestimmten Linie im Rahmen der Güterabwägung nach Artikel 172 erfolgen und deshalb Absatz 2 gestrichen oder weniger strikt formuliert werden.

Art. 171 Beschränkung bei gentechnisch veränderten Tieren

INTPHA, SGCI, SGENS und SWIGEN fordern die Streichung des Artikels. Nach BS, INTPHA, SGCI und SGVE sollte er allenfalls in Kapitel 6 platziert werden.

Die Tierschutzorganisationen (38 Stellungnahmen) und EKAH begrüssen den Artikel und schlagen mit SP einen Zusatz in Buchstabe c (neu) vor: „Grosse Zurückhaltung muss [zusätzlich zu den Luxusgütern] für die anderen Produktionszwecke geübt werden.“

Art. 172 Meldepflicht für Defektmutanten und nachträgliche Bewilligung

IACVG, RESAL, SSPT, UNETHB und UNZHPT wollen in Absatz 1 präzisieren, wer meldepflichtig ist. In Absatz 2 fordern die Tierschutzorganisationen (38 Stellungnahmen) die Ergänzung, dass die als nicht zulässig befundenen Linien und Stämme den kantonalen Behörden und Tierversuchskommissionen sowie dem BVET und der EKTU zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Art. 173 Bezug und Abgabe

KTFR, UNETHF und VFFL beantragen, in Absatz 1 „Transportfähigkeit“ zu streichen, da bereits in Artikel 160 geregelt. Es sei unklar, was die Phänotypdokumentation umfasst. UNETHF schlägt zudem vor, in Absatz 1 und 2 auf die entsprechenden Bestimmungen in der Gentechnikgesetzgebung (ESV, Cartagena) zu verweisen. Nach INTPHA, SGCI, UNETHF und VFFL ist die Bestimmungen bei ausländischen Lieferanten und Bezüglern nicht durchsetzbar.

¹⁵⁹ BS, EKTSAM, IACVG, INTPHA, RESAL, SAMW, SCNAT, SGCI, SGENS, SGVE, SSPT, UNETHF, UNIFRH, UNETHB, UNZHPT, VFFL,

4.10.5 5. Abschnitt: Bewilligung von Tierversuchen

Art. 174 Anforderungen an Institute und Laboratorien

Es wurden einige stilistische Anmerkungen eingereicht.

Art. 175 Bereichsleiterin oder -leiter

Mehrere Stellungnahmen (¹⁶⁰) fordern, den Artikel ganz oder teilweise zu streichen. EKTSAM, SAMW, SCNAT und UNIBEIT nennen als zusätzliche Aufgabe der Bereichsleitung die Aus- und Weiterbildung der verantwortlichen Versuchsleitenden, der Versuchsdurchführenden und des Tierpflegepersonals.

Mehrere Tierschutzorganisationen (7 Stellungnahmen) sind der Meinung, Artikel 175 stelle eine wichtige Präzisierung von Artikel 14 Tierschutzgesetz dar.

Art. 176 Versuchsleiterin oder -leiter

EKTSAM, SAMW, SCNAT, UNETHF, UETHZN und ZH stellen fest, dass Absatz 2 Buchstabe a sachlich nicht zutreffend und deshalb zu streichen sei. EKTSAM, SAMW, SCNAT, UNETHF, UETHZN und UNIBEIT machen für Absatz 2 verschiedenen Formulierungsvorschlägen und heben zusätzlich die Verantwortung für die eigene Aus- und Weiterbildung hervor.

Art. 177 Versuchsdurchführende Person

BS, EKAH, SGVE, IACVG, RESAL und UNIFRH betonen, die Verantwortung für die sachgerechte Durchführung resp. die eigene Aus- und Weiterbildung liege nicht bei der versuchsdurchführenden Person, sondern bei deren Vorgesetzten. Die versuchsdurchführende Person sei verantwortlich für die Kenntnis der sie betreffenden Tierversuchsbewilligungen.

Art. 178 Aufzeichnungen

TI, TG, VSKT, VSKTSO und ZH fordern eine klare und logischere Abgrenzung zwischen „Massnahmen“ und „Eingriffen“. INTPHA und SGCI finden die Aufbewahrungsfrist zu lang, für sieben Tierschutzorganisationen ist sie zu kurz.

Art. 179 Belastende Tierversuche

BS und SGVE beantragen, Buchstabe h zu streichen.

Viele Institute und Organisationen (¹⁶¹) beantragen die Streichung von Buchstabe l und begründen dies damit, dass das Töten definitionsgemäss belastungsfrei durchzuführen sei. Ausserdem sei die ungleiche Behandlung mit Tötungen in anderen Kapiteln inakzeptabel und die Würdeverletzung könne nicht unter „Belastende Tierversuche“ abgehandelt werden, wie der Vergleich mit der Definition in Art.154 zeige. Im Zusammenhang mit der Rechtfertigungspflicht ergäbe sich zudem ein erhöhter Aufwand ohne Nutzen für die Tiere.

Viele Institute und Organisationen (¹⁶²) beantragen auch die Streichung von Buchstabe m, weil die Bestimmung kontraproduktiv sei. So seien beispielsweise Versuche mit Mäusen mit induzierter Genexpression¹⁶³ aus Gründen des Tierschutzes als weniger belastende Modelle eigentlich erwünscht, würden aber aufgrund dieses Artikels vor vornherein als belastende Tierversuche gelten.

Im Übrigen warnen viele Stellungnahmen, dass mit diesem Artikel sämtliche Tierversuche belastend würden, was einen grossen Einfluss auf die Statistik hätte.

Art. 180 Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen

STS, VPSFT, LSCV sowie weitere 36 Tierschutzorganisationen verlangen, der Gesuchsteller habe zusätzlich zu belegen, dass der geplante Versuch für die Tiere zumutbar sei. Ausserdem seien Primatenversuche interdisziplinär zu begutachten. BS, EKTSAM, SAMW, SCNAT, SGENS, SGVE und

¹⁶⁰ EKTSAM, IACVG, RESAL, SAMW, SCNAT, SSPT, UNETHB, UNETHF, UNIFRH, UNZHPT

¹⁶¹ BS, EKTSAM, INTPHA, INWV, KARCH, SAMW, SCNAT, SGCI, SGENS, SGVE, SZOG, VAWV, VFFL, UNETHF, UETHZN, UNZHLK

¹⁶² EKTSAM, INTPHA, SAMW, SCNAT, SGCI, SGENS, SGVE, SSPT, UNETHB, UNETHF, UNIBSB, UNZHPT, VAWV, VFFL

¹⁶³ Solche Tiere gehen aus Mehrfachkreuzungen hervor, bei denen weit unter 50% der Tiere die gewünschte Merkmalskombination tragen.

UNIBEIT wünschen als Ergänzung, dass die gewählte Methode geeignet sein müsse, "die geringstmögliche Belastung der Versuchstiere zur Erreichung des Versuchsziels zu gewährleisten".

Art. 181 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche

Hochschulkreise (¹⁶⁴) befürchten, dass Buchstabe c die Lehre beeinträchtigen könnte. LSCV, STS sowie weitere 37 Tierschutzorganisationen und VPSFT fordern ein Verbot für Versuche im Zusammenhang mit Tabakwaren, Waffen und Munition, Kosmetika, Waschmittel sowie "life-style Produkte" und "functional food". Hinsichtlich Tabak und Kosmetika schliesst sich auch KTVD an.

Dieselben Tierschutzorganisationen verlangen ein Verbot schwerbelastender Versuche in der Grundlagenforschung sowie belastender und schwerbelastender Versuche an Primaten. Sieben dieser Organisationen verlangen ein generelles Verbot von Versuchen mit Menschenaffen.

Art. 182 Bewilligungsvoraussetzungen

Es wurden einige stilistische Anmerkungen gemacht.

Art. 183 Bewilligung

IACVG, EKTSAM, RESAL, SAW, SCNAT und UNIFRH fordern, die Bewilligung sei auf den Versuchsleiter anstatt den Bereichsleiter auszustellen und verweisen auf die Anmerkungen zu Artikel 175.

Art. 184 Bewilligungsverfahren

Die Tierschutzorganisationen (38 Stellungnahmen) begrüssen die neuen Bestimmungen. ECOSUI, GST, INTPHA, KTFR, NE, SGCI, UNETHF und VFFL lehnen das elektronische Meldesystem ab oder fordern, dass auf bereits bestehende Systeme an den Instituten Rücksicht zu nehmen sei.

KISPIZD, KISPIZK, NFSNPR, UNETHF, UETHNI, UNZHM, UETHZN und VFFL beantragen, dass die Behörde Gesuche für belastende Tierversuche (Abs. 4) nur formal zu prüfen habe und die inhaltliche Beurteilung der Kommission vorbehalten sei. Sie befürchten, dass durch die Formulierung „einschliesslich ihrer Beurteilung“ erheblicher Mehraufwand entstehen würde. INTPHA und SGCI verlangen, dass den Behörden zum Bearbeiten und Bewilligen der Gesuche neu Fristen gesetzt werden.

Sieben Tierschutzorganisationen verlangen, dass die Kommissionen an dieser Stelle ermächtigt werden, Gutachten einzuholen (vgl. Art.193).

Art. 185 Durchführung von Tierversuchen

Die Tierschutzorganisationen (38 Stellungnahmen) begrüssen die neuen Bestimmungen in Artikel 185, kritisieren allerdings in Absatz 5 und 7 Formulierungen wie „... soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt“ als Gummibegriffe

Absatz 9 wird von vielen Behörden und Organisationen (¹⁶⁵) abgelehnt. Die Formulierung sei zu absolut. Das Verbot ist entweder zu streichen oder auf belastende Versuche einzuschränken, während Substanzapplikationen, Verhaltensbeobachtungen etc. durchaus erlaubt sein sollen.

4.10.6 6. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals

Art. 186 Anforderungen

GST, SVSM, SZOG und UNZHNT finden, für forschende mit Nutztieren und Wildtieren sei eine Tierart-spezifische Ausbildung sinnvoll. IACVG, INTPHA, RESAL, SGCI, SGVE und UNETHF fordern die Streichung von Absatz 4, da dessen Inhalt in Artikel 14 enthalten sei.

Acht Tierschutzorganisationen fordern, in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 sei die Anforderung an die Weiterbildung mit „in Alternativmethoden“ zu ergänzen.

Art. 187 Aus- und Weiterbildungskurse

GST und UNETHF bezeichnen den Artikel als praxisfremd.

¹⁶⁴ IACVG, RESAL, SSPT, SGENS, UNETHB, UNIFRH, UNZHPT

¹⁶⁵ BL, BS, GR, EKTSAM, INTPHA, KTBL, KTVD, SGVE, SSPT, SAMW, SCNAT, SGENS, SGCI, TG, UNETHB, UNETHF, UNIBEIT, UNIFRH, UNZHPT, VAWV, VD, VFFL, VSKT, VSKTSO, ZH

Art. 188 Inhalt und Bestätigung der Aus- und Weiterbildung

(keine Bemerkungen)

Art. 189 Überprüfung der Aus- und Weiterbildung

Es wurden einige stilistische Anmerkungen gemacht.

4.10.7 7. Abschnitt: Meldungen und Kontrollen

Art. 190 Meldungen

INTPHA und SGCI bemängeln die Verkürzung der Meldefrist.

Art. 191 Kontrolle

BE, KTBE UNETHF, UETHZN und VFFL lehnen die jährliche Kontrolle eines Drittels der Versuche ab. Der Aufwand wäre mit den bestehenden Ressourcen gar nicht zu erbringen und sei aufgrund der bisherigen Kontrollergebnisse in keiner Weise gerechtfertigt. Die LSCV möchte vorschreiben, dass die Kontrollen unangemeldet zu erfolgen haben.

4.10.8 8. Abschnitt: Kommissionen für Tierversuche

Art. 192 Eidgenössische Kommission für Tierversuche

UNETHF und VFFL fordern, das Kommissionspräsidium müsse unabhängig von den kantonalen Behörden sein und Kommissionsmitglieder, die im kantonalen Verfahren involviert sind, müssten in den Ausstand treten.

SP und 39 Tierschutzorganisationen fordern, dass die EKTV Schweiz-weit zuständig werde für die Prüfung von Versuchen mit Schweregrad 3.

Art. 193 Kantonale Kommission für Tierversuche

UNETHF und ZH fordern, die Aufgaben der kantonalen Kommission sollten an dieser Stelle aufgelistet werden. NE kritisiert, dass die kantonale (Bewilligungsbehörde nicht in der Kommission vertreten sein dürfe und dass in kleinen Kantonen die Vorschrift über die Weiterbildung der Kommissionsmitglieder unverhältnismässig und praxisfremd sei. Laut KTDTVK und LSCV müssen die kantonalen Behörden sicherstellen, dass die Weiterbildungsangebote auf die Bedürfnisse der Kommissionsmitglieder ausgerichtet sind. Die Kommissionsmitglieder sollen unabhängig von der kantonalen Behörden unangemeldete Kontrollen durchführen.

FFVFF verlangt, dass Mitglieder der kantonalen Kommission die Möglichkeit bekommen müssten, externe Fachkräfte beizuziehen. Das Amtsgeheimnis sei entsprechend zu lockern.

4.10.9 9. Abschnitt: Statistik und Information der Öffentlichkeit

Art. 194

INTPHA, SGCI, SGENS, SSPT und UNZHLK befürchten, dass wegen Artikel 190 (Meldung über Zahlen gezüchteter Labortiere) und der Aufhebung der Unterscheidung zwischen Melde- und Bewilligungspflicht die Tierzahlen sprunghaft ansteigen werden und in der Folge das Klima zu Ungunsten der Forschung vergiftet werden könnte.

Umgekehrt fordern SP und 39 Tierschutzorganisationen mehr Transparenz, indem über die Anzahl Tiere und deren zu erwartende Belastungen in bewilligten Tierversuchs-Vorhaben informiert werde. Sieben Tierschutzorganisationen sind der Ansicht, der in Absatz 3 erwähnte Bericht müsse auch über die Alternativmethoden informieren.

KTDTVK verlangt, das BVET solle verpflichtet werden, die Richtlinien über Tierversuche und Alternativmethoden regelmässig dem aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen.

4.11 11. Kapitel: Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung

Art. 195

DVBTO, GWS und UNBVM bezeichnen den Entwurf als eine Minimallösung, die nur als Kompromiss verstanden werden könne. Es sei bedenklich, dass Eingriffe wie Ferkelkastration und das Kupieren des Schwanzes bei Lämmern oder der Afterkrallen bei Welpen weiterhin erlaubt seien. Für TVKFR sind Eingriffe, die bis zu einem bestimmten Alter erlaubt sind, schwer vollziehbar. BL und KTBL verlangen, dass die zulässigen Methoden in einer BVET-Richtlinie näher zu umschreiben seien, wobei GST und SVWM alle hautperforierenden Eingriffe einbeziehen wollen. SVWM will die Vorschriften zur Delegation in der Tierschutzverordnung geregelt haben.

INWPT verlangt, Absatz 1 mit „im Einzelfall“ zu ergänzen. FFVFF, GST, GWS, SP, STVV, TVKFR, SVWM, VKMB sowie STS und weitere 41 Tierschutzorganisationen¹⁶⁶ fordern, das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern (Abs. 2 Bst. a) aus der Liste zu streichen. Auch KAGFL fände ein Verbot mit Ausnahmemöglichkeit für die Alpengung besser, als Alternative könnten die Tierhalter jetzt anästhesieren. GL, TG, VSKTSO und ZH wollen Gummiring verbieten oder zumindest mit der Branche prüfen, ob die blutige Kastration nicht weniger belastend wäre.

FFVFF, GWS, KAGFL, KONFOR, SP, STVV, VSFT sowie die 42 Tierschutzorganisationen beantragen, die Ferkelkastration (Abs. 2 Bst. b) zu streichen. STVT und SVSM fordern, das Verbot sei in den Übergangsbestimmungen aufzuführen. SVDPA und VKMB wollen Buchstabe b ergänzen mit „bis 2009“. ZH verlangt, die Frist sei zwingend einzuhalten, die Verlängerungsoption nicht zu nutzen.

FFVFF, GWS, LU, NW OW, SP, STVT, STVV, SZ, TVL, UR, sowie die 42 Tierschutzorganisationen beantragen, auch das Absetzen der Afterkrallen an den Hinterläufen bei Hunden (Abs. 2 Bst. c) von der Liste zu streichen. SO will die Frist auf vier Tage senken. SKG fordert, das Entfernen der Afterkrallen an den Vorderläufen müsse bei Windhunden wegen der Verletzungsgefahr zugelassen werden.

SVDPA beantragt, das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel (Abs. 2 Bst. d) zu streichen.

DVBTO, GWS, STVV, SVDPA und TSCHBD fordern, das Kürzen von Zehen und Sporen bei männlichen Küken (Abs. 2 Bst. e) von der Liste zu streichen. TVKFR will den Eingriff generell verbieten. Dagegen begrüßen BELL und SGP die Auflistung dieses Eingriffs.

FFVFF, GST, GWS, STVV, SP und die 42 Tierschutzorganisationen fordern, in Absatz 2 Buchstabe f auch Primaten und Kaninchen sowie verstümmelnde Markierungstechniken wie Zehenamputation von der Liste auszunehmen. SVWM fordert, Ohrmarken aufzuführen. SO will die Ausnahme von Hunde und Katzen streichen. FiBE betont, dass Fischmarkierungen als Erfolgskontrolle von Besatzmassnahmen durchgeführt werden und deshalb nicht in der Tierschutzverordnung zu regeln seien. SDAT fordert eine eindeutige Formulierung für Buchstabe f.

TSCHBD will das Zähneabschleifen bei Ferkeln (Abs. 2 Bst. g) von der Liste streichen.

BGK, BSZV und SSZV unterstützen die vorgeschlagene Formulierung und begrüßen, dass die „fachkundige Person“ definiert wurde. Dies erlaube tiergerechte und auch ökonomisch tragbare Lösungen und sei wichtig für die Markierung der Neuweltkameliden. GST, LU, NW, STVT, SVSM, SVWM, SZ, TVL, UR und VKMB fordern, Absatz 3 sei „mit notwendigen Kenntnissen“ und „unter tierärztlicher Anleitung“ zu ergänzen.

GST und SVSM beantragen, in Artikel 16 Tierschutzgesetz sei zu ergänzen, dass Eingriffe an Tieren, ausgenommen solche nach Artikel 195 Tierschutzverordnung, nur von Personen vorgenommen werden dürfen, die über eine abgeschlossene und vom BVET anerkannte Ausbildung verfügen. Zudem dürfe der Eingriff nur auf Anordnung eines Tierarztes vorgenommen werden.

4.12 12. Kapitel: Verbotene Handlungen

LOS und UNBVM begrüßen die Zusammenführung der Artikel 196-202 in einem eigenen Kapitel.

¹⁶⁶ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, GRTV, KGLTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SJT, SPANE, SPSCHF, STVT, SVDPA, SVSB, TSCHBD, TSCHD, TSCHO, TSCHRT, TSB, TSVNW, TSVOW, TVBSBJ, TVKFR, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVUR, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

Art. 196 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

UNIBEIT fordert, Absatz 2 Buchstabe a mit „Töten ohne vernünftigen Grund“ zu ergänzen. SP verlangt, auch das mutwillige und böswillige Töten oder das Erschlagen und Ertränken etc. müsse strafbar sein. FFVFF, GST, SP, SVWM sowie die Tierschutzorganisationen fordern, der Absatz sei mit dem „Missachten der Würde“ zu ergänzen. GST, LSCV, KTDTVK, SVWM sowie STS und 41 weitere Tierschutzorganisationen fordern, Absatz 2 Buchstabe d sei mit „verletzt“ zu ergänzen. SP, TSCHBD, VFABI und VPSFT wollen in Absatz 2 Buchstabe e die Formulierung „oder es in Angst versetzt oder in seiner Würde verletzt“ aufnehmen, hinsichtlich Würdeverletzung im Sinne eingefärbter, gepuderter und parfümierter Ausstellungskatzen und -hunde sowie Pferde. GST, KARCH, KTDTVK, LSCV, PNSBNS, SVWM, UNETHF und 42 Tierschutzorganisationen verlangen, Absatz 2 Buchstabe f dahingehend zu präzisieren, dass für bewilligte Auswilderungsprogramme und Rückführungen von Wildtieren Ausnahmen gelten sollten. UNZHNT findet Absatz 2 Buchstabe g unverständlich formuliert.

SP will in Absatz 2 Buchstabe h „... an sportlichen Anlässen“ ergänzen. ASRE, FGEE, CLS, PSMHC, SVBR, SVOV, SVPH, SVPK und SVPS fordern, Buchstabe h auf weitere Veranstaltungen wie Freizeitaktivitäten oder Ausstellungen auszudehnen und wie in der französischen Fassung härter zu formulieren. EKAH will auch Sportarten, bei denen dem Tier erhebliches Leid, Stress und Schmerzen zugefügt werden, verbieten.

GST, SVWM sowie STS und 41 weitere Tierschutzorganisationen (¹⁶⁷) begrüßen ausdrücklich Absatz 2 Buchstaben i und j. SWIGEN unterstützt das Verbot sexueller Handlungen, sofern es deutlich von künstlichen Reproduktionsmethoden abgegrenzt wird. OTW beantragt, Buchstabe j zu streichen, da der Mensch für viele Tiere der einzige Sozialpartner ist, seien sexuelle Handlungen mit ihm als natürlich anzusehen. SP schlägt die Formulierung „Sexuelle Handlungen an und mit Tieren“ vor.

KAGFL und VFABI wollen in Absatz 3 die kantonale Behörde ohne Kann-Formulierung verpflichten.

Art. 197 Verbotene Handlungen beim Rindvieh und bei Wasserbüffel

AGORA, CAGRBJ fordern die Einführung einer Ausnahme im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 der bestehenden Tierschutzverordnung (d.h. nach tierärztlichem Urteil oder aus medizinischen Gründen). NW, OW, SZ, TG und UR sowie BVAG, KBUR, LOBAG, SBV, SOBV, SRP und ZHBV verlangen in Buchstabe a eine Ausnahme für Einzelfälle, in denen Coupieren des Schwanzes nötig ist, um Krankheiten zu verhüten oder zu heilen. GR und GL wollen, dass nur der "übermässige" oder "vollständige" Wasserentzug (Bst. b) verboten sein soll, da Wasserentzug das Trockenstellen erleichtere.

SVDPA verlangt die Streichung von Buchstabe c und das generelle Verbot des Enthornens von Rindvieh. Auch DVBDL ist dieser Meinung und fordert, die Stallmasse entsprechend anzupassen. Hörner seien nicht nur Kopfschmuck, sondern wichtig für Sozial- und Pflegeverhalten. Buchstabe f wird von OTW begünstigt.

SWBZV fordert, Buchstabe h zu streichen, da behornete Wasserbüffel Bodenschäden im steilen Gelände verursachen und in Weidehaltung mit Kühen Ranggleichheit bei Kämpfen gegeben sein müsse sowie das Gefahrenpotenzial im Umgang mit Büffelstieren vermindert werden müsse.

Art. 198 Verbotene Handlungen bei Schweinen

AGORA und CAGRBJ fordern eine Ausnahme im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 der bestehenden Tierschutzverordnung (d.h. nach tierärztlichem Urteil oder aus medizinischen Gründen). AI, NW, OW, SZ, UR sowie BVAG, KBUR, LOBAG, SBV, SOBV, ZHBV verlangen beim Kupierverbot (Bst. a) eine Ausnahme für Einzelfälle, in denen es nötig ist, um Krankheiten zu verhüten oder zu heilen. BFO, BL und KTBL fordern die Streichung von Buchstabe c, da sonst die Aufgabe der Freilandhaltung von Schweinen einzelner Betriebe befürchtet wird.

Art. 199 Verbotene Handlungen bei Schafen und Ziegen

SVDPA und TVKFR sprechen sich für ein Verbot des Schwanzkupierens von Schafen aus. ATSV, DVBT0, FFVFF, GPS, GWS, STS, STVV, TSBB, TSCHBD, VFABI und VPSFT unterstützen ein Verbot, fordern zumindest die Pflicht zur Schmerzausschaltung. KAGFL schliesst sich dem an, möchte aber Ausnahmen für gealpte Schafe zulassen.

GR, SVWM, TVKFR und VSKT verlangen ein Verbot des Enthornens von Zicklein. GST, KTFR und SO schlagen eine Ausnahme bei medizinischer Indikation vor. DVBDL fordert, die Stallmasse entsprechend anzupassen, und weist auf die Bedeutung des Horns für das Sozial- und Pflegeverhalten

¹⁶⁷ AKUT, ATSV, CRF, DVBT0, GRTV, KGLTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SJT, SPANE, SPSCHF, STVT, SVDPA, SVSB, TSCHBD, TSCHD, TSCHO, TSCHRT, TSBB, TSVNW, TSVOW, TVBSBJ, TVKFR, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVUR, TVW, VAQZ, VFABI, VPSFT

hin. SZZV hingegen spricht sich explizit gegen ein Verbot des Enthornens aus. Es bestehe eine erhebliche Verletzungsgefahr für Kinder, die Ziegen betreuen.

Art. 200 Verbotene Handlungen beim Hausgeflügel

(keine Bemerkungen)

Art. 201 Verbotene Handlungen bei Pferden

In vielen Stellungnahmen wird vorgeschlagen „Pferde“ mit „Pferdegattung“ sowie „Schwanzrübe“ mit „Schweifrübe“ zu ersetzen.

GST, SVPM, VetDA, VPFE, UNIBEIT und VPHWZ schlagen in Buchstabe b - d präzisere Formulierungen vor. Zu Verboten sei das Erzeugen von unnatürlichen Hufstellungen denn das Verändern derselben tue der Schmied jedes mal im guten Sinne sowie zusätzlich das Anbringen von schmerzverursachenden Hilfsmitteln an den Gliedmassen.

Zahlreiche Fachorganisationen unterstützen (¹⁶⁸) unterstützen das Verbot des Markierens mit Heiss- oder Kaltbrand (Abs. 201 Bst. f). Dank bevorstehendem Chipobligatorium sei der Hautbrand überflüssig, der Hufbrand hingegen sei bei fachgerechter Durchführung unbelastend und sollte nicht verboten werden. AI, AG, BVAG, CLS, FSERFM, SBV, SOBV und ZHBV beantragen, das Verbot zu streichen, da es zu einem Wettbewerbsnachteil für Nachzüchter führe und weil Brennen in der EU zulässig sei. Nach JU, KTJU und UNZHNT müsste auch der Import wichtiger Rassen verboten werden und drohe der Verlust eines einheimischen Gütezeichens. VetDA fordert, für die Armee sollte eine Ausnahme gemacht werden. Sie verfüge über Fachkompetenz und führe den Eingriff nie in der Öffentlichkeit aus. KAGFL hingegen insistiert, am Brennverbot sollte explizit festgehalten werden, es stelle keinen wirtschaftlichen Nachteil dar.

AG, CLS, FSERFM, SVPH und SVPK schlagen für Buchstabe g die Formulierung „Anbinden der Zunge“ statt „Fixieren der Zunge“ vor. UNBPK unterstützt das Verbot explizit, denn wissenschaftliche Studien konnten bisher keinen Nutzen des Zungenanbindens aufzeigen. Nach SVPM könnte eine veterinärmedizinische Indikation das Anbinden rechtfertigen, die Bestimmung gehöre allenfalls in Rennreglemente. UNIBEIT möchte explizit das "Bündeln der Zunge in Netzen ohne Verletzungsgefahr" zulassen.

Art. 202 Verbotene Handlungen bei Hunden

ARECR und VFVH begrüssen die Bestimmungen ausdrücklich. BS will beim Coupiere präzisieren, dass es sich um das "nicht krankheits- oder unfallbedingte" Coupiere handelt. AGGH fordert, dass Bellstopp oder Wasserpistole als Erziehungsmittel möglich bleiben müsse.

FFVFF, LSCV, SP, STS sowie 41 weitere Tierschutzorganisationen (¹⁶⁹) beantragen, in Buchstabe c die Ausnahme für Bodenhunde zu streichen. AGGH fordert eine Ausnahme für die Verwendung lebender Tiere sei bei den Verhaltenstests und zu Therapiezwecken vorzusehen, vorausgesetzt, sie werden von kantonal anerkannten Fachpersonen durchgeführt und fügen den Tieren kein Leid zu.

BL, KTBL und ZH beantragen, das Importverbot aus der EDAV (¹⁷⁰) für coupierte Hunde in Buchstabe d ebenfalls aufzuführen. FFVFF, SP und die Tierschutzorganisationen, beantragen, den Import von Hunden generell zu verbieten. IGPH beantragt, für den Import coupierte Hunde eine Bewilligungspflicht einzuführen, damit nur legal importierte Hunde an Ausstellungen teilnehmen dürfen.

Art. 203 Verbotene Handlungen bei Fischen und Zehnfusskrebse (Decapoda)

SVFA und viele andere Fischereiverbände stellen fest, die Angelfischer seien die einzigen Sportler, die in die Pflicht genommen würden. AG, SZ, SVFA und KFiVBL beantragen, den Artikel ersatzlos zu streichen, die Fische seien bereits in der Fischereigesetzgebung geregelt. Nach VSFZ und SNPT ist die Streichung gerechtfertigt, weil Fische keinen Schmerz spürten und alle Begründungen falsch seien. Die Angler fügten den Fischen nicht mehr Leid zu als der Kormoran, der auch kein Widerhakenverbot kenne.

AJFSG, FiSO, SVFA, und ZGKFV unterstützen das Verbot des Wettfischens (Bst. a) unter der Voraussetzung, dass Vereins- und Freundschaftsfischen nicht als Wettfischen gelten. TG, TI, VSKTSO

¹⁶⁸ ASRE, FGEE, GST, PSMHC, SVBR, SVOV, SVPM, SVPS, UNBPK, VPFE, VPHWZ, ZKV, ZKV

¹⁶⁹ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, GRTV, KGLTV, KVSGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SJT, SPANE, SPSCHF, STVT, SVDPA, SVSB, TSCHBD, TSCHS, TSCHO, TSCHRT, TSBB, TSVNW, TSVOW, TVBSBJ, TVKFR, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVUR, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

¹⁷⁰ Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

und ZH fordern ebenfalls, die Ausnahmen zu präzisieren. AI, FiBE, FR, FTAP, LDT, SFiV und ZH bemerken, dass die Regelung in die Zuständigkeit der Kantone falle, Wettfischen seit Jahren verboten seien und Buchstabe a deshalb ersatzlos gestrichen werden könne.

In Buchstabe b fordern FiBE, FiSO, SVFA und ZGKFV die Präzisierung, dass Zurücksetzen in erlaubten Zeiten und Strecken möglich bleibe, wenn sie unbeabsichtigt eine Fisch gefangen haben, der aufgrund des persönlichen Ermessens über dem Schonmass liege. SFiV unterstützt die Bestimmung grundsätzlich, will sie aber ersatzlos streichen, da sie unter kantonale Hoheit falle.

Nach AI, FiLU, FiUR, FR, FTAP, KFiVGR, LDT, OW, SFiV, VS und ZH fällt die Regelung des Widerhakens unter kantonale Hoheit. Sein Einsatz sei bereits auf ein Minimum reduziert, das Verbot (Bst. c) ersatzlos zu streichen. Das Totalverbot würde gewisse Fischtechniken wie z. B. die Hegenenfischerei oder die Legangel verunmöglichen und nach AG, AJFSG, FiBE, FiSO und SVFA entstünde zusätzlich ein extremer administrativer Aufwand. Nach SPATY würde das Verbot den Fangerfolg massiv beeinträchtigen und aus Erfahrung wäre eine erhöhte Mortalität bei zu kleinen und wieder freigesetzten Fischen festzustellen.

FiBE beantragt, das Verbot des Lebendtransports und der Hälterung auf Eis und in Eiswasser (Bst. d) sowie des Einsetzens von Hilfsmitteln bei Zehnfusskrebse (Bst. e) ersatzlos zu streichen. Sie erhöhten unnötig die Regelungsdichte. Zudem müssten die Fische zur Untersuchung auf Krebspest lebend auf Eis transportiert werden.

Art. 204 Verbotene Handlungen bei anderen Tieren

Das Verbot der Ständerhaltung und von Harzerbauern (Bst. c) sowie der Sandhülsen (Bst. d) wird von den Tierschutzorganisationen ausdrücklich begrüsst. Nach UNIBEIT gehört das Verbot in die Fussnoten unter *Haltung*, da es keine Handlung sei.

4.13 13. Kapitel: Forschung

Art. 205 Forschung

DVBTO, GWS und TVKFR fordern einen Lehrstuhl für Tierschutz an der Vetsuisse Fakultät, der durch das BVET organisiert und finanziert werden soll. IACVG, RESAL, SGVE und SGES verlangen die Aufnahme der Forschung 3R in diesen Artikel. SR3R schlägt vor, den „Umgang mit Tieren“ zu präzisieren als „... Tieren im Versuch“.

4.14 14. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen

Art. 206 Kautio

BE und KTBE fordern die Ergänzung der Kautio mit dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Gesuchstellers. FRC verlangt, dass die Kautio in einer Richtlinie des BVET geregelt werden soll.

Art. 207 Verweigerung und Entzug von Bewilligungen

BE und KT BE schlagen vor, in einem neuen Artikel zu regeln, dass die Bewilligungsbehörde bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung die nötigen Massnahmen anordnen kann (Anweisungen an die Tierhalter, Ausbildungsmassnahmen für Tiere oder Halter, Beschränkung des Tierbestandes auf gewisse Arten oder auf bestimmte Anzahl). IACVG und RESAL weisen auf die Artikel 23 und 24 des Tierschutzgesetzes hin.

4.15 15. Kapitel: Vollzug

Art. 208 Aufsicht, Ausbildung und Information

DGHT, IGTFAG und SDS sehen in der Anwendung und Durchsetzung dieses Artikels Handlungsbedarf. Da die Handhabung des Vollzuges in den Kantonen sehr unterschiedlich sei, sollte eine paritätisch zusammengesetzte Schiedsstelle Streitfälle verbindlich regeln.

Einige Parteien (EVP, GLPZH, GPS, SP) und zahlreiche Organisationen (¹⁷¹) beantragen weitgehende Ergänzungen zum Artikel. In Absatz 3 sei zu ergänzen, dass der Informationsauftrag in einzelnen Themenbereichen durch Leistungsaufträge an private Organisationen übertragen werden sollte. Die Qualitätsanforderungen an die privaten Auftragnehmer müsste der Bundesrat umschreiben. Zusätzlich soll in Absatz 4 (neu) festgeschrieben werden, dass das BVET jährlich zuhänden des Parlaments einen Tierschutzbericht zu erstellen hat, welcher über Entwicklung und Stand des Vollzuges der Tierschutzgesetzgebung Auskunft gibt. Der Bericht sei zu veröffentlichen. In Absatz 5 (neu) soll die Verpflichtung der Kantone geregelt werden, dass diese sämtliche Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung jährlich dem BVET zuzustellen hätten.

DVBTO, FFVFF, GWS, OCARE, SVSB, SVWM, TVKFR und TVSU verlangen, in einem weiteren Absatz 6 (neu) festzuschreiben, dass das BVET einen Lehrstuhl für Tierschutz an der Vetsuisse finanzieren und organisieren solle. Der Lehrstuhl für Tierschutz soll für die unabhängige Forschung und die Ausbildung der Tierarztstudenten verantwortlich sein.

Der GST fordert weiter, dass das BVET in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesämtern die tierbezogene Berufsausbildung anerkennt müsse. KTDTVK und LSCV verlangen festzuhalten, dass das BVET die Kantone und die kantonalen Kommissionen über neue Methoden oder wissenschaftliche Ansätze benachrichtigen müsse, die eine Reduzierung der Tierzahlen ermöglichen. SVDPA möchte in einem neuen Absatz den Grundsatz aufstellen, dass Aufsichtsbehörden bestimmte Aufgaben an anerkannte private Organisationen übertragen können.

Art. 209 Amtsverordnungen, Elektronisches Meldesystem für Tierversuche und Formulare

EVP, GPS sowie zahlreiche Organisationen (¹⁷²) begrüßen ausdrücklich den Ersatz der bisherigen, rechtlich nicht verbindlichen Richtlinien durch konkrete Bestimmungen in der Tierschutzverordnung und durch technische Amtsverordnungen. SGENS und VFFL sehen dagegen in diesem Artikel eine Überregulierung, die weit über den Tierschutz hinausgeht und stellen den Antrag, ihn auf ein vernünftiges Mass zu entschlacken.

JU, KTJU und SP fordern in Absatz 1 zu ergänzen, dass das BVET Amtsrichtlinien technischer Art „im Interesse des Tierwohls“ erlassen kann. KTBE verlangt in Absatz 2 nur zu regeln, dass das BVET ein elektronisches Meldesystem für Tierversuche zur Verfügung stellt.

Die Formularvorlagen sollen in Absatz 3 mit der Herkunft der Tiere (AG) und in Absatz 4 mit Tierart und Anzahl der Tiere (VFAFI, OCARE) ergänzt werden. Nach UNETHF muss in Absatz 5 Buchstabe a unbedingt darauf geachtet werden, dass das elektronische Meldesystem mit den bereits etablierten Datenerfassungssystemen kompatibel ist. INTPHA stellt die Anträge, Buchstabe d, e, f und h zu streichen und Absatz 7 auf die Defektmutanten zu beschränken.

Art. 210 Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt

KTLU, KTFR, LU, NW, OW, STVT, SZ, TVL, UR und ZG fordern, dass diese Bestimmung mit der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst abgestimmt werden müsse. Die Leitung der kantonalen Fachstelle soll wie auf dem Gebiet der Fleischhygiene auch eine andere qualifizierte Person als die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt unter deren Verantwortung ausüben können. Nach UNZHNT erübrigt sich die Wahl, da pro Kanton nur ein Kantonstierarzt resp. eine Kantonstierärztin arbeitet. UNETHF hinterfragt die Fachkompetenz des Veterinäramtes für die Fachstelle Tierschutz, sieht einen Interessenkonflikt zwischen den Massnahmen im Tierseuchenbereich und dem Tierschutz und beantragt deshalb, die Organisation der Fachstelle Tierschutz den Kantonen zu überlassen.

KTLU, LU, NW, OW, STVT und UR schlagen vor, in Absatz 2 „vertiefte Fachausbildung“ durch „Fachausbildung“ zu ersetzen.

IGFH fordert, dass die kantonalen Behörden Vorgaben erlassen, die eine gleichartige gesamtschweizerische Beurteilung im Bereich übermässige Aggression sicherstellen.

¹⁷¹ AKUT, ATSV, BBV, BIOSUI, CRF, DVBTO, FFVFF, FIBL, GRTV, GWS, KAGFL, LVSPA, OCARE, SPANE, SPSCHF, STS, SVSB, SVWM, TSB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVW, VAQZ, VFAFI, VKMB, VPSFT

¹⁷² AKUT, ATSV, BBV, CRF, FFVFF, GRTV, GWS, KAGFL, LVSPA, OCARE, SPANE, SPSCHF, STS, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, TSB, VAQZ, VPSFT

Art. 211 Aufgaben der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

BL und KTBL vermissen in Absatz 2 den Verweis auf die Aufgaben aus der Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung, die durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt ebenfalls erfüllt werden müssen. UNIBEIT beantragt eine sprachliche Verbesserung: „... die Kantone zuweisen, die ihr oder seiner Tätigkeitsgebiet berühren“.

FFVFF, OCARE, STS, TSCHBD, VFAFI und VPSFT beantragen in Absatz 3 (neu) zu regeln, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Verletzung der Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung die Rechte eines Geschädigten bzw. einer Partei wahrnimmt.

Art. 212 Weitere Vollzugspersonen

UNZHNT beantragt, dass in Absatz 1 die Anzahl ausgebildeter Personen genauer zu bestimmen sei, ansonsten sei dies ein „Gummiartikel“.

Art. 213 Aus- und Weiterbildung der Vollzugspersonen

IACVG, RESAL und SGVE fordern, in Absatz 3 sei festzuhalten, dass die Weiterbildung (alle 4 Jahre) 4 Tage zu dauern habe. FFVFF, OCARE, VFAFI und VPSFT fordern, das Weiterbildungsintervall auf 2 Jahre festzusetzen.

Art. 214 Inhalt der Aus- und Weiterbildung

Nach FFVFF, OCARE, STS, TSCHBD, VFAFI und VPSFT sollte Absatz 1 Buchstabe a mit der Verwaltungs- und Strafpraxis ergänzt werden. UNZHNT will Absatz 1 Buchstabe e ergänzen mit: „*schonender Umgang mit Tieren und Anzahl der Tiere*“. Nach JU und KTJU muss der französische Text von Absatz 1 Buchstabe f redaktionell angepasst werden: "... des contrôles pratiques dans des établissements divers impliquant des espèces animales différentes“.

UNIBEIT beantragt für Absatz 3 die Präzisierung, dass Vollzugspersonen sich über ausreichende Kenntnisse über Biologie und die Haltung von Wildtieren ausweisen müssen, mindestens jedoch über die Kenntnisse der theoretischen Lerninhalte für Tierpfleger in der Fachrichtung Wildtiere.

Art. 215 Landwirtschaftliche Tierhaltungen

KONFOR und NW begrüßen generell die Koordinierung der Kontrollen. AG beantragt, den ganzen Absatz 1 zu streichen. LOS verlangt die Koordination sämtlicher Kontrollen, zudem müsse die Zahl der Kontrollen abnehmen.

Zu Absatz 1 Buchstabe a erfolgen zahlreiche Anträge und Bemerkungen. BL und KTBL befürchten einen wesentlich grösseren Kontrollaufwand, der finanzielle Folgen nach sich ziehen wird. TI verlangt eine Intervallregelung von 4 bis 6 Jahren. AR, GR, TG, VSKTSO und ZH beantragen, das Kontrollintervall auf 8 Jahre zu erhöhen, VS und GL auf 10 Jahre. TVL erwartet, dass die vorgeschlagene Kontrollfrequenz mit jener der im Rahmen der AP 2011 anzupassenden Frequenz im ökologischen Leistungsnachweis übereinstimmt. FFVFF, LAGS, OCARE, STS, TSCHBD, VFAFI und VPSFT fordern, die Kontrollfrequenz auf 2 Jahre zu reduzieren, KAGFL auf 3 Jahre. ACUSA verlangt eine variable Vorgabe von 2 bis 4 Jahren. AG, GST, SGKZ, SRTV und SVWM beantragen die Streichung von Absatz 1 Buchstabe a oder hinterfragen das Kosten-Nutzen-Verhältnis. CVAGR hält die Kontrolle nur bei neuen Betrieben für zweckmässig.

GL, GST, FFVFF, OCARE, STS, TSCHBD, VFAFI, VPSFT, VS und SVWM fordern in Absatz 1 Buchstabe b den Prozentsatz auf 10% der jährlichen Betriebskontrollen zu erhöhen. LAGS fordert 20% zusätzliche Betriebskontrollen. CVAGR hingegen will Kontrollen nur auf Betrieben, die ein Jahr vorher zu Beanstandungen Anlass gegeben haben.

GL und VS fordern, in Absatz 1 Buchstabe c „ernsthafte Mängel“ zu ergänzen, Bagatelvergehen dürfen nicht zu jährlichen Nachkontrollen führen. GLBV, LOBAG, OW KOLAS, KKLWD, SAV, SVAMH, UR, SZ und ZHBV wollen deshalb auf Tierhaltungen mit Mängeln, die zu Sanktionen geführt haben einschränken. FFVFF, OCARE, STS, TSCHBD, VFAFI und VPSFT schlagen alle Betriebe vor, in denen bei den Kontrollen in den letzten 6 Monaten Mängel festgestellt wurden. CVAGR will 30% Nachkontrollen nach einem Zufallsprinzip und LSCV fordert eine generelle Präzisierung.

FFVFF, OCARE, STS, TSCHBD, VFAFI und VPSFT beantragen eine Ergänzung, die Kontrollen auch für Tierhaltungen mit Kaninchen, Geflügel oder Fische vorschreibt.

BE, KTBE, OW und UR sowie etliche Produzentenorganisationen (¹⁷³) stellen in Absatz 2 den Antrag, „soweit möglich“ zu streichen und begründen dies damit, dass die Koordination mit der Direktzahlungsverordnung zwingend sein sollte. AGORA, BKMV, CAGRJB, CNAV, OW, SVAMH und SZ verlangen, auch Absatz 2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass Kontrollen durch akkreditierte Inspektionsstellen gemäss Absatz 4 anerkannt werden, welchen sich die Landwirte im Rahmen freiwilliger Qualitätsmanagementprogramme (Label) unterstellen.

FFVFF, OCARE, STS, TSCHBD, VFAFI und VPSFT begrüssen die neue Bestimmung in Absatz 4. AG möchte diesen Absatz mit der Möglichkeit ergänzen, dass die kantonale Fachstelle zusätzliche Weisungen erlassen kann, welche die verwaltungsfremden Inspektionsstellen betreffen. SAKS fordert, „verwaltungsfremde“ zu streichen.

LU, KTLU, OW, STVT und SZ beantragen in einem Absatz (neu) festzuhalten, dass die Vollzugsbehörden im Verdachtsfall weitere, unangemeldete Kontrollen vornehmen dürften.

Art. 216 Gewerbmässige Heimtierhaltungen und -zuchten, Tierheime

GL beantragt, dass keine Frist für die Kontrollen gesetzt wird, diese hätten regelmässig und unangemeldet zu erfolgen. ACUSA, und ZH wollen festhalten, dass nach zwei Kontrollen ohne Beanstandung die Behörde die nächste Kontrolle in einem längeren Abstand durchführen kann. GR, SH, TG, TI, TVL, und VSKTSO möchte diesen Kontrollabstand auf höchstens 4 Jahre, AG auf 5 Jahre und AR auf 8 Jahre verlängern.

Art. 217 Tiertransporte

FRC verlangt, dass die Kontrolle der Tiertransporte klarer und nach Risiko zu definieren sei.

Art. 218 Überprüfung der Kontrolltätigkeit Dritter

(keine Bemerkungen)

Art. 219 Abweichungen von den Vorgaben

AG, AI, SH, GR, STVT, TG, VSKT, ZG und ZH beantragen die Streichung dieses Artikels. TVL befürchtet, dass dieser Artikel ermöglichen soll, im Rahmen von neuen Zielvereinbarungen in einzelnen Kantonen von den Mindestanforderungen abzuweichen. Dies sei für die Kantone befremdend, ausserdem sei die rechtliche Zulässigkeit zu hinterfragen.

Art. 220

AI, KKLWD und KOLAS beantragen, den Artikel ersatzlos zu streichen. LOBAG, SFF und ZHBV verlangen die Streichung von Absatz 1 Buchstabe a und von Absatz 3, VSKT die Streichung von Absatz 1 und 2. AG fordert, dass die Gebühren und die Gebührenerhebung sich nach den kantonalen Richtlinien richten sollten. UNETHF beantragt eine grundsätzliche Rekursmöglichkeit gegen willkürliche Beanstandungen und übermässige Kosten.

Zu Absatz 1 beantragen BE, KTBE und ZG, dass der Kanton für Bewilligungen, Verfügungen, Kontrollen und weitere Dienstleistungen Gebühren nach Massgabe des Zeitaufwandes erheben kann. IGFH ersucht darum, den Kantonen eine maximale Obergrenze vorzugeben. SGENS erachtet den Gebührenrahmen von bis zu 5'000 Franken als viel zu hoch. INTPHA schlägt einen Kostenrahmen von Fr. 100 bis 2'000 Franken vor. Universitäten und Labors (¹⁷⁴) befürchten, dass mit der Formulierung von Absatz 1 die Gebühren für kantonale Bewilligungen für Tierversuche exorbitant steigen werden. GLBV und SGBV bitten den Bund dafür zu sorgen, dass im Rahmen des normalen Vollzuges keine Gebühren erhoben werden. OW und UR stellen den Antrag, dass nur jene Kontrollen kostenpflichtig werden, die wesentliche Mängel aufgezeigt haben.

AGORA, CAGRJB, CNAV, JU, KTJU LU, NE, SH und SZ beantragen, den Stundenansatz von 140.- Franken in Absatz 2 zu streichen. Seitens der Kantone wird dies damit begründet, dass Ansätze für Tarife in die Kompetenz der Kantone fallen. TI, SFF und VFVH ersuchen um die Reduktion des Stundenansatzes auf 100 bzw. 80 Franken.

TG, VSKTSO und ZH stellen den Antrag, Absatz 3 um weitere Buchstaben zu ergänzen. Aufgenommen werden sollen die Auslagen für Transportmittel und eine Entschädigung für die Reisezeit

¹⁷³ BKMV, COOP, SAB, SAV, SGBV, SKMV, SVAMH, VSA, ZHBV

¹⁷⁴ KISPZH, KISPZK, NFSNPR, SSPT, UNETHB, UETHNI, UNZHM, UNZHPT

4.16 16. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 221

AGORA, CNAV, KKLWD, KOLAS, LOBAG, SO, SPR, SVV, UR und ZHBV beziehen sich auf die Änderung der Verordnung vom 10. Juni 1999 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung, Silierungszusätze und Diätfuttermitteln. Sie lehnen die Erhöhung des Eisengehaltes im Milchaustauschfuttermittel für Kälber von 20 mg/kg auf 50 mg/kg entschieden ab.

KKLWD, KOLAS und SO bekräftigen die Ablehnung des internationalen Transitverkehrs von Klauentieren und Schlachtpferden auf der Strasse. AJFSG stellt den Antrag, dass alle Regelungen zur Fangausübung der Berufs- und Angelfischerei in der Fischereiverordnung festzuhalten und damit in der Tierschutzverordnung zu streichen seien. SAV und SGBV ersuchen darum, dass bei der Aufhebung der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 die Artikel 73 und 76 (Alpviehhaltung mit ausgiebigem täglichen Weidegang) auszunehmen seien.

Art. 222 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. Mai 1997

MIGEBU fordert eine Übergangsfrist für Artikel 25, damit der Einbau einer Tageslichtbeleuchtung auch in solchen Gebäuden vorgenommen werden könne, die nicht mit geeigneten Fenstern ausgerüstet sind.

ZHBV fordert, dass die bestehenden Ausnahmeregelungen aufrechterhalten werden sollen. Für Neubauten könnten die neuen Masse akzeptiert werden.

Art. 223 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 27. Juni 2001

Viele Tierschutzorganisationen, einige Parteien sowie weitere Organisationen (¹⁷⁵) akzeptieren die Fristen in diesem Artikel nur als Maximaldauer und bezeichnen ihn als Kompromiss. Er dürfe auf keinen Fall verlängert werden.

Art. 224 Ausnahmebestimmungen

FRC ersucht um Überprüfung von Absatz 1, da es viele Personen gäbe, welche die Ausbildung nach Artikel 19 nicht nachholen müssten. TG, VSKTSO und ZH fordern, die Ausnahme in Absatz 2 für Kantonstierärzte sei als nicht adäquat zu streichen, es seien geeignete Übergangsbestimmungen zu formulieren.

SVDPA und GREPAC ersuchen um die Aufnahme eines Absatz (neu) für Personen, die am 2. Mai 2006 als Verantwortliche einer Wildtierhaltung, Pension oder Aufzuchtanstalt registriert waren, damit auch diese die Ausbildung im Sinne von Artikel 15 und 16 nicht nachholen müssten.

Art. 225 Übergangsfristen

Die Übergangsfristen lösen unterschiedliche Reaktionen aus. SAKS und TVL weisen darauf hin, dass die hohe Anzahl von Übergangsfristen, verbunden mit der Gewährung von unterschiedlichen Zeitintervallen, für die Inspektionsstellen mit hohem zeitlichen und administrativen Aufwand und Mehrkosten verbunden sei. Es wird eine einheitlichere Regelung gewünscht, mit einem Muster von 5 oder 10 Jahren. INWPT anerkennt die grosszügig bemessenen Übergangsfristen, welche den Investitionsschutz abdecken, kann aber bei relativ einfach realisierbaren bzw. zwingend notwendigen Massnahmen die langen Übergangsfristen nicht nachvollziehen.

SVP fordert die Streichung der Übergangsfristen bei Bauten und Einrichtungen.

IACVG, RESAL, SSPT, UNETHB und UNZHPT halten die 2 jährige Übergangsfrist für Tierversuchsanlagen nicht für realistisch und ersuchen um die Verlängerung der Übergangsfristen auf 10 Jahre.

NTPG, KNIE, STAZH, TPDB, ZOBS, ZOOCH und ZOOZH stellen den Antrag, dass das kantonale Veterinäramt die Übergangsfristen bei den Mindestanforderungen für Grossanlagen von Wildtieren bis maximal 20 Jahre verlängern könne, wenn die Anlagen nur mit sehr hohem Investitionsvolumen und einem lang dauernden Bewilligungsverfahren angepasst werden könnten.

¹⁷⁵ AKUT, ATSV, BBV, CRF, DVBTO, EVP, FFFVFF, GPS, GRTV, GST, GWS, LVSPA, LSCV, OCARE, SP, SPANE, SPSCHF, STS, STVV, SVWM, TSBB, TSCHBD, TSCHB, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT,

Art. 226

Für den Absatz 2 stellen GPS und EVP sowie viele Tierschutzorganisationen (¹⁷⁶), den Antrag, dass die bisherigen Bestimmungen höchstens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten gelten sollen. Anschliessend sollen die neuen Bestimmungen gelten.

BL und KTBL haben eine redaktionelle Korrekturen.

4.17 Anhang 1: Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren

11 Rindvieh

FIBL und BIOSUI schlagen vor, dass die Mindestmasse in der Tabelle für hornlose Tiere gelten sollen. NW, OW, SGBV, SZ und UR fordern, die Klammermasse sollten nicht gestrichen werden. Nach 18 landwirtschaftlichen Organisationen (¹⁷⁷) sollten nur in Neubauten Läger mit 185 cm Länge gebaut werden müssen. Weitere 10 Stellungnahmen (¹⁷⁸) fordern, die Standplatzlänge zu belassen oder um 10 cm zu verlängern. Nach AG, GR, TG, VSKT, VSKTSO und ZH sollte die Krippwandhöhe für alle Ställe geregelt werden, Fussnoten 2 und 3 sollten gestrichen werden und Fussnote 4 sei zu ergänzen mit: "...ansonsten müssen die Läger 165 cm aufweisen". GPS und SP sowie 34 Tierschutzorganisationen (¹⁷⁹) verlangen freie Bewegung für neugeborene Kälber in deutlich grösseren Boxen.

Die Haltung von Tieren auf vollperforierten Böden wird von GPS und SP sowie 33 Tierschutzorganisationen (¹⁸⁰) abgelehnt und eine Fläche von 1 m² pro 100 kg LG gefordert. Keine Flächenerhöhung wollen 10 Kantone (¹⁸¹) und 27 landw. Organisationen (¹⁸²).

12 Schweine

KTLU, LU und NW sind einverstanden mit der Aufhebung der Klammermasse, die für vor 1981 errichtete Ställe gelten, möchten dafür aber genügend lange Übergangsfristen gewähren. BL, FR und SAMKV fordern, dass die neuen Mindestmasse überarbeitet werden. BE, JU und ZG sowie AGSPF, GLBV, KBUR, LOS und SGBV lehnen die neuen Mindestmasse ab. AI, UR sowie 15 landwirtschaftliche Organisationen (¹⁸³) lehnen die Mindestanforderungen ebenfalls ab, würden sie aber für Neubauten akzeptieren. Sie fordern eine generelle Überarbeitung.

GLPZH, GPS und SP sowie 38 Organisationen (¹⁸⁴) finden die Mindestmasse für die Bodenflächen extrem minimalistisch, insbesondere diejenigen für vollperforierte Buchten. Sie stünden auch im Widerspruch zu den Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung. FFVFF, OCARE, VFAFI und VPSFT fordern, dass strukturierte Buchten verlangt werden, damit die einzelnen Funktionsbereiche getrennt werden können. BIOSUI findet die Mindestmasse inakzeptabel und verlangt eine Vergrösserung der Bodenflächen insbesondere bei vollperforierten Buchten, da ein normales, entspanntes Liegen für Mastschweine nicht möglich sei. KTDTVK und LSCV möchten im Titel die Ausnahme von Minipigs streichen und für diese Tiere ebenfalls Mindestmasse definieren.

GE, NE, KTFR und VSKT fordern, die Fläche von Abferkelbuchten dürfe nicht unter 4,5 m² liegen.

¹⁷⁶ AKUT, ATSV, BBV, CRF, DVBTO, FFVFF, GRTV, KAGFL, LSCV, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SPANE, SPSCHF, STS, TSBB, TSCHBD, TSCHD, TSCHO, TSVNW, TVKFR, TVKLU, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVSGU, TVHOU, TVKU, TVRU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

¹⁷⁷ AGORA, AGRID, ASR, BVAG, BBV, BOVECH, CVAGR, GLBV, KBUR, KOLAS, KKLWD, LOBAG, SBV, SFVZV, SBVZV, SRP, SVV, ZHBV

¹⁷⁸ AI, BKMV, SAB, SG, SGBV, SH, SKMV, SO, VSA, ZG

¹⁷⁹ ATSV, AKUT, CRF, DVBTO, FFVFF, GRTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SPSCHF, SPANE, STS, TSBB, TSCHBD, TSCHD, TSCHO, TUV, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, SHTSCH, VAQZ, VFAFI, VPSFT

¹⁸⁰ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFVFF, GRTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, TSBB, TSCHBD, TSCHD, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TUV, TVKFR, TVKLU, VAQZ, VFAFI, VPSFT

¹⁸¹ AI, AG, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, ZG

¹⁸² AGORA, AGRID, ASR, BBV, BFO, BKMV, BOVECH, BVAG, CAGRJB, CHB, CNAV, GLBV, KBUR, KOLAS, KKLWD, LOS, LOBAG, SAB, SBV, SBVZV, SFVZV, SGBV, SKMV, SRP, SVV, VSA, ZHBV

¹⁸³ AGRID, AGORA, BVAG, CAGRJB, CNAV, COOP, KOLAS, KKLWD, LOBAG, SBV, SFF, SUISAG, SUIPOR, SVV, ZHBV

¹⁸⁴ ATSV, AKUT, CRF, DVBTO, FFVFF, FIBL, GRTV, KAGFL, KTDTVK, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, TSBB, TSCHBD, TSCHD, TSCHO, TVKFR, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

13 Schafe

GPS und SP sowie 34 Tierschutzorganisationen (¹⁸⁵) beurteilen die Flächenvorgaben für Schafe als absolutes Minimum. KAGFL möchte einen zusätzlichen Passus, dass grössere Masse je nach Tierart, -rasse oder Behornung notwendig sein können. DVBDL fordert, dass die Mindestmasse auf behornete Tiere ausgerichtet sein müssen. UR kann die Mindestanforderungen so akzeptieren, sie dürften aber keinesfalls nach oben angepasst werden. BSZV und SSZV begrüssen ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen. Sie unterstützen insbesondere die Fussnote 4, die klärt, welche Flächen für kurzfristig separierte Tiere in der Lammzeit gelten. LOS und SGBV lehnen jede Erhöhung der Mindestmasse ab. SAB ist gleicher Meinung und fordert, dass sie nicht höher als die heutigen BTS-Anforderungen liegen dürften und Ausnahmen für Alpställe gemacht werden müssten. FR fordert eine Überarbeitung des gesamten Konzepts. GR fordert, die alte Regelung für Lämmer, Zicklein, Jährlinge, Muttertiere und Böcke beizubehalten, da die Einteilung der adulten Schafe in Gewichtskategorien im Vollzug zu Unsicherheiten führe.

14 Ziegen

GPS und SP sowie 34 Tierschutzorganisationen (¹⁸⁶) beurteilen die Flächenvorgaben für Ziegen als absolutes Minimum. KAGFL möchte einen zusätzlichen Passus, dass grössere Masse je nach Tierart, -rasse, Behornung notwendig sein können. DVBDL fordert, dass die Mindestmasse auf behornete Tiere ausgerichtet sein müssen. UR kann die Mindestanforderungen so akzeptieren, sie dürften aber keinesfalls nach oben angepasst werden.

BGK und LOBAG können die geforderte Erhöhung der Buchtenfläche über die bisherigen Masse nicht akzeptieren. LOS und SGBV lehnen jede Erhöhung der Mindestmasse ab. SAB ist gleicher Meinung und fordert, dass sie nicht höher als die heutigen BTS-Anforderungen liegen dürfen und Ausnahmen für Alpställe gemacht werden müssen. FR fordert eine Überarbeitung des gesamten Konzepts.

GR, TG, VSKT, VSKTSO und ZH fordern eine neue Fussnote 5 bei Ziffer 331, die vorgibt, dass ein Gehege für 1-2 Zicklein mindestens 1m² aufweisen muss, da die Haltung in einer Kiste von 0.6 m² nicht artgerecht sei, weshalb eine Mindestgrösse zu definieren sei. GR fordert, die alte Regelung für Lämmer, Zicklein, Jährlinge, Muttertier und Böcke beizubehalten, da die Einteilung der adulten Ziegen in Gewichtskategorien im Vollzug zu Unsicherheiten führe.

15 Pferde

GLBV, LOS, SAB und SGBV lehnen die Erhöhungen sämtlicher Flächen ab. VPHWZ fordert, für anerkannte Pferdehandlungen oder bei besonderen Anlässen müssten die Boxengrössen nach Bewilligung variabel gestaltbar sein. AG hält fest, 30% kleinere Boxen für Stuten mit Fohlen seien unsinnig und daher zu streichen. Für UNZHNT ist das Volumen, nicht die Raumhöhe entscheidend. UNBPK verlangt, bei Böden sei unbedingt auf Gleitsicherheit und ihre Beschaffenheit in Durch- und Stallgängen hinzuweisen. LAGS fordert, die mathematisch berechneten Mindestmasse seien zwingend einzuhalten. Für 40 Tierschutzorganisationen (¹⁸⁷) sind die Auslaufflächen viel zu klein und limitierend. KAGFL bedauert dass im Zusammenhang mit dem Raumplanungsgesetz tierfreundliche Lösungen verhindert werden. UNZHNT will die Fussnote 4 streichen, da die Anforderung von der Gruppensammensetzung abhängig sei.

GE, KTFR, NE und VSKT stellen fest, dass die Toleranzwerte nicht in Einklang mit der seit Jahren angewandten Richtlinien und entsprechend zu erhöhen seien. AG, GR, TG, VSKT, VSKTSO und ZH fordern, die Toleranzwerte für die Raumhöhe sollten nur für Boxen mit permanent zugänglichem Auslauf über die 10jährige Frist hinaus in Anspruch genommen werden dürfen. Auch für KAGFL sind die Toleranzwerte nur akzeptabel, wenn sie sich auf Teilbereiche.

16 Hauskaninchen

TVKFR lehnt beide Tabellen grundsätzlich als ungenügend ab. SGKZ, SRKV und SRTV fordern, Tabellen 161 (Ausgewachsene Kaninchen) und 162 (Jungtiere) vollständig zu überarbeiten, weil sie widersprüchliche Angaben enthielten und in Tabelle 161 Absatz 3 sei "... oder pro Wurf" einzufügen, an-

¹⁸⁵ ATSV, AKUT, CRF, FFVFF, GRTV, KAGFL, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, TSBB, TSCHBD, TSCHB, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR TVKU, TVKLU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

¹⁸⁶ ATSV, AKUT, CRF, FFVFF, GRTV, KAGFL, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, TSBB, TSCHBD, TSCHB, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR TVKU, TVKLU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

¹⁸⁷ AKUT, ATSV, CRF, DVBT, GRTV, KAGFL, KGLTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SHT, SPANE, SPSCHF, STS, STVT, SVSB, TSBB, TSCHB, TSCHO, TSCHRT, TSVNW, TSVOW, TVBSBJ, TVFRU, TVFRA, TVGRU, TVHOU, TVKFR TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVSU, TVSW, TVUR, TVW, VAQZ, VFAFI

sonsten müsse der Züchter einen Wurf sofort auf 5 Tiere reduzieren. VSKTSO schlägt vor, die Bezeichnung „Zwergrasse“ durch „kleine Rasse“ zu ersetzen. Dies sei für den Laien besser verständlich. SPS fordert, die Haltung in Einzelkäfigen zu verbieten und die Tabellen entsprechend anzupassen. STS will die Masse nur als Minimalregelung und als Kompromisslösung akzeptieren. TSCHBD schlägt für die Gewichtsklassen über 3.5 kg als Käfighöhe 75 cm vor und fordert für die Anmerkung 4) „... mindestens 50 % der Bodenfläche vorhanden sein“. Sehr viele Tierschutzorganisationen schliessen sich diesen Forderungen an. KAGFL beurteilt die Tabelle 161 (Ausgewachsene Kaninchen) der neuen Kategorisierung wegen als Rückschritt und kann sie nur als Übergangslösung zur Gruppenhaltung akzeptieren. UNIBEIT merkt an, dass am Kopf der Tabelle 161 die Ziffer ²⁾ zur Anmerkung 2 fehle und dass es unklar bleibe, ob die Anmerkung für Tiere über 7 kg oder für Tiere am oberen Limit bis 7 kg gelte.

17 Hausgeflügel

GPS und STS sowie viele weitere Tierschutzorganisationen fordern in Tabelle 17 (Hausgeflügel) in Zeile 13 ein Einzelnest je 3 Tiere und je Quadratmeter Gruppennest 60 Tiere zu setzen. Die Bodenflächen in der Pouletmast bezeichnen sie als minimalistisch und fordern für Gruppen über 80 Tiere 1 qm je 25 kg Lebendgewicht. KAGFL schlägt je Einzelnest 4 Tiere und je Quadratmeter Gruppennest 50 – 80 Tiere vor. AI, GASUI, LOBAG, SBV und ZHBV lehnen die Unterteilungspflicht ab und fordern, pro Abteil seien mindestens 5000 cm² bzw. 9000 cm² festzulegen.

Für die Berechnung der begehbaren Fläche für Jungtiere verlangt GASUI eine Korrektur der Formel „(m² Gitterfläche x 16,4 Tiere) + $\frac{3}{4}$ m² Einstreuläche x 10.3 Tiere“, dies aufgrund eines Gerichtsurteils und um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. GASUI und LOBAG fordern, bei Anmerkung 6 Buchstabe c sei der Einstreubereich zu streichen.

BELL und SGP machen darauf aufmerksam, dass auch bei den Trinknippeln die Fussnote 1) zu ergänzen sei, sodass bei kleineren Tieren eine grössere Zahl von Tieren pro Nippel möglich sei. Überdies sei in Anmerkung 7) „... für Masttiere ...“ zu streichen und die Möglichkeit bei einem zusätzlichen Angebot von Sitzgelegenheiten die Besatzdichte zu erhöhen, müsse für alle Haushühner gegeben bleiben. In Anmerkung 8) sei „in Volierensystemen gehaltene“ zu streichen. MIGEBU fordert, die Angaben in Zentimeter pro Tier“ müssten in Zentimeter pro kg umgerechnet werden. Die Grundlage dieser Umrechnung wären Tiere von 3 kg und entsprechend der Vorschrift 30 kg pro m² könnten die vorgeschlagenen Werte x 10 gerechnet werden. SRGV ist der Meinung, dass in Bezug auf die begehbaren Flächen in Anmerkung 4) die begehbare Bodenfläche ausgeschlossen werden müsse.

Zu Tabelle 172 (Haustruten) finden GPS, KAGFL, STS und viele weitere Tierschutzorganisationen, dass die Besatzdichte bis zur 6. Lebenswoche nur 25 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter, ab der 7. Lebenswoche 30 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter betragen dürfe.

VSKT fordert in Tabelle 173 (Haustauben), dass Volumenmasse anzugeben seien, damit Höhen von 30 cm in der Taubenhaltung nicht möglich seien und als Minimum sei von 180 cm Höhe auszugehen. GPS, STS und viele weitere Tierschutzorganisationen verlangen das Aussengehege in Quadratmetern falls kein täglicher Freiflug möglich sei. KOLAS und KKLWD machen hier den Investitionsschutz geltend. Der SRTV hält fest, dass die 20 m² Freigehege deutlich zeigen würden, dass keine Fachleute mitgearbeitet hätten, weltweit würden für die Taubenhaltung andere Forderungen gestellt. In den Richtlinien für die Zertifizierung des SRTV seien sämtliche Anforderungen für die tier- und rassegerechte Taubenhaltung festgehalten. Nach diesen Vorgaben dürften in den Taubenschlägen pro m² 1-2 Paare gehalten werden, die gleiche Fläche würde zusätzlich für die Voliere gefordert.

18 Haushunde

FFVFF fordert, es seien Zwinger, Boxe und Innenbereich zu definieren. JU und KTJU will die Umschreibung „Haus...“ („domestique“) streichen. SKG verweist darauf, dass Hunde für die tiergerechte Aufzucht ein erheblich grösseres Platzangebot, sowohl im Zwinger als auch im Innenbereich benötigen. Für UNZHNT sind Raumhöhen von 180, bzw. 200 cm zu hoch.

Die Tierschutzorganisationen begrüssen die Tabellen 181 und 183 und fordern, dass keine Einzelhaltung von Hunden mehr möglich sein sollte. AG fordert Mindestabmessungen für das Halten eines einzelnen Hundes.

19 Hauskatzen

BL und KTBL lehnen 1 m² Bodenfläche für die vorübergehende Einzelhaltung von Katzen als zu klein ab, obwohl sie sich des Platzmangels in Tierheimen während der Ferienzeit bewusst sind. GREPAC findet, bei häufiger Reinigung sei 1 Katzenkiste pro Katze völlig disproportioniert und unnötig. GREPAC und SVDPA wollen für kurze Dauer die bisherigen Käfige weiter zulassen. Sie schlagen 6

m² für 2-4 Katzen (SVDPA), resp. 7 m² und 200 cm Höhe für 1-5 Katzen und für jedes weitere Tier 1,5 m² vor. SVDPA will 1 Katzenkiste pro 3 Katzen und GREPAC 2 Katzenkisten für die ersten 3 Katzen und 1 weitere pro 4 Katzen, wobei die Katzenstreu mindestens einmal täglich gewechselt werden muss. Nach SVDPA könnte die Fläche um 25% verkleinert werden, wenn die Katzen die überwiegende Zeit Zugang zu einem Auslauf haben.

R. Schär fordert, die minimale Grundfläche sollte bei reinen Wohnungskatzen mindestens 40 m² betragen. Für die Einzelhaltung eines Zuchtkaters müsse ein Innengehege von mindestens fünfzehn Quadratmetern vorhanden sein. Der Begriff „Rückzugsmöglichkeiten“ sei zu konkretisieren. Katzen bräuchten mindestens zwei Katzent Toiletten und Katzen, die ins Freie gingen, sei der stete Zugang in Gebäude, in denen sich der Futterplatz sowie warme und geschützte Ruheplätze befinden, zu ermöglichen.

Die Tierschutzorganisationen begrüssen Anmerkung 3 ausdrücklich, wobei die besonderen Anforderungen zu ergänzen seien mit "...genügend Deckungsstrukturen und Sichtschutz".

4.18 Anhang 2: Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren

Die zoologischen Institutionen (IACVG, PAPIL, RESAL, SVWZH, NTPG, TPDB, WAZA, ZOOBS, ZOOCH, ZOOZH) lehnen Anhang 2 ab und fordern eine grundlegende Überarbeitung. Die Mindestanforderungen seien wesentlich erhöht und der Katalog der Tierarten sei stark ausgeweitet, wobei einzelne Zahlen prohibitiven Charakter hätten. Der Auftrag von Artikel 6 des Tierschutzgesetzes sei nicht erfüllt, weil der Stand der Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnis nicht berücksichtigt werde. Zudem fehlten die Angaben zu den Quellen. Dies stehe im Widerspruch zu Vorgabe des Bundesrates, das Schutzniveau der Tiere weder zu erhöhen noch zu senken.

Neu seien Mindestanforderungen für viele Tierarten, die nicht bewilligungspflichtig sind formuliert worden. Anhang 2 sei verwirrend und Tiere, die von einer Vielzahl von Haltern in zahlreichen Kantonen gepflegt würden, seien Artikel 85 (Besonders schwierig zu haltende Tiere) unterstellt und damit aus dem Anhang herausgenommen werden, obwohl man nicht guten Gewissens argumentieren könne, dass sie besonders hohe Anforderungen an Haltung und Pflege stellen würden. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb für die Primatenhaltung in Forschung und Industrie andere Mindestanforderungen gelten sollten als in Zoos oder in Privathand. Bei Versuchsaffen dürfe nur insoweit abgewichen werden, als dies der Versuchszweck erfordert.

Die zoologischen Institutionen beantragen, ein Gutachten durch eine Fachkommission erstellen zu lassen, das von Vollzugsbehörden und Gerichte im Fall von Verzeigungen herangezogen werden kann.

Für viele Tierschutzorganisationen (¹⁸⁸) können trotz Erhöhungen der Mindestmasse die vielfältigen Bedürfnisse der Tiere in so kleinen Anlagen nach wie vor nicht befriedigt werden. Die Mindestmasse verhindern die schlimmsten Haltungen, garantieren aber keine artgemässe Haltung.

Vorbemerkungen

Einige Anmerkungen von Th. Althaus.

21 Gehege für Säugetiere

Viele Anmerkungen und Korrekturvorschläge von GPS, SP, TG, TI und ZH sowie aus Sicht der Tierhalter und des Tierschutzes (¹⁸⁹).

¹⁸⁸ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFFVF, GPS, GRTV, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, SVSB, TSBB, TSCHBD, TSCHÉ, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

¹⁸⁹ AKUT, Th. Althaus, ATSV, CRF, DVBTO, FFFVF, A. Good, GRTV, GST, IGMS, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SGKZ, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, SVWZH, TSBB, TSCHBD, TSCHÉ, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, UNIBEIT, VAQZ, VFAFI, VPSFT, VSKTSO, VSMSF

22 Gehege für Vögel

Zahlreiche Anmerkungen und Korrekturvorschläge aus Sicht der Kantone und Parteien (AG, GE, GPS, GR, KTFR, SP, TI, , ZH) sowie der Tierhalter und des Tierschutzes (¹⁹⁰).

23 Bassins für Säugetiere

Viele Anmerkungen und Korrekturvorschläge aus Sicht der Tierhalter und des Tierschutzes (¹⁹¹)

24 Bassins für Vögel

Viele Anmerkungen und Korrekturvorschläge von GPS, sowie aus Sicht der Tierhalter und des Tierschutzes (¹⁹¹).

25 Reptilien

Zahlreiche Anmerkungen und Korrekturvorschläge von GPS, SP, TG, TI und ZH, sowie aus Sicht der Tierhalter und des Tierschutzes (¹⁹²).

26 Amphibien

Diverse Anmerkungen und Korrekturvorschläge von GPS, SP, TG, TI und ZH, sowie aus Sicht der Tierhalter und des Tierschutzes (¹⁹²).

27 Fische

Viele Anmerkungen und Korrekturvorschläge von AG, FR, GPS, LDT, OW, SP, TI und ZH, sowie aus Sicht der Fischereiorganisationen und des Tierschutzes (¹⁹³).

Für die Tierschutzorganisationen handelt es sich bei den Mindestanforderungen um wichtige neue Bestimmungen, die auch für nicht aufgeführte Wildtierarten, wie z. B. Zierfische, zu gelten hätten.

28 Koifische

SDAT und ARCAT bemerken, dass es sich beim Koi um eine Farbvariante des Karpfens handelt, für keine eigene Tabelle erstellt werden soll.

4.19 Anhang 3: Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren in bewilligten Versuchstierhaltungen

31 und 32 Kleine Nagetiere

Viele Stellungnahmen (¹⁹⁴) weisen die Mindestanforderungen zurück, da diese nicht den neuen Standards des Europarats entsprechen. KTVD, RESAL, SSPT, UNETHB und UNZHPT lehnen insbesondere die Masse von 1800 cm² Grundfläche sowie 22 cm Höhe für grosse Ratten und mongolische

¹⁹⁰ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, EVSSL, EXOTIS (MITGLIEDER), EXSAT, FFVFF, GRTV, GST, H. & M. Mottet, JAGSUI, KANZ, KTZVK, KTZVL, KTZVM, KTZVN, KTZVS, Ch. Küpfer, KVSGTS, KVVZA, KVVZA, LSCV, LVSPA, NKTFH, OCARE, OGBI, ORBSU, ORCHU, OVBEL, OVGUR, OVSUM, OVZAEU, PARUS, PNSBNS, SFAV, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, SRTV, STS, STVV, SVSB, SVSO, SVWZH, SZVAW, SZVVB, SZVVE, SZVVK, SZVVR, SZVVT, SZVVU, TG, Th. Althaus, TSBB, TSCHBD, TSCHB, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKFR, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, UNIBEIT, VAQZ, VBOK, VFAFI, VLVLT, VLVVFG, VOGKZ, VPSFT, VSKT, VSKTZO, VVLSA, VVLSB, VVZAT, VZVFM, R. Wenger, ZVGN

¹⁹¹ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFVFF, GRTV, KVSGTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, Th. Althaus, TSBB, TSCHBD, TSCHB, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

¹⁹² AKUT, ARCAT, ATSV, CRF, DGHT, DVBTO, FFVFF, GRTV, IGTFAG, KVSGTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, PRTOR, SDS, SHTSCH, SIGS, SPANE, SPSCHF, STS, TPDB, TSBB, TSCHBD, TSCHB, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT, VSKT, VSKTZO

¹⁹³ AJFSG, AKUT, ARCAT, ATSV, BEKFV, CRF, DVBTO, EAWAG, FFVFF, FiBE, FiLU, FiSO, FTAP, GRTV, KFiVBL, KFiVGR, KVSGTS, KVSPTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SBFV, SDAT, SFiV, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, SSVFNW, STS, SVFA, TPDB, TSBB, TSCHBD, TSCHB, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKLU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT, VSFZ, ZGKFV

¹⁹⁴ SSPT, SGENS, SSN, VAWV, SGV, ZH, KTVD, USGEB, ECOSUI, UNIBSB, UNIFRI, UNIFRD, UETHNI, UNETHB, UNZHPT, UNZHM, UNZHPI, UNZHFF

Rennmäuse ab, da diese auf dem Markt nicht angeboten würden. EKTSAM, SAMW, SCNAT, VFFL und ZH finden vor allem die kleinen Abweichungen vom europäischen Standard seien stossend, da diese den Tieren kaum etwas nützten.

Mehrere Stellungnahmen (¹⁹⁵) lehnen die speziellen Anforderungen wie Nageobjekt, Heugaben oder Unterschlupf ab, da sie die Vergleichbarkeit mit ausländischen Resultaten kompromittierten, die Sichtbarkeit der Tiere einschränken, das Angstverhalten beeinflussen oder ernährungsphysiologische Probleme verursachen könnten - jedenfalls müssten die Forschenden diese Einrichtungen im Einzelfall und rasch verändern können.

Nach LSCV, STS, UNIBEIT, VPSFT und weiteren über 30 Tierschutzorganisationen sind die Mindestmasse zu klein, was zu einer tierquälerischen Haltung und damit zu wenig aussagekräftigen Versuchsergebnissen führe.

33 Weitere Versuchstiere

INTPHA, SGENS, SSN, UNETHF, UNIFRM, VFFL und Weber weisen die vorgeschlagene Masse für Primaten zurück, da sie weit über die Europarat-Masse hinausgingen und die Primatenforschung in der Schweiz massiv verteuerten oder gar verunmöglichen würden. Demgegenüber werden die erhöhten Anforderungen an die Primatenhaltung von Forschenden (UNIFMN) auch begrüsst, da sie einen akzeptablen Kompromiss darstellten und langfristig für den Forschungsplatz Schweiz die Akzeptanz in der Bevölkerung wichtiger sei als kurzfristige, monetäre Überlegungen.

IBMMU, IPWETH, UNLCIG und UNIZHPI schlagen vor, in Anhang 3 die Minimalanforderungen für Xenopus, aber auch Frettchen, Minipigs und Fische festzulegen.

4.20 Anhang 4: Mindestanforderungen für die Beförderung von Nutztieren

GLBV und SKMV lehnen die Verschärfung des Mindestraumbedarfs für die Beförderung von Nutztieren ab, AI und UR weisen die Höhendaten zurück. Einige Kantone und mehrere Organisationen (¹⁹⁶) beantragen, die geltenden Regelungen der Europäischen Union in die Schweizerische

41 Pferde

(keine Bemerkungen)

42 Rinder

ASTAG beantragt eine Ergänzung der Gewichtsabstufungen und Flächen je Tier.

43 Ziegen

BBV lehnt die Vergrösserung der Ladeflächen bei jungen Ziegen, leichten und schweren Schafen ab.

44 Schweine

AG, ASTAG, TG, VSKT, VSKTSO und ZH beantragen eine Ergänzung der Gewichtsabstufungen und Flächen je Tier.

45 Schafe

BGK und SSZV verlangen, dass für Schaftransporte bezüglich Mindesthöhe und Mindestflächen die Regelungen analog dem EU-Recht Anwendung finden und keine Verschärfungen gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen werden sollen.

¹⁹⁵ INTPHA, INWV, SSPT, SGV, VAWV, UNETHB, UNETHF, UETHZN, UNZHPT, VFFL

¹⁹⁶ AI, BBV, KBUR, KKLWD, KOLAS, LOBAG, OW, SBV, SFF, SVAMH, SVV, SZ, UR, ZHBV

46 Geflügel

ASTAG, BELL, COOP, MIGEBU und SGP lehnen die vorliegenden Werte für Raumbedarf beim Transport des Geflügels ab. Sie verlangen dass die gleichen Abmessungen gewählt werden, die in Europa gelten und die sich bisher auch in der Schweiz bewährt hätten.

4.21 Anhang 5: Inhalt der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche

Es wurden lediglich einige begriffliche oder stilistische Anmerkungen gemacht.

4.22 Anhang 6: Übergangsfristen

Allgemein

ZG schlägt vor, nur Übergangsfristen von 5 oder 10 Jahren zu setzen. KOLAS möchte die Anzahl der Übergangsfristen reduzieren. MIGEBU kann den vorgeschlagenen Übergangsfristen nur unter Vorbehalt zustimmen. Nach LAGS dürfen sämtliche Übergangsfristen im Maximum 5 Jahre betragen. NW fordert 15 Jahre Übergangsfrist für die Aufhebung der Klammermasse. Die Übergangsfristen werden im weiteren von ACUSA, FRC, STS und STVT generell als zu lang, von EVP und STAZH als zu kurz bezeichnet.

TVL hält fest, das insgesamt 63 Übergangsfristen von 1, 2, 5, 10, 15 und 20 Jahren definiert wurden. Für die Planung und Umsetzung von Massnahmen in Betrieben seien Übergangsfristen durchaus sinnvoll und erwünscht. Für Vollzugs- und Kontrollstellen so wie für die Rechtssicherheit stellten sie jedoch ein grosses Erschwernis dar. Es sollten nur noch Übergangsfristen von 5 oder 10 Jahren vorgegeben werden. Sämtliche Übergangsfristen mit 1 oder 2 Jahren sollen nochmals überprüft werden und entweder ganz fallen gelassen (weil sie sofort ohne grössere Investitionen umgesetzt werden können) oder in eine Übergangsfrist von 5 Jahren umgewandelt werden. Die Übergangsfristen von 15 und 20 Jahren sollten auf 10 Jahre verkürzt werden.

Art. 16 Absatz 1

(Keine Anmerkungen)

Art. 16 Absatz 2

(Keine Anmerkungen)

Art. 19 Absatz 1 und 2

(Keine Anmerkungen)

Art. 20erster Satz

(Keine Anmerkungen)

Art. 20zweiter Satz

(Keine Anmerkungen)

Art. 26 Absatz 2 zweiter Satz

UR lehnt das Verbot des Kuhtrainers ab. Falls das Verbot trotzdem eingeführt wird, wird auf einer Übergangsfrist von 20 Jahren bestanden. VKMB fordert eine Übergangsfrist von 10-20 Jahren.

Bei FRC, INWPT, JU, und KTJU stösst die lange Übergangsfrist auf Unverständnis, BS will höchstens 10 Jahre, viele Stellungnahmen (¹⁹⁷) fordern maximal fünf Jahre und SVDPA drei Jahre Übergangsfrist.

Wenn statt dem konventionellen Kuhtrainer Elektrobügel eingeführt werden, die das Tier mechanisch vorwarnen, fordert BBV eine Übergangsfrist von 1 Jahr sowie BL und KTBL 5 Jahre.

AR, GR und VSKTSO verlangen eine Streichung der Bestimmung, dass nicht bewilligte Geräte noch zwei Jahre verwendet werden dürfen, weil seit Jahren nur noch bewilligte Geräte in Betrieb sein sollten.

Art. 27 Absatz 3

ACUSA, BL, KTBL und STVT wollen keine Übergangsfrist, GE, KTFR und NE sowie die Tierschutzorganisationen (¹⁹⁸) maximal 1 Jahr.

Art. 29 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 11 Ziffern 311 und 312

EVP und GR wollen die Übergangsfrist für die Umsetzung der geforderten Flächenmasse auf 15 Jahre setzen. GPS und SP sowie die Tierschutzorganisationen (¹⁹⁸) auf 5 Jahre, ZH auf 15 Jahre.

Art. 29 Absatz 3

(Keine Anmerkungen)

Art. 30 Absatz 1

Zehn Kantone (¹⁹⁹) sowie INWPT, KKLWD KOLAS, KTLU, KTFR, STVT und VSKT fordern die Einführung der Auslaufpflicht im Winter ohne Übergangsfrist. Für GPS und SP sowie die Tierschutzorganisationen (¹⁹⁸) genügen 1 Jahr, BL und der KTBL möchten 2 Jahre.

Art. 30 Absatz 2

Sollte ein Verbot der Anbindehaltung für die Mutterkuhhaltung kommen, verlangt UR eine Übergangsfrist von 20 Jahren. GPS und SP sowie die Tierschutzorganisationen (¹⁹⁸) fordern 1 Jahr Übergangsfrist. BL, KTBL und STVT schlagen 5 Jahre vor, GE, KTFR, NE und VSKT schlagen 10 Jahre vor und JU sowie KTJU 15 Jahre. ACUSA verlangt die Streichung der Übergangsfrist.

Art. 31 Absatz 2 zweiter Satz

GE, KTFR, NE und VSKT fordern die Streichung der Übergangsfrist für die Bugkante.

Art. 31 Absatz 3

ACUSA, GE, KTFR und VSKT fordern die Streichung der Übergangsfrist zum Abteil für kalbende Kühe in Laufställen. BL, KTBL verlangen 2 Jahre, JU will weniger als 5 Jahre und EVP 10 Jahre.

Art. 33

SO, GE, NE und KTFR fordern, dass für die Beschäftigung für Schweine keine Übergangsfrist bestehen soll. Maximal 1 Jahr Übergangsfrist fordern BL, GPS, GLPZH, KTBL, SP sowie 33 Organisationen (²⁰⁰).

Art. 34 Absatz 1

GE, KTFR, NE und VSKT fordern keine Übergangsfristen für den Zugang zu Wasser für Schweine. Maximal 1 Jahr Übergangsfrist fordern AG, AI, BL, GLPZH, GPS, KTBL, GR, JU, SP, TI und ZH sowie 36 weitere Organisationen (¹⁹⁸).

¹⁹⁷ AKUT, ATSV, BL, CRF, DVBTO, FFVFF, FIBL, GLPZH, GPS, GRTV, KAGFL KVSIGTS, LSCV, LVSPA, MIGBU, OCARE, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, STVT, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVKFR, TVKLU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

¹⁹⁸ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFVFF, GRTV, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, PNSBNS SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, TSBB, TSCHBD, VSKT, TSCH, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, TVKFR, TVKLU, VAQZ, VFAFI, VPSFT

¹⁹⁹ AG, AR, GR, LU, NW, OW, NE, SO, SZ, ZG

²⁰⁰ AKUT, ATSV, DVBTO, FFVFF, GRTV, KAGFL, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, STS, TSBB, TSCHBD, TSCH, TSCHO, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

Art. 35

SO schlägt vor, die Übergangsfrist für die Abkühlungsmöglichkeit für Schweine zu reduzieren. SVDPA fordert 1 Jahr Übergangsfrist. BL, GE, GLPZH, GPS, KTBL, KTFR und SP sowie 30 Organisationen wollen ⁽²⁰¹⁾ maximal 5 Jahre. 15 Jahre fordern INWPT, JU und KTJU.

Art. 36 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 12 Ziffern 24, 25, und 26

(Keine Anmerkungen)

Art. 36 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 26

SVDPA fordert eine Übergangsfrist von 2 Jahren für die nichtperforierte Liegefläche für Schweine. GLPZH, GPS und SP sowie die Tierschutzorganisationen ⁽²⁰²⁾ fordern maximal 5 Jahre.

Art. 36 Absatz 2

GLPZH, GPS und SP sowie die Tierschutzorganisationen ⁽²⁰³⁾ fordern maximal 5 Jahre Übergangsfrist für den Anteil perforierter Boden in Kastenständen. GR und EVP möchten eine Übergangsfrist von 15 Jahren und SVSM eine solche von 30 Jahren.

Art. 38 Absatz 2

STVT möchte keine Übergangsfrist. SP, GPS und GLPZH sowie die Tierschutzorganisationen ⁽²⁰³⁾ fordern maximal 5 Jahre. JU fordert eine solche von 15 Jahren.

Art. 41 Absatz 1

JU regt an, die Übergangsfrist nochmals auf seine Konformität mit dem Artikel zum Investitionsschutz, zu überprüfen. SVDPA verlangt ein sofortiges Inkrafttreten ohne Übergangsfrist. ACUSA und KTJU finden eine Übergangsfrist von 10 Jahren zu lange. BL und KTBL fordern eine Übergangsfrist von max. fünf Jahren, 34 Tierschutzorganisationen ⁽²⁰³⁾ eine Frist von max. 2 Jahren, Steiner von 1-2 Jahren und FFVFF, KAGFL, OCARE, TSCHBD, VFAFI, VPSFT eine Frist von von maximal 1 Jahr.

AG, GR, GST, SVWM, TG, VSKTSO und ZH sprechen sich gegen eine Übergangsfrist von zwei Jahren für den Auslauf von Schafen in Anbindehaltung aus.

Art. 42 Absatz 1

ACUSA ist der Ansicht, dass eine Übergangsfrist von 1 Jahr unnötig ist.

Art. 45 Absatz 1

JU regt an, die Übergangsfrist nochmals auf seine Konformität mit der Tierschutzgesetzgebung, insbesondere dem Artikel zum Investitionsschutz, zu überprüfen. VKMB möchte Laufställe für Ziegen nur bei Neu- und Umbauten. UR lehnt das Verbot der Anbindehaltung ab, falls es aber eingeführt wird, wird eine Übergangsfrist von 20 Jahren beantragt. KSTALL ist mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren einverstanden.

SVDPA verlangt sofortiges Inkrafttreten ohne Übergangsfrist. ACUSA, BL, GE, GLPZH, GPS, KTBL, KTFR, KTJU, NE und VSKT sowie 35 Tierschutzorganisationen ⁽²⁰⁴⁾ fordern eine Übergangsfrist von maximal fünf Jahren, LSCV akzeptiert höchstens 2 Jahre und Steiner 1-2 Jahre.

AG, AR, TG, VSKTSO und ZH sprechen sich gegen eine Übergangsfrist von zwei Jahren für den Auslauf von Ziegen in Anbindehaltung aus.

²⁰¹ AKUT, ATSV, DVBTO, FFVFF, GRTV, KAGFL, KVSIGTS, PNSBNS, SHTSCH, STS, STVT, TSBB, TSCHBD, TSCHBE, TSCHO, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VSKT

²⁰² AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFVFF, GRTV, GWS, KAGFL, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, STVV, SVVM, SVWM, TSBB, TSCHBD, TSCHBE, TSCHO, TSVNW, TSVOW, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

²⁰³ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFVFF, GLPZH, GPS, GRTV, KVSIGTS, LSCV, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, TSCHBE, TSCHO, TSBB, TVKFR, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TVKLU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ

²⁰⁴ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFVFF, GRTV, KAGFL, KVSIGTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, TSBB, TSCHBD, TSVNW, TSVOW, TVKFR, TVKLU, TSCHBE, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

Art. 45 Absatz 2

ACUSA und SVDPA lehnen eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab und fordern sofortiges Inkrafttreten.

Art. 46 Absatz 1

ACUSA ist der Ansicht, dass eine Übergangsfrist von 1 Jahr unnötig ist.

Art. 49 Absatz 1

Viele Stellungnahmen⁽²⁰⁵⁾ fordern eine Frist von mehr als 5 Jahren für das Verbot der Anbindehaltung. Die Frist kürzer ansetzen wollen CLS, DVBTO, GE, KTFR, SVDPA, VFABI, SP, SVPK und VSKT sowie STS mit über 35 weiteren Tierschutzorganisationen. VSKTSO und TG finden die Frist okay.

Art. 49 Absatz 3

(Keine Anmerkungen)

Art. 53 Absatz 2

UNZHNT beantragt, die Frist für freie Bewegung wegen des Raumplanungsgesetzes (RPG) und damit verbundener, drohender Existenznot auf 10 Jahre zu verdoppeln. SVWM wollen den Kantonen die Möglichkeit lassen, auf 15 Jahre zu verlängern wegen RPG-Problematik und Bodenpreisen, die gewerbsmässige Betriebe in Schwierigkeiten bringen können. STVT will keine Frist, die Richtlinien sind geltende Vollzugspraxis. Die Tierschutzorganisationen, DVBTO, KAGFL, SP, TSBB und VFABI beantragen, die Frist für Absatz 2 auf höchstens 1 Jahr zu setzen. BL, KTBL und SVDPA schlagen maximal 2 Jahre vor. Für GE, GST, KTFR, NE, SVPH, SVWM und VSKT sind maximal 3 Jahre vertretbar.

Art. 53 Absatz 3

Art. 54 Absatz 1

Gemäss STVT widerspricht die fünfjährige Frist der Vollzugspraxis mit den Richtlinien. Die Tierschutzorganisationen und DVBTO beantragen, die Frist für Absatz 1 auf höchstens 2 Jahre festzusetzen, da die Minimalflächen schon heute von den meisten Pferdehaltern eingehalten werden. Auch BL findet eine zweijährige Übergangsfrist für die Auslaufläche für Pferde im Sinne des Tierwohls vertretbar. GE, KTFR, NE und VSKT beantragen maximal 3 Jahre. UNZHNT beantragt, die Frist für Auslauflächen wegen dem Raumplanungsgesetz (RPG) und damit verbundener, drohender Existenznot auf 10 Jahre verdoppeln.

Art. 54 Absatz 2

Die Tierschutzorganisationen und DVBTO sind mit der Frist 2 Jahre einverstanden. GE, KTFR, NE und VSKT wollen auf 1 Jahr verkürzen.

Art. 54 Absatz 3 dritter Satz

Für die Tierschutzorganisationen und DVBTO soll die Frist für das Stacheldrahtverbot höchstens 1 Jahr betragen, da in den letzten 10 Jahren keinen neuen installiert wurden. SVDPA will maximal 2 Jahre Frist für das Stacheldrahtverbot. Für FSERFM, JU, KTJU, PSMHC, SVOV und ZKV sind 5 Jahre Übergangsfrist viel zu kurz für Alpen und die kilometerlangen Juraweiden. Das Problem löse sich über Neuinstallation von alternativen Zäunen selber. Stacheldraht wird noch weit gebraucht und sei auf weitläufigen Weiden kein Problem.

Art. 57 Absatz 2

(Keine Anmerkungen)

Art. 57 Absatz 3 Bst. c

(Keine Anmerkungen)

²⁰⁵ AGORA, ASRE, CNAV, CAGRJB, FGEE, FSERFM GST, JU, SVWM, SVPS, PSMHC, SVOV, UNZHNT

Art. 57 Absatz 3 Bst. d und e

(Keine Anmerkungen)

Art. 67 Absatz 7

KTBE, VFAFI und STVT beantragen in Absatz 5 eine Frist (neu) von 5 Jahren. GE, KTFR und NE beantragen 2 Jahre.

Art. 67 Absatz 7

VSKT will die Frist in Absatz 7 auf 2 Jahre verkürzen, JU und KTJU wollen auf 15 Jahre erhöhen. DVBTO, KVSIGTS, STS und TSBB wollen bei 5 Jahren bleiben.

Art. 73 Absatz 1

UNZHNT beantragt für Absatz 1 und 2 eine Frist von 5 Jahren.

Art. 73 Absatz 2

SH, TG und VSKTSO schlagen 2 Jahre für grosse Hunde und 5 Jahre für übrige Hunde vor. SP und viele Tierschutzorganisationen sind mit der vorgeschlagenen Frist einverstanden.

AG beantragt höchstens 5 Jahre für Heimtiergehege, nach GR, SH und VSKT auch wenn zu Wildtieren gehörend. Für TI sind Fristen von 10 Jahren sind für Anpassungen bei Heimtieren wie Meer-schweinchen oder Vögel viel zu lang.

Art. 94 Absatz 1 und 2

Art. 97 Absatz 1

Nach BL und KTBL genügt eine Frist von einem Jahr, da ein Verbot angestrebt wird. UNZHNT beantragt, die Frist zu streichen. Für die Tierschutzorganisationen ist die Frist akzeptabel, besser wären jedoch 2 Jahre.

Art. 97 Absatz 2

UNZHNT beantragt eine einjährige Frist. ASRE, CLS, FGEE, GST, PSMHC, SVOV, SVPM, SVPS, SVWM und ZKV verweisen auf das zu etablierendem System und beantragen 2 Jahre Frist.

Art. 113

GPS, IGTTS, KAGFL und STS verlangen Verkürzung auf höchstens 2 Jahre, da die Kurse schon bestehen.

Art. 126 Absatz 1 dritter Satz

GPS, KAGFL und STS verlangen Verkürzung auf 1 Jahr, da es sich um kleine bauliche Anpassungen handelt.

Art. 131 Absatz 1 Bst. i

GPS, KAGFL und STS verlangen Verkürzung auf 1 Jahr, da es sich um kleine bauliche Anpassungen handelt. ASTAG und SVV dagegen beantragen eine Verlängerung auf 3 Jahre für die Nachrüstung der Fahrzeuge.

Art. 141

GPS, KAGFL, STS verlangen Verkürzung auf max. 2 Jahre, da die Kurse schon bestehen.

Art. 156 Absatz 2 und 3

INTPHA, SGCI, SGENS und einige weitere Stellungnahmen beantragen mindestens 10 Jahre und verweisen auf die Fristen von 20 Jahren in der Landwirtschaft.

Art. 157 Bst. b, d und e

INTPHA, SGCI, SGENS und einige weitere Stellungnahmen beantragen mindestens 10 Jahre und verweisen auf die Fristen von 20 Jahren in der Landwirtschaft.

Art. 165 Absatz 2

INTPHA, SGCI, UNETHB und UNZHPT bezeichnen die vorgeschlagene 1 jährige Frist als unrealistisch und verlangen 5 Jahre.

Art. 166 Absatz 1 und 2

INTPHA, SGCI, UNETHB und UNZHPT bezeichnen die vorgeschlagene 1 jährige Frist als unrealistisch und verlangen 5 Jahre.

Anhang 1 Tabelle 11 Ziffern 11, 12, 41

NW, OW, SGBV SZ und UR beantragen, die Klammermasse nicht zu streichen. ZG verlangt eine lange Übergangszeit, EVP, KTLU, LU, und SZ fordern mindestens 15 Jahre.

SFF und CVAGR verlangen, die neuen Anforderungen auf Neu- und Umbauten zu beschränken (keine Übergangsfrist).

Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 11 Anmerkung 3

GLPZH, GPS und SP sowie die Tierschutzorganisationen ⁽²⁰⁶⁾ fordern maximal 5 Jahre Übergangsfrist.

Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 21

GLPZH, GPS und SP sowie die Tierschutzorganisationen ⁽²⁰⁶⁾ fordern maximal 5 Jahre Übergangsfrist.

Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 24

GLPZH, GPS und SP sowie die Tierschutzorganisationen ⁽²⁰⁶⁾ fordern maximal 5 Jahre Übergangsfrist.

Anhang 1 Tabelle 12 Ziffer 25 Anmerkung 9

(Keine Anmerkungen)

Anhang 1 Tabelle 13 Ziffern 21 und 22

GLPZH, GPS und SP sowie die Tierschutzorganisationen ⁽²⁰⁶⁾ beantragen eine max. Übergangsfrist von 5 Jahren, da nur die Besatzdichte reduziert werden müsse. COOP, CVAGR und SFF fordern, dass die Masse nur bei Neu- und Umbauten gelten sollen, und KOLAS sowie KKLWD verlangen, dass der Investitionsschutz nach Artikel 8 Tierschutzgesetz gewahrt sein muss.

Anhang 1 Tabelle 14 Ziffern 21 und 33

GLPZH, GPS und SP sowie die Tierschutzorganisationen ⁽²⁰⁶⁾ beantragen eine max. Übergangsfrist von 5 Jahren, da nur die Besatzdichte reduziert werden müsse. COOP fordert, dass die Masse nur bei Neu- und Umbauten gelten sollen und KOLAS sowie KKLWD verlangen, dass der Investitionsschutz nach Artikel 8 Tierschutzgesetz gewahrt sein muss.

Anhang 1 Tabelle 15

Die Tierschutzorganisationen sind mit der Frist einverstanden. ASRE, PSMHC, SVOV, SVPS, VSPFH und ZKV beantragen, die Frist für Abweichungen unter 75% auf 5 Jahre festzusetzen und für die übrigen auf 10 Jahre zu erhöhen. SVBR beantragt, die Frist auf 8 Jahre zu setzen. UNZHNT fordert für die Frist für Raumhöhe mindestens 10 Jahre, da sonst wegen den Problemen mit dem Raumplanungsgesetz für viele Pferdehalter existentielle Not für Pferdehalter entstünde. KOLAS besteht auf Wahrung des Investitionsschutz nach Artikel 8 wahren.

Anhang 1 Tabelle 171 Ziffern 121 und 122

(Keine Anmerkungen)

²⁰⁶ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFVFF, GRTV, KAGFL, KVSPTS, LVSPA, OCARE, PNSBNS, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, TSBB, TSCHBD, TSCHB, TSCHO, TVKFR, TVKLU, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, VAQZ, VFAFI, VPSFT

Anhang 1 Tabelle 18 Ziffer 183

(Keine Anmerkungen)

Anhang 1 Tabelle 19

Die Tierschutzorganisationen sind mit der Frist einverstanden. SVDPA beantragt, die Frist für Flächenanpassungen auf 1 Jahr senken. Bestehende Installationen, die die Anforderungen an die Raumhöhe nicht erfüllen, seien der Bewilligungspflicht zu unterstellen (SVDPA, GREPAC).

Anhang 2

VSKTSO beantragt, für gewerbsmässige Zuchten die Fristen in Tabelle 21 und Tabelle 22 auf 5 Jahre zu senken. Dasselbe fordern AG, TG, TI, ZH und VSKT für als Heimtiere gehaltene Wildtiere. SVDPA will die Fristen für Wildtiergehege auf 2 Jahre senken.

SGKZ fordert, nachdem die 5-jährige Übergangsfrist zur Anpassung der Gehege im August 2006 erst abgelaufen sei, dürften nun nicht schon wieder neue, wesentlich grössere Gehege verlangt werden. Dies würde wegen den grossen, finanziellen Aufwendungen vielen privaten Hobbyzüchtern das Halten von Vögeln verunmöglichen. Es sei zu bedenken, dass die Hobbyhalter ganz wesentlich zur Arterhaltung bedrohter Vogelarten ihren Beitrag leisten. Verschiedenste Erstzuchten seien nur in der Hobbyhaltung gelungen.

Nach INTPHA, SGCI, RESAL, UNIBSB und anderen stiftet bei den Primaten in Anhang 2 die Übergangsfrist von 10 Jahren ab der Revision 2001 Verwirrung mit der kürzeren Übergangsfrist von 2 Jahren und Inkrafttreten 2008.

Auch NTPG, ZOOBS, ZOOCH und ZOOZH beurteilen eine Übergangsfrist von 10 Jahren in vielen Fällen als unangemessen kurz und fordern eine flexiblere Formulierung.

Anhang 3 Tabellen 31 und 32

INTPHA, SGCI, RESAL, UNIBSB und andere verlangen mindestens 10 Jahre Übergangsfrist und verweisen auf die 20 Jahre in der Landwirtschaft.

Anhang 4

GPS, STS, KAGFL fordern, die Übergangsfrist auf 2 Jahre zu senken, da es sich um eine reine Managementmassnahme handle. Auch KTVD fordert überall, wo die Anpassungen ohne viel Aufwand erfolgen könnten, die Fristen zu senken.

5 Neue Anträge

Generelle Anträge

1. IGHGH lehnt den Entwurf gesamthaft ab und bittet um eine verfassungsrechtliche Überprüfung.
2. OTW weist die Vorlage zurück, weil sie den Schutzanforderungen des Gesetzes nicht genüge und fordert eine Strafsteuer für sämtliche Vergehen gegen das Interesse und die Würde der Tiere (vor allem auch für Kastration).
3. GPS und SP sowie die Tierschutzorganisationen (²⁰⁷) fordern, dass der Verfassungsauftrag zum Tierschutz konsequent umgesetzt und deshalb auch in der Verordnung festgeschrieben wird.

Allgemeine Tierhaltungsvorschriften (1. Kapitel)

4. SRAKLA fordert, dass beim Import von tierischen Nahrungsmitteln die gleich strengen Vorschriften gelten sollen wie für die Produktion im Inland.
5. SBV verlangt, den Begriff „Umbau“ neu zu definieren: alles innerhalb einer bestehenden Gebäudehülle.

Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierhaltung (2. Kapitel)

6. AR, TG und VSKTSO beantragen, aus Tierschutzgründen auch Klauenschneider ohne tierärztliches Diplom in der Verordnung zu regeln. GST, STVT, SVWM und UNZHNT stellen den gleichen Antrag für Pferde Zahnarzt, Tierpsychologe, Fütterungsexperte, Tierheilpraktiker und andere gewerbliche Leistungen für Tiere.
7. Verschiedene Organisationen aus Pferdehalterkreisen und Veterinärmedizin (²⁰⁸) verlangen, dass Pferdehufe nur durch Personen, welche über eine anerkannte Ausbildung verfügen, gepflegt werden dürfen. (Art. 52)

Haustiere (3. Kapitel)

8. KTBE beantragt, in Artikel 27 extreme Witterungsverhältnisse und in Artikel 28 den Zugang zu Wasser allgemein zu regeln sowie Artikel 32, 43, 47 und 50 zu streichen.

Art. 27 (neu)

¹ Als extreme Witterung gelten Witterungsverhältnisse, welche die Anpassungsfähigkeit der Haustiere überfordern können.

² Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Sofern die Tiere unter solchen Bedingungen nicht in einer Unterkunft untergebracht werden, muss ihnen im Aussengehege ein geeigneter Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet.

Art. 28 (neu)

¹ Haustiere sind mindestens zweimal pro Tag zu tränken.

² Bei höherer Umgebungstemperatur müssen sie dauernd Zugang zu Wasser haben.

9. KTLU beantragt, Artikel 28 zu ersetzen

Art. 28 (neu) Sozialkontakt

Einzeln gehaltenes Rindvieh muss Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

10. SVWM beantragt, einen neuen Abschnitt für Neuweltkameliden zu schaffen.

3. Abschnitt (neu): Neuwelt-Kameliden

11. SO beantragt, Elektrozäune zu verbieten für Kleinausläufe, die eine gewisse noch zu definierende Breite unterschreiten.

²⁰⁷ AKUT, ATSV, CRF, DVBTO, FFVFF, GRTV, GWS, KAGFL, KVSPTS, LVSPA, OCARE, SHTSCH, SPANE, SPSCHF, STS, TSBB, TSCHBD, TSCHB, TSCHO, TVFRA, TVFRU, TVGRU, TVHOU, TVKU, TSVNW, TSVOW, TVRU, TVSGU, TVSTU, TVW, TVKFR, TVKLU, VAQZ, VFAFI, VPSFT

²⁰⁸ ASRE, FGEE, GALCH, GST, LAGS, PCI, PSMHC, SHAV, SMU, SPV, SQHA, SUITRO, SVPM, SVPS, SWIEND, UNBK, VPHWZ, VETDA

12. KTFR beantragt, die Bewilligungspflicht für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme für Pferde einführen.
13. Die Tierschutzorganisationen beantragen, vom BVET sei ein Liste mit zugelassenen Personen zu führen, die Hilfsmittel und Geräte gemäss Artikel 70 verwenden dürfen. Zudem soll in der Tierschutzverordnung das Einziehen und Vernichten missbräuchlich verwendeter Hilfsmittel durch die kantonalen Veterinärämter festgeschrieben werden.
14. VFVH will Artikel 71 (Meldung von Vorfällen) mangels Fach- und Rechtskompetenz von BVET und Vollzugsbehörden ersatzlos streichen und beantragt nachdrücklich ein Gutachten zur Verfassungsmässigkeit der Massnahmen um gefährliche Hunde.
15. Die Tierschutzorganisationen beantragen, dass Halter von Welpen mit diesen bis zum Alter von 16 – 20 Wochen Welpenspielstunden besuchen müssen.
16. STVV beantragt, die Anforderungen an Welpenspielplätze zu definieren.
17. AGGH beantragt, die kantonal anerkannte Ausbildung und Bewilligung für Personen, die Hundeausbildungskurse oder Leistungen zur Hundeausbildung oder Verhaltenstherapie von Hunden anbieten.
18. Die Tierschutzorganisationen beantragen, den Zughundeartikel im Hinblick auf die Verwendung im Sport wieder einzuführen.
19. AGGH beantragt, einen Überschreibungsvertrag bei Weitergabe eines Hundes verpflichtend vorzuschreiben.
20. IGPH beantragt, die Registrierungspflicht für Welpen aus ungewollten Würfen bei Gemeinden mit Kostenfolge für Leute, die einen nicht registrierten Hund kaufen.
21. SVDPA beantragt die Beschränkung der Anzahl Hunde. Pro Haushalt dürften in urbanen Zonen nur 2, in der Landwirtschaftszone 4 Hunde mit Bewilligung gehalten werden.
22. IGHGHG) beantragt, die Kanton zu Präventionsmassnahmen in Schulen und Bevölkerung zu verpflichten, damit der Stellenwert des Hundes in der Gesellschaft angehoben werde.
23. Nach GST ist ein eigenes Kapitel für Katzen, welches die Grundanforderungen festlegt, einzuführen.

Heimtiere, Tierheime und gewerbsmässige Zuchten von Heimtieren (4. Kapitel)

24. BL, KTBL, SP, SVDPA, TVSU und die Tierschutzorganisationen beantragen, die zulässigen Tötungsmethoden zu nennen, auch für Zierfische.
25. VS und die Tierschutzorganisationen beantragen, dass nur ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person darf ein Heimtier töten dürfe. Ausnahmen, z.B. Notfälle seien genau zu definieren.
26. SP und die Tierschutzorganisationen beantragen, die verbotenen Tötungsmethoden wie Erstickten, Ertränken, Vergiften, Elektroexekution aufzulisten.
27. TVKFR beantragt, die Kastration von Heimtieren, die nicht zur Zucht vorgesehen sind und zusammen mit Geschlechtspartnern leben oder unkontrollierten Kontakt zu solchen haben könnten, vorzuschreiben.

Wildtiere (5. Kapitel)

28. DVBTO und GWS beantragen, bei Raubtieren auch Nachkommen aus F1-Wildtierhybride X Haustier den Wildtieren gleichzustellen.
29. Die Fischereiorganisationen beantragen, die Fische von der Tierschutzverordnung auszunehmen.

Züchten von Tieren (6. Kapitel)

30. AGGH beantragt die Kontrolle von Würfen durch die Vollzugsbehörde. Würfen seien innert 3 Wochen nach der Geburt dem kantonalen Veterinäramt zu melden. Die Kontrolle habe nach Ermessen den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin zu erfolgen.
31. IGPH beantragt, es sei eine Zuchtbewilligung für Heimtiere einzuführen.
32. KAGFL beantragt, ein Zuchtverbot für gentechnisch veränderte Tiere einzuführen.
33. INWPT beantragt ein Importverbot für Nutztierhybriden (Truten), die sich nicht mehr auf natürlichem Weg verpaaren können.

Handel und Werbung mit Tieren (7. Kapitel)

34. IGFH, SP und die Tierschutzorganisationen beantragen, den gewerbsmässigen Hundehandel und das Ausstellen in Zoohandlungen generell zu verbieten und den Import streng zu regeln. BL, GE, JU, KTJU, KTBL, KTFR, LSCV, NE, TVKFR und VSKT beantragen ein Verbot für den Verkauf von Hunden und Katzen auf Kleintiermärkten und anlässlich von Tierbörsen, in Zoohandlungen, im Internet oder in gedruckten Medien.

Tiertransport (8. Kapitel)

35. GPS, GST, GWS, SP, STS, STVV und SVDPA beantragen, den Postversand von lebenden Tieren zu verbieten.

Verbotene Handlungen (12. Kapitel)

36. JU und KTJU beantragen ein explizites Verbot, Tiere, besonders Pferde, während der Rekonvaleszenz Rennen laufen zu lassen ().
37. GST, SP und SVWM und die Tierschutzorganisationen beantragen, das Züchten von Tieren für die Jagd zu verbieten.
38. TSCHBD, VFAFI und VPSFT beantragen, das Verwenden von Tieren für die Baujagd zu verbieten.
39. OTW beantragt ein Verbot aller Methoden, die die freiwillige Mitarbeit des Tieres bei sexuellen Handlungen missachten, z. B. Besamungsstand, Fesseln der Stute, Verwendung von Elektroejakulatoren, Verabreichung von Substanzen zur Beruhigung oder sexuellen Erregung.
40. OTW beantragt ein Verbot von Eingriffen an den Geschlechtsorganen (Penisdeviation von Probihengsten, Penisringen gegen das Onanieren, Caslickoperation bei Stuten sowie generell der Kastration).
41. FIBL, SP und die Tierschutzorganisationen beantragen, Ausbildung auf Schärfe oder Aggression zu verbieten.
42. AGGH beantragt ein Verbot, Hunden das Beissen anzudressieren - ausgenommen durch kantonal anerkannte Fachpersonen.
43. GLPZH beantragt ein Verbot der Haltung von Zierfischen in Rundgläsern.
44. SP und die Tierschutzorganisationen beantrage ein Verbot, Fische einzufärben oder solche Fische zu importieren.
45. Die Tierschutzorganisationen beantragen ein Verbot, lebende Köderfische zu verwenden und die Dauer des Drills unnötig zu verlängern .
46. SO beantragt, das Tätowieren von Hunden und Katzen zu verbieten.
47. KTDTVK und LSCV beantragen, das Markieren mittels Zehenamputation von Nagern zu verbieten.
48. NE und TI beantragen, das Entfernen der Analdrüsen bei Frettchen zu verbieten.
49. GST, PNSBNS, SP, SVWM und die Tierschutzorganisationen beantragen, das Coupiere der Flügel bei Vögeln zu verbieten.
50. GST und SVWM beantragen, Artikel 16 Tierschutzgesetz dahingehend zu ergänzen, dass Eingriffe an Tieren, ausgenommen solche nach Artikel 195, nur von Personen vorgenommen werden dürfen, die über eine abgeschlossene und vom BVET anerkannte Ausbildung verfügen. Zudem darf der Eingriff nur auf Anordnung eines Tierarztes vorgenommen werden.

Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren in bewilligten Versuchstieranlagen (Anhang 3)

51. IPWETH, IBMMU, UNIZHPI und UNLCIG beantragen, in Anhang 3 die Minimalanforderungen für weitere Arten, insbesondere Xenopus, Frettchen, Minipigs und Fische festzulegen.

6 Anhang 1: Verzeichnis der Stellungnahmen

Name Nom Nome	Kurzbez. Abrév. Abbrev.	Siehe voyez vedi
		A
Aargauischer Tierschutzverein	ATSV	
Aerztinnen + Aerzte für Tierschutz in der Medizin	AATM	
Associazione consumatrici della Svizzera italiana	ACSI	
Association Contre les Usines d'Animaux (ACUSA); Verein gegen Tierfabriken (VGT)	ACUSA	
Regierung des Kantons Aargau	AG	
Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde, Groupe de travail "Chiens Dangereux" (GTCD)	AGGH	
AGORA Associat. d. groupements & organisations romands de l'agriculture	AGORA	
Agridea, Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums Lindau; Développement de l'agriculture et de l'espace rural	AGRID	
Aktiengesellschaft für SPF-Tiere	AGSPF	
Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI	
Amt für Jagd und Fischerei, St. Gallen	AJFSG	
Aktion Kirche und Tiere	AKUT	
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für landwirtschaftliches Bauen & Hoftechnik	ALBCH	
Aqua Nostra des Trois-Lacs	ANTL	
Association suisse pour la défense des petits et moyens paysans (VKMB)	APMP	VKMB
Association des pisciculteurs suisses	APS	VSFZ
Association professionnelle suisse de la fourrure, Associazione professionale svizzera della pellicceria	APSF	SPFV
Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR	
Association romande des clubs aquariophiles et terrariophiles (ARCAT)	ARCAT	DGHT
Association romande des éleveurs de chiens de race	ARECR	
Association suisse des détenteurs de chevaux	ASDC	SVPH
Association suisse des gardes-pêche (ASGP)	ASGP	SVFA
Association suisse lama et alpaga, Associazione svizzera lama e alpaca	ASLA	VLAS
Association suisse des fabricants et commerçants de machines agricoles (ASMA)	ASMA	SLMV
Association Suisse pour la médecine équine (ASME)	ASME	SVPM
Association suisse pour la médecine du porc	ASMP	SVSM
Association suisse pour la médecine des ruminants	ASMR	SVWM
Association suisse des professionnels de l'équitation et propriétaires de manèges (ASPM)	ASPM	SVBR
Association suisse pour la protection des oiseaux (ASPO), Associazione svizzera per la protezione degli uccelli (ASPU), BirdLife Svizzera	ASPO	SVSB
Producteurs de volailles suisses (ASPV)	ASPV	SGP
Arbeitsgemeinschaft Schweiz. Rinderzüchter, Communauté de travail des éleveurs de bovins suisses	ASR	
Association Suisse des Randonneurs Équestres	ASRE	
Académie suisse des sciences médicales (ASSM), Accademia svizzera della scienze mediche (ASSM)	ASSM	SAMW
ASTAG, Schweiz. Nutzfahrzeugverband, Association suisse des transports routiers, Associazione svizzera dei trasportatori stradali	ASTAG	
Associaiton suisse des vétérinaires cantonaux, Associazione svizzera die veterinari cantonali	ASVC	VSKT
Association suisse des détenteurs de vaches nourrices et mères (ASVNM), Associazione svizzera per tenitori de vacche nutrice e madri	ASVNM	SVAMH
Association vétérinaire pour la sécurité alimentaire	AVSA	TVL
Association Vétérinaire Suisse pour la Médecine Comportementale (AVSMC)	AVSMC	STVV
Association vétérinaire suisse pour la protection des animaux	AVSP	STVT
		B
Bündner Bauernverband	BBV	
Regierung des Kantons Bern, gouvernement du canton de Berne (BE)	BE	
Bell AG	BELL	
Bernische Fachorganisation für den ökologischen Leistungsnachweis BFO	BFO	

Anhörung zur Revision der Tierschutzverordnung

Name Nom Nome	Kurzbez. Abrév. Abbrev.	Siehe voyez vedi
Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK), Service consultatif et sanitaire pour petits ruminants	BGK	
BIO SUISSE, Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen	BIOSUI	
Bernisch Kantonaler Fischerei-Verband (BKFV), Fédération cantonale bernoise de la pêche (FCBP)	BKFV	
Bernischer Kälbermäster-Verband	BKMV	
Regierung des Kantons Basel-Landschaft	BL	
BonsaiLeopard	BLEO	
Branchenorganisation Viehexport Schweiz	BOVECH	
Bergregion Obersimmental / Saanenland	BROSSL	
Regierung des Kantons Basel-Stadt	BS	
Bündner Schafzuchtverband	BSZV	
Bauernverband Aargau wie SBV	BVAG	
Bäuerliches Zentrum Schweiz	BZENS	
C		
Chambre d'agriculture du Jura Bernois	CAGRJB	
centre patronal	cenpat	
Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage (CFNP); Commissione federale per la protezione della natura e del paesaggio	CFNP	ENHK
Swiss Beef CH	CHB	
Circus Royal	CIRRO	
Communauté d'intérêts pour tortues en Suisse (CITS), Comunità d'interessi per tartarughe in Svizzera	CITS	SIGS
cavalu lusitano Switzerland	CLS	
Chambre neuchâteloise d'agriculture et viticulture	CNAV	
COOP Schweiz	COOP	
Club der Rattenfreunde	CRF	
Christlichsoziale Partei (CSP), Parti chrétien-social (PCS), Partito cristiano sociale	CSP	
Conférence universitaire suisse, Conferenza universitaria svizzera	CUS	SUK
Chambre valaisanne d'agriculture	CVAGR	
Chambre vaudoise des arts et métiers	CVAM	
Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), Parti démocrate-chrétien (PDC), Partito popolare democratico PPD	CVP	
D		
Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT), Association romande des clubs aquariophiles et terrariophiles (ARCAT)	DGHT	
Demeter Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft	DVBDL	
Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	DVBTO	
E		
EAWAG	EAWAG	
economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen, economiesuisse, Fédération des entreprises suisses, Federazione delle imprese svizzere	ECOSUI	
economiesuisse, Fédération des entreprises suisses, Federazione delle imprese svizzere	ECOSUI	
Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain, Commissione federale d'etica per la biotecnologia nel settore non umano	EKAH	
Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, Commission fédérale de la consommation, Commissione federale del consumo	EKKF	
Ethik-Kommission für Tierversuche, SAMW/SCNAT	EKTSAM	
Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission, Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage (CFNP), Commissione federale per la protezione della natura e del paesaggio (CFNP)	ENHK	
Evangelische Volkspartei (EVP), Parti évangélique (PEV), Partito evangelico	EVP	
Exotica Vogelschutz Seeland PARUS	EVSSL	
Exotis Schweiz	EXOTIS	
Exotis Sektion Aaretal	EXSAT	
F		
Fédération cantonale bernoise de la pêche (FCBP)	FCBP	BKFV
Fédération cynologique suisse	FCS	SKV

Anhörung zur Revision der Tierschutzverordnung

Name Nom Nome	Kurzbez. Abrév. Abbrev.	Siehe voyez vedi
Federazione cacciatori ticinesi	FCTI	
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP), Parti radical-démocratique Suisse (PRD), Partito liberale radicale (PLR)	FDP	
Fédération d'élevage du cheval de sport CH	FECS	ZVCH
Fédération d'élevage de la race d'Hérens, Schweizer Eringerviehzuchtverband	FERH	
Stiftung Fonds für versuchs-tierfreie Forschung	FFVFF	
Fédération genevoise équestre	FGEE	
Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien cf. auch SFF	FIAL	
Fischereiinspektorat des Kantons Bern	FIBE	
Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL	FIBL	
Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Luzern	FILU	
Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn	FISO	
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Fischereiverwaltung Uri	FIUR	
Fonds national suisse de la recherche scientifique (FNS), Fondo nazionale svizzero per la ricerca scientifica	FNS	SNF
Regierung des Kantons Fribourg, Gouvernement du canton de fribourg (FR)	FR	
Gouvernement du canton de Fribourg (FR)	FR	
Fondation Recherches 3R	FR3R	SF3R
FRC Fédération romande des consommateurs	FRC	
Fédération romande de cynologie	FRDC	
Fédération suisse de courses de chevaux (FSC)	FSC	SPV
Fédération suisse des communautés israélites (FSCI)	FSCI	SIG
Fédération suisse d'élevage caprin (FSEC), Federaziun svizra d'allevament da chauras	FSEC	SVVZ
Fédération suisse des organisations d'élevage chevalin (FSEC)	FSEC	VSP
Fédération suisse d'élevage Holstein	FSEH	SHZV
Fédération suisse pour l'élevage de lapins de race	FSEL	SRKV
Fédération suisse d'élevage ovin, Federatzione svizzera d'allevamento ovino	FSEO	SSZV
Fédération suisse pour l'élevage des petits animaux (SGK), Federatzione svizzera per l'allevamento di piccoli animali (SGK)	FSEP	SGKZ
Fédération suisse des éleveurs de pigeons de race	FSEP	SRTV
Fédération suisse d'élevage de la race brune, Federazione svizzera allevamento bovine bruni	FSERB	SBVZV
Fédération suisse d'élevage de la race des Franches-Montagnes, Schweizer Freiburgerzuchtverband	FSERFM	
Fédération suisse d'élevage de la race tachetée rouge	FSETR	SFVZV
Fédération suisse des élevages de volailles de race (SRGV)	FSEV	SRGV
Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie	FSFL	
Fédération suisse de pêche (FSP), Federazione svizzera di pesca	FSP	SVF
Fédération suisse des poneys et petits chevaux (FSPC)	FSPC	SVPK
Fédération suisse des sports équestres, Federazione svizzera sport equestri	FSSE	SVPS
Federazione ticinese per l'acquicoltura e la pesca	FTAP	
G		
Galopp Schweiz	GALCH	
GalloSuisse	GASUI	
Gouvernement du canton de Genève (GE)	GE	
Regierung des Kantons Glarus	GL	
Glarner Bauernverband	GLBV	
Grünliberale Partei Zürich	GLPZH	
Genossenschaft Prosus	GPROSU	
Grüne Partei der Schweiz ; Parti écologiste suisse, Partito ecologista svizzero	GPS	
Regierung des Kantons Graubünden	GR	
Les Grelots	GREL	
Groupement rom. des exploit. de pension pour les animaux de compagnie	GREPAC	
Graubündner Tierschutzverein	GRTV	
Groupe suisse des amis du molosse	GSAM	
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB), Gruppo svizzero per le regioni di montagna	GSRM	SAB
Gesellschaft. Schweizer Tierärzte GST/SVS, Société des vétérinaires suisses (SVS)	GST	

Anhörung zur Revision der Tierschutzverordnung

Name Nom Nome	Kurzbez. Abrév. Abbrev.	Siehe voyez vedi
Groupe de travail "Chiens Dangereux" (GTCD)	GTCD	AGGH
Gruppe Wolf Schweiz GWS, Groupe Loup Suisse	GWS	
		H
Hochschule Wädenswil	HSWAE	
hundeonline	HUNON	
Institutions académiques des cantons de Vaud et Genève cf. RESAL	IACVG	
Institut für Biochemie und Molekulare Medizin Universität Bern	IBMMU	
		I
IG Familienhund®	IGFH	
Interessengemeinschaft Hovawart Gebrauchshunde	IGHGH	
Interessengemeinschaft Hundesportwettkämpfe	IGHSWK	
Interessengemeinschaft Leistungshund	IGLHU	
IG Meerschweinchen	IGMS	
IG-Pro Hund	IGPH	
IG Terrarienfreunde Aargau	IGTFAG	
Interessengemeinschaft für tierschutzkonforme Tiertransporte & Schlachthöfe	IGTTS	
Interpharmaph	INTPHA	
Inst. für Nutztierwissenschaften, Physiologie und Tierhaltung, ETH Zürich	INWPT	
Institut für Nutztierwissenschaften, Vorsteher	INWV	
Institut für Pharmazeutische Wissenschaften, ETH Zürich	IPWETH	
		J
JagdSchweiz	JAGSUI	
Gouvernement du canton de Jura (JU)	JU	
		K
kagfreiland	KAGFL	
Kanaria, Zürich PARUS	KANZ	
Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz	KARCH	
Kantonaler Bauernverband URI	KBUR	
Kantonaler Fischereiverband Baselland	KFIVBL	
Kantonaler Fischereiverband GR	KFIVGR	
Kantonaler Glarner Tierschutzverein Einleitung	KGLTV	
Kinderspital Zürich, Aertzliche Direktion	KISPIZD	
Kinderspital Zürich, Klinische Chemie und Biochemie	KISPIZK	
Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren cf. KOLAS	KKLWD	
Gebrüder Knie	KNIE	
Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsämter der Schweiz	KOLAS	
Konsumenten forum	KONFOR	
Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz	KONVN	
Kommission für Stalleinrichtungen	KSTALL	
Veterinärdienst des Kantons Bern	KTBE	
Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen Basel-Land	KTBL	
Konferenz der Tierschutzdelegierten in den Tierversuchskommissionen	KTDTVK	
Service vétérinaire cantonal, Fribourg	KTFR	
Service vétérinaire cantonal, Jura	KTJU	
Kantonales Veterinäramt Luzern	KTLU	
Service vétérinaire cantonal, Vaud	KTVD	
Kleintierzüchterverein Küssnacht a.R. PARUS	KTZVK	
Kleintierzüchterverein Laufenburg PARUS	KTZVL	
Kleintierzüchterverein Meilen PARUS	KTZVM	
Kleintierzüchterverein Niederbuchsiten und Umgebung PARUS	KTZVN	
Kleintierzüchterverein Safenwil PARUS	KTZVS	
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz), Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse), Società degli Impiegati del Commercio	KVS	
Kantonalverband St. Galler Tierschutzvereine	KVSGTS	
Kant. Verband b. Basel für Vogelzucht, Vogelhaltung & Artensch. PARUS	KVVZA	

L

Anhörung zur Revision der Tierschutzverordnung

Name Nom Nome	Kurzbez. Abrév. Abbrev.	Siehe voyez vedi
Laufstall Arbeits-Gemeinschaft LAG Schweiz	LAGS	
Laboratory of behavioural Neurobiology, ETH Zürich	LBNETH	
Lega dei Ticinesi	LDT	
Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete	LOBAG	
Landwirtschaftliche Organisation Seeland	LOS	
Libérale Partei der Schweiz (LPS), Parti libéral suisse (PLS), Partito liberale svizzero (PLS)	LPS	
Parti libéral suisse (PLS)	LPS	
Ligue suisse contre la vivisection et pour les droits de l'animal	LSCV	
Regierung des Kantons Luzern	LU	
Liebhabsverein ARA	LVARA	
Ligue valaisanne pour la protection des animaux	LVSPA	
		M
MIGROS-Genossenschafts-Bund	MIGEBU	
		N
Gouvernement du canton de Neuchâtel (NE)	NE	
Nationaler Forschungsschwerpunkt ‚Neural Plasticity and Repair‘	NFSNPR	
Natur- und Kleintierfreunde Hochdorf und Umgebung PARUS	NKTFH	
Nationales Pferdezentrum Bern	NPZ	
Natur- und Tierpark Goldau	NTPG	
Regierung des Kantons Nidwalden	NW	
		O
ocean care	OCARE	
Ornithologische Gesellschaft Birsfelden	OGBI	
ORNIS Basel und Umgebung	ORBSU	
ORNIS Chur	ORCHU	
Organisation für Tierwürde	OTW	
Ornithologischer Verein Belp PARUS	OVBEL	
Ornithologischer Verein Gurmels und Umgebung PARUS	OVGUR	
Ornithologischer Verein Sumiswald PARUS	OVSUM	
Ornithologischer Verein Zäziwil und Umgebung PARUS	OVZAEU	
Regierung des Kantons Obwalden Fische unter Kap. 4	OW	
		P
Papiliorama	PAPIL	
PARUS, Schweiz. Verband für Vogelhaltung, Vogelzucht und Artenschutz	PARUS	
Paso Club International	PCI	
Parti chrétien-social (PCS), Partito cristiano sociale	PCS	CSP
Parti démocrate-chrétien (PDC)	PDC	CVP
Parti écologiste suisse (PES); Partito ecologista svizzero	PES	GPS
Partito evangelico (PEV); Parti évangélique	PEV	EVP
Partito liberale radicale (PLR)	PLR	FDP
Parti libéral suisse (PLS), Partito liberale svizzero (PLS)	PLS	LPS
Pro Natura, Schweizer Bund für Naturschutz	PNSBNS	
Partito popolare democratico (PPD)	PPD	CVP
Parti radical-démocratique suisse (PRD)	PRD	FDP
Protection et récupération des tortues	PRTOR	
Parti Socialiste Suisse (PS)	PS	SP
Prodection suisse des animaux (PSA), Protezione svizzera degli animali (PSA)	PSA	STS
Producteurs suisse de bétail bovin	PSB	SRP
Pferdesport mit handicap	PSMHC	
		R
Réseau des animaleries lémaniques	RESAL	
René Stricklers Raubtier-Park	RSRTP	
		S
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), Groupement suisse pour les régions de montagne, Gruppo svizzero per le regioni di montagna	SAB	
Schweizerischer Arbeitgeberverband, Union patronale suisse	SAGV	

Anhörung zur Revision der Tierschutzverordnung

Name Nom Nome	Kurzbez. Abrév. Abbrev.	Siehe voyez vedi
St.Gallisch-Appenzellischer Milchkäuferverband	SAMKV	
Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften, Académie suisse des sciences médicales (ASSM), Accademia Svizzera della Scienze Mediche (ASSM)	SAMW	
Schweiz. Akademie der Naturwissenschaften SANW cf. EKTSAM	SANW	
Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband, Société suisse d'économie alpestre, Società svizzera di economia alpestre	SAV	
Schweizerischer Berufsfischerverband	SBFV	
Schweiz. Bäuerinnen und Landfrauenverband, Union suisse des paysannes et des femmes rurales	SBLV	
Union suisse des paysannes et des femmes rurales	SBLV	
Schweiz. Bauernverband (SBV), Union suisse de paysans (USP), Unione svizzera dei contadini (USP)	SBV	
Schweiz. Braunviehzuchtverband, Fédération suisse d'élevage de la race Brune, Federazione svizzera allevamento bovine bruni	SBVZV	
Service consultatif et sanitaire pour petits ruminants	SCPR	BGK
Société cynologique suisse (SCS)	SCS	SKG
Schweiz. Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT	
Serum Depot Schweiz, Serum-Depot Suisse	SDS	
Société suisse d'économie alpestre (SAV), Società svizzera di economia alpestre	SEA	SAV
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse), Società degli impiegati del commercio	SEC	KVS
Stiftung Forschung 3R, Fondation Recherches 3R	SF3R	
Schweizerische Falkner-Vereinigung	SFAV	
Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF), Union professionnelle suisse de la viande (UPSV), Unione professionale svizzera della carne (UPSC)	SFF	
Schweizerischer Fischerei-Verband, Fédération suisse de pêche (FSP), Federazione Svizzera di pesca	SFV	
Schweiz. Fleckviehzuchtverband, Fédération suisse d'élevage de la race tachetée rouge	SFVZV	
Regierung des Kantons St. Gallen	SG	
St. Gallischer Bauernverband	SGBV	
SGCI, Chemie Pharma Schweiz	SGCI	
Stiftung GEN SUISSE	SGENS	
Schweizerische Gesellschaft für Kleintierzucht (SGK), Fédération suisse pour l'élevage des petits animaux, Federazione svizzera per l'allevamento di piccoli animali	SGKZ	
Schweizer Geflügelproduzenten (SGP), Producteurs de volailles suisses (ASPV)	SGP	
Société genevoise pour la protection des animaux	SGPA	
Schweizerische Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie, Société suisse de pharmacologie et de toxicologie	SGPT	SSPT
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Union suisse des arts et métiers	SGV	
Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde, Société suisse pour la science des animaux de laboratoire	SGVE	
Regierung des Kantons Schaffhausen	SH	
Schweizerischer Haflingerverband	SHAV	
Schweizerischer Hovawart Club (SHC), Club Suisse de Hovawart (CSH)	SHOCL	
Schaffhauser Tierschutz	SHTSCH	
Schweiz. Holsteinzuchtverband, Fédération suisse d'élevage Holstein	SHZV	
Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (SIG), Fédération suisse des communautés israélites (FSCI)	SIG	
Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz (SIGS), Communauté d'intérêts pour tortues en Suisse (CITS), Comunità d'interessi per tartarughe in Svizzera (CITS)	SIGS	
Schweizer Jugend Tierschutz	SJT	
Schweizerische Kynologische Gesellschaft, Société cynologique suisse (SCS)	SKG	
Schweiz. Kälbermäster-Verband (SKMV), Association suisse des engraisseurs de veaux	SKMV	
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS	
Schweizerischer Kynologischer Verband, Fédération cynologique suisse	SKV	
Schweiz. Landmaschinen-Verband (SLV), Association suisse des fabricants et commerçants de machines agricoles (ASMA)	SLMV	
Schweizerische Metall-Union (SMU), Union suisse du métal (USM), Unione svizzera del metallo	SMU	

Anhörung zur Revision der Tierschutzverordnung

Name Nom Nome	Kurzbez. Abrév. Abbrev.	Siehe voyez vedi
Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftliche Forschung / Fonds national suisse de la recherche scientifique (FNS) / Fondo nazionale svizzero per la ricerca scientifica	SNF	
Société neuchâteloise des pêcheurs à la traîne	SNPT	
Regierung des Kantons Solothurn	SO	
Solothurnischer Bauernverband	SOBV	
Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), Parti socialiste suisse (PS)	SP	
Schweiz. Pächterverband	SPAEV	
Société protectrice des animaux Neuchâtel et environs	SPANE	
Société des pêcheurs amateurs à la traîne de la Béroche	SPATB	
Société des pêcheurs amateurs à la traîne d'Yverdon	SPATY	
Schweiz. Pelzfachverband, Association professionnelle suisse de la fourrure, Associazione professionale svizzera della pellicceria	SPFV	
Société de protection des animaux, La Chaux-de-Fonds	SPSCHF	
Société des pêcheurs à la traîne du Bas-Lac	SPTBL	
Schweizerischer Pferderennsport-Verband SPV, Fédération suisse de courses de chevaux (FSC)	SPV	
Swiss Quarter Horse Assciation	SQHA	
Schweiz. reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft	SRAKLA	
Schweizerischer Rassegeflügelzucht-Verband, Fédération suisse des élevages de volailles de race (SRGV)	SRGV	
Schweizerischer Rassekaninchenzucht-Verband, Fédération suisse pour l'élevage de lapins de race	SRKV	
Schweizer Rindviehproduzenten (SRP), Producteurs suisse de bétail bovin	SRP	
Schweizerischer Rassetaubenzucht-Verband, Fédération suisse des éleveurs de pigeons de race	SRTV	
Société suisse pour la science des animaux de laboratoire	SSAL	SGVE
See-Sportfischer-Verein Nidwalden	SSFVNW	
Syndicat suisse des machands de bétail (SSMB)	SSMB	SVV
Swiss Society for Neuroscience	SSN	
Société suisse de phamacologie et de toxicologie, Schweizerische Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie	SSPT	
La Société suisse de zoologie (SSZ)	SSZ	SZOG
Schweiz. Schafzuchtverband, Fédération suisse d'élevage ovin, Federatzione svizzera d'allevamento ovino	SSZV	
Stadt Zürich	STAZH	
Schweizer Tierschutz STS, Protection suisse des anmaux (PSA), Protezione svizzera degli animali (PSA)	STS	
Schweiz. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Association vétérinaire suisse pour la protection des animaux	STVT	
Schweizerische Tierärztliche Vereinig. für Verhaltensmedizin (STVV), Association Vétérinaire Suisse pour la Médecine Comportementale (AVSMC)	STVV	
Suisseporcs	SUIPOR	
SUISAG, AG für Dienstleistungen in der Schweineproduktion	SUISAG	
Suisse trot	SUITRO	
Schweizerische Universitätskonferenz, Conférence universitaire suisse, Conferenza universitaria svizzera	SUK	
Schweiz. Vereinigung der Ammen- u. Mutterkuhalter (SVAMH), Association suisse des détenteurs de vaches nourrices et mères (ASVNM), Associazione svizzera per tenitori de vacche nutrici e madri (ASVNM)	SVAMH	
Schweizerischer Verband für Berufsreiter und Reitschulbesitzer, Association suisse des professionnels de l'équitation et propriétaires de manèges (ASPM)	SVBR	
Schweiz. Verband für die Berufsbild. in Tierpflege	SVBT	
Société vaudoise pour la protection des animaux	SVDPA	
Schweizerische Vereinigung der Fischereiaufseher (SVFA), Association suisse des gardes-pêche (ASGP)	SVFA	
Schweiz. Vereinig. integriert prod. Bauern und Bäuerinnen (IP Suisse)	SVIPCH	
Schweizerischer Voltigeverband	SVOV	
Schweizerische Vogelwarte, Station ornithologique	SVOWA	
Station ornithologique	SVOWA	
Schweizerische Volkspartei (SVP), Union démocratique du centre (UDC)	SVP	

Anhörung zur Revision der Tierschutzverordnung

Name Nom Nome	Kurzbez. Abrév. Abbrev.	Siehe voyez vedi
Schweizer Verband der Pferdehalter, Association suisse des détenteurs de chevaux	SVPH	
Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde (SVPK), Fédération suisse des poneys et petits chevaux (FSPC)	SVPK	
Schweiz. Vereinigung für Pferdemedizin SVPM, Association Suisse pour la médecine équine (ASME)	SVPM	
Schweizerischer Verband für Pferdesport SVPS, Fédération suisse des sports equestres, Federazione svizzera sport equestri	SVPS	
Société des vétérinaires suisses (SVS)	SVS	GST
Schweizer Vogelschutz SVS, Birdlife Schweiz, Association suisse pour la protection des oiseaux (ASPO), Associazione svizzera per la protezione degli uccelli (ASPU), BirdLife Svizzera	SVSB	
Schweiz. Vereinigung für Schweinemedizin, Association suisse pour la médecine du porc	SVSM	
Société valaisanne d'ornithologie PARUS	SVSO	
Schweizerischer Viehhändler-Verband (SVV), Syndicat suisse des machands de bétail (SSMB)	SVV	
Schweiz. Vereinigung für Wiederkäuermedizin, Association suisse pour la médecine des ruminants	SVWM	
Schweiz. Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin	SVWZH	
Schweizerischer Wasserbüffelzuchtverein	SWBZV	
Swiss Endurance	SWIEND	
Swissgenetics	SWIGEN	
Schweizerische Yakhalter Vereinigung	SYHV	
Regierung des Kantons Schwyz	SZ	
Schweizerische Zoologische Gesellschaft (SZG), Société suisse de zoologie (SSZ)	SZOG	
Stiftung Zoo Eichberg	SZOOE	
SZV Agapornis Wolhusen PARUS	SZVAW	
Sing- und Ziervogelverein Bösinggen PARUS	SZVVB	
Sing- und Ziervogelverein Kiebitz Enntbaden PARUS	SZVVE	
Sing- und Ziervogelverein Steichutz Kirchberg-Alchenflüh PARUS	SZVVK	
Sing- und Ziervogelverein Reusstal PARUS	SZVVR	
Sing- und Ziervogelverein Thun und Umgebung PARUS	SZVVT	
Sing- und Ziervogelverein Nachtigall Untersiggenthal PARUS	SZVVU	
Schweiz. Ziegenzuchtverband (SZZV), Fédération suisse d'élevage caprin (FSEC), Federaziun svizra d'allevament da chauras	SZZV	
T		
Regierung des Kantons Thurgau ähnlich wie VSKTSO	TG	
Regierung des Kantons Tessin, Consiglio di Stato del Cantone Ticino (TI)	TI	
Consiglio di Stato del Cantone Ticino (TI)	TI	
Tierpark Dählhölzli Bern	TPDB	
Tierschutz beider Basel	TSBB	
Tierschutzbund Dübendorf	TSCHBD	
Tierschutz Emmental	TSCHE	
Tierschutz Oberwallis	TSCHO	
Tierschutz Region Thun Einleitung	TSCHRT	
Tierschutzverein Nidwalden	TSVNW	
Tierschutzverein Obwalden	TSVOW	
Tierschutzverein Biel-Seeland-BJ Einleitung	TVBSBJ	
Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung	TVFRA	
Tierschutzverein Frutigen	TVFRU	
Tierschutzverein Grenchen und Umgebung	TVGRU	
Tierschutzverein Horgen und Umgebung	TVHOU	
Tierschutzverein des Kantons Freiburg ähnlich	TVKFR	
Tierschutzverein des Kantons Luzern ähnlich	TVKLU	
Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung	TVKU	
Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit, Association vétérinaire pour la sécurité alimentaire	TVL	
Tierschutzverein Rorschach und Umgebung	TVRU	
Tierschutzverein St. Gallen und Umgebung	TVSGU	
Tierschutzverein Steckborn und Umgebung	TVSTU	

Anhörung zur Revision der Tierschutzverordnung

Name Nom Nome	Kurzbez. Abrév. Abbrev.	Siehe voyez vedi
Tierschutzverein Sirmach und Umgebung	TVSU	
Tierschutzverein Solothurn / Wasseramt	TVSW	
Tierschutzverein Uri	TVUR	
Tierschutzverein Winterthur	TVW	
U		
Union démocratique du centre (UDC)	UDC	SVP
UNI / ETH Institut für Neuroinformatik, Vorsteher	UETHNI	
UNI / ETH Zürich Zentrum für Neurowissenschaften	UETHZN	
UFA AG, Herzogenbuchsee	UFAAG	
Universität Bern, Pferdeklänik	UNBPK	
Universität Bern, Departement für klinische Veterinärmedizin	UNBVM	
UNI / ETH Institut für Biomedizinische Technik	UNETHB	
UNI / ETH Zürich Forschung	UNETHF	
Universität Bern, Institut für Tierzucht, Abteilung Tierhaltung und Tierschutz	UNIBEIT	
Universität Basel, Biozentrum	UNIBSB	
Universität Freiburg, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	UNIFMN	
Universität Freiburg, Departement für Medizin, Physiologie, Direktor	UNIFRD	
Universität Freiburg, Departement für Medizin, Histologie	UNIFRH	
Universität Freiburg, Departement für Medizin, Physiologie	UNIFRM	
Universität Freiburg, Departement für Medizin, Vorsteher	UNIFRV	
Uniterre	UNITER	
Université de Lausanne Faculté de biologie et médecine CIG	UNLCIG	
Université de Lausanne, Département de pharmacol. et tox.	UNLPHT	
Universitätsspital Zürich, Neurologische Klinik und Poliklinik	UNSNK	
Universität Zürich, Institut für Hirnforschung	UNZHFF	
Universität Zürich-Irchel, Institut für Labortierkunde	UNZHKL	
Universität Zürich, Dekanat der Medizinischen Fakultät	UNZHM	
Universität Zürich, Departement für Nutztiere	UNZHNT	
Universität Zürich Physiologisches Institut + IPWETH	UNZHPI	
Universität Zürich, Institut für Pharmakologie und Toxikologie	UNZHPT	
Universität Zürich, Zoologisches Institut, Neurobiologie	UNZHZN	
Union patronale suisse, Unione padronale svizzera	UPS	SAGV
Unione professionale svizzera della carne (UPSC)	UPSC	SFF
Union professionnelle suisse de la viande (UPSV)	UPSV	SFF
Regierung des Kantons Uri	UR	
Union suisse des arts et métiers	USAM	SGVE
Unione svizzera dei contadini (USC)	USC	SBV
Union der Schweizerischen Gesellschaften für experimentelle Biologie	USGEB	
Union suisse du métal (USM), Unione svizzera del metallo	USM	SMU
Union suisse des marchands de chevaux	USMC	VSPFH
Union suisse de paysans (USP)	USP	SBV
Union suisse de paysans (USP), Unione svizzera dei contadini (USP)	USP	SBV
V		
Valentina's Variété	VALVA	
Verein Aquarium Zürich	VAQZ	
Verein für die Aus- & Weiterbildung in der Versuchstierpflege	VAWV	
VBOK Uetendorf PARUS	VBOK	
Regierung des Kantons Waadt	VD	
Verein fair-fish ähnlich	VFAFI	
Verein 'Forschung für Leben'	VFFL	
Verein für vernünftige Hundehaltung	VFVH	
Verein gegen Tierfabriken (VGT)	VGT	ACUSA
Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern (VKMB), Association suisse pour la défense des petits et moyens paysans (VKMB)	VKMB	
Verein der Lama- und Alpakahalter der Schweiz, Association suisse lama et alpaga, Associazione svizzera lama e alpaca	VLAS	

Anhörung zur Revision der Tierschutzverordnung

Name Nom Nome	Kurzbez. Abrév. Abbrev.	Siehe voyez vedi
Vogelliebhaberverein Laufental Thierstein PARUS	VLVLT	
Vogelliebhaberverein "Vielfarben", Gränichen PARUS	VLVVFVFG	
Verein für Ornithologie, Geflügel- und Kaninchenzucht, Sihltal PARUS	VOGKZ	
Vereinigung Pferd	VPFE	
Verband der privaten Hengsthalter für die Warmblutzucht der Schweiz	VPHWZ	
Vier Pfoten, Stiftung für Tierschutz	VPSFT	
Regierung des Kantons Wallis, Conseil d'Etat du canton du Valais (VS)	VS	
Verband für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft VSA	VSA	
Verband Schweizer Fischzüchter, Association des pisciculteurs suisses	VSFZ	
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT), Association suisse des vétérinaires cantonaux, Associazione svizzera dei veterinari cantonali	VSKT	
VSKT Region Süd-Ost	VSKTSO	
Vereinigung der Schweizer Meerschweinchenfreunde	VSMSF	
Verband Schweizer Pferdezuchtorganisationen VSP, Fédération suisse des organisations d'élevage chevalin (FSEC)	VSP	
Verband schweizerischer Pferdehändler, Union suisse des marchands de chevaux	VSPFH	
Verein für Vogelliebhaber "Spatz" Aarburg und Umgebung PARUS	VVLSA	
Verein für Vogelliebhaber und Vogelschutz Burgdorf PARUS	VVLSB	
Verein für Vogelzucht, Pflege und Vogelschutz Astrild Thun PARUS	VVZAT	
Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz	VZFGS	
Vogelzuchtverein Fringilla, Muttenz PARUS	VZVFM	
		W
World Association of Zoos and Aquarium	WAZA	
WBK Nationalrat	WBKN	
WBK Ständerat	WBKS	
Walliser Bund für Tierschutz	WBTS	
Werner Stamm Stiftung zur Erhaltung seltener Einhufer	WSSEE	
		Z
Regierung des Kantons Zug	ZG	
Zuger Kantonaler Fischerei-Verbandä	ZGKVF	
Regierung des Kantons Zürich	ZH	
Zürcher Bauernverband	ZHBV	
Zentralschweizerischer Kavallerie- und Pferdesportverband	ZKV	
Zoo Basel	ZOBS	
Zooschweiz	ZOOCH	
Zoo Zürich	ZOOZH	
Zuchtverband CH-Sportpferde, Fédération d'élevage du cheval de sport CH	ZVCH	
Ziervogelverein "Girlitz", Neuenegg PARUS	ZVGN	

7 Anhang 2: Thematische Zusammenstellung der Stellungnahmen (nach Artikel)

Dokumentation

<http://>

8 Anhang 3: Die wichtigsten Neuerungen (Kapitel B der Erläuterungen zur Totalrevision der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

Auf den bisherigen Regelungen aufbauend wird der Akzent hauptsächlich auf die Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter und der Personen, die mit Tieren umgehen, auf die Information der Öffentlichkeit sowie auf einen effizienten Vollzug gesetzt. Neu geregelt wird die Zucht von Tieren und das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren. Darüber hinaus sollen Mindestanforderungen für Schafe, Ziegen, Pferde, Truten, Wildtiere, für deren Haltung keine Bewilligung nötig, und Fische festgehalten werden. In den bisherigen Bereichen werden punktuell Verbesserungen vorgeschlagen, die aufgrund der Erfahrungen beim Vollzug, neuer Erkenntnisse aus der Tierhaltungspraxis, der Tierschutzforschung und der Prüfung von Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere erfolgen. Für allfällige Anpassungen baulicher Art werden angemessene Übergangsfristen von zwei, fünf, zehn oder zwanzig Jahren vorgeschlagen.

Vorgeschlagen wurden für die Revision in inhaltlicher Hinsicht insbesondere folgende Änderungen:

1. Bei den Allgemeinen Tierhaltungsvorschriften (Art. 1-11) werden das Sozialverhalten hervorgehoben, die Fütterung, insbesondere die Verfütterung von lebenden Tieren im Zootierbereich, sowie die Pflege von Tieren klarer geregelt und die Bestimmungen zu Unterkünften, Gehegen, Gruppenhaltung und Mindestanforderungen besser gegliedert.
2. Eingeführt wird ein Kapitel Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierhaltung (Art. 12-22). Dieses enthält die Bestimmungen für Tierpflegerinnen und Tierpfleger mit Fähigkeitszeugnis, die neu nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden müssen. Personen, die Wildtiere halten, - auch Privatpersonen - benötigen grundsätzlich das Fähigkeitszeugnis. Unter bestimmten Bedingungen können sie, wie auch in kleineren Betrieben (Wildtierhaltungen, Tierheime sowie gewerbsmässige Heimtierzuchten und -haltungen, in denen nur eine Tierart gehalten wird) eine spezifische, tierartbezogene Ausbildung absolvieren. Weiter wird eine Ausbildung für gewerbsmässige Heimtierzüchterinnen und -züchter eingeführt. Neu wird in der Landwirtschaft bei mehr als 10 Grossvieheinheiten und in der Pferdehaltung bei mehr als fünf Pferden eine Ausbildung verlangt. Das Bundesamt wird die für die Anerkennung von Fachkenntnissen notwendigen Kriterien bestimmen und Ausbildungskurse anerkennen können. Die Kantone ihrerseits können unter bestimmten Bedingungen die Tierhalterinnen und Tierhalter zum Besuch von Ausbildungskursen oder Weiterbildungsmassnahmen verpflichten, insbesondere im Bereich der als Heimtiere gehaltenen Wildtiere.
3. Allgemeine Bestimmungen für die Haltung von Haustieren (Art. 23-26): neu sollen Lamas und Alpakas sowie domestizierte Wasserbüffel zu den Haustieren zählen. Präzisiert werden die Bestimmungen zur Beleuchtung und die Forderung nach der Beleuchtung der Räume mit Tageslicht.
4. Bestimmungen für die Haltung von Rindvieh (Art. 27-32): Kälber sollen bereits ab 2 Wochen Raufutter aufnehmen können und jederzeit Zugang zu Wasser haben. Der Elektrobügel (Kuhtrainer) soll bei Neubauten sofort und bei bestehenden Bauten nach einer Übergangsfrist von 20 Jahren verboten werden. In Gebäuden kalbende Tiere sollen in einem besonderen Abteil untergebracht werden. Die Anforderungen an den Witterungsschutz werden präzisiert. Für Neubauten werden zum Teil grössere Abmessungen als bisher gefordert (Anhang 1 Tabelle 11).
5. Bestimmungen für die Haltung von Schweinen (Art. 33-40): Die Bestimmung betreffend Beschäftigung wird präzisiert. Neu sollen Schweine jederzeit Zugang zu Wasser und sowie bei Hitze Abkühlungsmöglichkeiten haben (Schweine ab 25 kg). Alle Schweine sollen einen nicht-perforierten Liegebereich erhalten. Präzisiert werden die Bestimmungen zur Gruppenhaltung, zu den Abferkelbuchten und gewisse Mindestanforderungen in Anhang 1 Tabelle 12.
6. Eingeführt werden Bestimmungen zur Haltung von Schafen (Art. 41-44) und Ziegen (Art. 45-47). Für beide Tierarten soll die Anbindehaltung verboten, der Liegebereich eingestreut, der Zugang zu Wasser und zumindest der Sichtkontakt zu Artgenossen gewährleistet werden. Zudem wird der Witterungsschutz und das Füttern bei Weidehaltung im Gehege geregelt. Neu werden in Anhang 1 Tabelle 13 bzw. 14 Mindestanforderungen aufgeführt.

7. Eingeführt werden auch Bestimmungen zur Haltung von Pferden (Art. 48-54). Demnach soll u.a. die Anbindehaltung verboten und der Sozialkontakt gewährleistet werden, die Aufzucht in Gruppen erfolgen. Geregelt wird auch die Bewegung der Tiere und der Auslauf im Freien. Neu werden in Anhang 1 Tabelle 15 Mindestanforderungen eingeführt.
8. Bestimmungen zur Haltung von Hausgeflügel und Haustauben (Art. 57-59): Hausgeflügel muss neu Einstreu zur Verfügung stehen. Präzisiert werden die Bestimmungen betreffend Beleuchtung, Sitzgelegenheiten und Nester sowie je nach Tierart Bade- oder Schwimmgelegenheit. Für Masttruten und Haustauben werden Mindestanforderungen eingeführt (Anhang 1 Tabellen 172 bzw. 173).
9. Bestimmungen zur Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (Art. 60-63): Neu bedürfen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Tierhaltungen, die im Rahmen der Freizeitbeschäftigung betrieben werden, keiner Bewilligung. Auch soll das Bundesamt von den Mindestanforderungen abweichen können, sofern die tiergerechte Haltung gewährleistet ist.
10. Die Bestimmungen zur Haltung von Hunden (Art. 64-73) werden präzisiert und ergänzt. Im Zentrum stehen die Fütterung, das Tränken, der Sozialkontakt, die Bewegung (das Anbinden von Hunden wird auf fünf Stunden beschränkt), das Unterbringen von Hunden und der Umgang mit Hunden. Weiter werden die im Frühjahr im Rahmen der Debatte über die gefährlichen Hunde aufgenommenen Bestimmungen übernommen. Neu sollen Tierhalterinnen und Tierhalter vor dem Erwerb eines Hundes einen theoretischen Kurs und nach dem Erwerb einen Ausbildungskurs absolvieren. Ziel dieser Massnahmen ist eine bessere Sozialisierung und Ausbildung der Hunde.
11. In den Bestimmungen für Heimtiere, Tierheime und die gewerbsmässige Zucht von Heimtieren (Art. 74-78) werden allgemeine Bestimmungen betreffend die Haltung und den Sozialkontakt von Heimtieren eingeführt.
12. Das Kapitel Wildtiere (Art. 79-94) ist inhaltlich übernommen aber umstrukturiert worden. Eingeführt werden Bestimmungen für die Haltung von Fischen und Zehnfusskrebse. Anhang 2 wird weitgehend angepasst, und es werden Mindestanforderungen für Fische und Wildtiere, für deren Haltung keine Bewilligung nötig ist (z.B. Meerschweinchen, Hamster, Chinchilla, Wellensittiche, Kanarienvögel, Koifische), eingeführt.
13. Eingeführt werden Bestimmungen über das Züchten von Tieren (Art. 95-102). Zentral ist, dass das Züchten keine Tiere mit Eigenschaften und Merkmalen hervorbringen darf, die das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigen und die Würde verletzen. Gewerbsmässige Heimtierzüchterinnen und -züchter müssen über eine spezielle Ausbildung verfügen.
14. Das Kapitel Handel und Werbung mit Tieren (Art. 103-112) ist inhaltlich übernommen aber umstrukturiert worden. Neu müssen Personen, die Tiere verkaufen oder zur Betreuung überlassen, mündlich und schriftlich über die Bedürfnisse, die Betreuung, die tiergerechte Haltung und über die rechtlichen Grundlagen informieren.
15. Das Kapitel Tiertransporte (Art. 113-140) entspricht dem diesbezüglichen Kapitel der geltenden Verordnung, wobei es auch Neuerungen enthält (Ausbildung der Transporteure, Bezeichnung einer für den Transport verantwortlichen Person und einer für das Wohlergehen der Tiere verantwortlichen Person, Ausnahmen von der maximalen Transportzeit, Abschnitt über den internationalen Transport von Tieren).
16. Im inhaltlich von der geltenden Verordnung übernommenen Kapitel Schlachten von Tieren (Art. 141-152) sind ebenfalls Neuerungen zu verzeichnen (Ausbildung der Personen, die mit Tieren umgehen, Erweiterung der Liste der zulässigen Betäubungsverfahren).
17. Im Kapitel Tierversuche (Art. 153-194) sind wie in Aussicht gestellt die im neuen Tierschutzgesetz nicht mehr aufgeführten Detailbestimmungen sowie die Bestimmungen der bisherigen Tierschutzverordnung übernommen worden. Ausserdem werden verschiedene Bestimmungen präzisiert, aber auch neue aufgenommen (Definitionen, Zucht und Erzeugen von Defektmutanten und gentechnisch veränderten Tieren, Bewilligung von Versuchstierhaltungen, unzulässige Versuchszwecke usw.).
18. Das Kapitel Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung (Art. 195) ist inhaltlich von der geltenden Tierschutzverordnung übernommen worden, wobei neu die fachkundigen Personen definiert werden.
19. Bisher waren die verbotenen Handlungen auf das Gesetz und die Verordnung verteilt. Neu werden sie in einem Kapitel zusammengefasst (Art. 196-204).

20. Im neuen Kapitel Vollzug (Art. 208-220) werden die Aufgaben des Bundesamtes aufgezeigt. Dazu werden die Voraussetzungen für die Wahl der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Fachstelle aber auch der weiteren Vollzugspersonen, die Bestimmungen betreffend die Aus- und Weiterbildung dieser Personen und die Kontrollen aufgeführt. Schliesslich wird der Rahmen für die kantonalen Gebühren festgelegt.
21. Die für die Anpassungen der Tierhaltungen oder die Erfüllung bestimmter Bestimmungen gewährten Übergangsfristen sind im Kapitel Schlussbestimmungen (Art. 221-226) bzw. im Anhang 6 aufgeführt.
22. Die Anhänge 1 (Haustiere) und 3 (Labornagetiere) sind punktuell den neusten Erkenntnissen angepasst worden. Anhang 2 (Wildtiere) wurde eingehend geändert (grössere Mindestflächen, präzisere qualitative Anforderungen) und ergänzt (als Heimtiere gehaltene Wildtiere, Amphibien, Fische). In Anhang 4 sind neu jeweils die Mindesthöhe für die Transportabteile sowie der Mindestraumbedarf für den Transport von Geflügel festgehalten. Anhang 5 übernimmt inhaltlich die Bestimmungen der Verordnung über die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche, die aufgehoben wird. Der neue Anhang 6 enthält die Übergangsfristen für die im Rahmen der Totalrevision gewährten Übergangsfristen.